



SACHSEN-ANHALT

Evaluierungsbericht

zum

Informationszugangsgesetz Sachsen-Anhalt

(IZG LSA)

Inhalt

I. EINLEITUNG.....	6
A. Der Auftrag des Gesetzgebers.....	6
B. Einbeziehung von aktuellen Entwicklungen	7
C. Methodisches Vorgehen	8
D. Auswertung der zum IZG LSA ergangenen Rechtsprechung.....	10
II. SCHWERPUNKTE DER EVALUIERUNG	13
A. Kernpunkte der Evaluierung	13
B. Das Informationsfreiheitsgesetz des Bundes	18
C. Die Rechtslage in den Ländern.....	19
1. Brandenburg.....	20
2. Berlin	20
3. Bremen.....	21
4. Hamburg.....	22
4.1. Registerpflicht.....	22
4.2. Katalog der Veröffentlichungspflichten.....	23
5. Mecklenburg-Vorpommern	23
6. Nordrhein-Westfalen	25
7. Rheinland-Pfalz	25
8. Saarland	30
9. Schleswig-Holstein	31
10. Thüringen	32
C. Länder derzeit ohne Informationsfreiheitsgesetze.....	33
1. Bayern.....	33
2. Baden-Württemberg	33
3. Hessen	34
4. Niedersachsen.....	34
5. Sachsen	35
D. Statistik im Bund-Länder-Vergleich.....	35
III. DIE EVALUIERUNG AUSGEWÄHLTER NORMEN DES IZG LSA UND DIE ZUSAMMENLEGUNG VON GESETZEN	38
A. Empfiehlt es sich, ein Recht auf Informationszugang in der Landesverfassung aufzunehmen?	38
B. Empfiehlt es sich, kraft Gesetzes behördliche Informationszugangsbeauftragte zu bestellen?	39
C. Die Systematik der Ausschlussgründe § 3 IZG LSA zum Schutz besonderer öffentlicher Belange	41
1. Grundsätzliches zu den Bereichsausnahmen und den Ausschlussgründen	42
2. Die Problematik der Bereichsausnahme für den Verfassungsschutz nach § 3 Abs. 1.....	43

3. Der Ausschlussgrund aus § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a) IZG LSA zugunsten des Schutzes der Beziehungen zu einem anderem Land	45
4. Der Ausschlussgrund nach § 6 IZG LSA bezüglich der Betriebs- und Geschäftsgeheimnis und seine Auslegung	46
D. Auswirkungen des „in-camera“-Verfahrens	49
1. Gesetzliche Änderungsvorschläge zum „in-camera“-Verfahren	50
E. Kosten des Informationszugangs in Sachsen-Anhalt	50
F. Bietet es sich an, das IZG LSA mit den UIG LSA zusammenzufassen?	54
1. Die Zusammenlegung von UIG und IZG in Schleswig-Holstein.....	55
G. Bietet es sich an, das IZG LSA mit den VIG zusammenzufassen?	57
1. Bietet es sich an, zugunsten des IZG LSA auf bereichsspezifische Auskunftsrechte zu verzichten?	58
H. Das Spannungsverhältnis zwischen IZG LSA und Kommunalverfassungsgesetz im Hinblick auf die Arbeit der Vertretungsorgane.....	59
IV. DAS IZG IN BEZÜGEN ZU ANDEREN RECHTSVORSCHRIFTEN.....	65
A. Informationszugangsansprüche der Presse	65
B. Die Archivgesetznovelle im Kontext zur beginnenden Umstellung auf elektronische Vorgangsbearbeitung	66
1. Derzeitige Rechtslage im Archivgesetz	67
2. Die Veränderungen durch die Archivgesetznovelle.....	68
C. Der Einfluss des Europarechts auf den Informationszugang.....	69
1. Der Einfluss der PSI-Richtlinie auf den Informationszugang	70
2. Die Umsetzung der PSI-Richtlinie in nationales Recht.....	71
D. Bezüge zum Entwurf einer EU-Datenschutzgrundverordnung	72
V. DAS IZG IM LICHT E VON OPEN DATA UND E-GOVERNMENT.....	75
A. Grundsatzausführungen zu und Definition von Open Data	75
1. Grenzen der Offenheit	78
2. Schutz vor missbräuchlicher Profilbildung.....	78
3. Schutz vor kontraproduktiver Entscheidungshemmung.....	79
4. Schutz vor indirekter persönlicher Kontrolle	80
5. Konkrete Aktionspläne im Rahmen von Open Data	81
6. Die Geo-Daten des Bundes als ein Beispiel für open data.....	82
7. Das Portal „GovData – Das Datenportal für Deutschland“	82
B. Landesgesetzliche Regelungen zum Open Government	83
C. Grundsatzausführungen zum E-Government.....	83
1. Gesetzliche Regelungen auf Bundesebene	84
2. Gesetzliche Regelungen auf Landesebene.....	85
3. Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs inklusive e-Akte in Sachsen-Anhalt	86
4. Elektronische Akte in der Verwaltung.....	88

VI. AUS DER EVALUIERUNG FOLGENDER MÖGLICHER ÄNDERUNGSBEDARF.....	91
A. Mögliche Fortentwicklungen des IZG LSA in Richtung auf ein Transparenzgesetz .	91
1. Kosten des Hamburgischen Transparenzregisters.....	93
2. Tabelle Kosten für den Aufbau des Informationsregisters	93
B. Soll die kommunale Ebene verpflichtet werden, elektronische kommunale Informationsregister einzurichten?	94
C. Das Landesportal Sachsen-Anhalt (LPSA)	95
1. Rahmenvorgaben für das Landesportal Sachsen-Anhalt	96
2. Weitere Anforderungen an das Landesportal Sachsen-Anhalt.....	98
3. Das Landesportal im Zusammenspiel mit der Informations- und Kommunikations- Strategie	100
4. Das Landesportal als Bündelungsplattform für Informationen	101
5. Derzeitige Inhalte des Landesportals	102
6. Nutzungshäufigkeit	103
D. Digitaler Mehrwert – Chancen und Risiken	104
E. Transparenz durch Geodaten	106
F. Die kostenfreie Publikation von Normtexten im Internet.....	111
G. Derzeit neben dem Landesportal stehende Informationsangebote aus dem Informationssystem Sachsen-Anhalt.....	113
1. Adressaten des Informationssystems Sachsen-Anhalt	114
H. Fortentwicklungsmöglichkeiten der vorhandenen Informationsangebote	115
I. Was ist der Unterschied zwischen dem Landesportal und einem Landesinformationsregister?.....	116
VII. GESAMTFAZIT	118
Anlage 1 - Abkürzungsverzeichnis	123
Anlage 2 - Quellenverzeichnis	126
Anlage 3 - Literaturverzeichnis	129
Anlage 4 - Evaluierungsbogen.....	132
Anlage 5 - Auswertung der Evaluierungsbögen.....	134
Anlage 6 - Evaluierungsbogen zu Rechtsvorschriften nach § 1 Abs. 3 IZG LSA.....	143
Anlage 7 - Rechtsvorschriften zu § 1 Abs. 3 IZG LSA	144
Anlage 8 - Statistik Landesportal.....	148
Anlage 9.1 - Bekanntmachung zur Evaluierung.....	159
Anlage 9.2 - Anwendungshinweise vom 17. Oktober 2010 zu § 15 IZG LSA.....	160
Anlage 9.3 - Rundschreiben vom 2. Mai 2012 zum 1. Tätigkeitsbericht.....	162
Anlage 9.4 - Rundschreiben vom 2. Mai 2012 zur Fortentwicklung IZG.....	163
Anlage 9.5 - Rundschreiben vom 2. Mai 2012 zu LT-Drs. 6/277.....	165
Anlage 9.6 - Rundschreiben vom 26. April 2013 zur Evaluierung	167
Anlage 9.7 - Schreiben vom 26. April 2013 an die Kommunalen Spitzenverbände....	169
Anlage 9.8 - Rundschreiben vom 18. Oktober 2013 zur Evaluierung.....	170

Anlage 10.1 - IZG LSA	172
Anlage 10.2 - IZG LSA KostVO	179

ERSTER TEIL

EINLEITUNG

A. Der Auftrag des Gesetzgebers

Das Informationszugangsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (IZG LSA) ist am 1. Oktober 2008 in Kraft getreten.¹ Es enthält in § 15 die Verpflichtung, fünf Jahre nach seinem Inkrafttreten die Auswirkungen des IZG LSA unter Mitwirkung der kommunalen Spitzenverbände und gegebenenfalls mit Hilfe weiterer Sachverständiger zu überprüfen. Die Landesregierung hat nach § 15 Satz 2 IZG LSA den Landtag über das Ergebnis der Evaluierung zu unterrichten. Für die Erstattung des Berichts ist keine Frist vorgesehen.

Rechtstechnisch betrachtet stellt der gesetzgeberische Auftrag der Evaluierung des IZG LSA also eine retrospektive, auf den Zeitraum vom 1. Oktober 2008 bis einschließlich 30. September 2013 gerichtete Gesetzesfolgenabschätzung dar. Dem kommt die Landesregierung mit dem vorliegenden Bericht nach. Der Bericht wurde unter Mitwirkung des Landesbeauftragten für den Datenschutz, der nach § 12 Abs. 2 IZG LSA auch die Aufgabe eines Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit (im Folgenden: Landesbeauftragter) wahrnimmt, erstellt. Zu diesem Zweck hat das federführende Referat 15, seit 1.1.2015 Referat 16 im Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt eine temporäre Arbeitsgruppe mit dem Landesbeauftragten für den Datenschutz in seiner Eigenschaft als Landesbeauftragter für die Informationsfreiheit (nachfolgend als Landesbeauftragter bezeichnet) und seinen Mitarbeitern eingerichtet. Der Arbeitsgruppe gehörten an:

- Ministerialrat Dr. Wilkens, Ministerium für Inneres und Sport,
- Regierungsoberamtsrat Heitbrink, Ministerium für Inneres und Sport,
- Dr. von Bose, Landesbeauftragter,
- Oberregierungsrat Platzek, Referent für Informationsfreiheit in der Geschäftsstelle des Landesbeauftragten.

Sie hat an folgenden Terminen Sitzungen durchgeführt:

- Nr. 1 am 30. Januar 2014 im Ministerium für Inneres und Sport,
- Nr. 2 am 20. Mai 2014 im Ministerium für Inneres und Sport,
- Nr. 3 am 22. Juli 2014 im Ministerium für Inneres und Sport,

¹ Informationszugangsgesetz Sachsen-Anhalt (IZG LSA) vom 19. Juni 2008 (GVBl. LSA, S.242);

- Nr. 4 am 3. September 2014 in der Staatskanzlei (Fragen zum Landesportal allein durch Vertreter des Ministeriums für Inneres und Sport),
Nr. 5 am 10. September 2014 im Ministerium für Inneres und Sport,
Nr. 6 am 16. Dezember 2014 im Ministerium für Inneres und Sport,
Nr. 7 am 27. Januar 2015 im Ministerium für Inneres und Sport,
Nr. 8 am 13. März 2015 in der Dienststelle des Landesbeauftragten.

Fallweise wurden zu diesen Sitzungen Vertreter der mitbeteiligten Fachressorts – wie dem Ministerium der Finanzen – hinzugeladen. Die Kommunalen Spitzenverbände hatten am 10. September 2014 die Gelegenheit, zu ausgewählten Einzelfragen der Evaluierung Stellung zu beziehen. Dies betraf die Güterabwägung beim Schutz des geistigen Eigentums und den Ausschlussgrund von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen. Ferner waren die Verwaltungskosten Gegenstand der Erörterungen mit Vertretern der Spitzenverbände. Für die konstruktive Mitarbeit aller Beteiligten muss an dieser Stelle der Dank ausgesprochen werden.

Diese Vorgehensweise unterscheidet sich von der auf Bundesebene, wo das Informationsfreiheitsgesetz des Bundes durch ein externes Institut, nämlich das Institut für Gesetzesfolgenabschätzung und Evaluation an der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaft in Speyer unter der Leitung von Professor Dr. Jan Ziekow², evaluiert wurde. Angesichts einer auftragsbezogenen Vollbeschäftigung mit diesem Thema kann und will sich dieser Bericht, der neben dem täglichen Geschäft zu erstellen war, nicht mit einer wissenschaftlichen Forschungsarbeit aus der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaft messen lassen.

B. Einbeziehung von aktuellen Entwicklungen

Aufgrund der aktuellen Diskussionen auch in der Enquete-Kommission des Landtages zum Thema: „Öffentliche Verwaltung konsequent voranbringen – bürgernah und zukunftsfähig gestalten“ und der in diesem Zusammenhang vom Landesbeauftragten erarbeiteten Stellungnahme mit Kernempfehlungen³ geht der vorliegende Bericht nicht nur der Frage nach, ob sich das IZG LSA bei einer retrospektiven Betrachtungsweise bewährt hat, sondern beleuchtet auch ein Stück weit die Möglichkeiten zur Fortentwicklung des IZG LSA. Diese Fortentwicklung ist im Lichte der Bremischen und Hamburgischen Transparenzgesetze sowie des Transparenzgesetzentwurfs der Landesregierung Rheinland-Pfalz vorzunehmen.

² Evaluation des Gesetzes zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes – Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) – im Auftrag des Innenausschusses des Deutschen Bundestages Zusammenfassung und Empfehlungen zur Weiterentwicklung des IFG, Deutscher Bundestag, Ausschuss-Drs. 17 (4) 522 A. Dieses Dokument ist eine Kurzfassung;

³ Ausschuss-Drs. 6/E07/7 v. 29. Oktober 2014;

Mit diesen Gesetzen und dem rheinlandpfälzischen Gesetzentwurf wird der Fokus von einer einzelfallbezogenen Eröffnung des Informationszugangs für spezielle Verwaltungsvorgänge geweitet auf einen voraussetzungslosen Zugang zu allen in der öffentlichen Verwaltung vorhandenen Vorgängen. Das stellt einen Paradigmenwechsel in der Betrachtung des Rechts auf Information dar. Statt eine Antrags auf Information zu einem Sachvorgang erfüllt der Staat beim Transparenzregister proaktiv eine „Bringschuld“ auf Information an seine Bürger.

Auch die europäische Rechtsgestaltung spielt bei der Evaluierung eine wesentliche Rolle. So hat die Europäische Union (EU) mit der sogenannten PSI-Richtlinie (re-use of public sector information)⁴ einen Rechtsrahmen gesetzt, den es zu beachten gilt. In Artikel 5 Abs. 1 dieser Richtlinie wird vereinfacht gesagt normiert, dass, wenn öffentliche Stellen Informationen in elektronischer Form ins Netz stellen, diese in allen vorhandenen Formaten und Sprachen sowie in offenen und maschinenlesbaren Formaten mit den zugehörigen Metadaten zur Verfügung zu stellen sind und deren Bereitstellung kostenfrei für den Nutzer zu erfolgen hat. Die Mitgliedstaaten der EU sind weiterhin verpflichtet, bis spätestens zum 18. Juli 2015 die erforderlichen Regelungen und Verwaltungsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinie zu erlassen. Gerade auch an dieser Fristsetzung wird deutlich, dass eine Überprüfung der Informationszugänge zu Dokumenten in elektronischer Form im Land Sachsen-Anhalt erforderlich ist. Ob insoweit nur technischer oder auch rechtlicher Umsetzungsbedarf für Sachsen-Anhalt besteht, kann hier jedoch nur ansatzweise diskutiert werden. Die technische Umsetzung bleibt dabei dem für die Informations- und Kommunikationstechnik-Landschaft zuständigen Ressort vorbehalten.

Ungeachtet dessen ist es unter dem Blickwinkel von § 11 IZG den unmittelbaren und mittelbaren Landesbehörden schon heute freigestellt, Informationssammlungen sowie Organisations- und Aktenpläne in elektronischer Form allgemeinzugänglich zu machen. Die auf der heutigen gesetzlichen Grundlage möglichen Fortentwicklungen sollen daher wegen des aktuellen europarechtlichen Bezuges in diesem Bericht mit beleuchtet werden.

C. Methodisches Vorgehen

Mit Bekanntmachung vom 8. März 2010⁵ (Anlage 9.1) hat das Ministerium für Inneres und Sport die in § 1 Abs. 1 Satz 1 IZG LSA genannte Adressaten erstmals auf den Evaluierungstichtag sowie die zur Evaluierung vorbereiteten Evaluierungsbögen

⁴ EU-Richtlinie 2003/98/EG über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors i.d.F. der Richtlinie 2013/37/EU vom 26. Juni 2013 (ABl. L 175/1 vom 27. Juni 2013);

⁵ MBl. LSA, S. 120;

hingewiesen und um deren Vorlage gebeten. Alle Dienststellen der unmittelbaren und mittelbaren Landesverwaltung waren damit aufgefordert, jeden nach dem IZG LSA entschiedenen Antrag statistisch zu erfassen. Dazu wurde das in der Anlage 4 stehende Muster ausgereicht. Im Nachgang wurde die Evaluierung auch auf Rechtsvorschriften nach § 3 IZG LSA ausgedehnt (Anlage 6). Dazu wurde mehrfach an die Erledigung, zuletzt mit Rundschreiben vom 18. Oktober 2013, erinnert (Anlage 9.8). Alle wesentlichen Rundschreiben und Erlasse sind in Anlage 9 wiedergegeben. Die vom Ministerium auf den 29. November 2013 gesetzte Frist ist abgelaufen. Evaluierungsbögen und Zuarbeiten zur Evaluierung sind allerdings weit über diese gesetzte Frist hinaus eingegangen. Die darin enthaltenen statistischen Angaben über die Behandlung von IZG-Anfragen sowie die Zuarbeiten im Hinblick auf § 1 Abs. 3 IZG LSA wurden im Ministerium erfasst und ausgewertet (Anlagen 5 und 7). Erste Erkenntnisse zur Evaluierung sind bereits in der Stellungnahme der Landesregierung zum II. Tätigkeitsbericht des Landesbeauftragten⁶ für die Zeit vom 1. Oktober 2010 bis 31. Oktober 2012 eingeflossen. Der Landesbeauftragte wiederholt dort seine schon im I. Tätigkeitsbericht erhobenen zehn Forderungen für eine Evaluierung des IZG LSA:

Die zehn wichtigsten Vorschläge für die Evaluierung

1. Die Informationsfreiheitsgesetze sollten zusammengeführt werden.
2. Bereichsspezifische Informationszugangsrechte sollten überprüft und zugunsten des allgemeinen Zugangsanspruchs reduziert werden.
3. Es sollte ein Landesinformationsregister für amtliche Informationen geschaffen werden.
4. Die Ausschlussgründe sollten reduziert und/oder klarer geregelt werden (z. B. besondere Amtsgeheimnisse, der unverhältnismäßige Verwaltungsaufwand sowie die Beurteilungsspielräume).
5. Der Zugang zu Informationen mit Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen sollte mittels einer Abwägungsklausel neu geregelt werden. Insbesondere sollte klargestellt werden, dass Verträge, die der Staat mit Dritten schließt, grundsätzlich dem Informationszugang unterliegen.
6. Dem Landesbeauftragten sollte entsprechend der datenschutzrechtlichen Regelung eine Kontrollbefugnis für alle Informationszugangsrechte, also auch für bereichsspezifische

⁶ LT-Drs. 6/1913;

Informationszugangsrechte gegeben werden. Im Gerichtsverfahren sollte er die Stellung eines Vertreters des öffentlichen Interesses erhalten.

7. Der Informationszugang sollte grundsätzlich gebührenfrei sein, nur besonders aufwendige Verfahren sollten gebührenpflichtig bleiben.
8. Der Informationszugang muss schneller erfolgen, es sollten Sanktionsmöglichkeiten bei überlanger Verfahrensdauer geschaffen werden.
9. Die Bestellung behördlicher Informationsfreiheitsbeauftragter sollte verbindlich vorgegeben werden.
10. Die Aktenordnung des Landes Sachsen-Anhalt sollte angepasst werden (Aktenergänzungspflicht, Sanktionsmöglichkeiten bei groben Pflichtverstößen), damit Behörden den Informationszugangsanspruch nicht durch Verstöße gegen die Aktenordnung unterlaufen.

Auf die Forderungen des Landesbeauftragten wird im Bericht an geeigneter Stelle eingegangen.

D. Auswertung der zum IZG LSA ergangenen Rechtsprechung

Ausschließlich zum IZG LSA sind im Evaluierungszeitraum insgesamt fünf Urteile der Verwaltungsgerichte⁷ und des Oberverwaltungsgerichts⁸ ergangen. Sie betrafen u. a. den Anspruch eines Pharmazeutischen Unternehmens gegenüber einer Krankenkasse über die Rabatthöhe eines Original-Arzneimittels. Ferner war die Auslagenerstattung einer kommunalen Verwaltung bei Fotokopien einer Gebührenkalkulation Streitpunkt. Des Weiteren war der Informationszugang allgemein nach landesrechtlichen Bestimmungen Gegenstand eines Verwaltungsprozesses. Ebenso war der Informationszugang für einen Insolvenzverwalter gegenüber dem Finanzamt streitbefangen. Das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt hatte über einen Informationszugang zu Lösungshinweisen des Justizprüfungsamtes Sachsen-Anhalt zu entscheiden.

⁷ VG Magdeburg, Az.: 2 A 27/12; VG Halle, Az.:4 A 123/11; VG Magdeburg, Az.: 2 A 01/12; VG Magdeburg, Az.: 2 A 29/12;

⁸ OVG Sachsen-Anhalt, Az.: 3 L 312/10; vorausgehend VG Halle, Urteil vom 18.3.2010 - Az.: 6 A 374/09 HAL

Auch im Justizbereich sind Anfragen nach dem IZG zu verzeichnen.⁹ Dabei wurde allerdings auch die Subsidiarität des IZG-Auskunftsanspruchs festgestellt. Alle Entscheidungen sind ergangen zu § 185 Satz 1 StVollzG. Diese Bestimmung sowie das regelungsgleiche Landesrecht in §§ 105 JStVollzG LSA, 95 UVollzG LSA und 116 SVVollzG LSA sperren weitergehende Ansprüche nach dem IZG LSA. Auskunft und Akteneinsicht in Gefangenenpersonalakten, einschl. Gesundheitsakten, Therapieakten und Krankenblätter, richten sich ausschließlich nach dem StVollzG, dem JStVollzG LSA, dem UVollzG LSA und dem SVVollzG LSA. Das gilt sowohl für den Zugangsanspruch eines jeden Strafgefangenen (§ 185 StVollzG) als auch für Zugangsrechte von Opfern einer Straftat (§ 180 Abs. 5 Satz 2 StVollzG) und Forschern (§ 186).

Entschieden ist dies ausdrücklich bislang nur für das Auskunfts- und Akteneinsichtsrecht des Strafgefangenen nach § 185 StVollzG. Die Grundsätze dieser beiden Entscheidungen sind aber übertragbar auf regelungsgleiches Landesrecht.

Auch in dem derzeit in der parlamentarischen Beratung befindlichen Justizvollzugsgesetzbuch (JVollzGB) für Sachsen-Anhalt, das die drei Bereiche des U-Haftvollzug, des Jugendstrafvollzug und des Erwachsenenstrafvollzuges kodifiziert, wird der Vorrang der spezialgesetzlichen Auskunftsrechte aufrechterhalten.¹⁰

Zu den Auskunfts- und Akteneinsichtsrechten von Gefangenen findet sich in Artikel 1 JVollzGB LSA folgende klarstellende Regelung:

„§ 155

Auskunft an den Betroffenen

.....

(10) Weitergehende Auskunftsrechte nach allgemeinen Gesetzen finden für den Bereich des Justizvollzugs keine Anwendung.“

Die Begründung führt dazu aus, dass mit § 155 Abs. 10 klargestellt werden soll, dass die Regelungen dieses Gesetzes abschließend sind und somit eine Sperrwirkung z.B. hinsichtlich des Gesetzes zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (Informationsfreiheitsgesetz – IFG) vom 5. September 2005 (BGBl. I S. 2722), oder des Informationszugangsgesetzes Sachsen-Anhalt (IZG LSA) vom 19. Juni 2008 (GVBl. LSA 2008, 2429 entfalten (vgl. OLG Naumburg, Beschluss vom 26. Juni 2012 – 2 Ws 79/12). Die Sperrwirkung ist insbesondere aus Gründen der Sicherheit der Anstalten unabdingbar, um

⁹ OLG Naumburg, Beschluss vom 26.6.2012 – 2 Ws 79/12 / LG Stendal 508 StVK 1197/11 und LG Stendal, Beschluss vom 13.3.2013 – 508 StVK 1564/12;

¹⁰ vgl. dazu auch die Stellungnahme der Landesregierung zum II. Tätigkeitsbericht, Nr. 5.5.2

beispielsweise den Inhalt von Alarmplänen oder Verhaltensanweisungen bei Geiselnahmen geheim zu halten.

Dieser auf den ersten Blick verblüffende Befund zur im Land Sachsen-Anhalt geringen vorhandenen Rechtsprechung zum IZG LSA erklärt sich allerdings zwanglos aus der Tatsache, dass das IZG LSA dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes nachgebildet ist. Bei der Rechtsprechungsübersicht muss daher berücksichtigt werden, dass auch Entscheidungen anderer Verwaltungsgerichte außerhalb von Sachsen-Anhalt zu hier strittigen Rechtsfragen herangezogen werden können, weil das Informationsfreiheitsgesetz des Bundes Vorbild war für das Informationszugangsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt.

Die eher geringe Anzahl von Rechtsstreitigkeiten vor der Verwaltungsgerichtsbarkeit im Land Sachsen-Anhalt über Auskunftsansprüche nach dem IZG LSA ist damit für sich genommen nicht aussagekräftig hinsichtlich etwaiger Konflikte bei der Anwendung des IZG LSA. Umgekehrt werden im Bericht fallweise daher auch Urteile zum Informationsfreiheitsgesetz des Bundes hinzugezogen, um den Streitstand zu einem Problem vollständig würdigen zu können.

Auf wissenschaftliche Literatur wird im Folgenden ohne Anspruch auf Vollständigkeit einzugehen sein, da die Masse der Veröffentlichungen zu diesem Thema schier unübersehbar ist. Eine wichtige Rolle spielen dabei Publikationen, die ab 2011 erschienen sind. Sie beziehen weitgehend erste praktische Erfahrungen bei der Rechtsanwendung des Informationszugangsanspruchs mit ein und sind von daher aufgrund ihrer Praxisbezogenheit von besonderer Relevanz.

ZWEITER TEIL

SCHWERPUNKTE DER EVALUIERUNG

A. Kernpunkte der Evaluierung

Wesentliche Themen bei der Evaluierung waren:

- Auffälligkeiten beim statistischen Rücklauf der Evaluierungsbögen
- Auskunftversagungsgründe im Allgemeinen
- Güterabwägung beim Schutz des geistigen Eigentums und bei Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen
- Bereichsausnahme im Bereich des Verfassungsschutzes
- Gebühren
- Zusammenlegung von Vorschriften (Vereinheitlichung von Informationszugängen aus dem Verbraucherschutz und dem Umweltbereich)
- Auflösung von Widersprüchen zum eher restriktiven Informationszugang nach dem Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zur Gremienarbeit der Vertretungsorgane durch nicht in der Kommune Ansässige
- Reduzierung von vorrangigen (fachspezifisch geregelten) Informationszugangsrechten
- Weiterentwicklung in Richtung auf ein Transparenzgesetz
- Ausbau des Landesportals zu einem Register
- Open Data und Open Government
- europarechtliche Bezüge des Informationszugangs

Schon bei einer ersten Sichtung der Rückläufe der Evaluierungsbögen, insbesondere aus der mittelbaren Landesverwaltung (kommunale Ebene), zeigten sich Auffälligkeiten, die bei der statistischen Auswertung zu berücksichtigen waren. In manchen kommunalen Gebietskörperschaften waren keine Rückläufe von Evaluierungsbögen (Kreisfreie Städte Halle und Dessau-Roßlau) zu verzeichnen. Allerdings liegen dem Landesbeauftragten im Gegensatz zu diesem Befund durchaus Bürgeranfragen aus Dessau-Roßlau und Halle vor, die belegen, dass die Bürgerinnen und Bürger ihr Recht auf Informationszugang auch in diesen Kommunen geltend machen. Ferner weist der Landesbeauftragte darauf hin, dass zumindest ein Landkreis nach seinen Feststellungen der Bevölkerung die Existenz des IZG LSA faktisch verschwiegen hat.

Andere Kommunen haben hingegen rege alle nach IZG LSA zu bearbeitenden Anfragen erfasst. In einigen kommunalen Gebietskörperschaften haben beispielsweise die Jugendämter sehr viele Anfragen nach dem IZG LSA beantwortet.

Über die Gründe dieser mengenmäßig sehr ungleich verteilten Anfragen nach dem IZG LSA auf die verschiedenen Fachbereiche einer Behörde der kommunalen Gebietskörperschaft kann an dieser Stelle nur spekuliert werden. Ein Grund für die Häufung von Anfragen in einem Fachbereich könnte sein, dass gerade in diesem Fachbereich - beispielsweise dem Jugendamt - viele Bürger über den Sachstand ihres Anliegens informiert werden wollten. Allerdings besteht bei Fragen zu einzelnen Vorgängen in den Ämtern auch das Recht, als Verfahrensbeteiligter nach § 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfG LSA¹¹ i.V.m. § 29 Abs. 1 Satz 1 und 2 VwVfG¹² informiert zu werden. Dieses Informationsrecht steht jedoch nur den unmittelbar am Verwaltungsvorgang Beteiligten zu. Dritte - wie z. B. Großeltern oder Verwandte im vorgenannten Beispiel des Jugendamtes - haben kein Akteneinsichtsrecht nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz, weil sie nicht unmittelbar am Verwaltungsverfahren beteiligt sind. Ihr Informationsbedürfnis kann nur nach dem Informationszugang über das IZG LSA befriedigt werden. Das IZG LSA, das Verbraucherinformationsgesetz und das Umweltinformationsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt sind geradezu Paradebeispiele für die Öffnung von Verwaltungsakten auch für nicht am Verfahren unmittelbar beteiligte Personen.¹³

In die vorliegende Betrachtung waren dabei auch einzubeziehen:

- das Informationsfreiheitsgesetz des Bundes¹⁴, das als Vorbild für das IZG LSA diene,
- das Verbraucherinformationsgesetz (VIG)¹⁵,
- das Umweltinformationsgesetz des Bundes¹⁶ und das Umweltinformationsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (UIG LSA).

Die o.g. Auffälligkeit, dass in den kreisfreien Städten Dessau-Roßlau und Halle keine Evaluierungsbögen ausgefüllt worden sind, kann ferner dahingehend erklärt werden, dass Anfragen nach dem IZG LSA als einfache Verwaltungsauskunft behandelt wurden und der Bezug zum IZG LSA durch den Bearbeiter nicht gesehen wurde. Diese Verhaltensweise ist

¹¹ Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt vom 18. November 2005, verkündet als Artikel 7 des Ersten Rechts- und Verwaltungsvereinfachungsgesetzes vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698) geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. März 2013 (GVBl. LSA S. 134, 143);

¹² Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert;

¹³ So deutlich Tetzlaff, LKV 2012, S. 489;

¹⁴ Informationsfreiheitsgesetz vom 5. September 2005, BGBl. I S. 2722;

¹⁵ Verbraucherinformationsgesetz in der Fassung der Neubekanntmachung vom 17. Oktober 2012, BGBl. I S. 2166 – 2170;

¹⁶ Umweltinformationsgesetz in der Bekanntmachung der Neufassung vom 27. Oktober 2014, BGBl. I, S. 1644 – 1648;

vor dem Hintergrund verständlich, dass durch eine Behandlung nach dem IZG LSA für den Antragsteller Kosten entstehen, die bei der Behandlung als einfache Verwaltungsauskunft nicht zwingend erhoben werden müssen. Ebenso mag der auszufüllende Evaluierungsbogen einen Bearbeiter davon abgehalten haben, die Auskunft als solche nach dem IZG LSA zu sehen.

Auch durch einen Hinweis in den Kommunalnachrichten des Landes Sachsen-Anhalt, herausgegeben durch die Kommunalen Spitzenverbände, konnte kein gesteigertes Aufkommen an Erhebungsbögen festgestellt werden.

So wurden der Landesregierung für den Evaluierungszeitraum vom 1. Januar 2006 bis 30. September 2013 insgesamt nur 327 ausgefüllte Evaluierungsbögen (Anlage 4), mit denen insgesamt 307 schriftlich gestellte Anträge dokumentiert wurden, vorgelegt. Diese Zahl erfasst alle Eingänge bis zum 31. Dezember 2014, soweit sich diese auf Anträge, die bis zum Evaluierungstichtag am 30. September 2013 gestellt worden sind, bezogen haben. Eine umfassende Auswertung der Evaluierungsbögen ist als Anlage 5 beigefügt.

Von 327 über die Evaluierungsbögen erfassten Anfragen wurden 191 Anfragen vollumfänglich positiv beschieden. In 46 Fällen wurde ein Teilanspruch auf Information anerkannt. Lediglich bei 31 Anfragen wurde der Informationsanspruch abgelehnt. Über 59 Anfragen liegen keine Angaben vor. Über 86 Anfragen wurden innerhalb einer Woche entschieden. 126 Anfragen wurden innerhalb des in § 7 Abs. 5 IZG LSA vorgegebenen Monatszeitraums beschieden.

Vor dem Hintergrund des geringen Antragsrücklaufs und der noch sehr viel geringeren Zahl der Ablehnungen war eine dezidierte Auswertung der Auskunftsversagungsgründe, die bei der ursprünglichen Konzeption der Fragebogen noch vorgesehen war, allerdings nicht möglich. Dazu waren die Fallzahlen bei einer ablehnenden Entscheidung zu gering.

Daher sei an dieser Stelle lediglich allgemein auf § 6 IZG LSA verwiesen. Danach wird ein Anspruch auf Informationszugang ausgeschlossen, soweit ein Schutz geistigen Eigentums entgegensteht. Zugang zu Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen darf nur gewährt werden, soweit der Betroffene eingewilligt hat. Insbesondere der Landesbeauftragte hat in seinem II. Tätigkeitsbericht die Forderung erhoben, die Ausschlussgründe zu begrenzen. Ferner soll ein sogenannter public interest test eingeführt werden. In einem ersten Schritt sollen danach alle Ausschlussgründe geprüft werden. Greifen ein oder mehrere Ausschlussgründe ein, soll nach Auffassung des Landesbeauftragten durch einen public interest test geprüft werden, ob nicht ausnahmsweise das Interesse der Öffentlichkeit an der Herausgabe der Information

das (bereits bejahte) Geheimhaltungsinteresse des oder der geschützten Belange überwiegt. Ist dies der Fall, wird die Information trotz Vorliegen eines oder mehrere Ausschlussgründe preisgegeben.

Ferner sollte die Offenlegung von Informationen nicht mehr allein in der Beurteilungskompetenz des Inhabers von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen liegen. Nach der derzeitigen Gesetzeslage kann nach § 6 Satz 2 IZG LSA der Inhaber eines Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses schon durch die Verweigerung seiner Einwilligung in die Offenlegung den Informationszugang ausschließen. Der Zugang zu diesen Informationen sollte nach Auffassung des Landesbeauftragten vielmehr von einer Güterabwägung zwischen dem Informationsbedürfnis des Antragstellers und dem Geheimhaltungsinteresse an schutzwürdigen Unternehmensinteressen abhängig gemacht werden. Dazu verwies der Landesbeauftragte auf entsprechende Regelungen der anderen Bundesländer mit Informationszugangsgesetzen. Ferner sei die Rechtsprechung zur Güterabwägung beim Umweltinformationsrecht¹⁷ nutzbar zu machen.

Im Land Sachsen-Anhalt ist der Informationszugang generell kostenpflichtig geregelt. Die Kostenpflicht ergibt sich aus § 1 der Kostenverordnung zum IZG LSA.¹⁸ Die jeweilige Gebühr ist abhängig vom Verwaltungsaufwand, der mit der Frage nach dem Informationszugang verbunden ist. Sie kann bis zu 1.000 Euro, in Ausnahmefällen auch bis zu 2.000 Euro betragen. Zwei Fälle endeten mit einer Kostenfestsetzung von 245 Euro. Die statistische Auswertung der Evaluierungsbögen ergab ferner, dass nur in zwei Fällen Gebühren über 500 Euro festgesetzt worden sind. Zwei Fälle aus der unmittelbaren Landesverwaltung endeten mit Kostenfestsetzungen von rund 1.000 Euro. Dieser Befund wird durch das Schreiben des Städte- und Gemeindebundes vom 5. November 2014 für den Bereich der mittelbaren Landesverwaltung gestützt.

Nach Ansicht des Landesbeauftragten ist das IZG LSA immer im Zusammenhang zu sehen mit den Vorschriften über den Informationszugang im Verbraucherschutz und dem Informationszugang zu Umweltdaten. Von daher regte er an, über eine Zusammenfassung dieser drei Gesetze zum Informationszugang nachzudenken.¹⁹ Damit würden schwierige Abgrenzungsfragen im Bereich der Gesetzesanwendung vermieden. Als diese Auffassung stützendes Argument brachte der Landesbeauftragte weiterhin vor, dass seine Zuständigkeit explizit nur für den Bereich des IZG LSA bestünde. Soweit Rechtsfragen im Bereich des Informationszugangs zu Verbraucherschutzdaten und zum Informationszugang bei

¹⁷ Der LFI bezieht sich dabei auf BVerwG NVwZ 2010, S. 189;

¹⁸ Verordnung über die Kosten nach dem Informationszugangsgesetz Sachsen-Anhalt – IZG LSA KostVO vom 21. August 2008 (GVBl. LSA S. 302);

¹⁹ II. Tätigkeitsbericht des Landesbeauftragten (LT-Drs. 6/1913), S. 55;

Umweltdaten berührt wären, bestehe für ihn keine ausdrückliche Zuständigkeit. In diesen beiden Bereichen könne er nur unverbindliche Rechtsansichten äußern, es sei denn, dass durch noch zu erfolgende gesetzliche Klarstellungen ihm eine Kontrollbefugnis eingeräumt werden würde.²⁰ Diese gesetzliche Klarstellung sei erforderlich, um auf normativer Basis handeln zu können.

Der Landesbeauftragte regte darüber hinaus an, das Informationszugangsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in Richtung auf ein Transparenzgesetz LSA auszubauen.²¹ Als Vorbild könnten das Hamburger Transparenzgesetz, das Bremische Transparenzgesetz und der Gesetzentwurf des Landes Rheinland-Pfalz dienen. In beiden Stadtstaaten sowie dem Flächenland Rheinland-Pfalz wurde der Informationszugang in umfassender Weise neu geregelt. Während das hiesige IZG LSA im Wesentlichen nur die Einsichtnahme und die Zugangseröffnung für einzelne Verwaltungsvorgänge umfasst, eröffnen die beiden vorgenannten Transparenzgesetze sowie der Gesetzentwurf aus Rheinland-Pfalz den umfassenden Zugang zu Verwaltungsdokumenten. Darunter fallen Beschlüsse des Senats, Verträge des Senats mit Dritten (bspw. die Verträge zur Elbphilharmonie) und auch Verträge von durch die öffentliche Hand dominierten wirtschaftlichen Unternehmen.

Auch die weiteren von ihm aufgebrachten Themen wie open data und e-Government stehen mit der derzeitigen Fassung des IZG LSA in einem unmittelbaren Zusammenhang, weil das IZG LSA – von der Möglichkeit, geeignete Informationen in einem Register zu erschließen, abgesehen - in seiner derzeitigen Fassung nur den Informationszugang zu einzelnen (regelmäßig noch papiergebundenen) Verwaltungsvorgängen eröffnet. Die Aufweitung zu einem Gesetz mit open data- oder e-Government-Aspekten bedürfte eines legislativen Akts. Die Vorbereitungen zu einem e-Government-Gesetz des Landes Sachsen-Anhalt laufen auf Arbeitsebene.

Mit diesem Ansatz weitet der Landesbeauftragte den Blick über den gesetzlich normierten Evaluierungsauftrag zum IZG LSA zur juristischen Evaluation der Einzelnormen. Rechtstechnisch handelt es sich dabei um eine prospektive Gesetzesfolgenabschätzung, die naturgemäß mit Unsicherheiten belastet ist. Dieser Typus der Gesetzesfolgenabschätzung beinhaltet immer ein Stück weit Spekulation. Die technischen Entwicklungen in den genannten Bereichen lassen sich nicht mit letzter Sicherheit einschätzen. Nicht zuletzt ist bei Fortentwicklungen in Richtung auf ein Transparenzgesetz die angespannte Haushaltssituation des Landes Sachsen-Anhalt im Blick zu behalten.

²⁰ II. Tätigkeitsbericht des Landesbeauftragten (LT-Drs. 6/1913), S. 106;

²¹ II. Tätigkeitsbericht des Landesbeauftragten (LT-Drs. 6/1913), S. 102 f.;

Das IZG LSA eröffnet in § 11 Abs. 3 schon jetzt die Möglichkeit, dass Behörden von sich aus geeignete Informationen in elektronischer Form verfügbar machen. Eine gesetzliche Verpflichtung im Sinne eine „Muss“-Regelung besteht dazu jedoch nicht. Der Ansatz des Landesbeauftragten hin zu einem Transparenzgesetz mit einer normativen Absicherungen zu einem für alle Ebenen der Landesverwaltung verpflichtenden Register würde eine neue gesetzgeberische Initiative erfordern, die vom Landesgesetzgeber auch angesichts der damit verbundenen Kosten sorgfältig abgewogen werden muss.

Darüber hinaus wurde in die Betrachtung die sogenannte PSI-Richtlinie einbezogen (re-use of public sector information). Die Europäische Union hat durch die Richtlinie die Zurverfügungstellung von Dokumenten öffentlicher Stellen geregelt. Dies betrifft beispielsweise auch die Zurverfügungstellung von Archivmaterial.

B. Das Informationsfreiheitsgesetz des Bundes

Die Schaffung eines Informationsfreiheitsgesetzes des Bundes war bereits in der Koalitionsvereinbarung der rot-grünen Koalition aus dem Jahr 1998 vorgesehen. Ein entsprechender Gesetzentwurf wurde auch von der Bundesregierung vorbereitet, jedoch niemals in den Deutschen Bundestag eingebracht. Daher verständigten sich die Koalitionspartner auch im folgenden Koalitionsvertrag wieder auf ein Informationsfreiheitsgesetz. Vor diesem Hintergrund wurde von den Regierungsfractionen am 14. Dezember 2004 der Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (Informationsfreiheitsgesetz – IFG) eingebracht.²²

Das auf Grundlage dieses Entwurfs ohne Einspruch des Bundesrates beschlossene IFG, das ebenfalls als Grundlage und Vorbild für das IZG LSA diene, ist am 1. Januar 2006 in Kraft getreten. Es wurde vom Institut für Gesetzesfolgenabschätzung und Evaluation (InGFAN) im Auftrag des Innenausschusses des Deutschen Bundestages für den Zeitraum vom 1. Januar 2006 bis 31. Dezember 2011 umfassend wissenschaftlich evaluiert.²³ Der 565 Seiten umfassende Evaluierungsbericht berücksichtigt auch Erfahrungen mit dem Verbraucher- und Umweltinformationsrecht des Bundes.

Der Gutachter benennt folgende sechs Konfliktfelder:

²² BT-Drs. 15/4493;

²³ Evaluation des Gesetzes zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes – Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) im Auftrag des Innenausschusses des Deutschen Bundestages, Institut für Gesetzesfolgenabschätzung und Evaluation (InGFAN), 22. Mai 2012; <http://www.bfdi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Informationsfreiheit/EvaluierungsberichtIFG.pdf>

1. Die Anfragen von sogenannten „Rechercheuren“ (Rechtsanwälte, Journalisten, Interessenverbände etc.) überwog deutlich solche der Gruppe der „Normalbürger“. Ferner wird das auch in diesem Bericht diskutierte Verhältnis des IFG zu bereichsspezifischen Informationsrechten erörtert.
2. Das zweite Konfliktfeld betrifft das Informationsbegehren im Spannungsverhältnis zu den immer knapper werdenden Personalressourcen, die nach Ansicht der Bundesbehörden für umfangreiche Informationsbegehren nicht mehr ausreichen.
3. Die Kosten waren ebenfalls Gegenstand der Evaluierung auf Bundesebene.
4. Die Ausnahmetatbestände in § 3 – 6 IFG wurden untersucht.
5. Rechtsstreitigkeiten beim Zusammenspiel zwischen IFG und dem in-camera-Verfahren bildeten den fünften Schwerpunkt der Evaluierung.
6. Auch die proaktive Informationspolitik wurde durch den Gutachter untersucht.²⁴

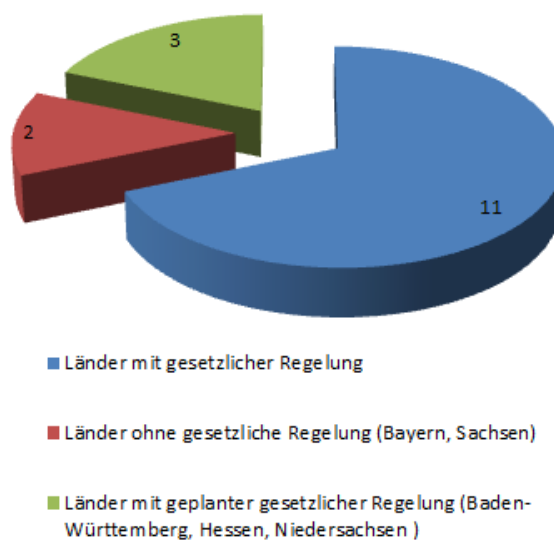
Das IFG gilt bis heute weitgehend unverändert fort.

C. Die Rechtslage in den Ländern

Einige Länder haben in den letzten Jahren ihre Informationsfreiheitsgesetze – in unterschiedlichem Umfang – ausgebaut. Hervorzuheben ist hier insbesondere Hamburg, das mit seinem neuen Transparenzgesetz Denkanstöße für die weitere Entwicklung des Informationszugangsrechts geliefert hat.

Bemerkenswert ist auch die Zusammenfassung von Informationszugangsrecht und Umweltinformationsrecht in einem

Gesetz in Schleswig-Holstein. Fünf Bundesländer haben noch kein Informationsfreiheitsgesetz (Bayern, Baden-Württemberg, Hessen, Niedersachsen und Sachsen). In Baden-Württemberg, Niedersachsen und Hessen sehen Koalitionsvereinbarungen vor, Informationsfreiheitsgesetze zu verabschieden. Mehrere Landtage haben sich mit Vorschlägen zur Änderung bzw. Einführung von Informationsfreiheitsgesetzen befasst. Evaluierungsergebnisse liegen zu den Gesetzen der Länder Bremen, Brandenburg, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Mecklenburg-Vorpommern vor.



²⁴ Details in der Zusammenfassung und Empfehlungen zur Weiterentwicklung des IFG, BT, Ausschussdrucksache 17(4)522 A, S. 4-7

1. Brandenburg

Brandenburg hat in seiner Verfassung von 1992 als erstes Bundesland das Grundrecht auf Akteneinsicht festgeschrieben (Artikel 21 Abs. 4, abrufbar unter www.bravors.brandenburg.de/). Das Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz des Landes aus dem Jahre 1998 ist das erste (allgemeine) Informationsfreiheitsgesetz in der Bundesrepublik Deutschland (AIGBbG). Mit der Novelle vom 15. April 2013 wurde der Anwendungsbereich erweitert.²⁵ Er erstreckt sich nunmehr auch auf die mittelbare Landesverwaltung (§ 2 Abs. 1 AIGBbG); dazu zählen die der Aufsicht des Landes unterstehenden rechtsfähigen Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts. Diese sind jedoch dann von der Informationspflicht befreit, wenn sie als Unternehmen am Wettbewerb teilnehmen (§ 2 Abs. 5 Nr. 2 AIGBbG). Darüber hinaus können nunmehr bei elektronischer Aktenführung dem Antragsteller Aktenausdrucke zur Verfügung gestellt werden, elektronische Dokumente auf einem Bildschirm wiedergegeben oder übermittelt werden (§ 7 Abs. 1 Satz 2 AIGBbG). Stimmt der Antragsteller oder die Antragstellerin zu, kann die zur Information verpflichtete Stelle auch eine Auskunft erteilen (§ 7 Abs. 1 Satz 6 AIGBbG).

Das Wahlrecht der Antragsteller ist jedoch nicht unbeschränkt gewährleistet. Nach der Gesetzesbegründung „soll“ die aktenführende Stelle lediglich die Wahl durch den Antragsteller „grundsätzlich berücksichtigen“ (LT-Drs. 5/6428, S. 12). Diesen – vorsichtigen – Verbesserungen im Detail stehen jedoch Einschränkungen an anderer Stelle gegenüber. Die Verfassungsschutzbehörde (§ 2 Abs. 5 Nr. 1 AIGBbG) und die Aufsicht über Stiftungen des bürgerlichen Rechts (§ 2 Abs. 5 Nr. 3 AIGBbG) werden mit der Novelle pauschal vom Anwendungsbereich des Gesetzes ausgenommen.

Darüber hinaus wird die „Tätigkeit der Polizei“ als zusätzliches Schutzgut eingeführt (§ 4 Abs. 1 Buchst. b Nr. 4 AIGBbG), das Ausnahmen vom Informationszugang legitimieren kann. Eine Einführung pro-aktiver Veröffentlichungspflichten sieht das Gesetz nicht vor.

2. Berlin

Das Gesetz zur Förderung der Informationsfreiheit im Land Berlin ist seit dem 16. Oktober 1999 in Kraft. Zur Reform dieses Gesetzes liegt dem Abgeordnetenhaus ein Entwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Berliner Transparenz- und Informationsfreiheitsgesetz (TransIFG) vom 22. August 2012 (Drs. 17/0456) vor. Die parlamentarischen Beratungen dauern an. Der Entwurf orientiert sich am neuen Hamburgischen Transparenzgesetz. Er sieht umfassende antragsunabhängige Informationspflichten der öffentlichen

²⁵ Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg, Teil I, Nr. 30 vom 17. Oktober 2013;

Stellen (§ 5 TransIFG) und z.B. die Möglichkeit der Einsicht in Verträge im Bereich der Daseinsvorsorge vor. Gefordert ist auch die Einrichtung eines Landesportals, dessen Nutzung kostenlos und anonym möglich sein soll (§ 13 TransIFG). Anders als im Hamburgischen Transparenzgesetz wird auf Bereichsausnahmen, beispielsweise für den Verfassungsschutz, verzichtet.

Berlin gehört zu den Bundesländern, die die Einsicht in Verträge der Daseinsvorsorge besonders geregelt und für Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse eine Güterabwägung eingeführt haben.

3. Bremen

Das Gesetz über die Freiheit des Zugangs zu Informationen für das Land Bremen vom 16. Mai 2006 (Bremer Informationsfreiheitsgesetz – BremIFG) ist am 1. August 2006 in Kraft getreten.²⁶ Das im Gesetz vorgesehene zentrale Informationsregister wurde im März 2008 eingerichtet. Abrufbar sind bremische Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften, Haushaltsdokumente, beschlossene Senatsvorlagen und eine Reihe weiterer Informationen. Mit diesem Projekt hatte Bremen zunächst eine Vorreiterrolle in Deutschland übernommen.

Das Bremer Informationsfreiheitsgesetz wurde im Hinblick auf seine Umsetzung und seine Auswirkungen für den Zeitraum vom 1. August 2006 bis zum 31. Dezember 2009 durch das Institut für Informationsmanagement Bremen GmbH (ifib) evaluiert.²⁷ Das Ergebnis erscheint ambivalent, da die im Rahmen der Evaluierung ermittelten absoluten Zahlen der Evaluierung aus Sicht der Gutachter keine objektiven Schlussfolgerungen und auch keinen objektiven Vergleich mit anderen Ländern zugelassen haben. Insgesamt wurde in Bremen in der weit überwiegenden Zahl der Anträge ein Informationszugang gewährt. Allerdings waren die Antragszahlen insgesamt eher gering und ein starker Anstieg im letzten Jahr der Evaluierung war nicht auf eine stärkere Inanspruchnahme des Gesetzes sondern allein auf eine verfahrenstechnische Besonderheit zurückzuführen.²⁸

Bremen gehört zu den Bundesländern, die die Einsicht in Verträge der Daseinsvorsorge besonders geregelt und für Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse eine Güterabwägung eingeführt haben.

²⁶ Bremer Informationsfreiheitsgesetz vom 16. Mai 2006 (Brem.GBl. 2006, S. 263) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. März 2011 (Brem.GBl. S. 81);

²⁷ Evaluierung des Bremer Informationsfreiheitsgesetzes (BremIFG); Institut für Informationsmanagement Bremen GmbH (ifib) im Februar 2010;
http://www.finanzen.bremen.de/sixcms/media.php/13/2010-04-27_IFG-Evaluation_Bericht_ifib.pdf

²⁸ Evaluierung des Bremer Informationsfreiheitsgesetzes a.a.O., Nr. 2, S. 10

Aktuell liegt der Bremischen Bürgerschaft ein Antrag der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen und der SPD zur Novellierung des Bremer Informationsfreiheitsgesetzes (Drs. 18/1677 vom 16. Dezember 2014) mit dem neben redaktionellen Anpassungen auch erweiterte Offenlegungspflichten im Bereich amtlich gewährter Vergütungen geregelt werden sollen.

4. Hamburg

Das bisherige Hamburgische Informationsfreiheitsgesetz (HmbIFG) stammt vom 17. Februar 2009.²⁹ Es wurde durch das Hamburgische Transparenzgesetz (HmbTG), das am 13. Juni 2012 von der Hamburgischen Bürgerschaft einstimmig angenommen wurde und am 6. Oktober 2012 in Kraft getreten ist, ersetzt.³⁰ Die Initiative für das Transparenzgesetz ging allerdings nicht vom Landesparlament aus, sondern von zivilgesellschaftlichen Vereinigungen.³¹ Diese Nicht-Regierungsorganisationen hatten im Rahmen ihrer Initiative „Transparenz schafft Vertrauen“ einen eigenen Gesetzentwurf erarbeitet. Als erste Stufe der Volksgesetzgebung starteten sie im Herbst 2011 eine Volksinitiative. Nach wenigen Wochen war das Quorum für die erforderliche Zahl von Unterschriften abstimmungsberechtigter Bürgerinnen und Bürger erreicht. Bevor aber das Volksbegehren als zweite Stufe des Verfahrens der Volksgesetzgebung eingeleitet wurde, übernahmen alle Fraktionen der Hamburgischen Bürgerschaft den Entwurf zur Beratung und verabschiedeten ihn.

4.1. Registerpflicht

Der Stadtstaat Hamburg richtet ein zentrales öffentlich zugängliches Informationsregister ein. Dabei folgt es dem Beispiel von Bremen und Berlin. Die auskunftspflichtigen Behörden werden verpflichtet, ihre Informationen unverzüglich im Volltext und in elektronischer Form in dem neuen Informationsregister zu veröffentlichen (§ 10 Abs. 1 HmbTG), das im Oktober 2014 in Betrieb gegangen ist (§ 18 Abs. 2 Satz 1 HmbTG). Seit Februar 2013 hatte vorher ein Prototyp des neuen Open Data Portals des Landes erstmals städtisches Datenmaterial in einem maschinenlesbaren Format zur kostenfreien Weiterverarbeitung präsentiert. Die vom Gesetz geforderte Verwendung offener Formate und freier Lizenzen soll es den Nutzern ermöglichen, die bereitgestellten Daten für neue Apps und sonstige Informationsangebote zu verwenden.

²⁹ Hamburgisches Informationsfreiheitsgesetz vom 17. Februar 2009 (HmbGVBl. 2009, S. 29) geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. April 2011 (HmbGVBl. S. 123) Verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zum Neuerlass des Hamburgischen Informationsfreiheitsgesetzes vom 17. Februar 2009 (HmbGVBl. S. 29)

³⁰ Hamburgisches Transparenzgesetz (HmbTG) vom 19. Juni 2012 (HmbGVBl., S. 271);

³¹ Ausführlich zur Vorgeschichte Kleindiek, Recht und Politik 2013, S. 152 f;

4.2. Katalog der Veröffentlichungspflichten

Das Hamburgische Transparenzgesetz schreibt einen umfassenden Katalog von Veröffentlichungspflichten fest (§ 3 HmbTG). Veröffentlicht werden müssen beispielsweise Geodaten und öffentliche Pläne, insbesondere Bauleit- und Landschaftspläne. Öffentlich zu machen sind auch Subventions- und Zuwendungsvergaben sowie die wesentlichen Unternehmensdaten städtischer Beteiligungen einschließlich der Darstellung jährlicher Vergütungen und Nebenleistungen für die Leitungsebene.

Den Bürgerinnen und Bürgern sollen ferner Daten aus den Bereichen Gesundheit, Wohnen, Kultur und Sport, Verwaltung und Soziales zur Verfügung gestellt werden. Bereits in der Aufbauversion steht eine Kita-Datenbank zur Verfügung, mit deren Hilfe die Suche nach einer geeigneten Kindertagesbetreuung erleichtert wird. Abrufbar sind auch Daten, die die Suche nach Einrichtungen der ambulanten Pflege erleichtern sollen.

Veröffentlicht werden ferner auch Protokolle öffentlicher Sitzungen, Haushalts-, Stellen- und Bewirtschaftungspläne, ebenso Aktenpläne, Globalrichtlinien, Fachanweisungen, Tätigkeitsberichte und Verwaltungsvorschriften. Hervorzuheben ist die Verpflichtung der Behörden, Verträge u. a. auch mit Privaten, an deren Kenntnis ein öffentliches Interesse besteht, zu veröffentlichen (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 HmbTG).

Das Transparenzregister wird vom zentralen IT-Dienstleister Dataport betrieben.

5. Mecklenburg-Vorpommern

Das Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen für das Land Mecklenburg-Vorpommern trat zum 29. Juli 2006 in Kraft.³² Zur Reform dieses Gesetzes hat die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN am 21. August 2013 den Entwurf eines Transparenz- und Informationsfreiheitsgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern im Landtag eingebracht (LT-Drs. 6/2116). Der Entwurf orientiert sich am Vorbild des Hamburgischen Transparenzgesetzes und sieht u. a. vor, Verträge der Daseinsvorsorge, an deren Veröffentlichung ein öffentliches Interesse besteht, bekannt zu machen, soweit dadurch nicht wirtschaftliche Interessen des Landes erheblich beeinträchtigt werden (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 IFG MV-E). Informationen sind nach dem Entwurf nach § 6 Abs. 1 IFG MV-E in elektronischer Form zu veröffentlichen und über ein Informationsportal nach § 2 Abs. 6 zugänglich zu machen. Alle Dokumente müssen „leicht auffindbar, maschinell durchsuchbar und druckbar

³² Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 10. Juli 2006 (Informationsfreiheitsgesetz - IFG M-V) (GVObI. M-V 2006, S. 556) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVObI. M-V S. 277)

sein“ (§ 6 Abs. 1 Satz 4 IFG MV-E). Der Gesetzentwurf wurde am 12. März 2014 in 2. Lesung abgelehnt.

Für das IFG MV liegt ein Gutachten zur Vorbereitung einer Evaluation vor. Darin werden Rechtstatsachen dargestellt und erste Bewertungen durch den externen Gutachter Prof. Dr. Rodi von der Ernst-Moritz-Arndt-Universität, Greifswald, erstattet.³³

Nach der Statistik sind 85 v.H. der nach dem IFG M-V gestellten Anträge bewilligt und nur 15 v.H. abgelehnt worden. In 11 v.H. der Fälle wurde Widerspruch eingelegt. Insgesamt sei dies ein Indiz dafür, dass das Gesetz gut aufgenommen worden sei und überwiegend nicht als Belastung empfunden werde. Das Gutachten ist relativ umfangreich. Teil II, der aus der Auswertung von Interviews in Behörden besteht, hat für sich bereits 130 Seiten.

Einer der Vorschläge des Gutachtens ist die Streichung der Einleitungsklausel des IFG M-V, welches den Informationszugang als Zweck des Gesetzes darstellt. Es herrscht Einigkeit, dass die Zweckungebundenheit der Informationen eines der Grundprinzipien des Gesetzes ist und die Verwaltung nicht zwischen „guter“ und „böser“ Rechtsausübung unterscheiden sollte. Problematische Zwecke wie zum Beispiel das Ausspionieren von Nachbarn können durch die bestehenden Regeln zum Schutz personenbezogener Daten verhindert werden.

Im Gutachten wird noch einmal darauf hingewiesen, dass aus allgemeinen rechtsstaatlichen Gründen auch einem Dritten, der nicht Beteiligter eines Verwaltungsverfahrens war, ein Recht auf Akteneinsicht zustehen kann, wenn er ein berechtigtes Interesse an der Einsichtnahme besitzt, das insbesondere darin liegen kann, dass er Sekundäransprüche geltend machen will, und die Kenntnis des Akteninhalts Voraussetzung für die wirksame Rechtsverfolgung ist. Voraussetzung ist jedoch, dass die beabsichtigte Rechtsverfolgung nicht von vornherein aussichtslos ist. Dies gilt insbesondere für die Vorbereitung von Amtshaftungsprozessen, was in der Verwaltung des Öfteren unbekannt ist.

Der dortige Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit empfiehlt im Übrigen ebenfalls eine Novellierung des dortigen Informationsfreiheitsgesetzes in Richtung auf das Hamburger Modell eines Transparenzgesetzes.³⁴

³³ Rodi, Gutachten zur Vorbereitung einer Evaluation des Informationsfreiheitsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern – Ermittlung von Rechtstatsachen und erste Bewertungen vom 10. September 2009, LT M-V Drs. 5/3533;

³⁴ IFG-MV, IV. Bericht nach dem IFG MV; S. 129;

6. Nordrhein-Westfalen

Das Gesetz über die Freiheit des Zugangs zu Informationen für das Land Nordrhein-Westfalen hat bereits seit 2001 einen Anspruch auf Zugang zu Informationen der Landes- und Kommunalbehörden eröffnet. Das Gesetz wurde entsprechend der Nordrhein-Westfälischen Vorschriften für die Zeit vom 1. Januar 2002 bis 31. Dezember 2003 von der Landesregierung evaluiert.³⁵

Nordrhein-Westfalen gehört zu den Bundesländern, die die Einsicht in Verträge der Daseinsvorsorge besonders geregelt und für Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse eine Güterabwägung eingeführt haben.

Zuletzt hat die Fraktion der PIRATEN am 30. Oktober 2012 den Entwurf eines „Gesetzes zur Verwirklichung von Transparenz und Informationsfreiheit im Land Nordrhein-Westfalen“ eingebracht (LT-Drs. 16/3248). Am 5. Dezember 2013 fand dazu eine Anhörung im Landtag statt. Informationen sollten nach dem Entwurf proaktiv in offenen Formaten und Datenkatalogen in elektronischer Form in einem Register veröffentlicht werden. Der Entwurf wird zurzeit noch in den Ausschüssen beraten. Aktuell gibt es zudem einen neuen „Vorschlag für ein Transparenz- und Informationsfreiheitsgesetz für Nordrhein-Westfalen“, der im Februar 2014 gemeinsam vom Bund der Steuerzahler, Mehr Demokratie und Transparency International dem Landtag zugeleitet wurde (LT-Drs. Zuschrift 16/465).

In diesem Gesetzentwurf sind auch Schranken der Informationspflicht im Hinblick auf den Schutz personenbezogener Daten, von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen (§ 7), öffentlichen Belangen (§ 8) und staatlichen Entscheidungsprozessen (§ 9) festgeschrieben.

7. Rheinland-Pfalz

Das Landesgesetz über die Freiheit des Zugangs zu Informationen vom 26. November 2008 (LIFG) wurde reformiert.³⁶ Seit dem 31. Dezember 2011 nimmt der Landesbeauftragte für den Datenschutz des Landes in Personalunion auch die Aufgaben eines Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit wahr.

³⁵ Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen, Bericht über die Auswirkungen des Gesetzes (Evaluierung) für die Zeit vom 1. Januar 2002 bis 31. Dezember 2003, Hrsg.: Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

³⁶ Landesgesetz über die Freiheit des Zugangs zu Informationen (Landesinformationsfreiheitsgesetz - LIFG -) vom 26. November 2008 verkündet als Artikel 1 des Landesgesetzes zur Einführung des Rechts auf Informationszugang vom 26. November 2008 (GVBl. S. 296) geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.12.2011 (GVBl. S. 427)

Möglich wurde dieser Schritt durch die Einfügung des neuen § 12a in das LIFG durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011³⁷. Damit steht den Bürgerinnen und Bürgern des Landes ein kompetenter Ansprechpartner zur Seite, der sie gebührenfrei mit Rat und Tat unterstützt, wenn es um die Durchsetzung des Anspruchs auf Informationsfreiheit geht.

Überdies wurde das LIFG vom Institut für Gesetzesfolgenabschätzung und Evaluation (InGFAN) für den Zeitraum vom 1. Januar 2009 bis zum 31. Dezember 2011 wissenschaftlich evaluiert. Der Bericht zur „Evaluation des Landesgesetzes über die Freiheit des Zugangs zu Informationen (Landesinformationsfreiheitsgesetz - LIFG -)“ wurde vom InGFAN im Juni 2012 vorgelegt.³⁸ In Rheinland-Pfalz wurden im Evaluierungszeitraum durchschnittlich etwa 12,8 v.H. der Anträge abgelehnt; im Übrigen wurde ein Informationszugang gewährt.³⁹

Im Nachgang zur Evaluierung geht eine neue gesetzgeberische Initiative dahin, eine dem Vorbild des Hamburger Transparenzgesetzes ähnliche Regelung zu schaffen. Dazu liegt ein Referentenentwurf vor. Ziel des Gesetzentwurfs ist es, das Recht auf Zugang zu amtlichen Informationen und zu Umweltinformationen umfassend, das heißt ohne Darlegung eines Interesses und außerhalb eines laufenden Verwaltungsverfahrens, zu gewähren und dabei gleichzeitig die berechtigten öffentlichen Interessen und die Interessen privater Dritter zu schützen. Gleichzeitig dient das Gesetz der Vergrößerung der Transparenz und der Verbesserung der Kontrolle der Verwaltung. Das Transparenzgesetz Rheinland-Pfalz wird das Landesumweltinformationsgesetz ersetzen, das die Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates (ABl. EU Nr. L 41 S. 26) in nationales Recht umsetzt.⁴⁰

Rheinland-Pfalz ist damit das erste Flächenland der Bundesrepublik Deutschland, das ein Transparenzregister schaffen möchte. Tragender Rechtsgedanke für diese Veröffentlichungspflicht im Rahmen eines Registers ist Annahme einer Bringschuld der öffentlichen Verwaltung gegenüber dem Bürger. Die Transparenz und Offenheit der Verwaltung führe mittel- und langfristig zu einer besseren Akzeptanz verwaltungsbehördlicher Entscheidungen. Nachfragen, Beschwerden und Beanstandungen sollen durch die frühzeitige Information der Öffentlichkeit vermieden werden. Rheinland-Pfalz

³⁷ Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz (GVBl. 2011, S. 427);

³⁸ Evaluation des Landesgesetzes über die Freiheit des Zugangs zu Informationen (Landesinformationsfreiheitsgesetz - LIFG -), Institut für Gesetzesfolgenabschätzung und Evaluation (InGFAN) Juni 2012;
http://www.datenschutz.rlp.de/infofreiheit/de/ifgs/eval/Evaluationsbericht_LIFG_Rheinland-Pfalz.pdf

³⁹ Evaluation des Landesgesetzes über die Freiheit des Zugangs zu Informationen a.a.O., Tab. 5 (S. 80)

⁴⁰ Referentenentwurf, Transparenzgesetz Rheinland-Pfalz, Abschnitt B. Lösung, S.1;

verspricht sich davon eine Entlastung der Verwaltung und auch der Verwaltungsgerichtsbarkeit.

Begleitet werden soll das Transparenzgesetz durch die Einführung der elektronischen Akte für die unmittelbare Landesverwaltung. Näheres soll in einem E-Government-Gesetz für das Land Rheinland-Pfalz geregelt werden.

Die proaktive Informationspflicht soll nach dem Referentenentwurf alle mittelbaren und unmittelbaren Landesbehörden umfassen. Der Katalog der einzustellenden Informationen ist in § 7 des Entwurfs niedergelegt. Er lautet wörtlich:

„§ 7

Inhalte, Veröffentlichungspflicht

(1) Der aktiven Veröffentlichungspflicht auf der Transparenz-Plattform im Sinne des § 6 unterliegen vorbehaltlich der §§ 14 bis 17

1. Ministerratsbeschlüsse; diese sind zu erläutern, soweit dies für das Verständnis erforderlich ist, Beschlüsse zum Abstimmungsverhalten im Bundesrat sind nur im Ergebnis zu veröffentlichen,
2. Berichte und Mitteilungen der Landesregierung an den Landtag,
3. in öffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse nebst den zugehörigen Protokollen und Anlagen,
4. die wesentlichen Inhalte von Verträgen von allgemeinem öffentlichen Interesse mit einem Auftragswert von mehr als 20 000,00 EUR, soweit es sich nicht um Beschaffungsverträge handelt,
5. Haushalts-, Stellen-, Organisations-, Geschäftsverteilungs- und Aktenpläne,
6. Verwaltungsvorschriften und allgemeine Veröffentlichungen,
7. amtliche Statistiken und Tätigkeitsberichte,
8. Gutachten und Studien, soweit sie von Behörden in Auftrag gegeben wurden, in Entscheidungen der Behörden einfließen oder ihrer Vorbereitung dienen,
9. Geodaten,
10. die von den transparenzpflichtigen Stellen erstellten öffentliche Pläne, wie der Landeskrankenhausplan, und andere landesweite Planungen,

11. Zuwendungsbescheide, soweit es sich um Vergaben ab einem Wert von 1 000,00 EUR handelt,
12. Zuwendungen an die öffentliche Hand ab einem Wert von 1 000,00 EUR,
13. die wesentlichen Unternehmensdaten von Beteiligungen des Landes an privat-rechtlichen Unternehmen und Daten über die wirtschaftliche Situation der durch das Land errichteten rechtlich selbstständigen Anstalten bzw. rechtsfähigen Körperschaften des öffentlichen Rechts mit wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb und Stiftungen einschließlich einer Darstellung der jährlichen Vergütungen und Nebenleistungen für die Leitungsebene,
14. Antworten der transparenzpflichtigen Stellen des Landes auf Anträge nach § 11, soweit diese elektronisch gestellt wurden und die Antragstellerin oder der Antragsteller der Veröffentlichung zugestimmt hat.

(2) Darüber hinaus unterliegen der Veröffentlichungspflicht die nachstehenden Umweltinformationen:

1. der Wortlaut von völkerrechtlichen Verträgen, das von den Organen der Europäischen Union erlassene Unionsrecht sowie Rechtsvorschriften von Bund, Land, Gemeinden und Gemeindeverbänden über die Umwelt oder mit Bezug zur Umwelt,
2. politische Konzepte sowie Pläne und Programme mit Bezug zur Umwelt,
3. Berichte über den Stand der Umsetzung von Rechtsvorschriften sowie Konzepten, Plänen und Programmen nach den Nummern 1 und 2, sofern solche Berichte von den jeweiligen informationspflichtigen Stellen in elektronischer Form ausgearbeitet worden sind oder bereitgehalten werden,
4. Daten oder Zusammenfassungen von Daten aus der Überwachung von Tätigkeiten, die sich auf die Umwelt auswirken oder wahrscheinlich auswirken,
5. Zulassungsentscheidungen, die erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben, und Umweltvereinbarungen sowie
6. zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen nach den §§ 11 und 12 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 5. September 2001 (BGBl. I S. 2350) in der jeweils geltenden Fassung und Risikobewertungen im Hinblick auf Umweltbestandteile nach § 5 Abs. 3 Nr. 1.

In den Fällen des Satzes 1 Nr. 5 und 6 genügt zur Verbreitung die Angabe, wo solche Informationen zugänglich sind oder gefunden werden können. Im Fall einer unmittelbaren Bedrohung der menschlichen Gesundheit oder der Umwelt haben die transparenzpflichtigen Stellen sämtliche Umweltinformationen, über die sie verfügen und die es der eventuell betroffenen Öffentlichkeit ermöglichen könnten, Maßnahmen zur Abwendung oder Begrenzung von Schäden infolge dieser Bedrohung zu ergreifen, unmittelbar und unverzüglich zu verbreiten; dies gilt unabhängig davon, ob diese Folge menschlicher Tätigkeit oder einer natürlichen Ursache ist.

(...).“

Gemeinden und Gemeindeverbände werden allerdings durch § 7 Abs. 5 des Entwurfs gleich wieder aus der umfassenden Veröffentlichungspflicht herausgenommen. Sie müssen lediglich Organisationspläne auf der Transparenzplattform des Landes bereitstellen. Hinsichtlich des kommunalen Bereichs musste das Konnexitätsprinzip beachtet werden. Nach den vorgesehenen Regelungen kommen auf die Kommunen keine neuen, die Konnexität auslösenden Aufgaben zu, weil eben nur Organisationspläne einzustellen sind. Unangetastet bleibt die bereits jetzt bestehende (europarechtlich geforderte) Veröffentlichungspflicht für kommunale Umweltinformationen im Transparenzregister.

Die Kosten, die durch ein Transparenzgesetz mit Veröffentlichungspflichten für Behörden des Landes entstehen, hängen vom Umfang und der Ausgestaltung der Transparenz-Plattform (technischer Aufwand, Art der Pflege der Informationen/Daten) ab. Von 2014 bis 2018 werden für den Aufbau der Transparenz-Plattform, d. h. für die Teilprojekte Recht, Organisation, Technik, Partizipation und die Projektkoordination ca. 3,9 Mio. EUR benötigt.

Für die „Projektkoordination“ (externe Personaldienstleistungen für Querschnittsaufgaben im Projekt: Controlling, Management, etc.) fallen in den Jahren 2015 bis 2018 Kosten von 200 000,00 EUR pro Jahr an, d.h. insgesamt 800 000,00 EUR.

Im Rahmen des Teilprojekts „Recht“ werden die Aufgaben vom vorhandenen Personalbestand wahrgenommen.

Das Teilprojekt „Technik“ wird nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die Transparenz-Plattform auf der Grundlage der vom parlamentarischen Gesetzgeber bestimmten Vorgaben zur Veröffentlichungspflicht einrichten und aufbauen. Es fallen Kosten für die Implementierung der Suchmaschine, den Aufbau der Datenbanken, Lizenzen und die Anbindung der Portale (u. a. bus.rlp.de und rlpdirekt), den Betrieb sowie interne und externe Personaldienstleistungen an.

Für das Jahr 2014 sind dafür Kosten i. H. v. 317 611,50 EUR veranschlagt, für 2015 654 446,00 EUR, für 2016 485 000,00 EUR, für 2017 585 000,00 und für 2018 735 000,00EUR, d.h. insgesamt 2 777 057,50 EUR.

Für das Teilprojekt „Organisation“ sind insbesondere für die Beschulung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landesverwaltung in der Jahren 2015 75 000,00 EUR und 2016 25 000,00 EUR, also in Summe 100 000,00 EUR für externe Unterstützung vorgesehen.

Das Gesetzgebungsverfahren soll von einem Beteiligungsprozess für Bürgerinnen und Bürger sowie unterschiedliche Zielgruppen begleitet werden. Im Rahmen des Teilprojektes „Partizipation“ sind für die Erstellung des Beteiligungskonzeptes und die Umsetzung der damit verbundenen Maßnahmen im Doppelhaushalt 2014 / 2015 Kosten i. H. v. insgesamt 200 000,00 EUR veranschlagt, davon entfallen 29 400,00 EUR auf das Jahr 2014 und 170 600,00 EUR auf 2015.

Für das Transparenz-Projekt sind in den Jahren 2014 und 2015 Gesamtkosten in Höhe von 2 000 000,00 EUR im Haushalt veranschlagt. Im Jahr 2014 belaufen sich die Kosten auf ca. 500 000,00 EUR und im Jahr 2015 auf ca. 1 500 000,00 EUR. Im nachfolgenden Haushaltsverfahren sind weitere ca. 2 000 000,00 EUR zu veranschlagen.

Es ist beabsichtigt, die Umsetzung des Transparenzgesetzes schrittweise auf den nachgeordneten Bereich zu erstrecken.

8. Saarland

Das Saarländische Informationsfreiheitsgesetz datiert vom 12. Juli 2006.⁴¹ Zur Reform des Landesrechts hatte die Fraktion DIE LINKE am 10. Oktober 2012 einen Antrag eingebracht, in dem die Landesregierung aufgefordert wird „zeitnah in Anlehnung an das Hamburgische Transparenzgesetz (HmbTG) vom 19. Juni 2012 den Entwurf eines Saarländischen Transparenzgesetzes vorzulegen“ (LT-Drs. 15/175). Die Fraktion hebt insbesondere die Verpflichtung der Landesbehörden hervor, amtliche Informationen für alle Bürgerinnen und Bürger kostenlos in einem Informationsregister per Internet frei zugänglich zu machen, damit auch die jährlichen Vergütungen der Vorstände und Geschäftsführer öffentlicher Unternehmen und die Vergütung der Aufsichtsräte offengelegt werden können. Der Antrag fand jedoch im Landtag keine Mehrheit.

Das saarländische Informationsfreiheitsgesetz zeichnet sich durch eine Verweisung auf die Regelungen des Informationsfreiheitsgesetzes des Bundes aus. Das Gesetz war

⁴¹ Saarländisches Informationsfreiheitsgesetz (SIFG) vom 12. Juli 2006 (Abl. 2006, 1624) geändert durch Gesetz vom 18. November 2010 (Amtsbl. I S. 2588);

ursprünglich befristet bis zum 31. Dezember 2010. Mit Gesetz vom 18. November 2010 wurde die Befristung aufgehoben.

9. Schleswig-Holstein

Schleswig-Holstein hat in seiner neu gefassten Landesverfassung ein Recht auf digitale Teilhabe seiner Bürgerinnen und Bürger aufgenommen. Der einschlägige Artikel 14 lautet:

„Artikel 14

Digitale Basisdienste, Zugang zu Behörden und Gerichten

(1) Das Land gewährleistet im Rahmen seiner Kompetenzen den Aufbau, die Weiterentwicklung und den Schutz digitaler Basisdienste sowie die Teilhabe der Bürgerinnen und Bürger an diesen.

(2) Das Land sichert im Rahmen seiner Kompetenzen einen persönlichen, schriftlichen und elektronischen Zugang zu seinen Behörden und Gerichten. Niemand darf wegen der Art des Zugangs benachteiligt werden.“⁴²

Darüber hinaus regelt die neu gefasste Landesverfassung in Artikel 53 ausdrücklich die Transparenz mit Verfassungsrang:

„Artikel 53

Transparenz

Die Behörden des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände stellen amtliche Informationen zur Verfügung, soweit nicht entgegenstehende öffentliche oder schutzwürdige private Interessen überwiegen. Das Nähere regelt ein Gesetz.“⁴³

Schleswig-Holstein hatte mit dem Gesetz über die Freiheit des Zugangs zu Informationen vom 9. Februar 2000 eines der ersten Informationsfreiheitsgesetze in Deutschland. Mit der Zusammenfassung des Informationsfreiheitsgesetzes und des Umweltinformationsgesetzes im neuen Informationszugangsgesetz (IZG-SH) hat Schleswig-Holstein in der Bundesrepublik Deutschland Neuland betreten.⁴⁴ Mit der Regelung des umweltrechtlichen Informationszugangs setzt das Gesetz europäisches Gemeinschaftsrecht um.⁴⁵ Insoweit ist der Gesetzgeber auf Bundes- und Landesebene anders als beim „allgemeinen“ Informationsfreiheitsrecht (IFG) an diese unionsrechtlichen Vorgaben gebunden. Dabei geht

⁴² Artikel 14 Verf SH 2014 in der Fassung vom 2. Dezember 2014(GVOBl. 2014, 344);

⁴³ Artikel 53 Verf SH 2014 in der Fassung vom 2. Dezember 2014(GVOBl. 2014, 344);

⁴⁴ Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Schleswig-Holstein vom 26. Januar 2012, S. 89;

⁴⁵ Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 (ABl. EG 2003 Nr. L 41/26);

das IZG-SH bei den Informationspflichten des Landes über die gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben hinaus, die lediglich den Informationszugang auf Antrag vorsehen.

Aufgrund der Neuregelung kann der Landesbeauftragte Bürgerinnen und Bürger nunmehr auch dabei unterstützen, ihren Anspruch auf Informationszugang im Umweltbereich durchzusetzen (§ 13 IZG-SH). Er hat nunmehr auch insoweit Beratungs- und Ombudsfunktionen sowie Kontrollaufgaben und –befugnisse gegenüber den Landesbehörden und partiell auch gegenüber den Privaten, die zur Gewährung des Informationszugangs verpflichtet sind.

10. Thüringen

Das Informationsfreiheitsgesetz des Landes datiert vom 20. Dezember 2007. Die aktuellen Änderungen sind am 29. Dezember 2012 in Kraft getreten⁴⁶

Mit der Novellierung erhält der Thüringische Beauftragte für den Datenschutz auch die Ombudsfunktion für den Bereich der Informationsfreiheit (§ 12 ThürIFG). Allerdings schließt die Novelle das Prüfrecht des Informationsfreiheitsbeauftragten ausgerechnet dann aus, wenn z. B. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse oder personenbezogene Daten Dritter berührt sind oder der Schutz öffentlicher Belange der Kontrolle durch den Landesbeauftragten entgegenstehen (§ 12 Abs. 3 Satz 2 ThürIFG). Ein effektives und wirksames Kontrollrecht muss aber den gesamten Anwendungsbereich des Informationsfreiheitsgesetzes erfassen (Kongruenz des Geltungs- und des Kontrollbereiches). Mit dieser Einschränkung der Prüfrechte des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit steht Thüringen unter den Bundesländern mit eigenen Informationsfreiheitsgesetzen allein.

Auch nach der Novellierung sind in Thüringen immer noch Gebühren kostendeckend zu erheben (§ 10 Abs. 1 Satz 2 ThürIFG). Auch in diesem Punkt sind die Regelungen des Bundes und der anderen Länder bürgerfreundlicher, da sie Obergrenzen für die Gebührens Bemessung festlegen und damit einen Beitrag leisten, abschreckende Gebühren zu vermeiden.

Problematisch ist die Bestimmung des § 4 Abs. 4 ThürIFG, die ohne jede Differenzierung eine Weiterverwendung von nach diesem Gesetz erhaltenen Informationen mit Gewinnerzielungsabsicht verbietet und sogar als Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld nach § 13 Abs. 1 ThürIFG bewehrt. Im Kontext mit der Hamburgischen Regelung ist die neue Regelung zum Aufbau eines elektronischen Informationsregisters im Internet (§ 11 Abs. 3 ThürIFG).

⁴⁶ Thüringer Informationsfreiheitsgesetz (ThürIFG) vom 14. Dezember 2012 (GVBl. 2012 S. 464);

Die Behörden des Landes sollen z. B. Organisations- und Aktenpläne veröffentlichen. Auch andere Behördeninformationen von allgemeinem Interesse sollen so leichter zugänglich gemacht werden. Allerdings bleibt das Gesetz sehr vage, um welche Art von Information es hier genau geht.

Am 6. August 2014 ist die Thüringer Informationsregisterverordnung in Kraft getreten. Nach deren § 1 stellt die Landesregierung Thüringen ein zentrales Register auf dem Serviceportal des Freistaates Thüringen bereit, wobei das Land die Kosten für die Erstellung, Redaktion, Wartung und Pflege des Informationsregisters trägt. Die neue thüringische Landesregierung hat in ihrem Koalitionsvertrag die Einführung eines Transparenzgesetzes angekündigt.

D. Länder derzeit ohne Informationsfreiheitsgesetze

1. Bayern

Von der SPD-Fraktion wurde im Bayerischen Landtag der Entwurf eines Bayerischen Transparenz- und Informationsfreiheitsgesetzes (BayTIFG) am 27. September 2012 eingebracht. Dieser wurde am 24. April 2013 vom Landtag abgelehnt.

Der Entwurf eines Gesetzes über die Öffentlichkeit und Transparenz der Verwaltung (Verwaltungsöffentlichkeitsgesetz - BayVwÖffG) von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 26. Juni 2013 orientiert sich am Vorbild des Hamburgischen Transparenzgesetzes (Drs. 16/17522). Der Entwurf wurde am 16. Juli 2013 in zweiter Lesung endgültig abgelehnt. Nahezu 60 bayerische Kommunen haben mittlerweile Informationsfreiheits-Satzungen eingeführt. Augsburg war die einzige bayerische Großstadt, die noch keine derartige Satzung beschlossen hatte. Mittlerweile hat die Stadt Augsburg auf Initiative eines Bündnisses „Informationsfreiheit Augsburg“ am 1. Oktober 2014 eine kommunale Informationsfreiheitssatzung in Kraft gesetzt.⁴⁷

2013 wurden nicht nur in Bayern, sondern auch in Hessen und Niedersachsen in zahlreichen Städten und Gemeinden Informationsrechte eingeführt.

2. Baden-Württemberg

Im Koalitionsvertrag von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SPD in Baden-Württemberg vom 9. Mai 2011 wurde unter den Stichworten „Transparenz des Regierungshandelns“ und

⁴⁷ Amtsblatt der Stadt Augsburg, Nr. 38, S. 232-233;.

„e-Government“ angekündigt, den Entwurf eines „umfassenden Informationsfreiheitsgesetzes“ vorzulegen. Auch nach mehr als der Hälfte der Wahlperiode des Landtags haben weder die Landesregierung noch die Regierungsfractionen in Baden-Württemberg den Entwurf für ein Informationsfreiheitsgesetz für das Land Baden-Württemberg im Landtag eingebracht.

3. Hessen

Der Gesetzentwurf der SPD für ein Hessisches Transparenzgesetz (Hess.TG) vom 28. März 2013 (Drs. 18/7200) ist wegen Ablauf der letzten Legislaturperiode erledigt. Unter dem Titel „Regieren: Fair und transparent“ hat die neue Koalition von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in ihrem Koalitionsvertrag (Seite 104) ein Landesinformationsfreiheitsgesetz angekündigt. Dafür sollen zunächst die Erfahrungen mit den Informationsfreiheitsgesetzen anderer Länder und des Bundes ausgewertet werden. Ob es ein darüber hinausgehendes Transparenzgesetz geben wird, das die Verwaltung verpflichten würde, Informationen von öffentlichem Interesse online zu veröffentlichen, werde geprüft, heißt es weiter im Koalitionsvertrag. Der Schutz von personenbezogenen Daten, Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen sowie die schutzwürdigen Interessen des Staates dürften nicht beeinträchtigt werden.

4. Niedersachsen

SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Niedersachsen haben am 18. Februar 2013 in ihrem Koalitionsvertrag die Vorbereitung eines Informationsfreiheitsgesetzes vereinbart. Wörtlich heißt es (S. 78):

„Die rot-grüne Koalition wird endlich auch in Niedersachsen eine umfassende Open Data-Strategie mit einem modernen Informationsfreiheits- und Transparenzgesetz vorlegen. Es soll staatliche Stellen verpflichten, alle relevanten Informationen digital in einem Transparenzregister zu veröffentlichen. Nur in begründeten Ausnahmefällen – so zum Schutz von personenbezogenen Daten oder zum Schutz öffentlicher Belange – soll der Informationszugang im Einzelfall verwehrt bleiben“.

Die niedersächsische Justizministerin hat am 18. Juni 2013 dem Kabinett den Fahrplan vorgestellt. Zur Vorbereitung sollen frühzeitig alle Ressorts und Kommunen eingebunden sowie Foren eingerichtet werden, die eine Diskussion mit Bürgern und Interessensvereinigungen ermöglichen. Bisher liegt noch kein Referentenentwurf vor. Er soll aber auch

inhaltlich an dem Hamburger Transparenzregistergesetz orientiert werden. Derzeit läuft die Aufstellungsphase für die Erstellung eines Referentenentwurfs.

5. Sachsen

Die Oppositionsfraktion DIE LINKE im Sächsischen Landtag hat im Mai 2012 den Entwurf für ein „Gesetz über die Öffentlichkeit der Verwaltung und die Freiheit des Informationszugangs“ im Freistaat Sachsen (Sächsisches Verwaltungstransparenzgesetz, LT-Drs. 5/9012) vorgelegt. Der Entwurf wurde am 10. Juli 2013 in zweiter Lesung im Plenum behandelt und im Ergebnis nicht beschlossen. Artikel 1 des Gesetzentwurfs sah eine Änderung der Landesverfassung vor. Deren Artikel 34 sollte wie folgt gefasst werden: „Jede Person hat das Recht auf Zugang zu den bei den Behörden und Einrichtungen des Landes, der Gemeinden und Landkreise verfügbaren Informationen, soweit nicht gesetzlich geschützte Interessen Dritter oder überwiegende Belange der Allgemeinheit entgegenstehen. Das Nähere „bestimmt ein Gesetz.“ Als Artikel 2 wurde der Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des freien Zugangs zu den Informationen der Verwaltung und der Öffentlichkeit von Informationen in Sachsen (Sächsisches Informationsfreiheitsgesetz – SächsIFG –) vorgelegt. Der Gesetzentwurf fasste damit das Recht auf Umwelt-, Verbraucher- und allgemeine Informationen zusammen.

Ungeachtet dessen sind in Sachsen bereits zahlreiche Aspekte des e-Governments im Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung im Freistaat Sachsen (Sächsisches E-Government-Gesetz – SächsEGovG) vom 9. Juli 2014 (SächsGVBl. S. 398) geregelt. Hierzu gehören u.a. die elektronische Kommunikation unter Anwendung von Verschlüsselungsverfahren, die Einführung der elektronischen Vorgangsverwaltung und der elektronischen Akte sowie die Bereitstellung behördlicher Daten über öffentlich zugängliche Netze

E. Statistik im Bund-Länder-Vergleich

Während der Bund im Evaluierungszeitraum insgesamt 11.286 Anträge dokumentiert hat, waren es in Nordrhein-Westfalen 2.908, in Bremen 1.041 (bereinigt allerdings nur 108⁴⁸), in Rheinland-Pfalz 896, in Mecklenburg-Vorpommern 432 und in Sachsen-Anhalt nur 327. Dies liegt zum einen an unterschiedlich aufwändigen Erhebungsmethoden (einfache Zählung mit Hilfe von Strichlisten, komplexe Erhebungsbögen) sowie an zum Teil sehr unterschiedlichen Erhebungszeiträumen (Bund sechs Jahre, Nordrhein-Westfalen zwei Jahre).

⁴⁸ Evaluierung des Bremer Informationsfreiheitsgesetzes a.a.O., Nr. 2, S. 10; überdies oben zu „Bremen“

Werden die Antragszahlen auf Jahre umgerechnet und die jährlich gestellten Anträge sodann mit der jeweiligen Einwohnerzahl unterlegt relativiert sich das Bild bereits in erheblicher Weise.

Gebietskörperschaft	Zeitraum	Anträge (gesamt)	Anträge (Jahr)	Einwohner (Mio.)	Anträge pro 1 Mio. Einwohner
Nordrhein- Westfalen	1.1.2002-31.12.2003	2.908	1.454	17,58	83
Rheinland-Pfalz	1.1.2009-31.12.2011	896	299	3,99	75
Hansestadt Bremen	1.1.2007-31.12.2009	108	36	0,66	55
Mecklenburg- Vorpommern	29.7.2006-31.12.2008	432	173	1,6	108
Sachsen-Anhalt	1.10.2008-30.9.2013	327	65	2,24	29
Bund	1.1.2006-31.12.2011	11.286	1881	80,77	23

Insgesamt erscheinen nun alle Antragszahlen in Bund und Ländern überschaubar. Der Bund nimmt umgelegt auf die Bevölkerung der jeweiligen Gebietskörperschaft mit nur 23 Anträgen pro einer Million Einwohner pro Jahr den letzten Platz vor Sachsen-Anhalt mit 29 Anträgen pro einer Million Einwohner pro Jahr ein. Insgesamt rücken alle Gebietskörperschaften, in denen das Informationszugangsrecht bereits evaluiert wurde, deutlich näher zusammen. Die verbleibenden Unterschiede dürften im Wesentlichen mit verschiedenen Erfassungsverfahren, Schwankungen und methodischen Unterschieden erklärbar sein.

Dieses Bild würde sich auch dann nicht wesentlich ändern, wenn die in Sachsen-Anhalt ab dem Inkrafttreten des VIG am 1. Mai 2008 in Jahresscheiben erhobenen Fallzahlen hinzugerechnet würden. Hier ergibt sich für die jeweils am 1. Mai beginnenden Jahresscheiben, die derzeit bis zum 30. April 2014 vorliegen, folgendes Antragsbild:

Jahresscheibe:	2008	2009	2010	2011	2012	2013	Ges.
Anfragen nach VIG	12	5	5	10	19	4	55
davon Private	5	1	0	9	9	1	25
davon Presse/Verbände	7	4	5	1	10	3	30
gestellt bei Landesbehörde	12	5	5	3	4	2	31
gestellt bei einer Kommune	0	0	0	7	15	2	24

Anders als beim IZG LSA wurden die Anfragen im Bereich des VIG bislang überwiegend durch Presse und Verbände gestellt. In den letzten Jahren ist überdies eine Verschiebung der Anträge weg vom Land hinein in den kommunalen Bereich feststellbar. Allerdings sind diese Angaben auf Grund der geringen Fallzahlen in keiner Weise repräsentativ. Mithin belegen diese Zahlen bislang tatsächlich lediglich die geringe Resonanz, die auch im Hinblick auf die gesetzlichen Transparenzregelungen nach dem VIG besteht.

Der Landesbeauftragte erhebt gegen diese statistische Betrachtungen Bedenken, da durch die Einbeziehung der jeweiligen Gesamtbevölkerung auch Minderjährige hinzugerechnet würden, die das Gesamtbild insoweit zu Lasten der Informationsbegehren verfälschen würden. Bezugspunkt könnten bei den Statistiken nur die volljährigen Personen sein. Da jedoch keine anderen Basiszahlen bei der Auswertung von Informationszugangsanträgen vorliegen und bei allen Statistiken die Gesamtbevölkerung unter Einschluss der Minderjährigen als Rechengrundlage benutzt wurden, geht der Einwand ins Leere. Die Vergleichbarkeit der Statistiken zu Anfragen zu Informationszugängen insgesamt wird damit nicht berührt.

DRITTER TEIL

DIE EVALUIERUNG AUSGEWÄHLTER NORMEN DES IZG LSA UND DIE ZUSAMMENLEGUNG VON GESETZEN

Im Folgenden sollen ausgewählte Normen des IZG LSA auf ihre Praxistauglichkeit hin untersucht werden. Dabei werden die Evaluierungsbögen und die beiden Tätigkeitsberichte des Landesbeauftragten hinzugezogen.

A. Empfiehlt es sich, ein Recht auf Informationszugang in der Landesverfassung aufzunehmen?

Wie bereits im Länderüberblick dargestellt, haben die Länder Brandenburg und Schleswig-Holstein in ihren Verfassungen in Artikel 21 Abs. 4 (Brandenburg) und Artikel 53 (Schleswig-Holstein) ein Recht auf Informationszugang festgeschrieben. Sachsen-Anhalt hat in Artikel 6 Abs. 2 seiner Verfassung den Informationszugang zu umweltrelevanten Verwaltungsvorgängen aufgenommen.

Dieser Verfassungsrang für Informationszugang zu Akten nimmt den Trend auf, dass die Bürgerinnen und Bürger inzwischen immer stärker an Informationen interessiert sind, die in Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen vorhanden sind. Auch auf einfachgesetzlicher Grundlage zeigt sich dieser Trend im Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Informationszugangs im Land Brandenburg.⁴⁹ Gleichzeitig wurde mit der Novelle anerkannt, dass das bisher geltende Informationsfreiheitsgesetz des Landes Brandenburg in die Jahre gekommen ist. Viele Regelungen des vormaligen Informationszugangs basierten auf der Papierakte. Sie berücksichtigten nicht das moderne Verständnis von staatlichen Dateninhalten im Sinne von IT-gestützten Systemen.⁵⁰ Ein weiterer Grund für die Neufassung des auf die Verfassung gestützten Informationszugangsrechts war auch die Zusammenführung mit dem UIG und VIG. Weiterhin bestand Änderungsbedarf dahingehend, dass die Information der Öffentlichkeit bei konkreten Gefahren durch Behörden nicht geregelt war.

Die verfassungsrechtliche Verankerung des Informationszugangs im Land Brandenburg mit ihren einfachgesetzlichen Ausprägungen stellt sicherlich einen wichtigen Schritt in Richtung auf den Aspekt der gläsernen Verwaltung dar. Fraglich ist jedoch, ob dazu eine

⁴⁹ LT-Drs. 5/5787;

⁵⁰ Schulz, VWAch, Bd. 104 (2013) S. 327 (328);

ausdrückliche verfassungsrechtliche Verankerung erforderlich ist. Schon am Beispiel des Landes Brandenburg wird deutlich, dass sich das Recht auf Informationszugang nach der Verfassung ausdrücklich nur auf Akten und sonstige amtliche Unterlagen bezieht. Aspekte, wie die Einrichtung eines elektronischen Informationsregisters, werden durch diese verfassungsrechtliche Regelung nicht unmittelbar berührt.

Hinzu kommt, dass sich das Recht auf Informationszugang auch aus anderen verfassungsrechtlichen Bestimmungen ableiten lässt. An erster Stelle sind sicherlich die verfassungsrechtlichen Ordnungsprinzipien des demokratischen Rechtsstaates zu nennen. Zu diesen Ordnungsprinzipien gehört seit jeher beispielsweise, dass Gesetze in einem formalisierten Verfahren zu verkünden sind. Dieser Grundsatz ist seit der französischen Revolution unumstrittenes Kennzeichen eines demokratischen Rechtsstaats. Angesichts der neueren – auch europarechtlich bedingten – Tendenzen zu mehr Öffentlichkeit in der Verwaltung, ist eine Entwicklung festzustellen, die den Begriff des demokratischen Rechtsstaates in Richtung auf Transparenz erweitert. Dieser Ansatz wird gerade darin deutlich, dass über das in § 29 VwVfG geregelte Akteneinsichtsrecht für am Verwaltungsverfahren Beteiligte hinaus durch einfachgesetzliche Regelungen das Prinzip des Aktengeheimnisses durch das Prinzip der Aktenöffentlichkeit abgelöst worden ist.

Diese Erweiterung des Prinzips des demokratischen Rechtsstaats auf mehr Transparenz der öffentlichen Administration lässt sich vor dem Hintergrund einer modernen verfassungsrechtlichen Auslegung dieses unbestimmten Rechtsbegriffs zwanglos schon jetzt aus den Verfassungen ableiten. Die Auslegung von Rechtstexten erfolgt immer dynamisch und auch vor einem aktuellen Zeitverständnis von den Inhalten des Rechts.

Die Landesregierung sieht von daher keinen akuten Regelungsbedarf für die Landesverfassung Sachsen-Anhalt in Richtung auf die verfassungsmäßige Verankerung des Transparenzgedankens, weil sich der Transparenzgedanke aus den vorhandenen Verfassungsbestimmungen im Sinne einer zeitgemäßen Auslegung ergibt.

B. Empfiehlt es sich, kraft Gesetzes behördliche Informationszugangsbeauftragte zu bestellen?

Der Landesbeauftragte hat angeregt, die Bestellung von behördlichen Informationszugangsbeauftragten gesetzlich zu regeln. Der Landesbeauftragte weist in diesem Zusammenhang auf den von der Bundesregierung beschlossenen Nationalen Aktionsplan zur Umsetzung der G8 Open-Data-Charta hin. Alle Bundesbehörden sollen danach einen Open-Data-Ansprechpartner bestellen. Dieser muss gesicherte Kenntnisse im

Informationsfreiheitsrecht besitzen, da die Veröffentlichung von Daten im Sinne des Open-Data-Gedankens voraussetzt, dass keine Ausschlussgründe vorliegen. Faktisch sei damit auf der Ebene der Bundesbehörden das Amt eines Informationsfreiheitsbeauftragten geschaffen worden.

Dies empfiehlt auch Ziekow im Evaluierungsbericht zum IFG, dort zu § 11.⁵¹ Dieser Ansatz ist insoweit beachtenswert, als damit ein Gleichklang zwischen dem Datenschutzrecht und dem Informationszugangsrecht hergestellt werden könnte. In § 12 IZG LSA ist dies bereits für die Position des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit geschehen. Für behördliche Informationsfreiheitsbeauftragte existiert derzeit keine gesetzliche Bestellungsverpflichtung im Land Sachsen-Anhalt.

Fraglich ist, ob tatsächlich eine gesetzliche Bestellungspflicht erforderlich ist. Beim IZG LSA handelt es sich um ein klassisches Querschnittsgesetz. In Konsequenz bedeutet dies, dass jeder Mitarbeiter der öffentlichen Verwaltung in seiner täglichen Arbeit mit Anfragen nach dem IZG konfrontiert werden kann. Er muss daher in der Lage sein, auch und gerade vor dem Hintergrund der mit dem Informationszugang verbundenen fachlichen Fragestellung dieses Querschnittsgesetz bei Bedarf anwenden zu können.

Die formalisierte Bestellung eines behördlichen Informationsfreiheitsbeauftragten birgt die Gefahr in sich, dass die Mitarbeiter im Sinne eines „Schubladendenkens“ jede Anfrage auf Informationszugang dem behördlichen Informationsfreiheitsbeauftragten zur Bearbeitung vorlegen. Dieser Ansatz verkennt, dass damit die Bezüge des Informationszugangs als klassischer Querschnittregelung zum jeweiligen fachlichen Sachverhalt verloren gehen. Ein behördlicher Informationsfreiheitsbeauftragter wäre in dieser Situation überfordert und könnte ein fachlich fundiertes Votum zum Informationszugang auch nur in Zusammenarbeit mit dem jeweiligen Fachamt oder Fachreferat abgeben. Schließlich muss beispielsweise auch jeder Verwaltungsmitarbeiter selbst in der Lage sein, das Verwaltungsverfahrensgesetz als Grundlage jeden staatlichen Handelns rechtssicher anzuwenden. In diesem Bereich käme auch keiner auf die Idee, einen behördlichen Beauftragten für die Anwendung des Verwaltungsverfahrensgesetzes zu bestellen.

Die Landesregierung sieht daher keinen Bedarf für eine gesetzliche Festschreibung der Bestellung eines behördlichen Informationsfreiheitsbeauftragten, merkt jedoch an, dass die fakultative Bestellung eines solchen Beauftragten bereits heute jederzeit möglich ist.

⁵¹ Vgl. Ziekow, a.a.O., 2.11, S. 451

C. Die Systematik der Ausschlussgründe § 3 IZG LSA zum Schutz besonderer öffentlicher Belange

§ 3 IZG enthält einen umfangreichen Katalog von Ausnahmetatbeständen, bei denen der Zugangsanspruch nicht greift. Die Ausnahmetatbestände sind nebeneinander anwendbar.

Neben den im Einzelfall konkret zu prüfenden Versagungsgründen aus § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 7 IZG LSA existieren die demgegenüber weiter reichenden sogenannten Bereichsausnahmen. Der Landesbeauftragte kritisiert immer wieder zumindest die beim Verfassungsschutz dem IFG des Bundes nachgebildete Bereichsausnahme für den Informationszugang. Bei den in § 3 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 8 bis 11 des IZG LSA genannten Bereichsausnahmen wird ohne Einzelfallprüfung grundsätzlich kein Informationszugang gewährt. Sie betreffen folgende Themenfelder:

„Der Anspruch auf Informationszugang besteht nicht:

(....)

8. gegenüber der Verfassungsschutzbehörde sowie anderen in § 1 Abs. 1 Satz 1 genannten Stellen, soweit sie sicherheitsempfindliche Aufgaben im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 des Sicherheitsüberprüfungs- und Geheimschutzgesetzes vom 26. Januar 2006 (GVBl. LSA S. 12, 14) wahrnehmen,
9. gegenüber Hochschulen, Universitätskliniken und Forschungseinrichtungen, einschließlich solcher Einrichtungen, die zum Transfer von Forschungsergebnissen gegründet wurden, soweit sie wissenschaftlich tätig sind,
10. gegenüber der Medienanstalt Sachsen-Anhalt, soweit es die Aufsicht über die Rundfunkveranstalter betrifft, und gegenüber den öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstaltern in Bezug auf journalistisch-redaktionelle Informationen sowie
11. gegenüber Finanzbehörden im Sinne des § 2 des Finanzverwaltungsgesetzes, soweit sie in Verfahren in Steuersachen tätig werden.

Selbst der externe Gutachter für das IFG des Bundes sieht nur in Teilbereichen der Bereichsausnahmen Überarbeitungsbedarf. Er stellt beispielsweise ausdrücklich fest, dass die nachrichtendienstliche Bereichsausnahme eine politische Entscheidung ist, die sich einer juristischen Bewertung in einem Gutachten entziehen.⁵² Im Übrigen sei auch die Einfügung einer Bereichsausnahme für die Steuerverwaltung – die das IFG des Bundes im Gegensatz zum IZG LSA derzeit nicht kennt – eine politische Grundsatzentscheidung. Für eine

⁵² Ziekow, Debus, Musch, S. 12;

allgemeine Abwägungsklausel würde aber der Transparenzgedanke sprechen, Informationen nicht von vorneherein für einen Zugang zu sperren.⁵³

1. Grundsätzliches zu den Bereichsausnahmen und den Ausschlussgründen

Im Folgenden soll die Bereichsausnahme für den Verfassungsschutz als schärfste Sperre für den Informationszugang auf den Prüfstand gestellt werden. Ferner werden ausgewählte – insoweit nicht so scharfe - Ausschlussgründe für den Informationszugang auf ihre Validität geprüft.

Bei einer Bereichsausnahme besteht von Anfang an kein Informationszugang, ohne dass es noch zu einer Einzelfallprüfung des Informationszugangs kommt. Der Landesbeauftragte möchte grundsätzlich die für bestimmte Behördenzweige gewährten Bereichsausnahmen auflösen. Es soll unter Aufgabe der Bereichsausnahmen ein Informationszugangsrecht gewährt werden. Rechtssystematisch liegt diesem Ansatz zugrunde, dass es widersinnig ist, allgemein den Informationszugang zu postulieren, um ihn dann gleich wieder für bestimmte Bereiche ganz oder teilweise aufzuheben.

Bei Ausschlussgründen wird mit der Prüfung auf den Informationszugang begonnen, aber dann im Einzelfall anhand eines im IZG normierten Tatbestandsmerkmals der Zugang gegebenenfalls verweigert.

In diesem Zusammenhang ist hervorzuheben, dass im Evaluierungszeitraum in Sachsen-Anhalt überhaupt nur sieben Widersprüche und vier Klagen gegen den Informationszugang ablehnende Ausgangsbescheide erhoben wurden.⁵⁴ Der Evaluierungsbogen zum IZG LSA sah unter Nummer 7 eine differenzierte Abfrage nach den in § 3 bis § 6 IZG LSA genannten Ausschlussgründen vor.⁵⁵ Aufgrund der geringen Fallzahlen bei Widersprüchen und Klagen lässt sich keine tragfähige Aussage zu einer Favorisierung von Ausschlussgründen durch die entscheidenden Verwaltungsbehörden treffen. Im Gegenteil ergibt sich daraus, dass die Verwaltungsbehörden sehr verantwortungsbewusst mit den Informationsbegehren der Bürgerinnen und Bürger umgehen. In der weit überwiegenden Zahl der Anfragen wird dem Informationsbegehren offensichtlich stattgegeben oder mindestens teilweise stattgegeben. Die geringe Zahl von sieben Widersprüchen und vier Klagen belegt damit eindrucksvoll, dass

⁵³ Ziekow, Debus, Musch, S. 10;

⁵⁴ Siehe dazu Anlage 5 dieses Berichts;

⁵⁵ Der Evaluierungsbogen ist in Anlage 4 abgedruckt; § 9 IZG LSA spielt in diesem Zusammenhang keine Rolle,

die mittelbaren und unmittelbaren Landesbehörden ganz im Sinne der Rechtsprechung⁵⁶ die Ausschlussgründe eng handhaben.

2. Die Problematik der Bereichsausnahme für den Verfassungsschutz nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 IZG LSA

Mit der Bereichsausnahme wird sehr weitgehend in die an sich gesetzlich garantierte Informationsfreiheit eingegriffen. Insofern ist es verständlich, dass sich die Konferenz der Informationsfreiheitsbeauftragten am 9. Dezember 2014 klar zu einer allerdings eingeschränkten Transparenz der nachrichtendienstlichen Tätigkeit bekannt hat.⁵⁷ Allerdings informieren alle Verfassungsschutzbehörden in jährlichen allgemein zugänglichen Verfassungsschutzberichten die breite Öffentlichkeit über ihre Arbeit.

Im Hinblick auf die Forderung, die Bereichsausnahme für die Nachrichtendienste komplett abzuschaffen, die entsprechende Ausnahmeregelung auf konkrete Sicherheitsbelange zu beschränken und den Umgang mit Verschluss-Sachen gesetzlich in der Weise zu regeln, dass die Klassifizierung von Unterlagen als geheimhaltungsbedürftig regelmäßig von einer unabhängigen Instanz überprüft, beschränkt und aufgehoben werden kann, wird in der Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Wagener⁵⁸ darauf hingewiesen, dass § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a) – e) IZG LSA keinen Auskunftsanspruch vorsieht, wenn eine Prognose ergibt, dass die Preisgabe der Information nachteilige Auswirkungen auf eines der von den Normen umfassten Schutzgüter haben kann.

Der Ausnahmetatbestand in § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b) IZG LSA schützt Belange der inneren und äußeren Sicherheit. Abgestellt wird dabei auf den Sicherheitsbegriff, der § 1 Abs. 1 VerfSchG-LSA zu Grunde liegt (Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, des Bestandes und der Sicherheit des Bundes und der Länder). Umfasst ist auch der Geheimnisschutz für die Wirtschaft, der auf der Grundlage der §§ 24 ff. des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes (SÜG) bzw. der §§ 26 ff. SÜG LSA⁵⁹ zur Wahrung staatlicher Sicherheitsinteressen wahrgenommen wird. Insofern überschneidet sich § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b) IZG LSA mit § 3 Abs. 1 Nrn. 2, 7 und 8 IZG LSA.

§ 3 Abs. 1 Nr. 8 IZG LSA nimmt die Verfassungsschutzbehörde gänzlich vom Informationszugang aus (sogenannte Bereichsausnahme). Gleiches gilt für andere Stellen, soweit diese sicherheitsempfindlichen Aufgaben im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2

⁵⁶ VG Hamburg, Urteil vom 24.11.2008, Az.: 15 K 401/07;

⁵⁷ Entschließung der 29. Konferenz der Informationsfreiheitsbeauftragten in Deutschland am 9. Dezember 2014 in Hamburg;

⁵⁸ LT-Drs. 6/2761 vom Februar 2014; dort Antwort zu Frage 2, 6. Spiegelstrich;

⁵⁹ Sicherheitsüberprüfungs- und Geheimschutzgesetz vom 26. Januar 2006 (GVBl. LSA S. 12, 14);

SÜG-LSA wahrnehmen. Der Gesetzgeber in Sachsen-Anhalt hatte sich seinerzeit für eine derartige Regelung vor dem Hintergrund vergleichbarer Bestimmungen in den Informationsfreiheitsgesetzen des Bundes und der Länder entschieden und so auch in Sachsen-Anhalt die Bereichsausnahme für den Verfassungsschutz im IZG LSA gesetzlich normiert.

Im Hinblick auf die Einstufung von Dokumenten nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlussachen (VS-Anweisung) ist darauf zu verweisen, dass grundsätzlich kein Zugangsanspruch besteht. § 3 Abs. 1 Nr. 4 IZG LSA stellt eine verfassungsrechtlich zulässige Verweisung auf eine Verwaltungsvorschrift dar.

Allerdings ist der Anspruch auf Zugang zu einer Information nicht allein deshalb nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 IZG LSA ausgeschlossen, weil die Information formal als Verschlussache eingestuft ist. Vielmehr kommt es darauf an, ob die Einstufung entsprechend der Definition des Verschlussachenbegriffs in § 6 SÜG-LSA materiell gerechtfertigt ist.⁶⁰ Dies muss von der informationspflichtigen Stelle geprüft werden.

Im Übrigen unterliegt diese Entscheidung der vollen verwaltungsgerichtlichen Kontrolle. Der Antragsteller muss dann den Weg zu den Verwaltungsgerichten beschreiten.⁶¹ Basis für dieses Klagebegehren ist § 100 der VwGO. Nach dieser Vorschrift können die Beteiligten die Gerichtsakten und die dem Gericht vorgelegten Behördenakten einsehen.

Unter Hinweis auf Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention hält der Landesbeauftragte eine Bereichsausnahme für den Verfassungsschutz für nicht mehr haltbar. Artikel 10 regelt die Meinungsäußerungsfreiheit. Er nimmt dabei Bezug auf das am 25. Juni 2013 gefällte Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte.⁶² Danach wurde der serbische Geheimdienst verurteilt, dem Beschwerdeführer Sachinformationen über den Gebrauch von elektronischen Überwachungsmaßnahmen zu geben.

Dieses Urteil ist für die hier in Rede stehende Bereichsausnahme entgegen der Auffassung des Landesbeauftragten nicht einschlägig. Die Konstellation war insoweit ungewöhnlich, weil der serbische Informationsfreiheitsbeauftragte bereits einer Beschwerde des Beschwerdeführers auf der Basis nationaler Informationszugangsregelungen stattgegeben hatte und die Verletzung von Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention nur in der Nichtbefolgung dieser innerstaatlichen behördlichen Anordnung des

⁶⁰ Vgl. BVerwG, NVwZ 2010, S 321 ff., sowie BVerwG, Urteil vom 29.10.2009, Az.: 7 C 21/08;

⁶¹ Huber, Informationsfreiheit und Informationsrecht, Jahrbuch 2012, S. 157(158);

⁶² Case of youth initiative for human rights versus serbia, application n. 48135/06;

Informationsfreiheitsbeauftragten lag. Eine klare Aussage, wie weit das aus Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention abzuleitende Recht auf Informationszugang reicht, ist dem Urteil nicht zu entnehmen, weil in Serbien das nationalstaatliche Recht gerade den Informationszugang vorsah. Die Vereinbarkeit einer nationalen Bereichsausnahme für den Informationszugang mit Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention war hingegen nicht Gegenstand des Verfahrens vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte.

3. Der Ausschlussgrund aus § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a) IZG LSA zugunsten des Schutzes der Beziehungen zu einem anderem Land

Diese Ausnahme ist für Sachsen-Anhalt unabdingbar notwendig. Die föderale Zusammenarbeit würde nicht mehr möglich sein, wenn die anderen Länder nicht mehr sicher sein könnten, dass von ihnen stammende Informationen zur freien Verfügung einer breiten Öffentlichkeit stünden. Das betrifft beispielsweise auch Klausurtauschzirkel im juristischen Staatsexamen zwischen den Landesjustizprüfungsämtern.

Im Interesse der Vergleichbarkeit von Prüfungsleistungen haben beispielsweise die Landesjustizprüfungsämter einen Austausch ihrer Examensklausuren vereinbart. So werden Examensaufgabenstellungen aus einem Bundesland in den übrigen Ländern nach landesspezifischen Anpassungen auch dort geschrieben. Würde in einem Bundesland der Informationszugang zu Lösungshinweisen von Aufgabenstellungen aus einem anderen Land eröffnet, würde das den Informationszugang eröffnende Bundesland aus dem Tauschzirkel herausfallen. Die Examensaufgabenstellungen wären bundesweit den Prüfungskandidaten bekannt. Es gäbe in dieser Konstellation nur noch die Möglichkeit der vollständig eigenen Erstellung von Prüfungsaufgaben im jeweiligen Landesjustizprüfungsamt selbst. Damit wäre ein Benchmarking nicht mehr möglich.

Eine Güterabwägung würde hier zum Ergebnis führen, dass Datenschutzbelange nicht berührt wären. Prinzipiell wäre der Informationszugang zu gewähren. Dieses Ergebnis ist aber aus den zuvor genannten Erwägungen kontraproduktiv. Dieser Ausschlussgrund ist also unverzichtbar.

4. Der Ausschlussgrund nach § 6 IZG LSA bezüglich der Betriebs- und Geschäftsgeheimnis und seine Auslegung

In seinem II. Tätigkeitsbericht hat der Landesbeauftragte auf die gestiegenen Anfragen zur Behandlung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen hingewiesen.⁶³ Die auskunftspflichtigen Stellen prüften das Merkmal nicht hinreichend. Das Vorliegen von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen werde vorschnell bejaht. Dabei werde insgesamt der Begriff der Tatsache der begrenzten Bekanntheit verkannt. Nur solche Informationen seien darunter zu verstehen, die einem begrenzten Personenkreis bekannt sind. Nur dann stellen diese ein Geheimnis dar. Seien sie dagegen öffentlich oder von jedermann messbar, liege begrifflich schon kein Geheimnis vor.

Dieser Auslegung des nicht legal definierten Tatbestandsmerkmal im § 6 IZG LSA ist beizupflichten. Sie wird durch die dazu ergangene Rechtsprechung und Literatur⁶⁴ nachhaltig gestützt. Bei Verträgen der öffentlichen Hand, bei denen der Zuschlag durch ein öffentliches Vergabeverfahren erteilt worden ist und der Auftrag ausgeführt worden ist, kann schon begrifflich nicht von einem Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis ausgegangen werden.⁶⁵ Natürlich können auch vorangegangene Ausschreibungsunterlagen und die Behördenpapiere zur Zuschlagserteilung beispielsweise für einen Konkurrenten interessant sein, der in einem neuerlichen Vergabeverfahren obsiegen möchte. Auch der Dritte, dessen Kalkulation offengelegt werden soll, hat eine verfassungsrechtlich geschützte Position, die sich auf Artikel 12 des Grundgesetzes stützen kann. Bei ihm ist das Recht auf den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb zu beachten.

Ein besonderes Informationsinteresse kann bei Auskünften über ein im Focus der Öffentlichkeit stehendes Großunternehmen gegeben sein.⁶⁶ In Sachsen-Anhalt waren dies zum Beispiel die Vorfälle rund um die Geflügelschlachterei Möckern. Ein zweiter Fall betraf die unerlaubten Mülleinlagerungen in der ehemaligen Tongrube in Vehlitz. Dabei spielt gerade auch in strukturschwachen Regionen wie Sachsen-Anhalt immer die Gefährdung von Arbeitsplätzen bei aufkommenden Skandalen eine Rolle. Auch die Verbraucher werden zusehends kritischer bei Berichten über Produktionsmängel. In einem vom OVG Berlin entschiedenen Fall hätten danach die Versicherungsunternehmen aufgrund des überwiegenden öffentlichen Interesses auf Antrag des ZDF vom Bundesamt für die Versicherungsaufsicht genannt werden müssen.⁶⁷ Dabei stellte aber die genaue

⁶³ II. Tätigkeitsbericht des Landesbeauftragten, LT-Drs. 6/1913, S. 67 ff.;

⁶⁴ Bspw. Helbach, Beiträge zum Informationsrecht, Bd. 31, S. 188; Schomerus, Schell, ZUR 2010, S. 188 (191);

⁶⁵ Urteil des VG Magdeburg vom 29. März 2013 (Az.: 2 A 01/12);

⁶⁶ Helbach, Beiträge zum Informationsrecht, Bd. 31, S. 95;

⁶⁷ OVG Berlin, ZUM 1996, 250 (254);

Aufschlüsselung der Beschwerden nach Versicherungsunternehmen und nach bestimmten Versicherungssparten Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse dar.

Auch Verträge der öffentlichen Hand nach dem mittlerweile nach amerikanischem Steuerrecht nicht mehr zulässigen „Cross-Border-Leasing-Modell“ waren Gegenstand von Informationsersuchen.⁶⁸ Dieses Modell war eine Zeit lang sehr beliebt auf kommunaler Ebene um den sogenannten „Barwertvorteil“ haushaltstechnisch zu akquirieren. US-amerikanische Investment-Gesellschaften konnten das Investment als Betriebsausgaben in den USA steuermindernd geltend machen. Im Gefolge der Weltwirtschaftskrise 2009/2010 gerieten mehrere dieser Verträge in Schwierigkeiten, weil der US-amerikanische Mietgarant – die öffentlichen Stellen mussten für ihre zurückgemieteten Investitionen beispielsweise in Kläranlagen und Straßenbahnzüge Mietzahlungen leisten, die besichert waren durch den Mietgaranten – selbst in finanzielle Schwierigkeiten kam. Den Investoren fehlte ein haftendes Vermögen in den USA.

In Sachsen-Anhalt ist das „Cross-Border-Leasing“ der Wittenberger Kläranlage nebst dem dazugehörigen Kanalnetz ein prominentes Beispiel. Der erlöste Barwertvorteil sollte zur Stabilisierung des explodierenden Gebührenhaushalts genutzt werden. Das Geschäft wurde durch die Kommunalaufsicht des Landkreises Wittenberg unter den Aspekten der Bestellung von Sicherheiten für externe Dritte und einer genehmigungspflichtigen Kreditaufnahme genehmigt. Die Vertragsunterlagen waren auf Englisch abgefasst und umfassten zwei Aktenordner. Es gab allerdings eine von der beratenden Rechtsanwaltskanzlei Freshfield, Brockhaus, Deringer und Partner erstellte deutsche Managementfassung. Inwieweit ein außen stehender Dritter wirklich bei einer Akteneinsicht die Chance hätte, die Vertragsunterlagen zu würdigen, muss an dieser Stelle offen bleiben.⁶⁹

Das OVG Nordrhein-Westfalen hat das Bestehen eines Geschäftsgeheimnisses bei den „Cross-Border-Leasing“-Verträgen verneint.⁷⁰ Bei dem Streit um Informationszugang spiele das Eigentumsrecht aus Artikel 14 Abs. 1 Satz 2 GG eine Rolle, das aber nicht schrankenlos gewährleistet sei. Der Schutz des Eigentums gelte dann nicht absolut, wenn die Allgemeinheit ein überwiegendes Interesse an der Gewährung des Informationszugangs habe und der eintretende Schaden nur geringfügig sei. Es bestehe ein erhebliches öffentliches Interesse daran, die sachgemäße Verwendung der kommunalen Gelder zu überprüfen, zumal auch die lange Laufzeit des Vertrages von 99 Jahren eine erhebliche

⁶⁸ OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss Az.: 13a F 32/09 zitiert nach juris;

⁶⁹ Anders hier Vahle, DVP 2013, S. 136;

⁷⁰ OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss Az.: 13a F 32/09, RN 41;

Bindung des kommunalen Haushalts bedeute.⁷¹ Gegebenenfalls hätte die Kommunalverwaltung ein „in-camera-Verfahren“ in Betracht ziehen müssen.

Allerdings wird das Minus an Abwägungsspielraum durch den auch in § 6 IZG LSA enthaltenen Einwilligungsvorbehalt durch das Plus an Wertungsspielraum auch und gerade bei der umfassenden verwaltungsgerichtlichen Kontrolle ausgeglichen, die abschließend definiert, was nun tatsächlich ein Betriebs- und Geschäftsgeheimnis war.⁷²

Insgesamt liegt damit kein normatives Problem vor, das eine Gesetzesänderung bedingen würde, sondern es fehlt manchen Rechtsanwendern die Sicherheit bei der Auslegung des Begriffs „Geschäfts- und Betriebsgeheimnis“. Hier kann ein Blick in die dazu ergangene Rechtsprechung Unsicherheiten vermeiden helfen.

Der Landesbeauftragte hat den Vorschlag unterbreitet, den Grundsatz, bei in Rede stehenden Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen auf das Erfordernis der Einwilligung des Betroffenen zu verzichten. Stattdessen solle eine behördlich vorzunehmende Güterabwägung an die Stelle der Einwilligung des Inhabers eines (einmal vorausgesetzten) Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen treten. Er führt dazu aus, dass die heute mögliche Berufung auf das Betriebs- und Geschäftsgeheimnis die Bestimmung der Reichweite der Informationszugangsfreiheit faktisch in sehr weiten Grenzen dem betroffenen Unternehmen überlässt. Ferner sei ein relativer Schutz der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse eher geeignet, die Transparenz staatlichen Handelns zu fördern.

Die Landesregierung ist dagegen der Auffassung, dass die Ablösung der „Sperrstellung“, die der Betroffene nach der derzeitigen gesetzlichen Regelung hat, durch eine behördliche Güterabwägung kein Mehr an Rechtssicherheit bringen würde. Ob tatsächlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis vorliegt und damit zur Recht ein Informationszugang verweigert wurde, ist über die Verwaltungsgerichtsbarkeit voll justizierbar. Sie prüft nämlich umfassend, ob die Verweigerung des Informationszugangs zu Recht erfolgte. Die verwaltungsgerichtliche Judikatur dazu ist ausdifferenziert.

Die Kommunalen Spitzenverbände haben gegen die bisherige Regelung in § 6 IZG keine Einwände erhoben. Sie halten die Norm für wichtig und gut anwendbar, weil gerade keine - im Einzelfall schwierige und aufwändige - Abwägung widerstreitender Interessen vorgenommen werden muss.⁷³

⁷¹ OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss 13a F 32/09, RN. 44;

⁷² So ausdrücklich Helbach, Beiträge zum Informationsrecht, Bd. 31, S. 188;

⁷³ Stellungnahme des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt vom 5. November 2014, S. 2 Abs. 2;

D. Auswirkungen des „in-camera“-Verfahrens

Das „in-camera-Verfahren“ nach § 99 VwGO bietet das keineswegs unumstrittene prozessuale Instrument, um zu einer sachgerechten Lösung bei aus Sicherheitsgründen verschlossenen Akteninhalten kommen zu können.⁷⁴ Das Verwaltungsgericht muss dazu im Rahmen seiner Amtsermittlung nach § 86 Abs. 1 Satz 1 VwGO die beklagte Behörde auffordern, den Sachvorgang vorzulegen, in den der Kläger Einsichtnahme begehrt. Dies geschieht in der Regel auf Grundlage eines Beweisbeschlusses. Je nach Fallgestaltung kann es erforderlich sein, dass das Verwaltungsgericht das Aktenvorlageverlangen substantiiert begründet.

Will die beklagte Behörde dem Beweisbeschluss nicht nachkommen, so muss sie den Vorgang an der für sie zuständigen obersten Aufsichtsbehörde vorlegen. Diese kann die Vorlage nur mit einer substantiierten Sperrerklärung verhindern. Die Sperrklärung ist zu den Gerichtsakten zu reichen.

Der Kläger kann auf die Sperrklärung der obersten Aufsichtsbehörde (In Sachsen-Anhalt ist das Ministerium für Inneres und Sport Aufsichtsbehörde, weil der Verfassungsschutz eine Abteilung dieses Hauses ist) ein „in-camera“-Verfahren beantragen. Im Rahmen dieses Zwischenverfahrens muss der zuständige Fachsenat des Oberverwaltungsgerichts nach § 189 VwGO prüfen, ob die Sperrklärung der Aufsichtsbehörde rechtmäßig ist.

An diesem Verfahren wird das Spannungsverhältnis zwischen dem fachlich erforderlichen Geheimnisschutz und der Rechtsschutzgarantie aus Artikel 19 Abs. 4 GG deutlich. Das Bundesverfassungsgericht führt dazu in einem Urteil aus:

„Die Belange der Geheimhaltung bestimmter Vorgänge und die Rechtsschutzansprüche des Betroffenen können insbesondere dadurch besser in Einklang gebracht werden, dass die Akten dem Gericht vorgelegt werden, das – unter Verpflichtung zur Geheimhaltung – nachprüft, ob die gesetzlichen Voraussetzungen der Auskunftsverweigerung im konkreten Fall erfüllt sind.“⁷⁵

Durch das in-camera-Verfahren wird also schon heute dem verfassungsrechtlich geschützten Gebot des effektiven Rechtsschutzes für einen Kläger, der Informationszugang

⁷⁴ Huber, Informationsfreiheit und Informationsrecht, Jahrbuch 2012, S. 157(159);

⁷⁵ BVerfGE 101, S. 106 = NJW 2000, S. 1175;

zu unter Verschluss stehenden Dokumenten begehrt, Rechnung getragen. Einen absoluten unantastbaren Schutz von Verwaltungsvorgängen beispielsweise von Polizei und Verfassungsschutzbehörden gibt es also nicht.

1. Gesetzliche Änderungsvorschläge zum „in-camera“-Verfahren

Niedersachsen prüft derzeit einen an § 138 TKG orientierten Änderungsantrag zur Modifizierung des „in-camera“-Verfahrens. Ziel ist es, den Rechtsschutz der Bürgerinnen und Bürger zu stärken. Und ihr Vertrauen insbesondere in die Arbeit der Sicherheitsbehörden zu erhöhen. Das Zwischenverfahren vor dem Oberverwaltungsgericht soll entfallen. Stattdessen sollen die mit der Sache befassten Kammern die Akten vollständig beiziehen und für ihre Entscheidung berücksichtigen können; dem Geheimschutz soll durch eine Beschränkung des Akteneinsichtsrechts und ggfs. durch Auslassungen bei den Entscheidungsgründen Rechnung getragen werden.

Auch auf Bundesebene wird über die Änderung des „in-camera“-Verfahrens diskutiert. Die Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen hat einen Gesetzentwurf in den Bundestag eingebracht, der ebenfalls die Entscheidungskompetenz zum „in-camera“-Verfahren der Oberverwaltungsgerichte durch die Entscheidung der mit der Sache befassten Verwaltungsgerichte ersetzen will und ebenfalls die Möglichkeit vorsieht, auch geheimhaltungsbedürftige Akten im Hauptsacheverfahren zu berücksichtigen.⁷⁶

E. Kosten des Informationszugangs in Sachsen-Anhalt

Der Landesbeauftragte hat mehrfach darauf hingewiesen, dass die Höhe der Gebühren für einen Informationszugang im Lande Sachsen-Anhalt im bundesweiten Vergleich weit über dem Durchschnitt liegt. Er erhebt auch in seinem II. Tätigkeitsbericht die Forderung, auf Gebühren zu verzichten, diese nur für schwierige und zeitaufwändige Informationsanfrage zu erheben und dabei die Obergrenze deutlich zu senken.⁷⁷ Die hohen Gebühren würden Bürgerinnen und Bürger davon abhalten, das IZG stärker in Anspruch zu nehmen. Es sei nicht vermittelbar, warum beim allgemeinen Informationszugang Gebühren von 1.000 bzw. 2.000 Euro erhoben werden könnten, während für Umweltinformationen nach dem UIG LSA die Höchstgebühr maximal 500 Euro betragen kann und im Verbraucherinformationsrecht Anfragen, die einen geringeren Verwaltungsaufwand als 250 Euro verursachten, gebührenfrei seien.⁷⁸

⁷⁶ BT-Drs. 18/3921;

⁷⁷ Debus, DVBl. 2013, S.15;

⁷⁸ II. Tätigkeitsbericht des Landesbeauftragten, LT-Drs. 6/1913, S. 38;

Die Rechtsgrundlage für die Erhebung von Gebühren und Auslagen ist § 10 IZG LSA. Danach werden für die Durchführung dieses Gesetzes Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) erhoben. § 10 Abs. 3 IZG LSA enthält eine Verordnungsermächtigung für das Ministerium für Inneres und Sport, im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen für Amtshandlungen nach diesem Gesetz, die Gebührentatbestände und Gebührensätze sowie die Pauschalbeträge für Auslagen im Sinne des § 14 Abs. 2 Nr. 8 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt durch Verordnung zu bestimmen.

Mit der Verordnung über die Kosten nach dem Informationszugangsgesetz Sachsen-Anhalt (IZG LSA KostVO) wurde von der Verordnungsermächtigung Gebrauch gemacht.⁷⁹ Die Verordnung enthält Festlegungen der Pauschalbeträge für Auslagen im Sinne des § 14 Abs. 2 Nr. 8 des VwKostG LSA (Fotokopien bzw. Abschriften liegen geringfügig unter vergleichbaren Werten in der AllGO LSA (Ifd. Nr. 1 Tarifstelle 8 Anlage 1 zur AllGO LSA). Bei Veröffentlichung der IZG LSA KostVO entsprachen die Pauschalbeträge denen der damaligen Fassung der AllGO LSA.

Während in der IZG LSA KostVO die Pauschalbeträge für Auslagen gelten, handelt es sich bei den Pauschalbeträgen in der genannten Tarifstelle der AllGO LSA um Gebühren. Diese in der AllGO LSA geregelten Gebühren gelten die im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung der Amtshandlung notwendigen Auslagen mit ab (vgl. § 14 Abs. 1 Satz 1 VwKostG LSA).

Laut Gesetzesbegründung zu § 10 Abs. 1 IZG LSA werden andere Auslagen „spitz“ abgerechnet. Weder für die angesprochenen Pauschalbeträge in der AllGO LSA noch in der IZG LSA KostVO sind in den jeweiligen Verordnung Bagatellgrenzen vorgesehen.

Nach § 34 Abs. 1 LHO i.V.m. VV LHO 6.1 zu § 34 Ziffer 6 i.V.m. der Anlage zur VV LHO 2.6 zu § 59 LHO soll von der Anforderung von Beträgen von weniger als 10 Euro abgesehen werden. Eine vergleichbare Regelung enthält § 31 GemHVO Doppik, nach der die Gemeinde davon absehen kann, Ansprüche von weniger als 10 Euro geltend zu machen, es sei denn, dass die Einziehung aus grundsätzlichen Erwägungen geboten ist.

Auf die Erhebung von „Bagatellauslagen“ kann also verzichtet werden, wenn die im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung der Amtshandlung notwendigen Auslagen weniger als 10 Euro betragen.

⁷⁹ Verordnung über die Kosten nach dem Informationszugangsgesetz Sachsen-Anhalt (IZG LSA KostVO) vom 21. August 2008 (GVBl. LSA S. 302);

Diese Bagatellgrenze gilt unabhängig davon, ob es sich um einen „IZG-Vorgang“ handelt oder er nicht als solcher geführt wird. Es ist allerdings nicht belegbar, ob und in welchem Umfang bei den Behörden des Landes Anfragen auf Grundlage des IZG LSA nicht als solche geführt worden sind, um den Auslagenersatz zu vermeiden.

Die tatsächliche Höhe der Gebühren wurde auch im Rahmen der Evaluierung abgefragt. Dabei ergab sich, dass die meisten IZG-Anfragen mit einem Gebührenbescheid abschließen, der deutlich unter 500 Euro liegt. Sie zeigt, dass – soweit Angaben zu Gebühren und Auslagen gemacht wurden – in knapp 70 v.H. der Fälle die Summe aus Gebühren und Auslagen einen Betrag von 50 Euro nicht überschritten hat. In etwa 30 v.H. der Fälle betrug die Summe aus Gebühren und Auslagen zwischen 50 Euro und 200 Euro. Nur in einem Fall aus dem Jahr 2009 wurde eine Gebühr von 1.000 Euro zzgl. weiterer Auslagen in Höhe von 33,60 Euro dokumentiert. Ein weiterer Fall endete mit einer Kostenfestsetzung von 1022 Euro. Alle übrigen bisher erfassten Gebühren lagen deutlich unter dem vom Landesbeauftragten im Regelfall für angemessen erachteten Höchststrahmen von 500 Euro. Die Verringerung der Gebührensätze hätte damit in der Praxis also kaum Auswirkungen gehabt.⁸⁰

Zwar mag die absolut mögliche Gebührenhöhe von 1.000 Euro, bei komplexen Anfragen auch bis zu 2.000 Euro, zunächst hoch erscheinen. Zuzugeben ist, dass der durch Verordnung zum IZG LSA zugelassene Rahmen, innerhalb dessen Gebühren festgesetzt werden können, über dem bundesweiten Durchschnitt liegt. Die Rechtsprechung und Literatur ist aber zurückhaltend bei der Wertung, dass die Gebührenerhebung im Allgemeinen für IZG-Anfragen prohibitiven Charakter trägt.⁸¹ Erforderlich ist nach der Rechtsprechung, dass die antragstellende Person weder durch die Gebühr in unzumutbarer Weise belastet wird noch die Gebühr in einem groben Missverhältnis zu dem Wert der mit ihr abgebotenen Leistung steht.⁸² Eine abschreckende Wirkung wurde für Sachsen-Anhalt nicht attestiert.⁸³

Die Erhebung von Gebühren ist auch vor dem Hintergrund, dass es eben nicht nur um das bloße Kopieren von Akten geht, gerechtfertigt. Der gesamte Akteninhalt ist auf personenbezogene Daten zu überprüfen, die unkenntlich zu machen sind. Das betrifft zum Beispiel dienstliche Telefonnummern und E-Mail-Adressen von Behördenbeschäftigten, die auf dienstlichen Schreiben, Vermerken, E-Mail-Ausdrucken oder ähnlichen Schriftstücken

⁸⁰ OVG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 10. Februar 2015 Az. 3 L 17/13, RN 12 zitiert nach juris;

⁸¹ Debus, DVBl. 2013, S. 9 (11) unter Bezug auf die dazu ergangene Rechtsprechung; jüngst dazu erst OVG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 10. Februar 2015 Az. 3 L 17/13, RN 11 zitiert nach juris;

⁸² VG Berlin, Urteil vom 8. Nov. 2007 – VG 2 A 15.07; VG Berlin, Urteil vom 6. Mai 2008 – VG 2 A 84.07;

⁸³ OVG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 10. Februar 2015 Az. 3 L 17/13, RN 12 zitiert nach juris;

wie Anwesenheitslisten zu finden sind. Sie sind unkenntlich zu machen.⁸⁴ Personenbezogene Daten wie Namen, Funktionsbezeichnungen, Telefonnummern, und sonstige Angaben zu Telekommunikationsverbindungen werden vom Schutzbereich des Informationellen Selbstbestimmungsrechts erfasst. Daran ändert auch nichts, dass Behördenmitarbeiter in Wahrnehmung öffentlich-rechtlicher Aufgaben und somit in ihrer Eigenschaft als Amtswalter tätig werden. Auch insoweit bleiben sie Träger von Grundrechten.⁸⁵

Die vorstehende Verwaltungspraxis zeigt auch, dass diese (hohe) Gebührenobergrenze im täglichen Geschäft nicht ausgefüllt wird. Die Aussage, dass die Höhe der Gebühren im bundesweiten Vergleich weit über den Durchschnitt liegt, ist so für sich genommen nicht mit dem Bild aus der täglichen Verwaltungspraxis in Übereinstimmung zu bringen.

Der Städte- und Gemeindebund macht in seiner Stellungnahme vom 5. November 2014 deutlich, dass jede vom Land vorgesehene Gebührensenkung die Konnexitätsfrage nach Artikel 87 Abs. 3 der Landesverfassung erneut stellen würde.⁸⁶ Anders gesagt würde nach Ansicht des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt jede mit einer Gebührensenkung verbundene Einnahmeverkürzung auf der kommunalen Seite die in Artikel 87 Abs. 3 der Landesverfassung geregelte Ausgleichspflicht für das Land Sachsen-Anhalt auslösen. Durch das Land verursachte Einnahmeverkürzungen müsste somit das Land im Rahmen des Kommunalen Finanzausgleichs der kommunalen Ebene abgelten.

Diese auf der Grundlage der Landesverfassung getroffene Aussage zur Ausgleichspflicht des Landes für Einnahmeausfälle der kommunalen Ebene kann durch die Evaluierung nicht unbedingt gestützt werden. Festzuhalten bleibt, dass sich die Einnahmeausfälle bei einer beabsichtigten Gebührenobergrenze von 500 Euro in engen Grenzen halten würden. Die Erhebung hat gezeigt, dass die „Gebührenausräuber“ bei der unmittelbaren Landesverwaltung zu verzeichnen waren. Auf der kommunalen Ebene waren hingegen keine Gebührenbescheide gemeldet worden, die über 500 Euro lagen.

Quintessenz dieses Befundes ist daher, dass eine Absenkung der Gebühren mit Hilfe einer Gebührenobergrenze von 500 Euro zu keinen gravierenden Einnahmeausfällen auf der kommunalen Ebene führen würde.

⁸⁴ OVG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 10. Februar 2015 Az. 3 L 17/13, RN 18 zitiert nach juris;

⁸⁵ OVG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 10. Februar 2015 Az. 3 L 17/13, RN 18 zitiert nach juris mit Bezug auf BVerwG, Beschluss v. 19.6.2013 – 20 F10.12 in juris;

⁸⁶ Stellungnahme des Städte- und Gemeindebundes vom 5. November 2014, S. 2 Abs. 6;

Unter der geltenden Rechtslage ist es den Verwaltungen schon heute möglich, auf Bagatellgebühren im Bereich von bis zu 10 Euro zu verzichten. Dies stellt eine wesentliche Entlastung für die Verwaltungen dar. Mit dem Verzicht auf Bagatellgebühren wird die Fertigung eines Gebührenbescheides nach IZG überflüssig. Dieser Ansatz erleichtert auch die Zuordnung von Anfragen nach dem IZG LSA, weil Verwaltungstätigkeit bei der Fertigung von Gebührenbescheiden überflüssig wird.

F. Bietet es sich an, das IZG LSA mit den UIG LSA zusammenzufassen?

Neben dem Informationsanspruch aus dem IZG LSA gibt es andere bereichsspezifische Akteneinsichts- oder Auskunftsrechte, wie beispielsweise nach dem VwVfG, dem SGB, der AO, der ZPO und StPO. Im Bereich des Umweltrechts gilt das Umweltinformationsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (UIG LSA). Das UIG LSA ist quasi als ein Vollverweisungsgesetz auf das bundesrechtliche UIG ausgestaltet, welches seinerseits der Umsetzung der Richtlinie 2003/4/EG dient. Die Richtlinie basiert auf der Aarhus-Konvention.

Die Parallelität der zwei genannten Auskunftsansprüche hat in der Vergangenheit auch zu Abgrenzungsfragen geführt. Soweit sie das UIG betreffen, können diese als geklärt angesehen werden. Denn nach den grundlegenden Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts⁸⁷ ist klargestellt, dass sämtliche Angaben, die im Zusammenhang mit Umweltinformationen stehen, Umweltinformationen sind.⁸⁸

Die Unterscheidung zwischen einem Informationszugangsanspruch nach dem Umweltinformationsgesetz und dem allgemeinen Informationsfreiheitsrecht ist nicht nur akademisch. Das Umweltinformationsrecht kennt abweichende Formvorschriften, normiert zum Teil weniger strenge Ausschlussgründe und ist für den Informationssuchenden auch kostengünstiger. Die Höchstgrenze für Gebühren nach dem UIG LSA i.V.m. dem Verwaltungskostengesetz und der AllGO LSA liegt bei 500 Euro.⁸⁹ Auch die Kontrolltätigkeit des Landesbeauftragten hängt von der jeweiligen Zuordnung des Sachverhalts zu den gesetzlichen Informationsansprüchen ab. So ist der Landesbeauftragte nur für die Ausführung des IZG LSA zuständig, nicht jedoch für die zahlreichen bereichsspezifischen Informationszugangsansprüche. Der Landesbeauftragte hat wiederholt beklagt, dass seine Kontrollkompetenz ausschließlich auf den Bereich des IZG begrenzt ist.⁹⁰

⁸⁷ BVerwG, Urteil vom 21. Februar 2008 – Az. 4 C 13.07 und Urteil vom 24. September 2009 - AZ. 7 C 2.09;

⁸⁸ Vgl. nur: OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 14. Mai 2015 – Az. 12 S 12.12 m.w.N.

⁸⁹ Kostentarif, lfd. Nr. 134;

⁹⁰ So der II. Tätigkeitsbericht des Landesbeauftragten Abschnitt 7, Punkt 16.1, S. 95 LT-Drs. 6/1913;

Im Bereich des UIG besteht nach Aussage des zuständigen Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt keine Notwendigkeit einer Kontrollkompetenz des Landesbeauftragten. Zum einen ist EU-rechtlich ein Vorverfahren vor Klageerhebung zwingend vorgegeben und entsprechend umgesetzt. Dies folgt aus § 2 Abs. 2 und 3 UIG LSA. Das Vorverfahren gilt für alle, also auch die obersten Landesbehörden. § 8a AG VwGO findet insoweit keine Anwendung. Auch die EU-rechtlich vorgegebenen Fristsetzungen von einem Monat würden eine weitere Kontrollinstanz schon rein zeitlich praktisch nicht mehr zulassen. Das Ergebnis wäre mithin eine Verschlechterung der Rechtsstellung des Informationssuchenden. Die Anzahl von insgesamt 3 Gerichtsentscheidungen in Sachsen-Anhalt in den letzten Jahren, in denen auch das UIG, nie aber der Zugang zu Umweltinformationen eine Rolle gespielt haben, macht deutlich, dass in Sachsen-Anhalt keine Probleme mit dem Zugang zu Umweltinformationen bestehen.

Die Landesregierung hat sich aufgrund des ersten Tätigkeitsberichts des Landesbeauftragten mit der Problematik des Informationszugangs nach dem IZG LSA und den bereichsspezifischen Informationszugangsrechten auseinandergesetzt. Sie hat daher den Landesbeauftragten ersucht, auch Eingaben nachzugehen, die den Informationszugang nach bereichsspezifischem Informationszugangsrecht betreffen. Entsprechend wurde auch das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt gebeten, den Landesbeauftragten entsprechend den Vorgaben des § 12 Abs. 2 und 3 IZG LSA zu unterstützen.⁹¹

1. Die Zusammenlegung von UIG und IZG in Schleswig-Holstein

Wie bereits im Länderüberblick geschildert, ist am 27. Januar 2012 in Schleswig-Holstein das neue Informationszugangsgesetz in Kraft getreten.⁹² Durch dieses Gesetz wurden die vorher getrennten Materien des allgemeinen Informationszugangs und des bereichsspezifischen Umweltinformationszugangs zusammengeführt und vereinheitlicht. Die Vorteile einer solchen gesetzlichen Regelungssystematik werden an folgenden Tatsachen offenbar. Es entfallen zeitaufwendige und komplizierte Doppelprüfungen.

Der Schutz personenbezogener Daten oder die Vertraulichkeit von Beratungen weisen nunmehr dieselben Schrankenbestimmungen auf. Die Ausschlussgründe wurden in dem neuen Gesetz synchronisiert. Der Prüfungsaufwand für die informationspflichtigen Stellen konnte dadurch erheblich verringert werden.

⁹¹ LT-Drs. 6/131, S. 19;

⁹² IZG-SH, GVBl. S. 89;

Des Weiteren wurden Entscheidungsfristen, die Bescheidung von Informationsansprüchen und die Ausgestaltung des Informationsanspruchs auf eine gemeinsame rechtliche Grundlage gestellt. Auch die Gebühren und Auslagen für den Informationszugang stützen sich nunmehr nur noch auf eine Rechtsgrundlage. Gebührenerhebungen nach unterschiedlichen Gesetzen entfallen.

Schon in ihrer Stellungnahme zum II. Tätigkeitsbericht des Landesbeauftragten hat die Landesregierung das Ziel anerkannt, im Interesse der Rechtsvereinbarung den Zugang zu amtlichen Informationen, der bisher im IZG LSA und im UIG LSA unterschiedlich geregelt ist, möglichst übereinstimmend zu normieren. Fraglich ist jedoch, auf welche Weise diese übereinstimmende Normierung stattfinden soll. Um das Ziel der übereinstimmenden Normierung zu erreichen, stehen grundsätzlich zwei Wege zur Verfügung. In Betracht kommt

1. die Zusammenlegung von UIG und IZG, wie in Schleswig-Holstein geschehen,
2. die weitgehende Angleichung des IZG LSA an die Struktur des UIG.

Die bisherige Besonderheit des Informationszugangsrechts des Landes Sachsen-Anhalt ist die weitgehende Übereinstimmung des allgemeinen Informationszugangsrechts und des Umweltinformationszugangsrechts mit den entsprechenden Regelungen des Bundes. Das IZG LSA ist deckungsgleich mit dem IFG, das UIG LSA ist sogar weitgehend als Verweisungsgesetz auf das UIG des Bundes ausgestaltet. Diese Übereinstimmung entfielen bei der Zusammenführung des IZG LSA und des UIG LSA. Soweit nämlich Unterschiede im Informationszugangsrecht nach dem IZG LSA und dem UIG LSA bestehen, dürfte sich eine Rechtsvereinheitlichung nur erreichen lassen, wenn eine Nivellierung unter Berücksichtigung zwingender Vorgaben des Europarechts aus der Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates erfolgt.⁹³ Bei der Zusammenlegung von Normen müsste zugleich das Ziel verfolgt werden, sich jeweils an der Norm mit dem höchsten Transparenzniveau zu orientieren. Zu Recht verweist der Landesbeauftragte darauf, dass im IZG LSA der bisherige absolute Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen im allgemeinen Informationszugangsrecht zur Disposition steht. Diesen absoluten Schutz kennt das Umweltinformationsrecht nicht.

Der Rechtsangleichung sind auch andere Grenzen gesetzt. So sah sich der Gesetzgeber in Schleswig-Holstein gehalten, im IZG-SH zwischen Informationen allgemein und Umweltinformationen zu differenzieren. Für letztere mussten daher an mehreren Stellen Sonderregelungen getroffen werden.

⁹³ ABI. EU Nr. L 41 S. 26;

Daher favorisiert die Landesregierung mittelfristig den zweiten Weg, Rechtsnormen im IZG und im UIG LSA weitgehend gleichlautend zu fassen.

Insbesondere bei der Höhe der Gebühren und Auslagen für den Informationszugang bestehen durch die unterschiedlich hohen Gebührenniveaus normative Unwuchten, die dringend der Harmonisierung bedürfen. Die Höhe der Gebühren und Auslagen im UIG LSA ist europarechtlich weitestgehend vorgegeben. In Hinblick auf die Vorgabe, Umweltinformationsauskunftsrechte nicht an Gebühren und Auslagen scheitern zu lassen, sind diese folglich sehr niedrig. Insoweit kommt lediglich eine Angleichung der Gebühren und Ausgaben nach dem IZG LSA an das UIG LSA an die dortigen Gebühren- und Auslagenhöchstsätze in Betracht. Für die bereits mehrfach kritisierte absolute Gebührenhöhe von bis zu 2.000 Euro bedarf es allerdings keiner gesetzgeberischen Initiative. Hier muss nur die entsprechende IZG KostVO geändert werden. Dies ist Aufgabe der Exekutive, die durch das federführende Ministerium für Inneres und Sport durch eine entsprechende Änderung der IZG KostVO zu übernehmen ist.

G. Bietet es sich an, das IZG LSA mit den VIG zusammenzufassen?

Neben dem UIG existiert das Verbraucherinformationsgesetz als bereichsspezifisches Informationsgesetz zu verbraucherrelevanten Daten. Informationspflichten, die aus dem europäischen Lebensmittelrecht fließen, wurden direkt im Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch umgesetzt. Das VIG ist somit reines Bundesrecht. Es stützt sich auf die konkurrierende Gesetzgebung des Bundes für Lebensmittelangelegenheiten aus Artikel 74 Abs. 2 Nr. 20 in Verbindung mit Artikel 72 Abs. 2 des Grundgesetzes. Es kann, soweit das Verwaltungsverfahren betroffen ist, durch Landesrecht geändert werden, weil dieses Gesetz nicht als Zustimmungsgesetz konzipiert ist.

Von daher kann das VIG mit dem IZG zusammengelegt werden, ohne dass kompetenzrechtliche Verfassungsfragen im Raum stehen.

Gegen eine Zusammenlegung spricht das Ziel der möglichst einheitlichen Vorgaben für Verbraucherinnen und Verbraucher im gesamten Bundesgebiet. Ebenso sind alle Unternehmen der Lebensmittel- und Futtermittelwirtschaft betroffen, die dann mit unterschiedlichen Informationszugangsrechten im Bundesgebiet konfrontiert werden könnten.

Für eine Zusammenlegung spricht die Stärkung des Informationszugangs als klassisches Querschnittsrecht durch eine einheitliche Rechtsgrundlage. Der Informationszugang als Teil des Verwaltungsverfahrens würde dann einheitlich ausgestaltet. Die Bürgerinnen und Bürger hätten für ihr Informationsbegehren einen einheitlichen Rechtszugang, soweit sie allgemeinen Informationszugang oder Informationszugang zu lebensmittelrechtlichen Fragen begehren.

Die Frage der Zusammenlegung ist daher weiterzuverfolgen. Auch die Entwicklung in den anderen Bundesländern und vor allem im Bund ist dabei einzubeziehen. Frühestens zu Beginn der nächsten Legislaturperiode im Jahr 2016 können diese Entwicklungen und Erfahrungen ausgewertet werden.

1. Bietet es sich an, zugunsten des IZG LSA auf bereichsspezifische Auskunftsrechte zu verzichten?

In der Entschließung des Landtages zum Informationszugangsgesetz vom 22. März 2012 ist der Auftrag an die Landesregierung enthalten, die verschiedenen bereichsspezifischen informationsrechtlichen Zugangsrechte auf die Möglichkeit zu prüfen, sie im IZG LSA zusammenzuführen.⁹⁴ Hintergrund für dieses Anliegen war die aus der Perspektive eines Informationssuchenden unübersichtliche Situation bei den spezialgesetzlichen Zugangsrechten. Die Landesregierung hat in Umsetzung dieses Auftrags eine Erhebung in den Fachressorts zu den bereichsspezifischen Informationszugangsrechten veranlasst. Zu diesem Zweck hatte das Ministerium für Inneres und Sport erstmalig mit Schreiben vom 5. Mai 2012 von allen Ressorts und den Kommunalen Spitzenverbänden eine Zuarbeit erbeten. Diese Bitte wurde mit Schreiben vom 26. April 2013 und mit Schreiben vom 18. Oktober 2013 wiederholt (vgl. Anlage 9). Während beispielsweise das Ministerium für Arbeit und Soziales mit Schreiben vom 27. November 2013 Fehlanzeige erstattete, beantwortete das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt die Frage nach den Rechtsvorschriften mit Informationszugangscharakter dahingehend, dass lediglich zwei Rechtsvorschriften zu beleuchten seien. Das Ministerium für Wissenschaft und Wirtschaft verwies auf § 76 Abs. 1 Satz 1 Bundesberggesetz und stellte diesen Paragraphen als nicht disponibel dar. Das Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr verwies auf das Baulastenverzeichnis und Bestimmungen aus dem Vermessungs- und Geoinformationsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt, die aus Sicht dieses Fachressorts unverändert Bestand haben müssten. Das Ergebnis der Abfrage ist im Detail in Anlage 7 dieses Berichts zusammengefasst.

⁹⁴ Beschluss des Landtages LT-Drs 6/977;

Einhellig haben alle Fachressorts Bedenken gegen eine Zusammenfassung der Auskunftsansprüche im IZG LSA angemeldet. Die Landesregierung verfolgt daher diesen Ansatz nicht weiter. Fachspezifische Limitierungen der Auskunftsrechte können nicht in einem Querschnittsgesetz berücksichtigt werden, wenn die Regelung handhabbar bleiben soll. Das Querschnittsgesetz IZG LSA würde durch vielfältige Ausnahmeklauseln unübersichtlich werden.

H. Das Spannungsverhältnis zwischen IZG LSA und Kommunalverfassungsgesetz im Hinblick auf die Arbeit der Vertretungsorgane

Das IZG LSA ist in seiner derzeitigen Fassung ein subsidiäres Querschnittsgesetz, das immer hinter spezialgesetzlich geregelten Informationszugangsregelungen zurücktritt.

Dies betrifft ausdrücklich nicht den Informationszugang des Bürgers zu Verwaltungsakten der Kommune. Entsprechende Einsichtsbegehren von Bürgern zu Erbbaupachtverträgen einer Gemeinde mit einem Verwandten des Bürgermeisters unterfallen voll dem Informationszugangsrecht. Hier teilt die Landesregierung die Auffassung des Landesbeauftragten, dass die Verweigerung des Informationszugangs in einem konkreten Fall rechtswidrig war.

Streitbefangen im Verhältnis zwischen dem Ministerium für Inneres und Sport und dem Landesbeauftragten sind vielmehr die Informationsbegehren zu Ratsprotokollen und vertraulichen nicht öffentlichen Sitzungen der kommunalen Gremien. Informationszugänge mit Bezug auf die kommunalen Vertretungen regeln insbesondere die folgenden Normen des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG)⁹⁵:

§ 29 Abs. 4 KVG	Hilfe bei Verwaltungsangelegenheiten/Auskunftserteilung
§ 49 Abs. 3 KVG	Hinzuziehung von sachkundigen Einwohnern
§ 52 Abs. 1 KVG	Öffentlichkeit von Sitzungen der Vertretungen und ihrer Ausschüsse
§ 52 Abs. 5 KVG	Bild- und Tonübertragung von öffentlichen Sitzungen
§ 53 Abs. 4 KVG	Einberufung von Sitzungen
§ 58 Abs. 3 KVG	Einsichtnahme in Niederschriften

Alle diese Regelungen stellen gegenüber dem allgemeinen Informationszugangsrecht aus dem IZG LSA Spezialregelungen bei Informationen zur Arbeit der kommunalen

⁹⁵ Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014, GVBl. LSA S. 288;

Vertretungsorgane dar und gehen ihm kraft gesetzlicher Anordnung in § 1 Abs. 3 IZG LSA vor.

Diese rechtliche Konstellation ist nicht frei von Spannungen.⁹⁶ Der Landesbeauftragte hat in beiden Tätigkeitsberichten zu diesem Spannungsverhältnis kritisch Stellung genommen. Er bezieht sich dabei auf die Rechtsprechung des OVG Nordrhein-Westfalen.

Nach der Rechtsprechung des OVG NRW sind Konkurrenzfragen in jedem konkreten Einzelfall durch eine systematische, an Sinn und Zweck des Gesetzes orientierte Auslegung der jeweiligen Informationszugangsrechte zu klären. Wenn spezialgesetzliche Regelungen für einen gesonderten Sachbereich oder für bestimmte Personengruppen einen begrenzten Informationsanspruch vorsehen, soll im Einzelfall zu untersuchen sein, ob diese Grenzen auch für den Anspruch aus § 1 IFG Bund bindend sind. Das ist nach der Rechtsprechung des OVG NRW dann anzunehmen, wenn ein umfassender Informationsanspruch dem Schutzzweck des Spezialgesetzes zuwiderlaufen würde. Lässt sich derartiges nicht feststellen, soll der Anspruch aus § 1 Abs. 1 IFG Bund bzw. aus § 1 Abs. 1 IZG LSA zur Anwendung kommen (vgl. OVG NRW, Az. 8 A 1548/07, S. 2).

Berücksichtigt man die o. g. Kriterien, dann sprechen bereits der Wortlaut sowie der Sinn und Zweck des alten § 56 Abs. 3 GO LSA und § 56 Abs. 3 KVG grundsätzlich dafür, dass die Vorschrift keine Sperrwirkung entfaltet und einer subsidiären Anwendung des IZG LSA hinsichtlich der Einsichtnahme in die Niederschrift über den nicht öffentlichen Teil einer Gemeinderatssitzung nicht entgegensteht: § 56 Abs. 3 GO LSA sowie § 56 Abs. 3 KVG regeln nur, dass den Einwohnern die Einsichtnahme in die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen zu gestatten ist. Die Vorschrift gibt dem Einwohner damit zwar keinen Anspruch auf Einsicht in die Niederschriften über den nicht öffentlichen Teil einer Gemeinderatssitzung, sie verbietet die Einsichtnahme aber auch nicht. Sie trifft insoweit keine Regelung.

Würde man § 56 Abs. 3 GO LSA dagegen abschließenden Charakter zuerkennen, müsste man nach Auffassung des Landesbeauftragten zu dem wenig überzeugenden Ergebnis kommen, dass gemeindeexterne Dritte zwar an einer öffentlichen Stadtratssitzung teilnehmen, aber die Niederschriften über den öffentlichen Teil der Sitzung weder nach der GO LSA oder dem KVG noch nach dem IZG LSA einsehen dürften, weil sie nicht dem Adressatenkreis des § 56 Abs. 3 GO LSA und § 56 Abs. 3 KVG unterfielen. In der

⁹⁶ I. Tätigkeitsbericht des Landesbeauftragten Punkt 5.15 LT-Drs. 5/3001;
II. Tätigkeitsbericht des Landesbeauftragten Punkt 6.8.2 LT-Drs 6/1913;

kommunalen Praxis haben jedoch viele Gemeinden bereits jetzt Ratsinformationssysteme eingerichtet, in denen der öffentliche Teil einer Stadtratssitzung im Internet veröffentlicht und damit gemeindeexternen Personen zugänglich gemacht wird.

Im Übrigen ergäben sich auch aus den Gesetzesmaterialien zur GO LSA – § 56 Abs. 3 KVG entspricht dieser Regelung vollständig – keine Hinweise darauf, dass § 56 Abs. 3 GO LSA eine abschließende Regelung beinhalten sollte (vgl. LT-Drs. 1/1222, S. 28, 58 f.; LT-Drs. 1/2798, S. 45). Ein umfassender Informationsanspruch laufe schließlich auch dem Schutzzweck der §§ 56 Abs. 3 i.V.m. 50 Abs. 2 GO LSA, die die Vertraulichkeit der Beratungen des Gemeinderates schützen wollen, nicht zuwider, da die Ausschlussgründe des IZG LSA gem. §§ 3 bis 6 IZG LSA einen ausreichenden Schutz für die berechtigte Geheimhaltung der in der Gemeinderatssitzung unter Ausschluss der Öffentlichkeit verhandelten Themen und Unterlagen bieten (vgl. zur entsprechenden Rechtslage in NRW, OVG NRW, Az.: 8 A 1642/05, S. 8 f). Daher kommt der Landesbeauftragte zum Ergebnis, dass auch eine Einsichtnahme in die Sitzungsprotokolle des nicht-öffentlichen Teils möglich ist, es sei denn, die vorstehend erwähnten Ausschlussgründe des IZG lägen vor.

Die Landesregierung hatte dem bereits in ihrer Stellungnahme zum ersten Tätigkeitsbericht noch unter der Geltung der Niederschriftregelung der Gemeindeordnung widersprochen.⁹⁷

Nach § 51 Abs. 4 Satz 3 GO LSA sind die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen, die unstreitig amtliche Informationen im Sinne des § 2 Nr. 1 IZG LSA sind, der Einladung grundsätzlich beizufügen. Unterlagen im Sinne dieser Vorschrift sind erforderlich, wenn sie zur – auch vorläufigen – Meinungsbildung nötig sind und der zu verhandelnde Sachverhalt von seiner Komplexität oder seinem Schwierigkeitsgrad her einer derartigen Vorabinformation bedarf. Nur insoweit besteht ein Rechtsanspruch der Mitglieder des jeweiligen kommunalverfassungsrechtlichen Gremiums auf Übersendung von Unterlagen. Dies gilt auch für sachkundige Bürger, die in den Ausschüssen des Gemeinderates mitwirken. Der Grundsatz der Übersendung von Unterlagen wird durchbrochen, wenn das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner dem entgegenstehen. In diesen Fällen ist von einer Übersendung abzusehen (§ 51 Abs. 4 Satz 4 GO LSA).

Selbst wenn man Unterlagen im Sinne des § 51 Abs. 4 Satz 3 GO LSA dem Grunde nach als einem Informationszugang nach dem IZG LSA unterliegend ansehen würde und ein Ausschlussgrund nach IZG LSA nicht in Betracht zu ziehen wäre, dürfte dieser nicht weitergehend sein als der den Mitgliedern des jeweiligen Kommunalverfassungsgremiums

⁹⁷ Stellungnahme der LReg. zu Punkt 5.15 in LT-Drs. 6/131;

nach der Gemeindeordnung zustehende Informationsanspruch. Ein weitergehender Informationsanspruch würde hier die Verschwiegenheitspflicht der Mitglieder der Kommunalvertretung ad absurdum führen.

Vor diesem Hintergrund ist die Landesregierung dem Vorschlag des Landesbeauftragten in seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Kommunalverfassungsgesetzes nicht gefolgt, in die Kommunalverfassung eine klarstellende Vorschrift aufzunehmen, nach der Ansprüche auf Zugang zu Informationen nach dem IZG LSA durch Vorschriften des Kommunalverfassungsgesetzes nicht beschränkt werden.

Das Kommunalverfassungsgesetz wird die für die Kommunen des Landes Sachsen-Anhalt maßgebliche innere und äußere Kommunalverfassung, insbesondere die Rechte und Pflichten der kommunalen Organe und ihrer Mitglieder, regeln. Gemeindeinternen und gemeindeexternen Dritten werden Rechte nur in besonderen Fällen ausdrücklich eingeräumt, wie etwa durch die Sitzungsöffentlichkeit oder die Einsichtnahme in Niederschriften öffentlicher Sitzungen. Soweit in den kommunalrechtlichen Vorschriften der Zugang zu amtlichen Informationen beschränkt ist, gehen diese spezialgesetzlichen Regelungen den subsidiären Regelungen des IZG LSA vor (§ 1 Abs. 3 Satz 1 IZG LSA). An diesen im Kommunalverfassungsrecht normierten spezialgesetzlichen Regelungen des Informationszugangs im Sinne von § 1 Abs. 3 IZG LSA wird festgehalten. Die Regelungen von Informationszugangsrechten im Kommunalverfassungsgesetz dienen insbesondere mit Blick auf die besondere kommunalverfassungsrechtliche Stellung der kommunalen Mandatsträger in den Gemeinden, Verbandsgemeinden und Landkreisen bereichsspezifisch der Berücksichtigung der kommunalen Belange.

Im Übrigen sei angemerkt, dass beispielsweise die Gesamtsumme der für den Grundstückskauf vorgesehenen Finanzmittel aus dem öffentlich zugänglichen Haushaltsplan der Kommune hervorgeht. Die interessierte Öffentlichkeit kann damit gut einschätzen, wieviel Geld die Kommune insgesamt für den Grundstücksankauf ausgeben will.

Insoweit erscheint das Ergebnis der rechtlichen Betrachtung schließlich nicht so unterschiedlich. Während die Landesregierung den Informationszugang nach dem IZG LSA schon nicht einschlägig sieht und damit die Auskunft verweigert, will auch der Landesbeauftragte bei seinem Lösungsweg die Ausschlussgründe gelten lassen. Das Ergebnis ist in beiden Varianten nahezu gleich. Die Einsicht kann (mindestens vorübergehend) verweigert werden. Der Landesbeauftragte will das Querschnittsgesetz stärken und über die Ausschlussgründe den berechtigten Interessen der Kommune

Rechnung tragen, während die Landesregierung die Kommunalverfassung als hinreichend für die Verweigerung des Informationszugangs sieht.

Von dem gesetzlich ausdrücklich normierten Einsichtnahmeanspruch des Einwohners, den die Kommune zwingend zu erfüllen hat, zu trennen ist die Frage, ob und inwieweit die Kommune – über den Kreis der Einwohner hinaus – auch interessierten externen Dritten die Möglichkeit geben kann, Einsicht in die Niederschriften über öffentliche Sitzungen der Vertretung und ihrer Ausschüsse zu nehmen. Bei der Beantwortung dieser Frage ist zu berücksichtigen, dass das den Einwohnern nach § 58 Abs. 3 KVG LSA zustehende Recht auf Einsichtnahme in Sitzungsniederschriften den historisch gewachsenen Grundsatz der Sitzungsöffentlichkeit der Vertretung ergänzt. Insoweit ist Sinn und Zweck auch des Einsichtnahmerechts, in Bezug auf die Arbeit des kommunalen Vertretungsorgans gegenüber der Allgemeinheit Publizität, Information, Kontrolle und Integration zu vermitteln bzw. zu ermöglichen. Dadurch soll insbesondere eine auf eigener Kenntnis und Beurteilung beruhende Grundlage für eine sachgerechte Kritik sowie für die Willensbildung bei künftigen Wahlen geschaffen werden. Der Transparenz bei kommunalpolitischen Entscheidungen hatte auch der Gesetzgeber bei der Novellierung des Kommunalverfassungsrechts in Form einer einheitlichen Kommunalverfassung besonderen Stellenwert beigemessen. So hat er u.a. die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen sowie Bild- und Tonübertragungen in öffentlichen Sitzungen der Vertretung und ihrer Ausschüsse gesetzlich normiert und damit das Öffentlichkeitsprinzip in der Vertretung gestärkt. Der Vertretung ist insoweit etwa die Möglichkeit eröffnet, ihre Sitzungen mittels Webcam in Internet zu übertragen.

Erkennt man den aus dem Öffentlichkeitsprinzip abgeleiteten Informationscharakter des Einsichtnahmerechts an, bestehen keine Bedenken an der Zulässigkeit der Einsichtnahme in die Protokolle der öffentlichen Sitzungen der Vertretung und ihrer Ausschüsse durch interessierte Dritte etwa aus anderen Gebietskörperschaften. Über Form und Umfang einer Einsichtnahme in die Sitzungsprotokolle durch andere Personen als Einwohner hat die Vertretung zu entscheiden. Denn bei der Sitzungsniederschrift handelt es sich um Unterlagen, die beim Tätigwerden der Vertretung im Rahmen der ihr übertragenen Aufgabe der Beratung und Entscheidung über die Angelegenheiten der Kommune entstanden und mithin der Vertretung zuzurechnen sind.⁹⁸

Über einen Antrag Dritter auf Einsichtnahme in die Sitzungsniederschriften ist ermessensfehlerfrei zu entscheiden. Auch begegnet es keinen Bedenken, wenn die Vertretung entscheidet, etwa durch Regelung in der Geschäftsordnung, Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen der Vertretung und ihrer Ausschüsse der Öffentlichkeit allgemein

⁹⁸ Hess. VGH, Beschluss vom 6. April 1987, 2 TG 912/87;

über das Internet zugänglich zu machen, beispielsweise im Rahmen eines elektronischen Sitzungsinformationsdienstes oder durch Bereitstellen von PDF-Daten zum Downloaden.

V I E R T E R T E I L

DAS IZG IN BEZÜGEN ZU ANDEREN RECHTSVORSCHRIFTEN

A. Informationszugangsansprüche der Presse

Journalisten können als „jeder“ auch Ansprüche nach IZG LSA geltend machen neben solchen aus den Landespressegesetzen. Das Presserecht bezweckt eine Privilegierung. Mit einer solchen Privilegierung wäre nicht vereinbar, einen Informationszugang, der jedem offen steht, Pressevertretern vorzuenthalten.⁹⁹ Der Presse kommt es auf schnellen Informationszugang an. Dieser ist nur über die Auskunftsansprüche der Landespressegesetze zu realisieren, ggf. auch über den verfassungsunmittelbaren Anspruch aus Artikel 5 Abs. 1 GG.¹⁰⁰ Die praktische Bedeutung des IZG LSA für das Tagesgeschäft der Presse ist gering, weil den Behörden bis zu einem Monat Zeit zur Beantwortung einer Anfrage bleibt. Informationszugangsansprüche nach IZG LSA werden nach bisheriger Erfahrung (nur) geltend gemacht, wenn es um die Klärung grundsätzlicher Fragestellungen geht oder Einsichtnahme in schriftliche Unterlagen der öffentlichen Verwaltung zur Aufklärung eines Sachverhalts begehrt wird. Dem entspricht, dass dem Ministerium für Justiz und Gleichstellung bis dato lediglich zwei auf das IZG LSA gestützte Presseanfragen bekannt geworden sind.¹⁰¹

Ein dritter Fall aus Sachsen-Anhalt betraf die Einsichtnahme der Presse in Fahrtenbücher eines Staatssekretärs.¹⁰² Dabei war zwischen dem Informationsanspruch der Presse auf Vorlage der Fahrtenbücher und dem Anspruch auf Schutz einzelpersonalbezogener Daten eine Abwägung zu treffen. Das mit dem Fall befasste Verwaltungsgericht Halle hat in einem noch nicht rechtskräftigen Urteil zugunsten der Kontrollfunktion der Presse entschieden. Ob das beklagte Ministerium in Berufung vor das OVG geht, wird nach Vorliegen der schriftlichen Urteilsgründe entschieden.

⁹⁹ BVerwG, Urteil vom 15.11.2012 – VII C 1.12, NVwZ 2013, 431 mit Anm. *Schoch*;

¹⁰⁰ OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 12.9.2013 – OVG 6 S 46/13, NVwZ 2013, 1501;

¹⁰¹ Anfrage zur Beschäftigung von Gefangenen/Unternehmerbetriebe im Strafvollzug vom 20.07.2012; Anfrage zu einem abgeschlossenen Ermittlungsvorgang der StA MD vom 10.01.2014;

¹⁰² Magdeburger Volksstimme vom 16. April 2015, S. 2;

B. Die Archivgesetznovelle im Kontext zur beginnenden Umstellung auf elektronische Vorgangsbearbeitung

Das Archivgesetz wird derzeit novelliert. Die Novelle ist im Landtag 2014 eingebracht worden. Die zunehmende Flut von elektronischen Dokumenten und E-Mails in den öffentlichen Verwaltungen stellt auch die Archivverwaltung vor neue Herausforderungen. Bisher fehlt eine vollständige gesetzliche Regelung zur Archivierung von elektronischen Dokumenten. Schrittweise löst sich die öffentliche Verwaltung von der rein papiergebundenen Akte zugunsten von EDV-gestützten Verwaltungsverfahren. Manche Verwaltungsverfahren werden heute ausschließlich elektronisch geführt. Das Verwaltungsverfahrensgesetz ist bereits novelliert. § 3a VwVfG stellt eine Reaktion auf die zunehmende elektronische Abwicklung von Verwaltungsverfahren dar und trifft dazu umfangreiche Bestimmungen. Noch weiter geht in diesem Zusammenhang § 2 Abs. 1 EGovG, der jede Behörde verpflichtet, einen Zugang für die Übermittlung elektronischer Dokumente einzurichten. Dies gilt auch für Dokumente mit elektronischer Signatur, die sehr kostenintensiv ist. Es stellt sich allerdings dabei die Frage nach dem Schutz der Vertraulichkeit der Kommunikation zwischen Bürger und Unternehmen einerseits und der Verwaltung andererseits. Da eine E-Mail etwa so offen durch das Netz läuft wie eine Postkarte, tut Verschlüsselung dringend Not.¹⁰³

Selbst bei der Kommunikation eines Bürgers mit dem nach der EU-Dienstleistungsrichtlinie geforderten Einheitlichen Ansprechpartner – in Sachsen-Anhalt beim Landesverwaltungsamt zentralisiert – ist auf dessen Verlangen nach § 71e VwVfG das Verfahren in elektronischer Form abzuwickeln.

Auch für das IZG LSA ergeben sich daraus neue Wege des Informationszugangs. Vorgänge liegen bei elektronischer Abwicklung nicht mehr (vollständig) in Papierform vor. Wichtige Informationen sind teilweise nur als E-Mails vorhanden, die nicht immer als Ausdruck zu den Akten gelangen. Verschärft wird die Situation noch durch die Tatsache, dass mit Ablauf der Bearbeitung die Unterlagen dem Archiv angeboten werden und sie bei der positiven Entscheidung des Archivs einer Schutzfrist unterliegen. Da die nicht archivwürdigen Unterlagen in der Regel nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen vernichtet werden können, besteht ab diesem Zeitpunkt ein vollständiger Nachweis über das Verwaltungshandeln nicht mehr.

¹⁰³ So zu recht von Bose, Datenschutzrechtliche und technisch organisatorische Anforderungen an eine moderne Kommunikation zwischen Wirtschaft und Verwaltung, S. 9;

1. Derzeitige Rechtslage im Archivgesetz

Mit dem IZG LSA wurde das Prinzip des Aktengeheimnisses durch das Prinzip der Aktenoffenheit ersetzt. War bisher ein Einsichtnahmeverbot mit der Möglichkeit, eine Erlaubnis zur Einsichtnahme zu erteilen, für das geltende Archivrecht kennzeichnend, so erfordern die Informationszugangsrechte auch neue Grundsätze für das Archivwesen. Dieser Paradigmenwechsel hat auch erheblichen Einfluss auf die sich derzeit in der parlamentarischen Beratung befindlichen Archivgesetznovelle. Um diese Entwicklung hin zu mehr Transparenz des Verwaltungshandelns auch auf der Ebene der Archivgesetzgebung nachzuzeichnen, mussten Regelungen des Archivgesetzes angepasst werden.

Traditionell war die Verwaltung von Archivgut in ihrer Funktion als Gedächtnis des Landes Sachsen-Anhalt durch das Prinzip von Sperrfristen für das eingelagerte Archivgut geprägt. In begründeten Einzelfällen konnten die bestehenden Schutzfristen auch verkürzt werden.

Im Lichte des IZG LSA ist dieser tradierte archivrechtliche Grundsatz nicht mehr haltbar. Mit dem Archivgesetz in seiner bisherigen Fassung war der Schutz von Belangen Betroffener bei der Archivierung umfassend gewährleistet. Die dazu im Archivgesetz normierten Sperrfristen für die Benutzung von Archivgut stellten einen umfassenden Schutz der Betroffenen dar. Artikel 2 Abs. 1 des Grundgesetzes und Artikel 5 Abs. 1 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt als Ausprägung des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung bedingen jedoch eine umfassende Güterabwägung gegenüber dem Recht einer breiten Öffentlichkeit, auch im Sinne des Transparenzgedankens Zugriff auf Archivmaterial zu haben. Daneben spielt auch das Recht auf den Schutz personenbezogener Daten nach Artikel 6 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt in diese Debatte hinein. Ferner ist beim Informationszugang zu Archivmaterial auch das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis nach Artikel 10 Abs. 1 des Grundgesetzes und Artikel 14 Abs. 1 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt zu beachten.

Den Ausgleich dieser widerstreitenden Interessen nimmt das noch geltende Archivrecht vor allem dadurch vor, dass einzelne Unterlagen (z. B. unzulässig erhobene personenbezogene Daten) von einer Archivierung ausgenommen sind. Auf § 9 Abs. 3 des Archivgesetzes wird verwiesen. Ferner gewährleisten auch die hinreichend langen Schutzfristen sowie die besonderen Benutzungsbeschränkungen in § 10 Abs. 2 ff. des Archivgesetzes derzeit den umfassenden Schutz von Betroffenen. So darf nach § 10 Abs. 3 Satz 2 öffentliches Archivgut, das sich nach seiner Zweckbestimmung auf natürliche Personen bezieht, erst 30 Jahre nach dem Tod der Betroffenen genutzt werden; ist das Todesjahr nicht, oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand festzustellen, endet die Schutzfrist 110 Jahre nach der Geburt der

betroffenen Person. Die Vorkehrungen zum Schutz Betroffener bedürfen aber vor dem Hintergrund des IZG ergänzender Regelungen.

2. Die Veränderungen durch die Archivgesetznovelle

Diesem Ansatz soll die Novellierung von § 10 – Benutzung – dienen. Ziel der vorgesehenen Regelung ist die Beseitigung des bisher bestehenden Wertungswiderspruchs zwischen dem Archivgesetz und den durch Gesetze geregelten Informationszugängen.

Nach dem bisher gültigen Archivrecht des Landes unterliegt die Benutzung des öffentlichen Archivguts mehrfachen Beschränkungen. So muss ein Nutzer ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen; selbst bei wissenschaftlichen Forschungsvorhaben sind auch die Schutzfristen zu beachten.

Dem gegenüber hat jede Person nach den gesetzlich geregelten Informationszugangsrechten einen – grundsätzlich voraussetzungslosen – Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen gegenüber den Bundes- und Landesbehörden sowie gegenüber sonstigen Organen von Bund und Land, soweit diese öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrnehmen.

Die derzeitige Rechtslage hat zur Folge, dass Bürgerinnen und Bürger Unterlagen, solange sie sich noch in Bearbeitung bei den Behörden und Dienststellen befinden und es sich um amtliches Schriftgut handelt, einsehen können. Sobald diese Unterlagen jedoch einem Archiv angeboten und von diesem als archivwürdig eingestuft worden sind, unterliegen sie den Einschränkungen (des älteren) Archivrechts. Dies bedeutet, dass archivierte Unterlagen gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 des Archivgesetzes erst 30 Jahre nach der letzten inhaltlichen Bearbeitung genutzt werden dürfen, soweit nicht von der Möglichkeit der Verkürzung der Schutzfristen nach § 10 Abs. 4 des Archivgesetzes Gebrauch gemacht wurde.

Dieser bereits vom Landesbeauftragten aufgegriffene Wertungswiderspruch bei der Zugänglichmachung von Unterlagen des Archivs wird nunmehr beseitigt. Dort wird in § 10 folgender Absatz 4a angefügt:

„(4a) Schon vor Ablauf der Schutzfristen nach Abs. 3 Satz 1 – 3 sind Unterlagen, die vor ihrer Übergabe an das Landesarchiv Sachsen-Anhalt bereits einem gesetzlichen Informationszugang offen gestanden haben, der Nutzung zugänglich zu machen, soweit dem besondere Verfahrensvorschrift nicht entgegen stehen. Die Entscheidung

über den Informationszugang nach Satz 1 trifft das Landesarchiv Sachsen-Anhalt im Benehmen mit der abgebenden Stelle.“

Für die Archivverwaltung des Landes Sachsen-Anhalt stelle diese beabsichtigte Novellierung die Abkehr vom bisher für das Archivrecht prägenden Grundsatz des durch die Schutzfristen gewährten Aktengeheimnisses dar. An seine Stelle tritt nunmehr der Grundgedanke der Transparenz auch von Archivgut für jedermann. Für die Archivverwaltung bedeutet der Verzicht auf das besondere Interesse an der Nutzung von Archivgut einen völligen Wechsel in der Beurteilung der Eröffnung von Archivmaterial. Diese schwierige Rechtsfrage kann das Archiv nur in Zusammenarbeit mit der abgebenden Stelle klären. Die Entscheidungsverantwortung bleibt jedoch bei der Archivverwaltung, die deswegen auch „nur“ das Benehmen mit der abgebenden Stelle herzustellen hat.

Allerdings tritt dieses Problem nicht in voller Schärfe auf. Die gesetzliche Neuregelung betrifft nur den Zeitraum zwischen der Abgabe von archivwürdigem Material und dem Ablauf der jeweiligen Sperrfrist. Besteht ein archivrechtlich ausgestalteter Zugang – etwa für einen Wissenschaftler – ist er nach dem insoweit vorrangigen Archivrecht zu beurteilen, da das IZG LSA nachrangig zu prüfen ist. Erst wenn kein archivrechtliches Zugangsrecht besteht, kommen die Informationsansprüche nach dem IZG zum Tragen. Der Prüfungsaufwand für die Archive wird sich von daher in engen Grenzen halten und im Übrigen auch unter Berücksichtigung der statistischen Erhebung zur Evaluierung vorrangig nur die kommunalen Archive treffen.

C. Der Einfluss des Europarechts auf den Informationszugang

Auch das Europarecht macht vor der Informationsgesellschaft nicht Halt. Zwar kann die Europäische Union aufgrund des Prinzips der begrenzten Einzelermächtigung den Informationszugang nicht umfassend regeln, sondern muss sich im Rahmen der ihnen von dem Mitgliedstaaten zugewiesenen Kompetenzen auf Teilbereiche beschränken. Davon macht sie aber regen Gebrauch. So ist beispielsweise die Weitergabe von Umweltinformationen europarechtlich vorgegeben und durch die Umweltinformationsgesetze umgesetzt worden.

1. Der Einfluss der PSI-Richtlinie auf den Informationszugang

Die vom Landesbeauftragten für Informationsfreiheit zitierte europäische PSI-Richtlinie¹⁰⁴ macht ebenfalls EU-seitig Vorgaben für die nationale Informationsbereitstellung. Allerdings verleiht sie aus den zuvor genannten Gründen kein eigenständiges umfassendes Informationsrecht. Sie baut im Gegenteil nach ihrem Artikel 1 Abs. 3 auf dem nationalen Zugangsrecht der Mitgliedstaaten zu amtlichen Informationen auf. Das wird auch deutlich durch die Fassung von Artikel 3, der auf einer von den Mitgliedstaaten zugelassenen Weiterverwendung von Dokumenten aufbaut.¹⁰⁵ Weiterverwendung meint dabei nach Artikel 2 Nr. 4 der PSI-Richtlinie:

„...die Nutzung von Dokumenten, die im Besitz öffentlicher Stellen sind, durch natürliche oder juristische Personen für kommerzielle und oder nichtkommerzielle Zwecke, die sich vom ursprünglichen Zweck im Rahmen des öffentlichen Auftrags, für den die Dokumente erstellt wurden, unterscheidet.“

Das Dokument ist in Artikel 2 Nr. 3 der PSI-Richtlinie definiert als

„...als jeder beliebige Inhalt unabhängig von der Form des Datenträgers“ und „als beliebiger Teil eines solchen Inhalts.“

Entscheidend ist also, dass nur solche Dokumente der PSI-Richtlinie unterfallen, die von Stellen öffentlicher Verwaltung im Rahmen ihrer Aufgaben erstellt sind, die frei von Rechten Dritter sind – das trifft z. B. auf Normtexte zu – und die aufgrund mitgliedstaatlicher Bestimmungen schon von vorneherein zugänglich sind. Das schließt alle Dokumente aus, die keinem Anspruch aus einem allgemeinen Informationszugang oder einem bereichsspezifischen Informationszugang unterliegen. Personenbezogene Daten sind nicht aus der PSI-Richtlinie ausgeklammert. Der Datenschutz ist aber zu beachten.¹⁰⁶ Die PSI-Richtlinie findet also dann Anwendung, wenn eine Weiterverwendung eines bestimmten Dokuments oder einer Gruppe von Dokumenten bereits im Mitgliedstaat rechtmäßig stattfindet. Es gibt also keine europarechtlich normierte Pflicht zur Gestattung einer bisher nicht gestatteten Weiterverwendung. Dies geht deutlich aus Erwägungsgrund 9 hervor. Er erläutert, dass die PSI-Richtlinie auf dem mitgliedstaatlich verliehenen Recht über den

¹⁰⁴ EU-Richtlinie 2003/98/EG über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors i.d.F. der Richtlinie 2013/37/EU vom 26. Juni 2013 (ABl. L 175/1 vom 27. Juni 2013);

¹⁰⁵ Beyer-Katzenberger, DÖV 2014, S. 144 (145);

¹⁰⁶ Beyer-Katzenberger, DÖV 2014, S. 144 (146);

Akten- bzw. über die Informationsfreiheit aufsetzt. Die EU hält sich mit der PSI-Richtlinie genau an den Subsidiaritätsgrundsatz.¹⁰⁷

Allerdings setzt die Richtlinie technische Standards für die Informationsbereitstellung. Ebenso begrenzt sie die für den Informationsabruf fälligen Kosten. Auch für das Land Sachsen-Anhalt ergibt sich daraus die Notwendigkeit, bis zur Jahresmitte 2015 das vorhandene Informationsangebot auf seine technische Barrierefreiheit zu überprüfen.

2. Die Umsetzung der PSI-Richtlinie in nationales Recht

Die deutlich werdende Zweiteilung zwischen Informationszugang, der – mitgliedstaatlich – auf Bundesebene im IFG geregelt ist, und der Informationsweiterverwendung, die Gegenstand der PSI-Richtlinie ist und im Gesetz über die Weiterverwendung von Informationen öffentlicher Stellen geregelt ist, wird auf Bundesebene nicht aufgegeben. Im Lichte der PSI-Richtlinie wird derzeit an einer Novelle für das bisher geltende Informationsweiterverwendungsgesetz gearbeitet. Sie befindet sich derzeit im Gesetzgebungsverfahren.¹⁰⁸ Nach dem Gesetzentwurf zur Änderung des IWG darf zukünftig jede Information, die nach den Informationsfreiheitsgesetzen des Bundes und der Länder zugänglich ist, weiterverwendet werden, ohne dass es eines weiteren Antrags auf Weiterverwendung bedarf. Dies geht aus § 2a des IWG-Entwurfs hervor.

Aus der Gesetzesbegründung geht deutlich hervor, dass die für die Novelle anlassgebende PSI-Richtlinie in ihrer Ursprungsfassung keine Rechtsgrundlage dafür bildet, den Mitgliedsstaaten der EU überhaupt eine Weiterverwendung der bei der öffentlichen Hand vorhandenen Informationen zu gestatten.¹⁰⁹ Diesen Ansatz lässt auch die nationale Novelle zum Informationsweiterverwendungsgesetz unangetastet. Insoweit konsequent heißt es in der Gesetzesbegründung:

„Das IWG schafft keine Übersendungsrechte und damit auch Weiterverwendungsrechte, wo nur das Recht auf Einsicht (Ergänzung des Berichtsabfassers: nach dem IFG des Bundes) besteht. Demgegenüber fallen von Behörden proaktiv veröffentlichte Informationen in den Anwendungsbereich.“¹¹⁰

¹⁰⁷ Beyer-Katzenberger, DÖV 2014, S. 144 (146);

¹⁰⁸ BT-Drs. 18/4614;

¹⁰⁹ Unmissverständlich insoweit BR-Drs. 58/15, S. 6;

¹¹⁰ BR-Drs. 58/15, S. 10;

Im Umkehrschluss folgt aus dieser Novelle auch nur wiederum, dass ausschließlich bereits in das Netz eingestellte Informationen dem novellierten Informationsweiterverwendungsgesetz unterfallen sollen.

Die weiteren Änderungen betreffen die Interoperabilität der eingestellten Daten. Sie sollen in offenen, maschinenlesbaren Formaten eingestellt werden. Die dazugehörigen Metadaten – also die Daten über die Daten wie zum Beispiel den Urheber – sollen in höchstmöglicher Genauigkeit mitgeliefert werden.

D. Bezüge zum Entwurf einer EU-Datenschutzgrundverordnung

Informationszugang und Datenschutz sind zwei Aspekte des Transparenzgedankens. Transparenz kann nur soweit gehen, wie Rechte anderer nicht berührt sind. Insoweit muss bei der Transparenz auch immer der Datenschutz mit beachtet werden.¹¹¹ Transparenz basiert auch auf dem Vertrauen, dass der Datenschutz immer mit bedacht wird.

Mit der beabsichtigten EU-Datenschutzgrundverordnung soll erstmals auf EU-Ebene ein unmittelbar für jeden Unionsbürger geltendes Datenschutzrecht gelten. Statt der bisherigen Richtlinie, die immer nationaler Umsetzungsakte bedurfte, soll nunmehr mit der EU-Datenschutzgrundverordnung ein einheitlicher Datenschutzraum in der Europäischen Union geschaffen werden. Unter dem Aspekt, dass Unternehmen wie Google und Facebook ganz bewusst in Irland ihre europäischen Zweigniederlassungen gegründet und vom dortigen schwach ausgeprägten Datenschutzrecht profitieren, ist der Ansatz zugunsten eines europaweit einheitlichen Datenschutzniveaus sicherlich begrüßenswert. Bei Mitgliedstaaten mit stark ausgeprägtem nationalem Datenschutzrecht besteht aber die Gefahr, dass der strengere nationale Datenschutzstandard einem schwächer ausgebildeten europäischen Standard weichen muss. Derzeit wird in Brüssel um den Erhalt des hohen deutschen Datenschutzniveaus gerungen.

Es ist damit zu rechnen, dass zur Jahresmitte 2015 ein trilogfähiger Standpunkt des Rates der Innen- und Justizminister auf europäischer Ebene vorliegt, der mit dem der Kommission und des EU-Parlaments im Trilog abzugleichen sein wird. Nachdem die Kommission im Parlament den Entwurf einer EU-Datenschutzgrundverordnung eingebracht hat und das Parlament noch im I. Quartal 2014 seinen Standpunkt erarbeitet hatte, der nicht der Diskontinuität unterfiel, wird nach Abschluss des Trilogs die EU-Datenschutz-

¹¹¹ v. Bose, Anhörung der Enquetekommission „Öffentliche Verwaltung konsequent voranbringen – bürgernah und zukunftsfähig gestalten“, Textdokumentation 6/E07/9, S. 7;

grundverordnung Ende 2015/Anfang 2016 verkündet werden. In diese Richtung geht auch das Fazit aus einem öffentlichen Treffen von Minister Thomas de Maiziere mit der für Recht zuständigen Kommissarin Vera Jourova am 3. Dezember 2014 im Goethe-Institut in Brüssel mit dem Thema „Wie schützt Europa die Daten seiner Bürger?“.

2015 wird die Kommission im Zuge ihrer Strategie für einen digitalen Binnenmarkt laufende interinstitutionelle Verhandlungen über Vorschläge wie die europäische Datenschutzreform und die Verordnung über einen vernetzten Kontinent zum Abschluss bringen. Sie wird neue legislative und nicht-legislative Initiativen vorlegen, um den digitalen Binnenmarkt so voranzubringen, wie es die gegenwärtigen Herausforderungen verlangen.¹¹²

Daraus resultiert nicht nur für das Datenschutzrecht des Landes ein erheblicher Anpassungsbedarf, sondern zukünftig muss auch der Informationszugang im Lichte der unmittelbar geltenden EU-Datenschutzgrundverordnung gesehen werden.

Derzeit werden Ausnahmen, die strengere nationale Datenschutzbestimmungen in den Mitgliedstaaten zulassen, im Rat der Innen- und Justizminister (JI-Rat) diskutiert. Dabei ist der Regelungsgehalt des Artikels 80a in der vorgeschlagenen Fassung des Verordnungsentwurfs unklar. Die allgemeine Zulässigkeit mitgliedstaatlicher Regelungen in diesem Bereich dürfte sich bereits aus Artikel 6 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 ergeben. Erforderlich ist aber die Befugnis, von den Vorgaben der Verordnung ggf. abweichen zu können – insbesondere im Hinblick auf die Kapitel III und IV des Verordnungsentwurfs. Deutlich wird dies insbesondere im Fall normierter Veröffentlichungspflichten wie z. B. nach dem Hamburgischen Transparenzgesetz. Für einige personenbezogene Daten wird gemäß § 4 Abs. 1 HmbTG unter bestimmten Voraussetzungen eine Veröffentlichung zugelassen.

Vor diesem Hintergrund wird ein gesonderter Artikel zum Informationszugangsrecht mit spezifischen Vorgaben, Ausnahmen und/oder Abweichungsbefugnissen auch von Seiten der Landesregierung Sachsen-Anhalt ausdrücklich begrüßt. Artikel 80a in der vorgeschlagenen Fassung spricht zwar ausdrücklich die Befugnis an, personenbezogene Daten in Dokumenten für den Zugang der Öffentlichkeit freizugeben. Welche konkreten Spielräume (für Abweichungen etc.) bestehen, bleibt aufgrund der zusätzlichen Vorgabe, dies „in Einklang“ mit dem Recht auf Schutz der Privatsphäre gemäß dieser Verordnung zu bringen, allerdings offen.

¹¹² Dokument COM(2014) 910 final MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT, DEN RAT, DEN EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS UND DEN AUSSCHUSS DER REGIONEN, Arbeitsprogramm der Kommission 2015 vom 16.12.2014, S. 7;

Im Gegensatz hierzu werden für Artikel 83a (Archivwesen, öffentlich) umfangreiche „derogations“ vorgeschlagen (siehe Artikel 83a Abs. 2 der ITA-Note sowie Artikel 83a Abs. 3 der von Deutschland vorgeschlagenen Neufassung in der kommentierten ITA-Note). Eine vergleichbare Regelungstechnik bietet sich auch für Artikel 80 an. In diesem Zusammenhang fällt ferner auf, dass eine Sonderregelung für „Öffentliche Register“ (Artikel 80c), die spezifische Regelungen zu den Kapiteln III und IV zugelassen hat, um den besonderen Anforderungen öffentlicher Register Rechnung zu tragen, gestrichen worden ist. Es ist auch mit Blick auf die Entwicklung von Informations-/Transparenzregistern kritisch zu hinterfragen, ob dies von den Änderungsvorschlägen zu Artikel 1 Abs. 2a und Artikel 6 Abs. 3 ausreichend aufgefangen wird.

Ferner stellt sich die Frage, ob unter „public authority or public body (= öffentliche Einrichtung)“ im Sinne des Art. 80a z. B. auch von der öffentlichen Hand „kontrollierte“ Beteiligungsunternehmen subsumiert werden können (siehe z. B. auch die Begriffsbestimmungen in § 2 Abs. 1 und 2 Umweltinformationsgesetz). Nach hiesigem Verständnis muss den Mitgliedstaaten zumindest die Befugnis zustehen, dies konkretisierend festlegen zu können.

FÜNFTER TEIL

DAS IZG IM LICHTE VON OPEN DATA UND E-GOVERNMENT

A. Grundsatzausführungen zu und Definition von Open Data

Deutschland hat sich im Rahmen der G8-Open-Data-Charta zu open-data bekannt. Open data meint, dass alle Daten, die vom Staat und der Verwaltung erhoben und verarbeitet werden, der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt werden sollen.¹¹³ Die aus der Staatstätigkeit gewonnenen Daten gehören in einem demokratischen Staatswesen allen. Welche Inhalte dieser Anspruch an ein Staatswesen hat, ist allerdings offen. Die Daten müssen offen sein. Es dürfen keine Ausschlussgründe vorliegen. Schließlich sollen die Daten möglichst lizenz- und kostenfrei sein.¹¹⁴ Es dürfen darüber hinaus keine Urheberrechtsbeschränkungen existieren. Ein Beispiel für die dann gemeinfreien Texte sind zum Beispiel Gesetzestexte nebst ihren Begründungen. Der zuständige Referent im Ministerium kann sich seinen Referentenentwurf für ein Gesetz also nicht urheberrechtlich schützen lassen.

Ferner sollen die Daten auch maschinenlesbar sein. Ein wichtiger Punkt ist auch die Barrierefreiheit der Internetangebote. Für Blinde und Sehbehinderte muss dann beispielsweise eine Vorlesemöglichkeit bestehen. Daneben sollen Computer die Daten automatisiert erfassen können. Ferner sollen die Datensätze vollständig sein.

Auch besteht ein massives Interesse der Wirtschaft und der Bürgerinnen und Bürger an Rohdaten, also nicht aufbereiteten Daten. Schon eine Aggregation von Daten kann durch die ihr zugrunde liegenden Aufbereitungsmodi einen unerwünschten Filter darstellen.

Die Bundesregierung hat aus der open-data-Charta einen nationalen Aktionsplan mit folgenden Maßnahmen geknüpft:

1. Verpflichtung auf die Offenheit von Daten
2. Veröffentlichung von Datensätzen
3. Veröffentlichung der Daten auf einem nationalen Portal
4. Konsultation, Engagement und Erfahrungsaustausch

¹¹³ v. Bose Vortrag Open Data – Chancen und Grenzen, S. 1 unter Bezug auf die grundsätzlichen Ausführungen von Heckmann, Legal Open Data: Wie offen darf die Verwaltung sein?

¹¹⁴ Siehe dazu näher BReg., Digitale Verwaltung 2020, S.32;

Ebenso hat die 29. Konferenz der Informationsfreiheitsbeauftragten am 9. Dezember 2014 eine Entschließung verabschiedet, die fordert, dass Open Data zum Standard in Deutschland werden muss.¹¹⁵

Die Forderung nach einer Öffnung der Verwaltung oder zumindest ihrer Datenbestände für den Bürger ist älter als das Internet, hat aber durch dieses an Kraft und Realisierungschancen gewonnen. So sind es heute nicht nur die Piratenpartei oder die sog. Netzgemeinde, die sich für eine offene Verwaltung oder gar den „gläsernen Staat“ stark machen. Insbesondere die Wirtschaft hat an die Politik immer wieder die Forderung herangetragen, die Rohdaten der öffentlichen Hand für ihre wirtschaftliche Betätigung nutzen zu können.

Transparenz und Offenheit (oft synonym, zuweilen auch differenzierend in der Verwendung) sind als politische Forderungen durchweg positiv anerkannt und haben bereits jetzt eine bestätigende normative Verankerung in den gesetzlichen Regelungen zum Informationszugang auf EU-Ebene, Bundes- und Landesebene. So hat die EU im Unionsrecht dem Gedanken der Öffentlichkeit der (EU)-Verwaltung grundrechtlichen Charakter verliehen. Die entsprechende gesetzliche Verankerung erfolgte in Artikel 42 der Grundrechte-Charta. Offenheit und Transparenz sind explizit in Artikel 15 Abs. 3 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union erwähnt.¹¹⁶

Dass der Staat unter den Bedingungen des Grundgesetzes „offen“ sein soll, und auch offen ist, ist nicht zuletzt eine Folge des Demokratieprinzips und dessen Umsetzung in einer „gelebten Demokratie“. Hinzu tritt das Prinzip des demokratischen Rechtsstaats, dem Intransparenz wesensfremd sind. Aus diesen beiden Verfassungsgütern – Demokratie und Rechtsstaatlichkeit - lässt sich Transparenz auch als Verfassungsprinzip herleiten.

Volkssouveränität kann es in einer repräsentativen Demokratie nur geben, wenn sich Staat und Verwaltung offen zeigen und der Bürger weiß, welche Entscheidungen aus welchem Grunde ergehen. Deswegen wird beispielsweise jede veröffentlichte Verwaltungsvorschrift in Sachsen-Anhalt auch in das Internet via Internetseite Landesrecht ins Netz gestellt. Die Publikation von geltenden Rechtsnormen und Verwaltungsvorschriften stellt einen wesentlichen Beitrag für die Nachvollziehbarkeit von Entscheidungen der öffentlichen Verwaltung dar. Erst durch die im Netz abrufbare Verwaltungsvorschrift zur Vergabe von Fördermitteln wird die Entscheidung der Administration zur Förderung für den Antragsteller transparent und justizierbar. Er kann die Entscheidungsgründe anhand des publizierten

¹¹⁵ Entschließung der 29. Konferenz der Informationsfreiheitsbeauftragten in Deutschland am 9. Dezember 2014 in Hamburg;

¹¹⁶ Gusy, DVBl. 2013, S. 941;

Innenrechts der Verwaltung auf den (verwaltungsgerichtlichen) Prüfstand stellen. Insofern stellen Verwaltungsvorschriften eben auch nicht nur Innenrecht der öffentlichen Stellen dar, sondern werden bei einer verwaltungsgerichtlichen Klage durch das Verwaltungsgericht umfänglich bei der Frage nach der richtigen Ausübung des vorhandenen Ermessens bewertet.

Deshalb sind Gerichtsverhandlungen in der Regel auch öffentlich, haben die Bürger Zugang zu den Sitzungen der Vertretungsorgane der unmittelbaren und mittelbaren Landesverwaltung und gibt es zahlreiche Vorschriften zu Auskunftsansprüchen der Betroffenen von Verwaltungsverfahren oder Publizitätsregeln im Hinblick auf Gerichts-, Verwaltungs- und parlamentarische Entscheidungen. Die einfachgesetzlichen Ausprägungen dieses Transparenzprinzips gehen aber noch weiter, indem etwa die Darlegungslast beim Zugang der Bürger zu Verwaltungsinformationen umgekehrt wird. So muss dieser z. B. beim Umweltinformationsgesetz oder Informationsfreiheitsgesetz nicht darlegen, warum er bestimmte Daten einsehen möchte. Vielmehr muss die Verwaltung erklären, warum die Information im Einzelfall vorenthalten wird. Gusy spricht in diesem Zusammenhang vom bereits heute zu beachtenden Grundsatz der (durch andere Grundrechtspositionen) limitierten Öffentlichkeit.¹¹⁷

Dass dieses Verständnis von Open Data wiederum eigene Grenzen kennt, nämlich den Ausschluss des Zugriffs auf personenbezogene Daten, Staats- oder Geschäftsgeheimnisse, unterstreicht die Selbstverständlichkeit. Künftige Geschäftsprozesse der elektronischen Verwaltung sind daher gezielt auf die Transparenzerfordernisse hin auszurichten.

Die insbesondere von der Verwaltung vormals dargebrachten Gegenargumente können entkräftet werden. Die Weitergabe vieler Daten kann nicht mehr mit dem Argument abgelehnt werden, die Bereinigung dieser Informationen um geschützte Anteile sei unverhältnismäßig aufwändig. Bei passender Verfahrensausgestaltung ist eine solche Trennung von offenen und nichtoffenen Daten quasi bereits „eingebaut“. Auch fällt das Kapazitätsargument weg, wonach die Verwaltung überfordert sei, wenn Tausende Bürger Auskunft verlangen würden. Die Evaluierungsbögen aus Anlass der Evaluierung des IZG LSA haben gezeigt, dass die öffentlichen Verwaltungen keineswegs in Anfragen zum Informationszugang ertrinken. Das Informationsbedürfnis der Bürger hält sich in beherrschbaren Grenzen und betrifft im Wesentlichen die kommunale Ebene. Dies ist auch nachvollziehbar, weil die kommunale Ebene regelmäßig die erste Anlaufstelle für Bürgeranliegen ist.

¹¹⁷ Gusy, DVBl. 2013; S. 942;

Dieser Befund wird auch durch die Zugriffsverfahren auf das Landesportal Sachsen-Anhalt bestätigt, das regelmäßig über kommunale Webseiten aufgerufen wird. Mit dem Landesportal Sachsen-Anhalt steht eine elektronische Informationsplattform rund um die Uhr zur Verfügung. Sie bietet Informationen über alle Zweige der unmittelbaren Landesverwaltung unabhängig von Behördenöffnungszeiten. Die Information erfolgt nämlich nicht mehr in der Behörde, sondern per Online-Zugriff auf die Verwaltungsserver.

1. Grenzen der Offenheit

So positiv Open Data damit besetzt ist, müssen der Offenheit auch in einem demokratischen (und damit grundsätzlich transparentem) Rechtsstaat Grenzen gesetzt werden. Sie sind da, wo verfassungsrechtlich geschützte Grundrechte anderer Akteure in Gefahr sind. Das Recht der Bürgerinnen und Bürger auf Respektierung des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung ist eine solche limitierende Rechtsposition. Ebenso zählt dazu das Recht des eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetriebs von Marktteilnehmern. Schließlich findet das Transparenzgebot da seine Grenze, wo die Funktionsfähigkeit des Staates und seiner Einrichtungen in Gefahr sind.¹¹⁸ Dies gilt auch für die Arbeit des Verfassungsschutzes, der einen Eckpfeiler des nach dem totalitären Regime des Dritten Reiches mit Verfassungsrang ausgestatteten Prinzips der wehrhaften Demokratie bildet. Eine Offenheit in dem Sinne, dass personenbezogene Daten der jeweiligen V-Leute öffentlich gemacht werden, würde die Arbeit der Verfassungsschutzbehörden ad absurdum führen.

2. Schutz vor missbräuchlicher Profilbildung

So warnt der Beauftragte für Informations- und Kommunikationstechnik der Bayerischen Staatsregierung davor, dass selbst „entpersonalisierte“ und damit anonyme Daten Rechte der Bürger gefährden können. Als Beispiel nennt er Geodaten, die zunächst sehr nützlich sein können, etwa bei der Feststellung der Hochwassergefährdung in bestimmten Regionen. Doch könnten solche Daten auch zur Geo-Referenzierung genutzt werden, indem zum Beispiel Grundbücher, Durchschnittseinkommen und andere Informationen kombiniert würden, was nachteilige Folgen (etwa bei der Beurteilung der Bonität) für betroffene Bürger haben kann. Dies spricht für sich noch nicht gegen die Aufbereitung bestimmter Geodaten in einem „Open Data Konzept“. Jedoch muss vor der Freigabe bestimmter Daten sichergestellt werden, dass diese nicht in einem anderen Kontext, insbesondere zur Profilbildung, missbraucht werden können.

¹¹⁸ So zu Recht Gusy, DVBl. 2013, S. 942;

Gerade im Bereich der Statistik gilt daher das strenge Gebot von Verwaltungsvollzug und Statistik.

Seit einiger Zeit gibt es Überlegungen, die amtliche Statistik zu flexibilisieren. So werden beispielsweise Wünsche laut, in verstärktem Umfang Verwaltungsregister für statistische Zwecke zu nutzen, um Bürger und Wirtschaft von direkten Befragungen zu entlasten. Ein solcher "Vereinfachungsweg" ist zwar kein datenschutzrechtliches Tabu, darf aber nicht zur Beeinträchtigung von Datenschutzrechten führen. Die bisherige Praxis, gesetzlich festzulegen, welche Daten für welche Zwecke und bei wem erhoben werden, hat sich bewährt. Sie vermittelt dem Betroffenen die Transparenz, wer was zu welchem Zweck über ihn weiß; und darauf hat der Einzelne nach dem für den Datenschutz in der Statistik wegweisenden Volkszählungsurteil des Bundesverfassungsgerichts einen Anspruch.

So hat sich die Bundesbeauftragte für den Datenschutz auf ihre Agenda geschrieben, weiterhin darauf zu achten, dass das Trennungsgebot von Verwaltungsvollzug und Statistik nicht aufgeweicht wird, dass dem Bürger gegenüber die weitgehende Transparenz über die Nutzung seiner Daten erhalten bleibt und dass die Grundsätze des Datenschutzes (insbesondere Erhalt der Zweckbindung einmal erhobener personenbezogener Daten, Datenvermeidung und Datensparsamkeit) im Bereich der Statistik beachtet werden.¹¹⁹ Die Bundesbeauftragte wird dazu ihre regelmäßigen Kontakte zum Statistischen Bundesamt und ihre gesetzlich vorgesehene Mitgliedschaft im Statistischen Beirat, der das Bundesamt bei der Weiterentwicklung der amtlichen Statistik berät, nutzen.

3. Schutz vor kontraproduktiver Entscheidungshemmung

Transparenz hat ohne Zweifel auch eine disziplinierende Nebenwirkung. Was offen geschieht, ist sichtbar, damit kontrollierbar und steuerbar. Eine Verwaltung, die so vor den Augen der Öffentlichkeit agiert, kann an Qualität und Produktivität gewinnen. Es entstehen aber auch schädliche Nebenwirkungen.

Als Beispiel kann die kommunale Ebene dienen: So kann etwa bei der Live-Übertragung von Stadtratssitzungen im Internet die Scheu zur Wortmeldung verstärkt werden, mögen die Beteiligten einem fruchtbaren offenen Schlagabtausch aus dem Weg gehen oder die Transparenz der Sitzung durch Absprachen im Vorfeld konterkarieren. Transparenz fördert hier die Absprache in Hinterzimmern.

¹¹⁹ http://www.bfdi.bund.de/DE/Datenschutz/Themen/Melderecht_Statistiken/StatistikArtikel/Statistik.html;

Schon die öffentliche Sitzung von Fachausschüssen der kommunalen Vertretungen birgt diese Gefahr in sich. Eine weitgehend öffentliche Debatte via Übertragung im Lokalfernsehen oder im Live-Stream fördert „Fensterreden“, die nur für das via Tribüne oder Internet zuhörende Publikum gehalten werden und mehr Informationen verschleiern als Sachvorgänge offenlegen.

Die Mandatsträger können für sich im Übrigen den Schutz der Unbefangenheit, Unabhängigkeit und Neutralität der behördlichen Entscheidungsfindung in Anspruch nehmen. Daraus kann auch ein in den Informationszugangsgesetzes des Bundes und der Länder verankerter Überlegungs-, Entwurfs- und Vorbereitungsspielraum abgeleitet werden, der eine Offenheit „zur Unzeit“ beschränkt. In ähnlicher Weise räumt auch das Bundesverfassungsgericht der Bundesregierung einen „Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung“ ein, nach dem ihr ein „nicht ausforschbarer Initiativ-, Beratungs- und Handlungsbereich“ zusteht.¹²⁰ Zu diesem Kernbereich gehört jedenfalls die Willensbildung der Regierung, sowohl hinsichtlich der Erörterungen im Kabinett als auch bei der Vorbereitung von Kabinetts- und Ressortentscheidungen, die sich vor allem in ressortinternen und – übergreifenden Abstimmungsprozessen vollzieht.¹²¹ Solange die interne Willensbildung der Bundesregierung nicht abgeschlossen ist, besteht daher kein Anspruch des Parlaments auf Unterrichtung. Auch dies setzt dem Gedanken von Open Data Grenzen. Nicht zuletzt deshalb schützen § 3 Abs. 1 Nr. 3 sowie § 4 IZG LSA den behördlichen Entscheidungsprozess auf Landesebene.

4. Schutz vor indirekter persönlicher Kontrolle

Soweit die Transparenzdiskussion mit der Forderung nach dem „gläsernen Staat“ an Stelle eines „gläsernen Bürgers“ geführt wird, wird das Dilemma sichtbar, dass Informationen „des Staates“ nicht immer streng getrennt werden können von Informationen über dessen Bedienstete. Diese mögen formal als Funktionsträger gesehen werden, deren Handeln dem Staat zugerechnet wird. Sie haben aber auch den Status als natürliche Personen mit einem geschützten Rechtskreis. Wenn nun im Rahmen umfassender Bereitstellung offener Daten Rückschlüsse auf das Arbeitsverhalten und die Arbeitsleistung dieser Personen ermöglicht werden, bekommen die sachlichen Daten doch wieder einen persönlichen Bezug. Zwar hat das Prinzip des Benchmarking der Verwaltung sogar Verfassungsrang erhalten (Art. 91d GG). Dies rechtfertigt aber keine unkontrollierte Analyse und Veröffentlichung von Leistungsdaten von Angehörigen des Öffentlichen Dienstes. Open Data ist also so zu gestalten, dass die berechtigten Interessen der Bediensteten gewahrt bleiben.

¹²⁰ Bundesverfassungsgericht in ständiger Rechtsprechung: so zum Beispiel BVerfGE 67, 100(139); 7, 1(59); 110, 199(214); 124, 78 (120);

¹²¹ BVerfGE 67, 100(139); 110, 199(214, 222); 124, 78(120);

Ein zweiter Aspekt kommt hinzu. Manchmal verrät eine Fragestellung mehr über den Fragesteller, als dass die erfragte Auskunft für ihn an Wert hat. Wird über IP-Adressen beispielsweise die Nutzungshäufigkeit von Seitenaufrufen aus dem Internet statistisch ermittelt, liegt der Schritt zur Einzelauswertung sehr nahe. Nichts anderes machen soziale Netzwerke wie Facebook und Suchmaschinen wie Google als privatwirtschaftliche Unternehmen. Der Nutzer erhält bei der nächsten artverwandten Suchanfrage gleich Hinweise auf ähnliche Seiten oder Angebote. Niemand ist allerdings gezwungen, diese „Dienste“ der Privatwirtschaft in Anspruch zu nehmen. Rechtlich lässt sich hier mit dem Instrument der (faktischen) Einwilligung durch stillschweigend Akzeptanz der allgemeinen Geschäftsbedingungen agieren.

Für öffentliche Stellen sind solche Auswertungen mit dem Recht des Bürgers auf informationelle Selbstbestimmung unvereinbar. Allerdings besteht auch bei der Bereitstellung von Verwaltungsinformationen auf ausschließlich öffentlichen Plattformen die Gefahr einer missbräuchlichen Profilbildung durch Unternehmen der Privatwirtschaft. Suchmaschinen wie Google sammeln im automatischen routinemäßigen Zugriff auch auf öffentlichen Plattformen gespeicherte Informationen, indizieren sie im Volltext und weisen sie bei sich nach. Gelangt also der Bürger über die weit bequemere Google-Suche auf ein auf einer öffentlichen Plattform gespeichertes Dokument und begibt sich gerade nicht über den direkten Aufruf der öffentlichen Plattform zur gespeicherten Datei so kann über seine über via Google gestellten Suchabfragen auch ein persönliches Profil erstellt werden.

Durch die technischen Strukturen des Netzes ergibt sich damit faktisch eine Aufgabe der Kontrolle über jede dort bereitgestellte Information, und zwar ab dem Moment der Bereitstellung. Diese Aufgabe der Kontrolle kann durch die heute vorhandenen Mechanismen nicht vermieden werden, denn auch wenn nach dem aus dem Jahr 1994 stammenden, bis heute allerdings nicht verbindlich spezifizierten, Robots-Exclusion-Standard-Protokolls mit Hilfe der Datei „robots.txt“ Zugriffe auf bestimmte Datenstrukturen ausgeschlossen werden, zeigt die Erfahrung, dass dies von einigen Suchmaschinen und insbesondere von Diensten, die Profile mit Personenbezug anlegen, nicht beachtet wird.

5. Konkrete Aktionspläne im Rahmen von Open Data

Eine Folge aus dem vorstehenden Maßnahmenpaket des Bundes das zentrale Portal „GovData – Das Datenportal für Deutschland“. Dieses Portal befindet sich mittlerweile im Regelbetrieb. Das Land Sachsen-Anhalt beteiligt sich derzeit noch nicht an diesem Portal.

6. Die Geo-Daten des Bundes als ein Beispiel für open data

Mit der Änderung des Gesetzes über den Zugang zu digitalen Geodaten¹²² und der dazugehörigen Verordnung zur Festlegung der Nutzungsbestimmungen für die Bereitstellung von Geodaten des Bundes ist ein erster Schritt in die Richtung auf offenen Verwaltungsdaten getan. Dieses Vorhaben dient als Muster für die für eine weitere Nutzungsverordnung, die auf möglichst viele Verwaltungsdaten (des Bundes) dienen soll. Diese Nutzungsverordnung soll dann auch den Anforderungen der international anerkannten „Open-Data-Definition“ genügen. Im Bereich der Umweltdaten ist zudem bereits heute die aktive Pflicht zur Verbreitung nach § 10 UIG sowie Artikel 7 der Umweltinformationsrichtlinie 2003/4/EG sowie Artikel 5 der UN-ECE-Aarhus-Konvention zu beachten.

Bei allem ist jedoch zu beachten, dass diese Initiative des Bundes nur für die beim Bund vorliegenden Geodaten gelten kann. Beim Bund liegen jedoch die wenigsten Geodaten. Da die Vermessungs- und Geoinformationsverwaltung jedoch den föderalen Staatsaufgaben entsprechend Länderangelegenheit war und ist, bieten die in den Ländern vorgehaltenen Geobasisdaten einen um ein Vielfaches höheren Informationswert. Insofern war es für den Bund einfach, den Zugang auf seinen geringen Geodatenbestand zu eröffnen.

7. Das Portal „GovData – Das Datenportal für Deutschland“

Derzeit setzt sich die Bundesregierung für den Betrieb von GovData als Anwendung des IT-Planungsrats und für den Aufbau einer ebenenübergreifenden Geschäfts- und Koordinierungsstelle für GovData ein. Das Portal befindet sich mittlerweile im Echtbetrieb. Es ist offen für die Nutzung durch Länder und Kommunen, um Zivilgesellschaft, Wirtschaft und Wissenschaft einen möglichst umfassenden Datenkatalog anbieten zu können.

Die Daten der Bundesverwaltung werden über GovData im Rahmen der genannten Verpflichtungen verfügbar gemacht. Dabei bleiben die Daten in der Verantwortung und Zuständigkeit der jeweiligen Stellen, die die Informationen auf ihren eigenen Plattformen dezentral vorhalten.¹²³

Um die Daten bestmöglich auffindbar zu machen, arbeitet der Bund mit den Ländern und den Kommunen an der Standardisierung der Metadatenstruktur für offene Daten. Metadaten

¹²² Geodatenzugangsgesetz vom 10. Februar 2008, BGBl. I S. 278, geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. November 2012;

Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2007 zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (INSPIRE-Richtlinie) (ABl. EU L 108 vom 25. April 2007, S. 1) in deutsches Recht.

¹²³ BMI, Nationaler Aktionsplan der Bundesregierung zur Umsetzung der Open-Data-Charta der G 8, S. 11;

sind dabei Daten über die gespeicherten Daten. Die Interoperabilität soll durch einheitliche Thesauri gefördert werden. Dabei soll die Metadatenstruktur auf bereits existierenden und anerkannten Standards aufsetzen, um unnötige Aufwände und Doppelarbeiten in den öffentlichen Stellen zu vermeiden.

Die Abrufbarkeit von Daten geht von Bundesbehörden über die teilnehmenden Landesverwaltungen bis hinunter zu kommunalen Behörden. So sind von den teilnehmenden Verwaltungen viele Detailinhalte abrufbar. Über das Portal sind beispielsweise viele Inhalte der Stadt Moers aus ihrer kommunalen Verwaltung auffindbar, beispielsweise die Jugendhilfeberichte.

Das Land Sachsen-Anhalt nimmt derzeit noch nicht am Regelbetrieb des Portals teil. Das zuständige Ministerium der Finanzen hatte letztlich auch wegen der Kosten, die auf das Land im Echtbetrieb zukommen, eine Beteiligung abgelehnt.

Eine Beteiligung des Landes Sachsen-Anhalt an dem Bundesportal „GovData“ bietet sich dann an, wenn Einigkeit über die Metadatenstruktur erzielt wurde.

B. Landesgesetzliche Regelungen zum Open Government

Die Landesregierung hat im Juni 2014 den Entwurf eines Gesetzes über die Organisation der Landesverwaltung Sachsen-Anhalt (Organisationsgesetz Sachsen-Anhalt – OrgG LSA) eingebracht.¹²⁴ § 3 Abs. 1 Satz 3 des Entwurfs stellt einen Programmsatz zum Open-Government auf. Danach sind die Prinzipien der Transparenz, Partizipation und Kooperation zu berücksichtigen. Maßnahmen zur Umsetzung dieser Prinzipien sollen gemäß § 3 Abs. 3 des Entwurfs unter Gesetzesvorbehalt stehen. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass derartige Maßnahmen erhebliche Finanzmittel erfordern.

C. Grundsatzausführungen zum E-Government

E-Government¹²⁵ oder elektronische Verwaltung ist als Einsatz der Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) in öffentlichen Verwaltungen in Verbindung mit organisatorischen Änderungen und der Herausbildung neuer Fähigkeiten zu verstehen. Ziel ist es, öffentliche Dienste und demokratische Prozesse zu verbessern und die Gestaltung

¹²⁴ LT-Drs, 6/3155 vom 3. Juni 2014;

¹²⁵ Optimierung und Modernisierung von Verwaltungsprozessen durch Informations- und Kommunikationstechnik (so Strategie Sachsen-Anhalt digital 2020);

und Durchführung staatlicher Politik zu erleichtern. Dadurch lassen sich die Leistungsfähigkeit der öffentlichen Verwaltung für ihre Nutzerinnen und Nutzer weiter erhöhen und die Effizienz des Verwaltungshandelns stetig verbessern.

So können elektronische Verwaltungsdienste etwa bei der Bewältigung der Herausforderungen helfen, die der demographische Wandel mit sich bringt. Sie tragen dazu bei, auch künftig in ländlichen Räumen eine für alle Bürgerinnen und Bürger leicht zugängliche Verwaltungsinfrastruktur anbieten zu können, sei es über öffentlich zugängliche Netze (das Internet oder mobile Anwendungen), sei es durch mobile Bürgerbüros, in denen Verwaltungsmitarbeiterinnen oder Verwaltungsmitarbeiter zeitweise vor Ort anwesend sind.

Die neuen – und insbesondere die interaktiven – Möglichkeiten der Informations- und Kommunikationstechnik eröffnen für Akteure in Staat und Verwaltung neue Formen der Information, Partizipation und Zusammenarbeit in und zwischen Verwaltungen sowie mit allen gesellschaftlichen Akteuren.

Die verstärkte Nutzung moderner Informations- und Kommunikationstechnologien ist daher ein wesentliches Element der Verwaltungsmodernisierung.

1. Gesetzliche Regelungen auf Bundesebene

Der Bund hat ein Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung (E-Government-Gesetz – EGovG)¹²⁶ erlassen, das am 1. August 2013 in Kraft getreten ist. Ziel des Gesetzes ist es, durch den Abbau bundesrechtlicher Hindernisse die elektronische Kommunikation mit der Verwaltung zu erleichtern. U. a. sollen maschinenlesbare Prozesse vom Antrag bis zur Archivierung möglich werden. Dabei sollen Anreize geschaffen werden, Prozesse entlang der Lebenslagen von Bürgerinnen und Bürgern sowie die Bedarfslagen von Unternehmen zu strukturieren und benutzerfreundliche, ebenenübergreifende Verwaltungsdienstleistungen „aus einer Hand“ anzubieten.¹²⁷

Gemäß § 1 Abs. 2 EGovG gilt das Bundesgesetz auch für die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit der Behörden der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts, wenn sie Bundesrecht ausführen. Bei dem Begriff „Verwaltungstätigkeit“ handelt es sich um den gleichen Begriff wie im VwVfG und im SGB X. Das EGovG ist daher nicht auf Verwaltungshandeln mit Außenwirkung beschränkt, sondern erfasst auch behördeninterne

¹²⁶ Artikel 1 des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung sowie zur Änderung weiterer Vorschriften vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749);

¹²⁷ Amtliche Begründung, Drs, 17/11473 vom 14. November 2012, S. 2;

Verwaltungstätigkeit.¹²⁸ Das EGovG ist insoweit für die gesamte Landesverwaltung bindend, sofern nicht Rechtsvorschriften des Bundes inhaltsgleiche oder entgegenstehende Bestimmungen enthalten (§ 1 Abs. 4 EGovG). Der Bund hat damit u. a. den Vorrang der Sozialgesetzbücher und der Steuergesetze festgeschrieben. Soweit das besondere Verwaltungsrecht aber keine Regelungen zur elektronischen Verwaltung enthält, gilt das EGovG ergänzend.¹²⁹

2. Gesetzliche Regelungen auf Landesebene

§ 5 des Verwaltungsmodernisierungsgrundsatzgesetzes (VerwModGrG) beinhaltet schon Grundsätze zur digitalen Kommunikation. Danach bildet die Nutzung des Informationstechnischen Netzes des Landes (ITN) die Basis dafür, die Möglichkeiten der Informationstechnologie unter Beachtung wirtschaftlicher Aspekte auszuschöpfen. Land und Kommunen haben den Auftrag, dafür die erforderlichen technischen und organisatorischen Voraussetzungen zu schaffen. Diese Regelungen sollen durch das Organisationsgesetz Sachsen-Anhalt fortgeschrieben werden.

§ 3 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Entwurfs beinhalten Programmsätze, durch die sich das Land entsprechend der Strategie Sachsen-Anhalt digital 2020 zum Einsatz moderner Informations- und Kommunikationstechniken sowie zur Förderung der standardisierten elektronischen Abwicklung von Verwaltungsprozessen bekennt. Letzteres erfolgt damit im Vergleich zum VerwModGrG erstmalig auf einer gesetzlichen Grundlage und soll dazu beitragen, bisherige Lösungsansätze zu harmonisieren und vorgegebene Standards einzuführen.

§ 3 Abs. 2 des Entwurfs stellt sicher, dass die Aufhebung des Verwaltungsmodernisierungsgrundsatzgesetzes durch das Organisationsgesetz Sachsen-Anhalt die bisher bestehende Zusammenarbeit und die bisher gesetzlich vorgesehene Vernetzung zwischen unmittelbarer Landesverwaltung und insbesondere der kommunalen Ebene unberührt lässt. § 5 Satz 2 VerwModGrG wurde zu diesem Zweck inhaltlich und hinsichtlich der Formulierung weitestgehend übernommen.

§ 3 Abs. 3 des Entwurfs stellt ausdrücklich klar, dass weitergehende Bestimmungen und Befugnisse – insbesondere zur Umsetzung dieser Prinzipien durch ein Gesetz – etwa ein Landes-E-Government-Gesetz geregelt werden können. Damit wird zwar keine Verpflichtung zum Erlass eines entsprechenden Gesetzes begründet. Die Bestimmung beinhaltet jedoch

¹²⁸ Amtliche Begründung, Drs, 17/11473 vom 14. November 2012, S. 21;

¹²⁹ Amtliche Begründung, Drs, 17/11473 vom 14. November 2012, S. 22;

eine Grundsatzentscheidung dahingehend, dass weitergehende Regelungen zur elektronischen Verwaltung, etwa durch ein Landes-E-Government-Gesetz erwünscht sind.

Ausgehend von der Expertenaussage in der Enquete-Kommission „Öffentliche Verwaltung konsequent voranbringen – bürgernah und zukunftsfähig gestalten“ soll ein Landes-E-Government-Gesetz ein Organisations- und Verfahrensgesetz sein.¹³⁰ Dementsprechend wären im Landesgesetz Organisations- und Verfahrensfragen im Zusammenhang mit dem Ein-satz von Informations- und Kommunikationstechnik (IKT) zu regeln.

Zur Ermittlung des Meinungsstandes auf Landes- und Kommunalebene haben das Ministerium der Finanzen sowie das Ministerium für Inneres und Sport auf Arbeitsebene am 19. September 2014 einen gemeinsamen Workshop (von IMA-Org und IKT-Kreis) zum Thema „Folgerungen aus dem Gesetz zur Förderung elektronischer Verwaltung sowie zur Änderung weiterer Vorschriften (E-Government-Gesetz) für Sachsen-Anhalt“ durchgeführt. Das Ergebnis des Workshops (Erforderlichkeit eines Landes-E-Government-Gesetzes, Umsetzungsszenarien, Folgerungen) und der sich daraus ableitbare Handlungsbedarf für ein Landes-E-Government-Gesetz ergeben sich aus einem Eckpunktepapier, das an die Teilnehmer des Workshops verteilt wurde.

U. a. ist mehrheitlich von den Teilnehmern vorgeschlagen worden, Regelungen zum Open-Government aufzunehmen. Ob ein Landes-E-Government-Gesetz, das als Organisations- und Verfahrensgesetz angelegt sein soll, dafür der richtige Ort ist, bleibt einem in der nächsten Legislaturperiode zu erarbeitenden Gesetzentwurf vorbehalten.

3. Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs inklusive e-Akte in Sachsen-Anhalt

In engen Zusammenhang mit dem E-Government steht die weitgehend elektronische Abwicklung von Verwaltungsprozessen mit Hilfe der E-Akte. Als derzeit führendes Beispiel kann die Justiz dienen.

Das Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten (FördEIRV) wurde am 16. Oktober 2013 verkündet. Es tritt überwiegend am 01. Januar 2018 in Kraft, teilweise trat es bereits am 17. Oktober 2013 bzw. am 1. Januar 2014 in Kraft.

¹³⁰ Aussagen von Herrn Prof. Dr. Schliesky in der 6. Sitzung der Enquete-Kommission am 11. Januar 2013 (Niederschrift der öffentlichen Sitzung 6/E07/6, S. 13);

Durch das Gesetz werden verpflichtend neue elektronische Zugangswege zu den Gerichten eröffnet. Dies betrifft die Gerichte sämtlicher Gerichtsbarkeiten, ausgenommen sind derzeit lediglich die Strafgerichtsbarkeit und die Verfassungsgerichtsbarkeit.

Ab dem 01. Januar 2018 müssen sämtliche Gerichte mit dem Elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) und einem DE-Mail-Zugang ausgestattet sein und in der Lage sein, über diese Zugänge Schriftsätze entgegenzunehmen und Zustellungen vorzunehmen. Das Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs räumt den Landesregierungen in Artikel 24 allerdings die Möglichkeit ein, diese Pflicht bis spätestens zum 1. Januar 2020 hinauszuschieben. Sachsen-Anhalt ist bestrebt, unter Ausnutzung aller zur Verfügung stehender Ressourcen, von dieser „Opt-Out-Möglichkeit“ keinen Gebrauch zu machen. In diesem Fall sieht das Gesetz die verpflichtende Nutzung der elektronischen Eingangsmöglichkeiten für professionelle Einreicher (z.B. Rechtsanwälte, Notare, Behörden) ab dem 01. Januar 2020 vor. Sollte Sachsen-Anhalt von der „Opt-Out-Möglichkeit“ Gebrauch machen müssen, würde sich die Pflicht zur elektronischen Einreichung ebenfalls zeitlich verschieben.

Derzeit verfügen folgende Gerichte in Sachsen-Anhalt über ein EGVP:¹³¹

1. Amtsgericht Aschersleben (zentrales Mahngericht)
2. Amtsgericht Stendal (zentrales Registergericht)
3. Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt
4. Verwaltungsgericht Magdeburg
5. Verwaltungsgericht Halle
6. Landesarbeitsgericht Sachsen-Anhalt
7. Arbeitsgericht Dessau-Roßlau
8. Arbeitsgericht Halle
9. Arbeitsgericht Magdeburg
10. Arbeitsgericht Stendal

Die Führung von elektronischen Akten ist durch das Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs nicht vorgeschrieben. Lediglich die elektronische Erreichbarkeit muss gewährt sein. Allerdings entstünde ohne elektronische Akte ein Medienbruch (eingehende Dokumente müssen ausgedruckt, ausgehende Dokumente eingescannt werden), der mit nicht unerheblichen finanziellen und personellen Mehraufwand verbunden ist. Daher soll mit dem elektronischen Rechtsverkehr auch zeitnah die elektronische Aktenführung eingeführt werden. Bereits jetzt besteht in allen

¹³¹ Stand: 15. März 2015;

Prozessordnungen, mit Ausnahme der Strafprozessordnung, die Möglichkeit, den elektronischen Rechtsverkehr freiwillig zu eröffnen und die Akten allein elektronisch zu führen.

In Sachsen-Anhalt wurde von dieser Möglichkeit teilweise Gebrauch gemacht. Nachdem der elektronische Rechtsverkehr zunächst nur am Amtsgericht Stendal, soweit das Handelsregister, Genossenschaftsregister oder Partnerschaftsregister betroffen ist, eröffnet wurde, ist die elektronische Kommunikation mittlerweile auf die Verwaltungs- und die Arbeitsgerichtsbarkeit erweitert worden.

Im Herbst 2014 hat das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz den (zweiten) Referentenentwurf des Gesetzes zur Einführung der elektronischen Akte in Strafsachen vorgelegt. Ein erster Gesetzesvorschlag wurde bereits vor zwei Jahren veröffentlicht, stieß seinerzeit jedoch auf heftige Kritik bei den Ländern. In der geplanten Neuregelung ist vorgesehen, dass Straf- und Ermittlungsakten künftig elektronisch angelegt und geführt werden. Allerdings ist ebenfalls eine Öffnungsklausel vorgesehen, die den Ländern bis 2024 eine schrittweise Einführung gestattet. Eine Pilotierungsmöglichkeit besteht nach dem Entwurf bereits ab 2016. Die verpflichtende Einführung ist nach dem derzeitigen Entwurf, der in den Ländern umstritten ist, für den 1. Januar 2022 vorgesehen - mit einer „Opt-Out-Klausel“ bis zum 1. Januar 2024.

4. Elektronische Akte in der Verwaltung

Eine elektronische Akte ist eine logische Zusammenfassung sachlich zusammengehöriger oder verfahrensgleicher Vorgänge und/oder Dokumente, die alle bearbeitungs- und aktenrelevanten E-Mails, sonstigen elektronisch erstellten Unterlagen sowie gescannten Papierdokumente umfasst und so eine vollständige Information über Geschäftsvorfälle eines Sachverhalts ermöglicht.¹³²

Gemäß § 6 Satz 1 EGovG sollen die Behörden des Bundes ihre Akten elektronisch führen. Der Bund hat eine Soll-Regelung gewählt, um die mit der Umstellung auf eine elektronische Aktenführung erforderliche Bewältigung der komplexen technisch-organisatorischen Aufgaben zu ermöglichen (Amtliche Begründung, Drs. 17/11473 vom 14. 11. 2012, S. 30)¹³³ Diese Regelung gilt gemäß § 6 Satz 2 nicht für solche Behörden, bei denen das Führen elektronischer Akten bei langfristiger Betrachtung unwirtschaftlich ist. Dies betrifft zunächst kleine Behörden oder Behörden mit geringen Aktenbeständen. Eine Abweichung von der

¹³² Amtliche Begründung, Drs. 17/11473 vom 14. November 2012, S. 29;

¹³³ Amtliche Begründung, Drs. 17/11473 vom 14. November 2012, S. 30;

Soll-Vorschrift ist auch dann gerechtfertigt, soweit bei den Nachrichtendiensten des Bundes überwiegende nachrichtendienstliche Belange einer elektronischen Aktenführung entgegenstehen oder Gründe der besonderen Geheimhaltung im Sinne der Verschlusssachenanweisung diese unwirtschaftlich machen. Ferner kann eine Abweichung gerechtfertigt sein, soweit die Vergabekammern im Sinne des 4. Teils des GWB als europarechtlich vorgeschriebene, unabhängige Kontrollinstanz in einem gerichtsähnlichen Verfahren entscheiden.¹³⁴

Wird eine Akte elektronisch geführt, ist gemäß § 6 Satz 3 EGovG durch geeignete technisch-organisatorische Maßnahmen nach dem Stand der Technik sicherzustellen, dass die Grundsätze ordnungsgemäßer Aktenführung eingehalten werden. Zu diesen Grundsätzen zählen u. a. das Gebot der Aktenmäßigkeit, das Gebot der Vollständigkeit und Nachvollziehbarkeit, das Gebot wahrheitsgetreuer Aktenführung, das Gebot der langfristigen Sicherung des Aktenbestandes sowie die Sicherung von Authentizität und Integrität. Die elektronische Akte ist auf Datenträgern zu führen, die ermöglichen, dass ihr Inhalt wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand unbefugt geändert oder gelöscht werden kann. Die Daten müssen bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist gespeichert werden können. Daneben ist unter Datenschutzaspekten die Vertraulichkeit (und ggf. Löscharkeit) der Daten zu gewährleisten. Die Verkehrsfähigkeit ist sicherzustellen. Ferner ist sicherzustellen, dass die Inhalte in vertretbarer Zeit verfügbar sind und lesbar gemacht werden können. Dies kann die sichere Portierung und Konvertierung aufgrund der begrenzten Haltbarkeit der Trägermedien oder Dateiformate auf aktuelle Datenträger oder Datenformate beinhalten. Die Art und Weise der Aktenführung steht weitestgehend im Organisationsermessen der Behörde.¹³⁵

§ 6 EGovG tritt gemäß Artikel 31 Abs. 5 des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung sowie zur Änderung weiterer Vorschriften am 1. Januar 2020 in Kraft. Bis zu diesem Zeitpunkt ist der Übergang zur elektronischen Aktenführung in das Ermessen der Behörde gestellt.¹³⁶

Die Strategie Sachsen-Anhalt digital 2020 enthält als einen zu bearbeitenden Handlungsschwerpunkt für die Landesregierung das Thema „Elektronische Prozesse/ Dokumentenmanagement“.¹³⁷

¹³⁴ Amtliche Begründung, Drs. 17/11473 vom 14. 11. 2012, S. 30;

¹³⁵ Amtliche Begründung, Drs. 17/11473 vom 14. 11. 2012, S. 30;

¹³⁶ Amtliche Begründung, Drs. 17/11473 vom 14. 11. 2012, S. 30;

¹³⁷ 5. 8 Elektronische Prozesse / Dokumentenmanagement (Strategie Sachsen-Anhalt digital 2020)

Die Frage, ob und zu welchem Zeitpunkt die elektronische Aktenführung für Landesbehörden verbindlich eingeführt wird, lässt sich derzeit nicht beantworten. Hierzu bedarf es zunächst verschiedener Grundsatzentscheidungen, die bislang noch nicht getroffen worden sind. Zu klären wären u. a. folgende Fragen:

- Welche Ziele sollen durch eine elektronische Aktenführung erreicht werden?
- Wie wird mit bereits vorhandenen DMS-Systemen umgegangen?
- Aufnahme einer dem § 6 EGovG entsprechenden Regelung in ein Landes-E-Government-Gesetz?
- Soll die elektronische Akte nur zum Dokumentenmanagement dienen oder auch zur Vorgangsbearbeitung?
- Wie sind ggf. weitere IT-Anwendungen und bestehende Fachverfahren zu integrieren?
- Welches informationstechnische System soll für die elektronische Aktenführung gewählt werden?
- Welche Kosten fallen an, wieviel Personal ist erforderlich?
- Wie ist eine Anbindung an ein ggf. elektronisches Archiv sicherzustellen?
- Welche Rolle kann der zentrale IT-Dienstleister übernehmen?

SECHSTER TEIL

AUS DER EVALUIERUNG FOLGENDER MÖGLICHER ÄNDERUNGSBEDARF

A. Mögliche Fortentwicklungen des IZG LSA in Richtung auf ein Transparenzgesetz

Wie bereits eingangs erwähnt, stellen die nachfolgenden Ausführungen einen Ausblick auf die aktuellen Entwicklungen im Bereich des Informationszugangs dar. Die Stadtstaaten Bremen und Hamburg haben als erste Länder der Bundesrepublik Deutschland den Informationszugang von der Einsichtnahme in Einzelvorgänge erweitert auf einen umfassenden Informationszugang zu allen in der öffentlichen Verwaltung vorhandenen Verwaltungsverfahren. Vorab sei bemerkt, dass beide Stadtstaaten mittelbare und unmittelbare „Landesverwaltung“ unter einer Gebietskörperschaft vereinen. Gerade in Flächenländern ist Transparenz ungleich schwieriger durchzusetzen als in Stadtstaaten.¹³⁸ Manche Gegenstände der Transparenzgesetzgebung laufen in Flächenländern, zu denen auch Sachsen-Anhalt gehört, in der alleinigen Regie der mittelbaren Landesverwaltung – sprich Kommunalverwaltung – ab. Dies wird beim Katalog des § 3 des Hamburger Transparenzgesetzes deutlich. Dennoch folgen auch Flächenländer wie Rheinland-Pfalz diesem Ansatz mit Gesetzgebungsinitiativen.

Im Hamburger Transparenzgesetz ist niedergelegt, dass die Senatsverwaltung folgende Dokumente¹³⁹ zu veröffentlichen hat:

1. Vorblatt und Petitum von Senatsbeschlüssen,
2. Mitteilungen des Senats an die Bürgerschaft,
3. in öffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse nebst den zugehörigen Protokollen und Anlagen, (wäre in Sachsen-Anhalt durch die kommunale Ebene zu leisten)
4. Verträge der Daseinsvorsorge,
5. Haushalts-, Stellen-, Bewirtschaftungs-, Organisations-, Geschäftsverteilungs- und Aktenpläne,
6. Globalrichtlinien, Fachanweisungen und Verwaltungsvorschriften, (in Sachsen-Anhalt durch das Landesrecht im Landesportal bereits umfassend auch für den Bürger abgedeckt)
7. amtliche Statistiken und Tätigkeitsberichte,
8. Gutachten und Studien, soweit sie von den Behörden in Auftrag gegeben wurden, in die Entscheidung der Behörde einfließen oder ihrer Vorbereitung dienen,

¹³⁸ So zu Recht Caspar, DÖV 2013, S. 371 (371);

¹³⁹ Dazu detailliert, Schnabel, NordÖR 2012, S. 431 (432 f);

9. Geodaten,
10. Ergebnisse von Messungen, Beobachtungen und sonstigen Erhebungen über schädliche Umwelteinwirkungen, Umweltgefährdungen sowie über den Zustand der Umwelt, die von einer Behörde außerhalb ihrer Überwachungstätigkeit im Einzelfall durchgeführt werden,
11. das Baumkataster (ist in Sachsen-Anhalt reine kommunale Angelegenheit),
12. öffentliche Pläne, insbesondere Bauleit- und Landschaftspläne (ist in Sachsen-Anhalt kommunale Angelegenheit)
13. die wesentlichen Regelungen erteilter Baugenehmigungen und Vorbescheide (ist in Sachsen-Anhalt Aufgabe der unteren Bauaufsichtsbehörden – Landkreise und kreisfreie Städte),
14. Subventions- und Zuwendungsvergaben,
15. die wesentlichen Unternehmensdaten städtischer Beteiligungen einschließlich einer Darstellung der jährlichen Vergütungen und Nebenleistungen für die Leitungsebene.

Eine gesetzliche Regelung ist deshalb erforderlich, weil mit der Veröffentlichung von Verträgen mit Privatunternehmen in deren Rechte auf den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb nach Artikel 12 des Grundgesetzes eingegriffen wird. Ein Privatunternehmen, das mit dem Hamburger Senat einen Vertrag abschließt, muss sich unter der Geltung des Hamburger Transparenzgesetzes gefallen lassen, dass seine unternehmerischen Kalkulationen mindestens nach Erfüllung des Vertrages einer breiten Öffentlichkeit zugänglich sind. Dieser Eingriff in die Vertraulichkeit von bilateralen Verträgen kann nur durch ein Landesgesetz zugelassen werden. Bei der Eröffnung von Vertragsunterlagen ist darüber hinaus zu berücksichtigen, dass je nach Erfüllungsstand des Vertrages unterschiedliche Informationen preisgegeben werden können. Unmittelbar nach Abschluss des Vertrages kann, um die Rechte des Unternehmens zu wahren, lediglich das Datum des Vertragsabschlusses und der Vertragsgegenstand der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Nicht zum Zuge gekommene Konkurrenzunternehmen dürfen nicht etwa durch elektronische Einsichtnahme in Kalkulationsunterlagen etwaige Vergabestreitigkeiten beginnen. Dagegen kann nach Vertragserfüllung unter der Geltung des Hamburgischen Transparenzgesetzes nicht der Zugang zu Kalkulationen dauerhaft verwehrt werden. Ein prominentes Beispiel ist die komplette Einstellung der zur Elbphilharmonie geschlossenen Verträge.

Insgesamt darf jedoch der Wettbewerb von Privatunternehmen nicht durch einen übersteigerten Informationszugang verzerrt werden.

1. Kosten des Hamburgischen Transparenzregisters

Eine Kostenschätzung nach dem Stand vom September 2013 legt unter Einbeziehung aller betroffenen Behörden und Organisationseinheiten nachfolgend die Kosten der hamburgischen Gesetzgebung dar. Die Bestandteile der Kostenschätzung basieren auf unterschiedlichen Grundlagen. Die Kosten der Projektorganisation lassen sich für die Laufzeit relativ genau abschätzen. Auch ein Teil der Kosten für Beratung und Projektunterstützung lässt sich auf Basis bestehender Vertragsgrundlagen genau beziffern. Bei den weiteren Kostenpositionen liegen teilweise erste Angebotsentwürfe vor oder die Kostenpositionen basieren auf Kostenschätzungen verschiedener Anbieter (insbesondere von Dataport und dem ZAF) sowie Erfahrungswerten aus bisherigen e-Government-Projekten. Insgesamt werden die Kosten für die Umsetzung des Transparenzgesetzes wie folgt geschätzt:

- Kosten für den Aufbau des Informationsregisters = 5.172.000 Euro
- Kosten für den Betrieb des Informationsregisters (p.a.) = 1.380.000 Euro

Nicht eingerechnet wurden entgangene Einnahmen für Geodaten des LGV (gemeldet: 750.000 Euro p.a.) und Kosten der öffentlichen Unternehmen (Mitarbeiter, Schnittstellen etc.). Die Finanzierung der Kosten für den Aufbau des Informationsregisters in Höhe von 5.172.000 Euro erfolgt zu einem kleineren Teil in Höhe von 1.590.000 Euro über Haushaltsmittel, die im Rahmen der Nachbewilligungen nach § 33 Landeshaushaltsordnung (LHO) und Änderungen im Haushaltsjahr 2012¹⁴⁰ eingeworben worden sind (vor allem Kosten der Projektorganisation) und zum überwiegenden Teil über den IT-Globalfonds. Die Kosten für den Aufbau des Informationsregisters beinhalten keine Betriebskosten. Diese fallen jedoch anteilig bereits während der Projektlaufzeit an und werden bis zum eingeschwungenen Betrieb (bis zum 31. Dezember 2014) über den IT-Globalfonds finanziert. Insgesamt werden 30 % (414.000 Euro) der späteren Betriebskosten hierfür angenommen.

Die nachfolgende Tabelle zeigt in einer Übersicht die in der Freien und Hansestadt Hamburg anfallenden Kosten:

2. Tabelle Kosten für den Aufbau des Informationsregisters

Kosten für den Aufbau des Informationsregisters, davon	5.172.000 Euro
Projektorganisation (10 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter)	1.550.000 Euro
Externe Projektunterstützung (HITeC, Dataport)	483.000 Euro

¹⁴⁰ Hamburgische Senats-Drs. 20/5434;

Schulungskosten ZAF	500.000 Euro
Softwareunterstützte Geschäftsprozesse	1.989.000 Euro
Informationsregister	650.000 Euro

Als Faustformel kann aus dieser Kostenschätzung abgeleitet werden, dass für die Errichtung eines Transparenzregisters nach Hamburgischem Vorbild im Aufbau mit 3 Euro/Einwohner zu rechnen ist. Der Betrieb schlägt noch einmal mit 1 Euro/Einwohner zu Buche.

Angesichts dieser auch für das Land Sachsen-Anhalt zu veranschlagenden Kosten kann selbst unter Berücksichtigung des Arguments, dass europarechtlich Transparenz gefordert ist, die Frage nach einer detaillierten Kosten-Nutzenanalyse nicht unterdrückt werden.¹⁴¹ Bei einer seriösen Gesamtkostenrechnung sind auch vorteilhaft die in der Verwaltung ersparten Auskunft- und Nachfragekosten in Rechnung zu stellen. Eine allgemeine pauschale Aussage, dass Transparenz im Sinne einer modernen Verwaltung der Trend ist, führt angesichts der hohen Kosten jedoch nicht weiter.

Schon jetzt kann angesichts dieser Kosten festgestellt werden, dass die Errichtung eines Transparenzregisters in Sachsen-Anhalt ohne eine Grundsatzentscheidung des Landesgesetzgebers allein aus den Mitteln aus dem Einzelplan 19 nicht erfolgen kann. Dazu sind die in Rede stehenden Errichtungskosten und Kosten für den laufenden Betrieb zu groß.

B. Soll die kommunale Ebene verpflichtet werden, elektronische kommunale Informationsregister einzurichten?

Das IZG LSA ermöglicht schon jetzt allen Stellen der mittelbaren und unmittelbaren Landesverwaltung, Informationsregister einzurichten. § 11 Abs. 3 IZG LSA differenziert nicht zwischen Stellen der unmittelbaren und mittelbaren Landesverwaltung. Dies wird durch den in dieser Vorschrift enthaltenen Verweis auf Stellen nach § 1 Abs. 1 Satz IZG LSA deutlich. In dieser Vorschrift wird der Geltungsbereich des IZG LSA definiert. Jeder hat den Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen gegenüber den Kommunen und Gemeindeverbänden.¹⁴²

Viele kommunale Gebietskörperschaften haben bereits ihre Ratsinformationssysteme zu Bürgerinformationssystemen ausgebaut. Darin finden interessierte Bürgerinnen und Bürger auch die Beratungsunterlagen zu öffentlich tagenden Fachausschüssen. Im Sinne der Transparenz von Entscheidungen ist diese Vorgehensweise zu begrüßen. Dies geschieht

¹⁴¹ So auch schon Harald v. Bose in seinem Vortrag „Open-Data – Chancen und Grenzen“, S. 10, Abs. 3;

¹⁴² § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b) IZG LSA;

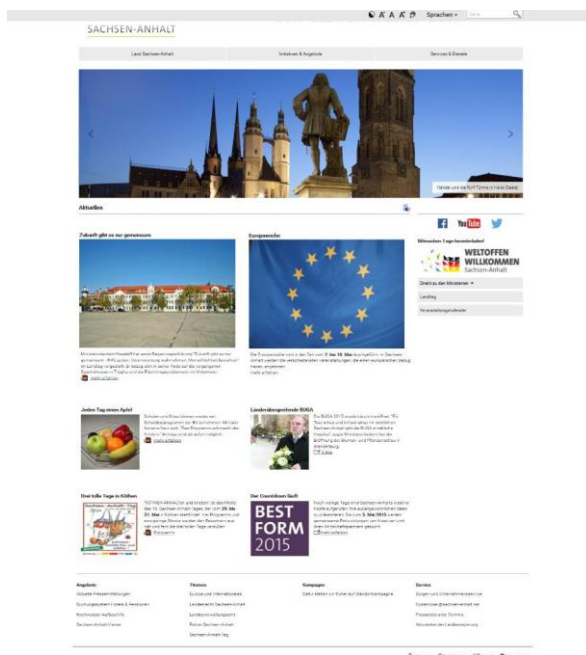
jedoch ausschließlich auf freiwilliger Basis, ohne dass eine zwingende gesetzliche Vorschrift dies anordnet.

Allerdings lehnen die kommunalen Spitzenverbände jede gesetzliche Verpflichtung zur Errichtung kommunaler Informationsregister ab. Sie verweisen auf die in vielen Kommunen bereits vorhandenen Rats- und Bürgerinformationssysteme, mit denen schon gute Erfahrungen gemacht wurden. Eine gesetzliche Verpflichtung zur Einrichtung solcher Systeme auf kommunaler Ebene würde automatisch das Konnexitätsprinzip berühren. Das Land hätte der kommunale Ebene die durch die neue Aufgabe entstehenden Kosten nach Artikel 87 Abs. 3 der Landesverfassung vollständig zu erstatten.

C. Das Landesportal Sachsen-Anhalt (LPSA)

Wegen der damit verbunden Kosten lohnt die Betrachtung, was bereits heute schon auf dem vorhandenen Landesportal Sachsen-Anhalt (LPSA) an Informationen aus der unmittelbaren und mittelbaren Landesverwaltung zur Verfügung steht.

Das Landesportal Sachsen-Anhalt ist das weltweit sichtbare digitale Aushängeschild des Landes. Es unterliegt damit einer besonderen Aufmerksamkeit und wird mit besonders hohen Maßstäben hinsichtlich Seriosität, Aktualität und Mehrwert der Informationen und Angebote gemessen.



Die Schaffung der Voraussetzungen für eine barrierefreie Informationsplattform, einer Darstellung, die auch die Nutzung mobiler Endgeräte ermöglicht, sowie die Formulierung verständlicher Texte in Bürgersprache sind dabei zu erfüllende Pflichtaufgaben. Diese stehen im direkten Zusammenhang mit der Umsetzung aktueller bundes- und landesrechtlicher Vorgaben.

Neben der Darstellung öffentlichkeitsrelevanter Informationen aus den Politikfeldern des Landes, ist es Ziel des

Landesportals, ein leistungsfähiges und mehrwertorientiertes Einstiegsangebot für alle zu entwickeln, welches mit den Verwaltungsprozessen digital verbunden ist.

Die e-Government-Angebote der Landesverwaltung, auch als Angebot der Einbeziehung der Kommunen des Landes, werden so über das Landesportal verfügbar.

Das Landesportal Sachsen Anhalt (LPSA) hat sich als ein wichtiges Informations- und Kommunikationsmittel des Landes und der Landesregierung Sachsen-Anhalt etabliert. Dabei ist es in den letzten Jahren gelungen, sowohl seitens des optischen Erscheinungsbildes als auch bezüglich der verwendeten technischen Redaktionsplattform zu einer einheitlichen Vorgehensweise zu kommen.

Neben der klassischen Internetdarstellung haben mobile Formen der Datennutzung und Web 2.0 Anforderungen in den letzten Jahren stark an Bedeutung gewonnen. Die mobile Nutzergruppe wird mit iOS-, Android-, Web-App-Anwendungen bedient, die direkt aus den Inhalten des LPSA und den Infodiensten des Landes gespeist werden.

Über die rein zentrale Darstellung unter www.sachsen-anhalt.de hinaus ist es gelungen, alle Ressorts und eine große Anzahl von Landesbehörden und –betrieben unter Wahrung der redaktionellen Eigenständigkeit in einer weitgehend einheitlichen Darstellung zu bündeln. Die Sachsen-Anhalt-App und die entsprechende mobile Website greifen auf dieselben Informationsquellen zu.

Defizite bestehen in einigen Bereichen hinsichtlich der Aktualität und der Umsetzung einer zielgruppengerechten bzw. einheitlichen Text- und Bildsprache sowie der Erstellung und Koordinierung von Redaktionsplänen bzw. deren Umsetzung. Mobile Anwendungen und geodatenbasierende Angebote sind auszubauen.

1. Rahmenvorgaben für das Landesportal Sachsen-Anhalt

Die Strategie des LPSA wird aktuell im Masterplan Landesportal 2014 bis 2016 beschrieben.

Im Beschluss des Landtages „Sachsen-Anhalt digital“¹⁴³ vom 12. Juli 2012 wird formuliert, dass

„größere Bürgernähe von Politik und Verwaltung ... immer stärker durch die effiziente Nutzung moderner digitaler Kommunikation und elektronischer Vernetzung unterstützt“

wird.

¹⁴³ LT-Drs. 6/1299; abrufbar unter <http://lsaur.l.de/QJ5j>;

Konkret wird u. a. von der Landesverwaltung Folgendes gefordert:

- Strategie zur Bereitstellung öffentlich verwendbarer Daten (Open-Data-Strategie) als Grundlage weiterer e-Government-Dienste.
- Prüfung der Umsetzung der von der EU-Kommission definierten acht öffentlichen Online-Dienstleistungen für Unternehmen und zwölf öffentlichen Basisdienstleistungen für Bürgerinnen und Bürger.

Am 16. Oktober 2012 hat die Fachgruppe Verwaltungsinformatik und der Fachbereich Informatik, Recht und öffentliche Verwaltung der Gesellschaft für Informatik Bonn ein „Memorandum zur Öffnung von Staat und Verwaltung (Open Government)“¹⁴⁴ als Positionspapier mit folgenden Kernaussagen veröffentlicht:

- Open Government ist mehr als „Open Government Data“
- Öffnung basiert auf sieben grundlegenden Prinzipien:
 1. Offenheit – sich öffnen, über bewährte Verfahren auf Neues einlassen, Impulse von außen aufnehmen
 2. Transparenz – Vorgänge, Argumente, Entscheidungen und Konsequenzen nachvollziehbar gestalten
 3. Verantwortungsbewusstsein – vertrauensvolles und verantwortungsbewusstes Handeln wird von der Verwaltung erwartet
 4. Beteiligung – Bürger an Meinungsbildung und Entscheidungsfindung beteiligen
 5. Zusammenarbeit – schneller, gemeinschaftlicher Informationsaustausch eröffnet Optimierungspotenziale
 6. Kohärenz – nachhaltiges Handeln unter Berücksichtigung von verschiedenen Zielvorstellungen, Open Government funktioniert nicht ohne eigenen Aufwand und Einsatz
 7. Öffnung bietet mittelfristig Chancen auf einen gemeinwohlorientierten Nutzen, einen wirtschaftlichen Mehrwert und mehr Effizienz

¹⁴⁴ <http://fb-rvi.gi.de/fileadmin/gliederungen/fg-vi/FGVI-121016-GI-PositionspapierOpenGovernment.pdf>;

Nach umfangreichen Diskussionen zwischen Bund und Ländern ist am 1. August 2013 das Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung sowie zur Änderung weiterer Vorschriften (e-Government-Gesetz)¹⁴⁵ in Kraft getreten. Nunmehr sind die Auswirkungen auf das Landesportal, ggf. nach Schaffung landesgesetzlicher Regelungen, eingehend zu untersuchen.

2. Weitere Anforderungen an das Landesportal Sachsen-Anhalt

Mit der im Februar 2012 verkündeten Verordnung zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen in der öffentlichen Verwaltung des Landes Sachsen-Anhalt¹⁴⁶ werden im Abschnitt 3 Regelungen zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik in der öffentlichen Verwaltung getroffen. Diese sind bei allen künftigen Weiterentwicklungen der Informations- und Serviceangebote zu beachten. Eine Überprüfung der Umsetzung ist im Jahr 2015 erfolgt. Alle die Angebote, die vor Inkrafttreten der Verordnung im Internet oder im Intranet veröffentlicht wurden, sind bis spätestens 36 Monate (2015) nach Inkrafttreten dieser Verordnung gemäß § 12 zu gestalten. So wurde im neuen Auftritt im Landesportal eine Vorlesefunktion für Sehbehinderte eingebaut. Darüber hinaus werden zur Gewährleistung der Barrierefreiheit für hörgeschädigte und gehörlose Menschen auch Portalinformationen in Form von Gebärdenvideos angeboten.

Gemäß § 1 des Informationszugangsgesetzes Sachsen-Anhalt¹⁴⁷ hat jeder einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen gegenüber den Behörden des Landes, der Kommunen und Gemeindeverbände sowie der der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts und den sonstigen Organen und Einrichtungen des Landes, soweit sie öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrnehmen.

Bei der weiteren inhaltlichen Ausgestaltung des Landesportals Sachsen-Anhalt ist darauf hinzuwirken, dass Verzeichnisse aufgebaut werden, aus denen sich die vorhandenen Informationssammlungen und -zwecke erkennen lassen. Organisations- und Aktenpläne sind ohne Angabe personenbezogener Daten nach Maßgabe dieses Gesetzes allgemein zugänglich zu machen. Die entsprechenden Übersichten ohne Namensnennung finden sich im Landesportal Sachsen-Anhalt. Die betroffenen Stellen sollen die im Gesetz genannten Pläne und Verzeichnisse sowie andere geeignete Informationen in elektronischer Form allgemein zugänglich machen (§ 11 IZG LSA).

¹⁴⁵ <http://lsauri.de/sWCw>;

¹⁴⁶ GVBl. LSA 2012, S. 71; <http://lsauri.de/Xy1M>;

¹⁴⁷ <http://lsauri.de/gWYZ>; (IZG LSA) vom 19. Juni 2008 (GVBl. LSA 2008, S. 242);

Dem folgt auch der II. Tätigkeitsbericht zur Informationsfreiheit für den Zeitraum vom 1. Oktober 2010 bis 30. September 2012 mit Bezug auf die IKT-Strategie und Hinweis auf die LT-Drs. Nr. 6/1299¹⁴⁸. Demnach sollte die Einführung eines Landesinformationsregisters erfolgen,

„das es einer aktiven Öffentlichkeit ermöglichen würde, staatliches Verwaltungshandeln von außen her zur Kenntnis zu nehmen, nachzuvollziehen und im Zweifel sogar zu kontrollieren, ohne dass mit der Verwaltung Kontakt aufgenommen werden müsste“.

In Bezug auf die fortschreitende Konvergenz der Medien stellen aktuelle Studien und Untersuchungen einen starken Wandel in der Nutzung klassischer Medien wie Print, Radio und Fernsehen sowie Übertragungsformen per Telefon und Brief fest. Es ist hierbei ein klarer Trend festzustellen, dass über alle Zielgruppen hinweg eine stärkere Nutzung internetbasierter Lösungen stattfindet. Dabei nimmt die Verwendung von Smartphones und Tablets sehr stark zu und wird perspektivisch die klassische Internetnutzung am PC und Laptop überholen. Aktuelle Zahlen der letzten ARD/ZDF-Onlinestudie 2013 zum Thema Online-Zugang in Deutschland zeigen, dass die Internetnutzung über Smartphone bei 14- bis 29-Jährigen bereits bei 71 % liegt. Die Internetnutzung über PC/Laptop beträgt 99 %, wobei durchschnittlich drei Geräte genutzt werden.¹⁴⁹

Eine Reihe von Verlagen, Radio- und Fernsehanbieter mischen Elemente der Nutzung klassischer Medien mit stationären und mobilen Internetangeboten und führen so zu einer ständigen Kombination von Nutzerszenarien auf verschiedenen mit einander gekoppelten Endgeräten. Umgekehrt übernehmen soziale Netzwerke immer mehr Funktionen, die bisher klassischen Vermarktungskanälen vorbehalten waren.

Diesen neuen Ansätzen, die bereits zu einem gesellschaftlichen Kulturwandel geführt haben, darf sich das Landesportal Sachsen-Anhalt nicht verschließen.

Ein zwingender Schritt zur Umsetzung der sich aus den rechtlichen Rahmenbedingungen ergebenden Vorgaben, ist das Erfordernis, die Koordinierung und das Operationalisieren der Redaktionsarbeit in die Linie der jeweiligen Ablauforganisation nachhaltig sicherzustellen.

¹⁴⁸ <http://lsaur1.de/2TBIZG>;

¹⁴⁹ <http://www.ard-zdf-onlinestudie.de/index.php?id=395>;

3. Das Landesportal im Zusammenspiel mit der Informations- und Kommunikations-Strategie

In ihren Handlungsschwerpunkten, wie kooperatives e-Government oder multikanalfähige Serviceinfrastrukturen, beschreibt die „IKT-Strategie 2020“¹⁵⁰ Anforderungsprofile, die über das Landesportal umgesetzt werden sollen. Dabei ist es unerlässlich, dass die e-Government-Aktivitäten des Landes und der Kommunen in geeigneter Weise mit den Planungen des Landesportals in Einheit gebracht werden.

Im Betrachtungszeitraum des Masterplans erfolgt ein Paradigmenwechsel, Vorhaben nicht mehr isoliert aus der Sicht eines einzelnen Fachverfahrens oder einer bestimmten Softwareanwendung zu betrachten, sondern eine ebenenübergreifende und prozessorientierte Sicht auf die Zielarchitektur zu entwickeln. Zur Unterstützung dieser Sichtweise soll auf der Basis einer prozessorientierten Ist-Analyse (siehe Anlage) eine Soll-Prozesslandkarte erstellt und fortgeschrieben werden.

Das Landesportal bündelt themenübergreifend Informationen und Onlinedienste und hat die Aufgabe, diese auffindbar und nutzbar zu machen.

Auch wenn die Zugriffszahlen des Bürger- und Unternehmensservice (BUS) Sachsen-Anhalt¹⁵¹ belegen, dass mit einem Anteil von 98,86 v.H. die weit überwiegende Zahl der

Jahr 2014 Monat	Zugriffe	Besucher	Zugriffe über Landesportal	Zugriffe über Kommunal- portale (IW)	WebService (WS) Abfragen
Januar	528.230	195.394	4.988	523.242	
Februar	533.044	217.342	4.502	528.216	326
März	497.249	197.347	3.966	492.506	777
April	418.200	162.710	4.528	412.822	850
Mai	417.364	167.087	6.063	410.849	452
Juni	420.256	177.118	4.392	415.116	748
Juli	473.752	200.746	4.451	467.719	1.582
August	419.778	173.817	3.136	415.798	844
September	439.272	179.190	3.531	435.085	656
Oktober	448.038	187.316	3.470	443.544	1.024
November	407.660	165.692	2.383	404.875	402
Dezember	325.262	137.301	1.864	322.936	462
Summen	5.328.105	2.161.060	47.274	5.272.708	8.123
Tage	365	365	0,89	98,96	0,15
Pro Tag	14.598	5.921	Prozentuale Verteilung (v.H.)		
Pro Monat	444.009	180.088			

Statistik BUS 2014

¹⁵⁰ <http://saurf.de/BYFN>;

¹⁵¹ <http://www.buerger.sachsen-anhalt.de/>

Zugriffe auf diesen Teil des Landesportals über die Portale der Kommunen des Landes erfolgt, bleibt es unerlässlich, alle e-Government-Aktivitäten des Landes und der Kommunen in geeigneter Weise mit den Planungen des Landesportals in Einklang zu bringen und (auch) auf dem Landesportal zu verlinken.

Der BUS Sachsen-Anhalt ist ein Online-Service der Landesregierung, der Bürgern und Unternehmen Informationen zur Erledigung von Verwaltungsdienstleistungen bietet. Inhalte des BUS werden im Landesportal, in der Sachsen-Anhalt-App sowie in kommunalen Internetseiten visualisiert und zudem vom Einheitlichen Ansprechpartner und 115 zur Auskunftserteilung genutzt. Die Visualisierung und Einbindung erfolgt mit Hilfe des sogenannten Include Wizard (IW), mit dessen Hilfe gezielte Abfragen auf Inhalte der zentralen Datenbank vorgenommen und in den eigenen Web-Auftritt integriert werden können. Die Einbindung der BUS-Daten kann damit in jedem beliebigen Portal erfolgen. Darüber hinaus gibt es sogenannte Web Service (WS) Abfragen, bei denen ein von der Kommune selbst vorgehaltener lokaler Datenbestand mit den BUS-Daten abgeglichen wird.

4. Das Landesportal als Bündelungsplattform für Informationen

Das Landesportal hat eine Bündelungsfunktion auch für alle wichtigen und vertrauenswürdigen Informationen und Dienstleistungen für Bürgerinnen und Bürger, Wirtschaft sowie weitere Zielgruppen, die über den Bereich der von der öffentlichen Hand zu verantwortenden Inhalte hinausgehen.

Dazu sollen folgende Maßnahmen ergriffen werden:

- Etablierung von onlinefähigen Diensten, die medienbruchfrei vertrauenswürdige Information und Dienste mit dem Schwerpunkt der Daseinsvorsorge und im Interesse des Landesmarketings mit dem LPSA verbinden.
- Bezogen auf Sachsen-Anhalt wird ein ebenenübergreifendes Verzeichnis von Onlinediensten in Form einer e-Government-Landkarte¹⁵² veröffentlicht.
- Die Open-Data-Aktivitäten des Landes werden über das Landesportal gebündelt und mit dem Portal des Bundes abgestimmt. Hierbei werden auch die Anforderungen des Informationszugangsgesetzes berücksichtigt.

¹⁵² Die e-Government-Landkarte sammelt Informationen über Projekte des Landes und der Kommunen. Sie soll neben dem informativen Charakter Impulse für Vernetzung und Austausch im Land geben.

- Mit dem Geodatenportal steht ein zentraler Zugangspunkt zu Geodaten zur Verfügung. Über die Suchfunktion des Landesportals wird gewährleistet, dass in Sachsen-Anhalt verfügbare Geodaten auch themenbezogen mittels Metadaten recherchierbar sind und Suchergebnisse über das Geodatenportal visualisiert oder über Geodatendienste genutzt werden können.
- Alle parlamentarischen Drucksachen seit der 1. Legislaturperiode (via Parlamentsdokumentation des Landtages). Durch die Einstellung aller Dokumente zu einem Gesetzgebungsverfahren erhält der Nutzer einen vollständigen Überblick von dem von der Landesregierung eingebrachten Einwurf über Plenarprotokolle bis hin zum Gesetzestext.

5. Derzeitige Inhalte des Landesportals

In Sachsen-Anhalt steht dem Bürger auch ohne eine erweiterte gesetzliche Regelung eines Transparenzregisters schon heute eine Vielzahl von Informationen aus der Landesverwaltung bereit. U. a.

- eine vollständige Sammlung des Landesrechts (Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften betreut durch die juris-GmbH). Der Bürger erhält jeweils die tagesaktuelle Fassung der Normtexte. Für die Angehörigen der unmittelbaren Landesverwaltung sind historisch versionierte Fassungen von Gesetzen und Verordnungen verfügbar.
- die Organigramme aller Landesbehörden sowie Informationen über Ansprechpartner
- den Strukturatlas für das Land Sachsen-Anhalt mit der räumlichen Lage und den Zuständigkeiten von Behörden und Einrichtungen des Landes
- die überwiegende Zahl der vom Land amtlich erhobenen statistischen Daten sowie Gebietsinformationen und Informationen zu den Wahlen im Land (u. a. stellt das Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr mit dem Raumbeobachtungssystem RABE statistische Daten aller kommunalen Gebietskörperschaften zur Verfügung)
- verschiedene vom Land erhobene Geodaten
- alle regionalen und viele kommunale Entwicklungspläne

- eine Vielzahl von Ausschreibungen
- eine Vielzahl von Gerichtsurteilen
- eine Vielzahl der vom Land herausgegebenen Broschüren
- eine Vielzahl von Informationen über laufende politische Vorhaben, Termine usw.
- im Bürgerservice:
 - a. den nach dem sogenannten Lebenslagenprinzip strukturierten Zuständigkeitsfinder, der von anderen Bundesländern übernommen worden ist
 - b. eine Vielzahl von in der Landesverwaltung und Kommunen verwendeten Formularen
 - c. eine Vielzahl kommunaler Satzungen und Drucksachen

Anzumerken ist, dass sich die Informationen teilweise überschneiden. Hier sei beispielhaft das vom Statistischen Landesamt herausgegebene Behördenverzeichnis genannt, das sich mit den Behördeninformationen der Kommunen und im Landesportal überschneidet.

Bei alledem ist zu bedenken, dass die Landesregierung sich durch die Verabschiedung einer Kabinettsvorlage zu einem Informationsregister bekannt hat. Eine gesetzgeberische Initiative ist jedoch derzeit nicht vorgesehen.

Bei der Einführung eines Informationsregisters müssen jedoch die Kosten berücksichtigt werden. Selbst der Gutachter zum IFG des Bundes spricht angesichts der benötigten Haushaltsmittel von einer erforderlichen politischen Prioritätsentscheidung.¹⁵³

6. Nutzungshäufigkeit

Ein Angebot ist nur so gut, wie die Nutzerinnen und Nutzer es annehmen. Die Produktion von „Datenfriedhöfen“ ist auch angesichts der damit verbundenen Kosten aus haushaltsrechtlicher Sicht zu vermeiden. Gerade bei der Vielfalt von Information auf dem Landesportal liegt die Frage nahe, wie das Angebot angenommen wird. Die StK führt regelmäßig Auswertungen zur Nutzungshäufigkeit durch, die ein wichtiger Indikator für die Akzeptanz der Angebote sind.

¹⁵³ Zusammenfassung und Empfehlungen zur Weiterentwicklung des IFG, BT, Ausschussdrucksache 17(4)522 A, S. 22;

Folgende Statistikzahlen liegen allein für das Informationszugangsgesetz auf den Seiten des Ministeriums für Inneres und Sport vor:

Jahr	Sonstige Rechtsgebiete	Downloads
2014	IZG: 23	IZG: 172 Zugriffe, 55 Downloads
2013	IZG: 31	IZG: 479 Zugriffe, 1 Download

Erfreulich sind insgesamt die hohen Nutzungszahlen der Portalangebote (Anlage 8), auch wenn die Nachfrage nach Informationen zum IZG LSA im Rahmen dieser Zugriffe eher geringer ausgeprägt ist. Dies belegt der hohe Abstand selbst zum aktuellen Platz 223 „Kulinarisches“ mit Zugriffszahlen von 497 Klicks.

D. Digitaler Mehrwert – Chancen und Risiken

Bei einer seriösen Kosten-Nutzen-Analyse des bisherigen Angebots müssen die nachfolgenden Gesichtspunkte beachtet werden. Dazu lohnt sich ein Blick auf die Auswirkungen der bisherigen Angebote in Hamburg und Sachsen-Anhalt.

Unter folgenden Leitgedanken¹⁵⁴ wird die derzeitige Diskussion zu mehr Transparenz des staatlichen Handelns geführt:

1. Kosteneinsparung
2. Servicegedanke
3. Gleichbehandlung und Staatsneutralität
4. Mobilisierung demokratischer Teilhabe

Was ins Netz gestellt wird, braucht nicht gedruckt und unzählige Male auf Individualanfragen einzeln erläutert werden. Ein Beispiel in Sachsen-Anhalt ist der Strukturatlas zum Verwaltungsaufbau, der seit Jahren nur noch in elektronisch abrufbarer Fassung in das Internet eingestellt wird. Was öffentliche Stellen veröffentlichen, brauchen potentielle Adressaten nicht mehr selbst zu suchen oder durch besondere Kontakte zwischen Bürger und Verwaltung in langwierigen Gesprächen zu erfragen. Hier trifft sich der Servicegedanke mit dem möglichen Einsparungseffekt. Am Internetauftritt können im Übrigen alle Netznutzer teilhaben. Sonderwissen und einen privilegierten Informationszugang gibt es kaum. Die Konsensherstellung über die einer Rechtslage zugrundeliegenden Fakten ist einfacher. Alle

¹⁵⁴ Gusy, DVBl. 2013, S. 941 (942);

verfügen über das gleiche Wissen. Letztlich dient die Transparenz der Verwaltung auch der Mobilisierung demokratischer Teilhabe der mündigen Bürger an der demokratischen Willensbildung.¹⁵⁵ Auch die Kontrollfunktion ist nicht zu unterschätzen. Es besteht Rechtfertigungszwang und Legitimationsbedarf für die öffentliche Verwaltung. Schlussendlich werden durch Transparenz Korruption und Missstände bei der Entscheidungsfindung leichter offenbar. Somit stellt die durch die Einstellung ins Internet frei verfügbare Information auch die Idee des demokratischen Rechtsstaats sicher.¹⁵⁶ Nach Jürgen Habermas erklärt sich auch die legitimierende Kraft des demokratischen Verfahrens letztlich aus der Institutionalisierung vernetzter Kommunikationsprozesse, die idealerweise sicherstellen, dass alle relevanten Fragen, Themen und Beiträge zur Sprachen und auf der Grundlage der bestmöglichen Informationen und Gründe in Diskursen und Verhandlungen verarbeitet werden.¹⁵⁷

Oftmals wird gegen diese regelmäßig kostenfreie Veröffentlichungspraxis ins Feld geführt, dass diese nur ein Mittel für Minderheiten, der sogenannten Wutbürger, sei, um sich gegen Mehrheiten durchzusetzen. Wenn die Bürgerinnen und Bürger ihren Parlamenten und ihrer Verwaltung nicht mehr vertrauten, wäre die parlamentarische Demokratie in Gefahr.¹⁵⁸ Diese Kritik teilt die Landesregierung, ähnlich wie der Landesbeauftragte, jedoch nicht. Schließlich sind das Parlament und die Landesregierung sowie die Verwaltung dem Volk rechenschaftspflichtig für ihr Handeln. Die Demokratie und der Rechtsstaat sind sicherlich nicht gefährdet, wenn der Vertretene seinen Abgeordneten und die Verwaltung mit Hilfe von Open Data und e-Demokratie stärker als bisher kontrolliert. Vielmehr wirken Open Data und e-Demokratie einer Entmündigung der Bürgerinnen und Bürger entgegen, da diese durch die Partizipation an der Willensbildung der Parlamente und der Verwaltungen in die Lage versetzt werden, Fehlentscheidungen rechtzeitig zu verhindern oder nachträglich zu korrigieren.¹⁵⁹

Auch die Wirtschaft hat unbestreitbar Vorteile aus der kostenfreien Publikation von bei der öffentlichen Hand vorliegenden Daten im Internet.

¹⁵⁵ Beckmann, Sensburg und Warg, VerwArch S. 111 (112);

¹⁵⁶ Caspar, DÖV 2013, S. 371 (373);

¹⁵⁷ Habermas, Faktizität und Geltung 1992, S. 209f; im Strafrecht hat Niklas Luhmann für die Akzeptanz von Strafurteilen das Schlagwort von der Gerechtigkeit durch ein (fares) Verfahren geprägt;

¹⁵⁸ Harald von Bose, Vortrag „Open Data, Chancen und Grenzen“, S. 11;

¹⁵⁹ v.Bose in der Sitzung der Enquetekommission „Öffentliche Verwaltung konsequent voranbringen – bürgernah und zukunftsfähig gestalten“ am 19. April 2014, Punkt 4.3, S. 86;

E. Transparenz durch Geodaten

Geodaten sind Informationen, die einen räumlichen Bezug haben. Es handelt sich bei Geodaten um Geobasisdaten und um Geofachdaten. Geobasisdaten beschreiben die Landschaft und die Liegenschaften der Erdoberfläche interessenneutral. Sie sind Grundlage des Raumbezugs.¹⁶⁰ Geobasisdaten beschreiben dabei die Lage (Georeferenz) von Flurstücken, Gebäuden, administrativen Grenzen, Gewässern oder Verkehrswegen. Ebenso sind digitale Höheninformationen und Orthophotos (Luftbilder) Geobasisdaten. Hingegen sind Geofachdaten thematische, in den jeweiligen Fachdisziplinen erhobene raumbezogene Daten. Beispiele dafür sind die Daten von Einwohnerzahlen in Ortsteilen, Daten zur dezentralen Energieerzeugung oder Daten der Bauleitplanung oder zu Verkehrszählungen auf Straßen. Auch Daten zur Ausbreitung von Hochwasser mit einer bestimmten Eintrittswahrscheinlichkeit sind hier zugehörig.

Geodaten sind in Politik, Verwaltung und Wirtschaft wichtige Planungs- und Entscheidungsgrundlage. Mit Geodaten können Zusammenhänge transparent dargestellt werden; die interdisziplinäre Lösung vieler komplexer Zukunftsthemen ist auf Geodaten angewiesen¹⁶¹. Sie unterstützen damit bei der Bewältigung der Herausforderungen von Klimawandel, Demografie, Energiewende, Flächenschonung, Logistik/Telematik sowie Katastrophenschutz und Hochwasserprävention.

Geodaten sind ein wichtiger Rohstoff der Wissensgesellschaft.¹⁶² Ihr Potenzial liegt in ihrer Vernetzung auf der Grundlage des einheitlichen Raumbezuges in Deutschland und Europa. Grundlage hierfür sind anwendungsneutrale Geobasisdaten, die eine Standardisierung raumbezogener Informationen und somit deren Vernetzung ermöglichen. Je mehr Informationen vernetzt werden, umso komplexere Analysen und Auswertungen sind möglich. Durch Integration von Geodaten in die Verwaltungsprozesse wird die Effizienz der öffentlichen Verwaltung gesteigert. Zugleich steigt die Qualität der Verwaltungsentscheidung, wenn von Anfang an alle raumbezogenen Informationen in den Entscheidungsprozess einbezogen werden können. Zudem erhöht die geografische Visualisierung der entscheidungsrelevanten Informationen die Transparenz des Handelns sowie der Verwaltungsentscheidung.

¹⁶⁰ Kummer/Kötter/Eichhorn, Das deutsche Vermessungs- und Geoinformationswesen 2015;

¹⁶¹ Hendricks, B. 2014: Rede der Bundesministerin des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit anlässlich der 3. Nationalen INSPIRE-Konferenz am 7. Oktober 2014 in Berlin, <http://www.bmub.bund.de>, 20.02.2015

¹⁶² Rogall-Grothe, C. 2014: Rede der Staatssekretärin des Bundesministeriums des Innern anlässlich der 3. Nationalen INSPIRE-Konferenz am 7. Oktober 2014 in Berlin, <http://www.bmi.bund.de>, 20.02.2015

Als staatliche Schlüsselressource beeinflussen Geodaten in der Wissensgesellschaft technologische Entwicklungen und sind Impulsgeber für Wertschöpfungsketten. Geodaten geben Anreize zur Entwicklung neuer Anwendungen und Produkte für Unternehmen und Gesellschaft. Die Geoinformationstechnologie ist eine innovationsrelevante Querschnittstechnologie und Motor der Wissens- und Informationsgesellschaft.

Die Landesregierung hat die Bedeutung von Geodaten erkannt und in ihrer Regionalen Innovationsstrategie verankert. Sie erwartet, dass die Erschließung des Potenzials von Geodaten für Sachsen-Anhalt zu intelligentem, nachhaltigem und integrativem Wachstum entsprechend der „Strategie Europa 2020“ beitragen wird.¹⁶³

Vergleichbar mit Infrastrukturen für den Verkehr oder zur Energieversorgung sind staatliche digitale Strukturen zu schaffen und zu erhalten, um die Ressource „Geodaten“ über Internetdienste zugänglich und nutzbar zu machen. Die Bereitstellung von Geodaten ist eine wesentliche staatliche Infrastrukturleistung. Den Kern dieser digitalen Infrastrukturleistung bilden die Geobasisdaten. Die Zugänglichkeit zu Geodaten wird durch Standardisierung und Vernetzung befördert; der Geodaten innewohnende Raumbezug ist das verknüpfende Element, Geobasisdaten die Grundlage dafür.

In Sachsen-Anhalt ist das Landesamt für Vermessung und Geoinformation (LVermGeo) nach dem Vermessungs- und Geoinformationsgesetz des Landes (VermGeoG LSA)¹⁶⁴ der zentrale Ansprechpartner für das gesamte Spektrum der Geobasisdaten. Das LVermGeo führt sie nach internationalen Normen und Standards aktuell und homogen und hat die Geobasisdaten des Landes zum Geobasisinformationssystem zusammengeführt.

In Umsetzung der Grundsätze des Verwaltungsmodernisierungsgrundsatzgesetzes (VerwModGrG)¹⁶⁵ sowie der Landesstrategie zum eGovernment wurde die Zugänglichkeit zu Geobasisdaten durch standardisierte Webdienste bereits realisiert. Über das Geodatenportal ist eine jederzeitige und ortsunabhängige Verfügbarkeit garantiert. Damit konnte die Geoinformationsverwaltung im Landesamt für Vermessung und Geoinformation konzentriert werden. Im Landesamt werden zentral die Aufgaben des amtlichen Geoinformationwesens und die operativen Tätigkeiten für die Geodateninfrastruktur für Sachsen-Anhalt zusammengeführt.

¹⁶³ Ministerium für Wissenschaft und Wirtschaft des Landes Sachsen-Anhalt 2014; Regionale Innovationsstrategie Sachsen-Anhalt 2014-2020, www.sachsen-anhalt.de, 20.02.2015;

¹⁶⁴ Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt v. 15.09.2004; GVBl. LSA, S. 716;

¹⁶⁵ Verwaltungsmodernisierungsgrundsatzgesetz (VerwModGrG) v. 27.02.2003; GVBl. LSA 2003, 40;

Entsprechend dem Vermessungs- und Geoinformationsgesetz werden die Inhalte des Geobasisinformationssystems als Grundlage für Fachinformationssysteme zur Verfügung gestellt, um das Vernetzungspotenzial zwischen den Fach-Geoinformationssystemen zu heben. Die Geobasisdaten der Geoinformationsverwaltung des Landes Sachsen-Anhalt bilden somit das Fundament für die Geoinformationssysteme externer Nutzer, in denen Geofachdaten auf Grundlage der Geobasisdaten erhoben, verarbeitet, analysiert und präsentiert werden können. Das Landesamt nimmt dabei die Rolle des zentralen Geodatenmanagers ein. Dieser Rolle gerecht werdend, können über das Geodatenportal sämtliche Geobasisdaten und Geofachdaten dargestellt werden und sind über Metadaten auffindbar. Das Geodatenportal ist der zentrale Zugangspunkt zu Geodaten.

Der Mehrwert der Geobasisdaten ergibt sich insbesondere aus der Aktualität, Flächendeckung, Zuverlässigkeit, Einheitlichkeit der Datenbestände sowie deren Verfügbarkeit. Diese qualitativen Ansprüche sind eine Forderung auch der Wirtschaft, da dies als Grundvoraussetzung für die Entwicklung neuer Geschäftsmodelle angesehen wird. Um das unternehmerische Risiko zu minimieren, besteht die Bereitschaft, hierfür einen angemessenen Preis zu zahlen. Open Data und kostenpflichtige Bereitstellung von Daten sind also kein Widerspruch per se.

Das Landesamt stellt bereits heute die Geobasisdaten entsprechend der Open-Data-Prinzipien umfassend zur Verfügung. Die Geobasisdaten sind:

- einfach zugänglich,
- dauerhaft verfügbar,
- einheitlich strukturiert,
- maschinenlesbar sowie
- in offenen Formaten und unter gleichen Bedingungen erhältlich.

Verschiedene Geobasisdatensätze werden entgeltfrei zur Verfügung gestellt. Sie können für kommerzielle und nicht-kommerzielle Zwecke umfassend genutzt werden. Bundes-, Landes- und Kommunalbehörden erhalten die Geobasisdaten ebenso entgeltfrei, sie zahlen lediglich den Aufwand für die Bereitstellung. Damit ist die Grundlage vorhanden, mit der die Wirtschaft sowie die Verwaltungen in Land und Kommune eigene Geodatenbestände auf vorhandenen Datenbeständen aufbauen bzw. mit diesen verknüpfen können. Um personenbezogene Daten zu schützen, sind bei den sensiblen Geobasisdaten mit Personenbezug besondere

Mechanismen zum Datenschutz vorgesehen. Beispielhaft sind die Auskünfte aus dem Liegenschaftskataster zu nennen¹⁶⁶.

Der Open Data-Gedanke ist bezüglich der Geobasisdaten bereits Realität in Sachsen-Anhalt.

Um die Qualitätsanforderungen an die Geobasisinformationen auch zukünftig zu gewährleisten, ist die Finanzierung sicherzustellen. So wie für die Verkehrsinfrastruktur Straßen erhalten werden müssen, sind auch für die Geodateninfrastruktur die Daten zur Bereitstellung raumbezogener Informationen zu erhalten. Geobasisdaten beschreiben die Landschaft und die Eigentumsstrukturen. Da sich die Landschaft und die Eigentumsstrukturen stetig ändern, ist auch die Fortführung der Geobasisdaten unabdingbar notwendig. Dies ist mit einem entsprechenden Aufwand verbunden. Raumbezogene Datenbestände sind wertlos, wenn sie veraltet sind. Die laufenden Kosten hierfür werden - wie auch in anderen Bundesländern - unter anderem über Gebühren abgedeckt. Auf diesem Wege lässt sich die Qualität der staatlichen Infrastruktur absichern und permanent auf dem aktuellen Stand halten.¹⁶⁷ Gleichzeitig wird am Mehrwert der nutzenden Stellen partizipiert und der Steuerzahler entlastet.

Nahezu alle Verwaltungen führen viele Geodaten. So wird ein breites Spektrum von Geofachdaten in den Fachverwaltungen des Landes und bei den Kommunen geführt. Diese Geofachdaten sind räumlich verteilt, in verschiedenen Formaten vorliegend und werden häufig nur sektoral genutzt. Die Inhomogenität ist darin begründet, dass Geofachdaten jeweils zweckspezifisch für die Erfüllung einer hoheitlichen Aufgabe erhoben werden und nicht vordergründig mit dem Ziel, für Externe bereitgestellt und mit anderen Geodaten vernetzt zu werden. Das führt dazu, dass häufig Synergien nicht erschlossen werden und Wertschöpfungspotenziale brachliegen.

Ziel muss es sein, die für verschiedenste Zwecke erhobenen Geofachdaten des Landes und der Kommunen nach den Open-Data-Prinzipien zugänglich zu machen. Auf der Grundlage von Geobasisdaten sind Geofachdaten über Zuständigkeitsgrenzen hinweg zu verknüpfen. So können diese Daten für Bürgerinnen und Bürger, für die Verwaltungen und für die Wirtschaft geöffnet werden. Dies führt zu einem Mehrwert: zu mehr Teilhabe, zu verbesserter Verwaltungsarbeit, zu mehr Wachstum in der Wirtschaft, zu mehr Beschäftigung und zu mehr Wohlstand. Dabei lässt sich nicht jeder Mehrwert direkt in Euro ausdrücken, gerade auch Transparenz und Partizipation sind ein Gewinn für die Bürgergesellschaft. In diesem

¹⁶⁶ XI. Tätigkeitsbericht des Landesbeauftragten für den Datenschutz Sachsen-Anhalt v. 25.11.2013

¹⁶⁷ Landtag Baden-Württemberg, Drucksache 15/2893 v. 22.01.2013

Zusammenhang ist die kommunale Ebene aufgefordert, sich stärker in die Vernetzung einzubinden (KoKo GDI-DE 2013)¹⁶⁸. Unabhängig von rechtlichen Verpflichtungen gilt es, in enger Abstimmung mit den Kommunen Geofachdaten zu erschließen.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass es angesichts der Potenziale für alle Bereiche der Gesellschaft außer Frage steht, die Chance vernetzter Geodaten für Sachsen-Anhalt zu nutzen.

Die Geobasisdaten des Landes stehen bereits heute entsprechend der Open-Data-Prinzipien zur Verfügung. Das Datenangebot ist transparent. Zur Aufrechterhaltung der Infrastruktur zur Bereitstellung der Daten sowie zur Gewährleistung der Qualität und Aktualität ist es geboten, nicht alle Geobasisdaten entgeltfrei bereitzustellen. Aktuelle und homogene Daten, die verlässliche Grundlage für weitere Anwendungen sind, sind mehr wert als kostenlose und nicht weiter gepflegte Daten. Belange des Datenschutzes erfordern wiederum, dass der Zugang zu bestimmten Geobasisdaten nur berechtigten Nutzern gegeben werden kann.

Die im Land und bei den Kommunen vorhandenen Geofachdaten besitzen, wenn sie auf der Grundlage von Geobasisdaten kombiniert und vernetzt werden, ein großes Potenzial: sie sind Planungs- und Entscheidungsgrundlage und Rohdaten für die Wissensgesellschaft. Die Nutzung dieses Potenzials muss zukünftig verstärkt erfolgen. Dafür muss die Zugänglichkeit der Geofachdaten im Land und bei den Kommunen im Sinne der Open Data Prinzipien optimiert werden.

Damit werden auch die vom Landesbeauftragten unterbreiteten Vorschläge im Rahmen der Evaluierung des IZG¹⁶⁹ aufgegriffen: Ausschlussgründe werden minimiert, unverhältnismäßiger Aufwand wird vermieden, der Zugang erfolgt grundsätzlich gebührenfrei, nur besonders aufwendige Verfahren bleiben gebührenpflichtig, der Informationszugang kann schnell und unmittelbar erfolgen.

Die kommunalen Spitzenverbände betonen demgegenüber, dass es ihren Mitgliedern nicht möglich sei, die Geofachdaten kostenfrei dem Land zur Verfügung zu stellen. Der Aufwand der kommunalen Ebene müsse abgegolten werden.

¹⁶⁸ Kommunales Koordinierungsgremium - KoKo GDI-DE (2013): Einsatz von Geoinformationen in den Kommunen; Studie erstellt durch das Kommunale Koordinierungsgremium der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände (KoKO GDI-DE) in Kooperation mit dem „Runder Tisch GIS e.V. (RTGIS)“, <http://www.rtg.by.tum.de>, 03.04.2014

¹⁶⁹ Evaluierungsbericht zum IZG (2015): Erster Teil

F. Die kostenfreie Publikation von Normtexten im Internet

Auch in Sachsen-Anhalt lässt sich eine Tendenz beobachten, kostenfreie Recherchen im Normbestand des Landes anzubieten. Exemplarisch kann dazu die Datenbank zum Landesrecht betrachtet werden. Wegen der Zuständigkeit des Ministeriums für Justiz und Gleichstellung ist diese Datenbank mit dem Nachweis des gesamten gültigen Landesrechts im Einzelplan 11 veranschlagt. Das geltende Landesrecht unter Einschluss des „Innenrechts“ der Verwaltung – also der geltenden veröffentlichten Verwaltungsvorschriften – sollte in jedem Fall Teil eines umfassenderen Landesinformationsregisters sein. Es handelt sich um Rohdaten im Sinne des Verständnisses des Landesbeauftragten, das heißt, eine Aufbereitung findet nur insoweit statt, als dass der Bürger die tagesaktuellen Gesetzesfassungen findet, ohne sich durch die Änderungsgesetze die aktuelle Fassung selbst zusammenstellen zu müssen. Diese durch einen externen Dritten bewerkstelligte Aufbereitung ist sinnvoll, weil sonst gegenüber dem Bezug der amtlichen Normtexte kein Vorteil für den Bürger entstünde. Änderungsgesetz- und Verordnungsgebung ist anhand der Änderungsbefehle nur dem Experten verständlich.

Für das Informationsangebot für den Bürger zum geltenden Landesrecht in der tagesaktuellen Fassung sind im Haushalt Mittel für das Haushaltsjahr 2013 von 96.500 Euro veranschlagt gewesen, im Haushaltsjahr 2014 ist dieselbe Summe ausgegeben worden.

Dieses Serviceangebot dient der Kontrolle der Verwaltung, der Partizipation und der Bürgerbeteiligung. Die Normtexte und geltenden publizierten Verwaltungsvorschriften – letztere sind keine Normtexte im juristischen Sinne – sind Informationsrohstoffe, die die Grundlage allen staatlichen Handelns gegenüber dem Bürger und den Unternehmen bilden.

So beobachtet das Ministerium für Justiz und Gleichstellung seit Jahren sinkende Abonnentenzahlen für die von ihm herausgegebenen Gesetz- und Verordnungsblätter, das Ministerialblatt, das Schulverwaltungsblatt und das Justizministerialblatt. Ein Faktor für die sinkenden Abonnentenzahlen sind die in den letzten Jahren erfolgten Behördenzusammenlegungen und -fusionen. Durch mehrere Kreisgebietsreformen, und die Gemeindegebietsreform sind viele kommunale Gebietskörperschaften zusammengelegt worden. Damit wurde der Kundenkreis für die Amtsblätter massiv reduziert. Dieselbe Beobachtung trifft im Schulbereich zu. In der Vergangenheit wurden Schulstandorte zusammengefasst und kleine Schulstandorte aufgegeben. Auch im Bereich der Justiz wurden Gerichtsstandorte und damit potentielle Kunden für das Justizministerialblatt geschlossen. Dies allein erklärt jedoch noch nicht die sinkenden Abonnentenzahlen, die sich nunmehr auf niedrigem Niveau stabilisiert haben.

Durch statistische Erhebungen, die die Juris-GmbH durchgeführt hat, ist dagegen umgekehrt festzustellen, dass die Nutzungshäufigkeit der elektronisch über den Bürgerservice zur Verfügung gestellten Normtexte steigt. Dieser an sich erfreuliche Befund hat jedoch gravierende Auswirkungen auf den Verlag der Amtsblätter. Das elektronische Angebot der Normtexte macht es Zusehens schwieriger für die Freyburger Buchdruckwerkstätte den Verlag der Amtsblätter wirtschaftlich zu betreiben. Durch die derzeitige Vertragsgestaltung mit der Freyburger Buchdruckwerkstätte lässt sich beobachten, dass die Einnahmen aus dem Vertrieb der Amtsblätter kontinuierlich sinken. Neben den bereits vorgenannten Ursachen dürfte dabei auch entscheidend sein, dass Abonnenten im Bereich der rechtsberatenden Berufe das eigentlich für den Bürger erstellte Angebot der elektronischen Abrufbarkeit von Normtexten zu Lasten eines Abonnements der Normtexte in Papierform nutzen. Durch das Angebot (der nichtamtlichen Fassungen) der Normtexte in elektronischer Form über das Landesportal „Landesrecht“ erhalten rechtsberatende Berufe die für ihre Berufsausübung erforderlichen Informationen schneller und umfassender durch eine elektronische Anfrage im Landesnetz als beispielsweise durch den Erwerb einer papiergebundenen Normtextfassung. Anders als bei einem kostenpflichtigen Abonnement eines Juris-Moduls für die Anwaltspraxis ist dieser eigentlich für den Bürger gedachte Service sogar kostenlos.

Der in Publikationen angeführte digitale Mehrwert hat also auch unmittelbare Auswirkungen auf den Vertrieb von papiergebundenen (amtlichen) Normtexten, selbst wenn die Normtexte und Verwaltungsvorschriften in ihrer veröffentlichten Form in den Amtsblättern nur den Mitarbeitern der unmittelbaren und mittelbaren Landesverwaltung vorbehalten bleiben.

Angesichts dieser Entwicklung wird sich voraussichtlich in naher Zukunft die Frage stellen, inwieweit es für die Freyburger Buchdruckwerkstätte überhaupt noch wirtschaftlich ist, den Vertrieb der Amtsblätter in Papierform für das Land Sachsen-Anhalt aufrechtzuerhalten. Die elektronische Darbietung von Normtexten (auch in amtlicher Fassung) wird in naher Zukunft den Vertrieb von Normtexten in Papierform ablösen. Damit sind auch gravierende Einnahmeverluste für das Land Sachsen-Anhalt verbunden. Auch die juristischen Verlage werden zukünftig mit der Publikation von (nicht amtlichen) Normtexten in Papierform weniger Umsatz machen, weil insbesondere die rechtsberatenden Berufe nicht mehr gezwungen sind, kostenpflichtige Abonnements für Gesetzessammlungen zu halten. Ebenso können sie sich das zeitaufwändige Nachheften von Ergänzungslieferungen sparen.

G. Derzeit neben dem Landesportal stehende Informationsangebote aus dem Informationssystem Sachsen-Anhalt

Das Land Sachsen-Anhalt erhebt und speichert beachtliche Mengen an Daten. Mit dem Ziel der Nutzbarmachung sollen diese Daten miteinander verknüpft werden. Dahinter steckt der Gedanke des „data warehouse“. Wie in einem Großhandel werden die Rohdaten zentral gehostet und für die einzelnen Untersysteme wie BIS, AIS und FIS aufbereitet werden. Über Zugriffsberechtigungen bestehen für die Nutzer abgestufte Zugriffsmöglichkeiten auf den zentralen Datenpool. Es handelt sich bei der Darbietung um aggregierte Daten, die aufbereitet unterschiedlichen Nutzergruppen zur Verfügung gestellt werden. Die Abfragen betreffen also nicht Rohdatensätze.

Im Ergebnis sollen durch die einheitliche ISA-Online-Auswertungsplattform den Adressaten Landesverwaltung, Parlament sowie Bürgergesellschaft steuerungsrelevante finanzpolitische Daten in Form von aktuellen, zuverlässigen und übersichtlichen Standard- und Sonderauswertungen, Ad-hoc-Abfrageergebnissen sowie Trenddarstellungen zur Verfügung gestellt werden. Dem ISA werden vorwiegend personal- und haushaltsbezogene sowie weitere finanzpolitisch relevante Daten zu entnehmen sein, die den Ressorts im Führungsinformationssystem (FIS), den Abgeordneten im Abgeordneteninformationssystem (AIS) und den Bürgern im Bürgerinformationssystem (BIS) zur Verfügung gestellt werden. Die Informationen aus dem FIS sollen für die Verwaltung (Kabinett-Ressort-Behörde) im größtmöglichen Umfang abgebildet werden. Das AIS und das BIS sollen über spezielle, abgestufte Zugriffsrechte (Berechtigungskonzept & Rollenkonzept) aggregierte Informationen eingeschränkt zugänglich machen. Das ISA soll fortlaufend weiterentwickelt werden wie z. B. durch die Neuaufnahme weiterer Funktionen auf Basis der Beobachtung aktueller Entwicklungen in der politischen Schwerpunktsetzung.

Zur Nutzbarmachung der umfassenden Datenmengen führt das Ministerium der Finanzen ISA mit drei Subsystemen ein. Zeitlich gestaffelt wird das ISA in der Reihenfolge FIS, AIS und BIS in den drei Subsystemen Personal, Haushalt und Politik entwickelt und bereitgestellt. Die Subsysteme werden von einem zentralen Datawarehouse gespeist. Das bedeutet, dass die im Ministerium der Finanzen vorliegenden Daten zu den drei Themenfeldern Personal, Haushalt und Politik, die die anderen Fachressorts im Rahmen ihrer Aufgaben an das Ministerium der Finanzen melden, dort zentral aufbereitet werden und für die drei Informationssysteme eingespeist werden.

Die Gesamtkosten werden in der Kabinettsvorlage des Ministeriums der Finanzen über 5 Jahre auf rund 5 Millionen Euro spezifiziert. Sie werden nicht aus dem Einzelplan 19 finanziert.

1. Adressaten des Informationssystems Sachsen-Anhalt

Die Berichte des FIS richten sich an den Adressatenkreis der Ressorts, die sich zur Kommunikation innerhalb der Landesverwaltung und, auf Aufforderung, in den Landtag hinein einer gemeinsamen Datenbasis zum Personal, zum Haushalt und zu finanzpolitischen Schwerpunkten bedienen sollen. Hier sollen Arbeitsabläufe in der Landesverwaltung erleichtert werden. Die Berichte des AIS richten sich an den Adressatenkreis der Abgeordneten. Mit dem Instrument eines interaktiven Berichtswesens erschließt sich das Parlament schneller und übersichtlicher Kennzahlen und Daten der Landesverwaltung und finanzpolitischer Schwerpunktthemen. Das erleichtert die Abgeordnetentätigkeit und Öffentlichkeitsarbeit. Grundsätzlich gilt dabei jedoch, dass die im AIS zur Verfügung stehenden Informationen ebenfalls im FIS abrufbar sind. Dies fordern der Grundsatz der Gewaltenteilung und der damit zusammenhängende Grundsatz der gegenseitigen Gewaltenkontrolle.

Die Berichte des BIS richten sich an den Adressatenkreis der interessierten Bürgergesellschaft. Innerhalb der angebotenen Berichte vermag sich der interessierte Bürger durch Interaktionen einen verständlichen und aussagekräftigen Überblick über Verwaltungshandeln und finanzpolitische Schwerpunkte aus der Sicht des Landeshaushaltes zu verschaffen. Das dreiflügelige Informationssystem Sachsen-Anhalt gliedert sich in die drei folgenden Subsysteme:

1. Personal
2. Haushalt
3. Politik

Das Abgeordneteninformationssystem (AIS) hält folgende aggregierte Daten bereit:

1. Darstellung der relevanten Haushaltsdaten (Haushalts-Ist des laufenden Jahres und der vergangenen Jahre, aktueller Haushaltsplanentwurf bzw. Haushaltsplan und Mittelfristige Finanzplanung;
2. Auswertung finanzpolitischer Daten; Strategische Verknüpfung der wesentlichen Politikfelder mit dem Haushalt auf Basis von Indikatoren und Funktionskennziffern;

Das Fachinformationssystem (FIS), das sich an die Fachressorts wendet, hält folgende Daten bereit:

1. aufbereitete Daten zum Personalkörper und umfassender Zugriff auf die Daten des Fachressorts;
2. Darstellung der relevanten Haushaltsdaten (Haushalts-Ist des laufenden Jahres und der vergangenen Jahre, aktueller Haushaltsplanentwurf bzw. Haushaltsplan und Mittelfristige Finanzplanung);
3. umfassender Zugriff und Auswertung finanzpolitischer Daten; strategische Verknüpfung der wesentlichen Politikfelder mit dem Haushalt auf Basis von Indikatoren und Funktionskennziffern;

Das Bürgerinformationssystem (BIS) erfüllt dabei als dritter Baustein im Konzept des ISA die Rolle einer Informationsplattform für den Bürger für finanzpolitische Daten. Eine Unterrichtung der Bürgergesellschaft in verständlicher, schneller und überschaubarer Form ist dabei gewährleistet. Die folgenden Inhalte soll dargeboten werden:

1. Personal (aufbereitete aggregierte Daten zum Personalbestand, zum Neueinstellungskorridor und zur Altersstruktur); gleichzeitig sollen Ländervergleiche möglich sein
2. Relevante Haushaltsdaten und Kennzahlen (Einzelpläne, Schulden, Finanzierung und Landesinvestitionen)
3. Finanzpolitik (Strukturdaten zu den Themen Gesellschaft und Soziales, Arbeitsmarkt, Erwerbstätigkeit, Wirtschaft, Infrastruktur und Verkehr, Umwelt und Landwirtschaft, Finanzen, Personal)

H. Fortentwicklungsmöglichkeiten der vorhandenen Informationsangebote

Das Landesportal auf dem Weg zu einem Informationsregister

Angesichts der Vielzahl der dargebotenen Informationen stellt sich in Sachsen-Anhalt schon die Frage einer systematischen Zusammenfassung der mannigfaltigen Angebote. Hier besteht noch Fortentwicklungsbedarf.

Diesen Fortentwicklungsbedarf hat die Landesregierung durch den Beschluss zum Masterplan Landesportal anerkannt. In den bis 2016 zu entwickelnden Eckpunkten ist ab 2015 die Entwicklung eines Informationsregisters ausgewiesen.¹⁷⁰ Das für Informationstechnologie zuständige Ministerium der Finanzen, die Staatskanzlei als Verantwortlicher für das Landesportal und das Ministerium für Inneres und Sport haben gemeinsam die Projektverantwortung.

Dabei ist ein herausragendes Ziel, noch nicht integrierte Informationsangebote in das Landesportal zu überführen. Dies ist auch für das BIS vorgesehen.

Welche „Rohdaten“ im Netz dargeboten werden sollen, bleibt einer Klärung zwischen den betroffenen Fachressorts und der Staatskanzlei vorbehalten.

I. Was ist der Unterschied zwischen dem Landesportal und einem Landesinformationsregister?

Während in einem Landesportal regelmäßig nach bestimmten Kriterien aufbereitete Daten der interessierten Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden, bietet ein Informationsregister definitionsgemäß nicht nach bestimmten Schemata aufbereitete Rohdaten an. Eine Legaldefinition des Informationsregisters enthält § 2 Abs. 6 des Hamburger Transparenzregistergesetzes:

„(6) Informationsregister ist ein zentral zu führendes, elektronisches und allgemein zugängliches Register, das alle nach diesem Gesetz veröffentlichten Informationen enthält.“

Erst in der Zusammenschau mit den anderen Definitionen zum Begriff der Information und Veröffentlichung aus § 2 Abs. 1 und 2 ergibt sich der Pflichtenkanon:

„(1) Informationen sind alle Aufzeichnungen, unabhängig von der Art ihrer Speicherung.

(2) Veröffentlichungen sind Aufzeichnungen im Informationsregister nach Maßgabe des § 10.“

¹⁷⁰ Kabinettsvorlage und Kabinettsbeschluss vom 15. April 2014 zum Masterplan Landesportal 2014 bis 2016, Punkt 5 Strategische Eckpunkte der Entwicklung des Landesportals: 2015 Aufbau eines Informationsregisters S. 23;

Entscheidend ist hier der legal definierte Begriff der Aufzeichnungen, der eben keine redaktionelle Aufbereitung der Daten enthält.

Dazu kontrastiert das Landesportal Sachsen-Anhalt in seiner derzeitigen Gestalt. Hier werden die auf dem Portal vorhandenen Informationen überwiegend durch eine Zentralredaktion aufbereitet. Mit anderen Worten enthält das Landesportal Sachsen-Anhalt heute überwiegend keine Rohdaten, sondern aufbereitete Daten. Ausnahmen sind die Angaben des Statistischen Landesamts oder die Datenbank Landesrecht, die Rohdaten darstellen. Folgerichtig spricht der Masterplan zum Landesportal auch vom Aufbau eines Informationsregisters und nicht von einer Erweiterung der bestehenden Informationsangebote im Landesportal.

Ein Informationsregister in dem eben definierten Sinne ist damit deutlich von redaktionell betreuten Informationsangeboten wie ISA zu unterscheiden. Um ein Bild zu verwenden, sind die Informationen im Register Primärdaten, während in Landesportal überwiegend bereits redigierte Daten abrufbar sind. Bei einem Register stellt sich der Informationssuchende seine Information in Gestalt von unverarbeiteten Rohdaten selbst zusammen. Ihm werden quasi Rohdaten angeboten, die er nach seinen eigenen Bedürfnissen aufbereiten und verarbeiten kann. Dies versteht der Landesbeauftragte unter einer proaktiven Informationspflicht des Staates, der seine Rohdaten zur freien Verfügung kostenlos ins weltweite Netz einstellen soll.¹⁷¹

Dieser vom Landesbeauftragten angeregte Schritt wäre in der Informationspolitik des Landes ein Paradigmenwechsel. Letztlich müsste jeder Landesbedienstete bei der Erstellung eines Dokuments sofort eine umfassende Abwägung vornehmen, ob sein Arbeitsergebnis der völligen Transparenz durch Recherchierbarkeit im Netz anheimfallen soll oder ob sein Arbeitsergebnis beispielsweise Ausschlussgründen zum Informationszugang unterliegt. Auch in Hamburg ist nicht alles recherchierbar. Das setzt eine erhebliche Sensibilisierung aller Mitarbeiter der öffentlichen Verwaltung voraus, um diese Entscheidung rechtssicher fällen zu können. Der Schulungsbedarf für eine in dieser Form bisher nichtexistente Aufgabe ist enorm und muss für alle Ebenen ermittelt werden.

¹⁷¹ V.Bose, Anhörung der Enquetekommission „Öffentliche Verwaltung konsequent voranbringen – bürgernah und zukunftsfähig gestalten“, Textdokumentation 6/E07/9, S. 8f;

SIEBTER TEIL

GESAMTFAZIT

Aus den Ausführungen zieht die Landesregierung folgende Schlussfolgerungen:

1. Das IZG LSA hat sich unter dem Blickwinkel einer retrospektiven Gesetzesfolgenabschätzung in seiner Gesamtkonzeption bewährt. Das zeigen auch die lediglich fünf speziell zum IZG LSA ergangenen verwaltungsgerichtlichen Urteile, die auf ein geringes Konfliktpotential im Land bei der Anwendung des IZG LSA schließen lassen.
2. Die Masse der Informationsersuchen betrifft die kommunale Ebene. Dies belegen die Rückmeldungen aus den Evaluierungsbögen. Der Trend, dass der Bürger zunächst auf der kommunalen Ebene den Informationszugang sucht, wird gestützt durch den überwiegenden elektronischen Abruf auch von Informationen der unmittelbaren Landesverwaltung über die kommunalen elektronischen Informationsportale.
3. Einer verfassungsrechtlichen Verankerung eines Rechts auf Informationszugang bedarf es nicht. Eine dynamische Auslegung des bereits verfassungsrechtlich verankerten Organisationsprinzips des demokratischen Rechtsstaats führt zum Ergebnis, dass das Recht auf Informationszugang mittlerweile fester Bestandteil eben dieses Prinzips ist.
4. Die gesetzlich normierte Bestellung von behördlichen Informationsfreiheitsbeauftragten wird nicht geteilt, weil es sich beim Informationszugang und der Entscheidung darüber um eine klassische Querschnittaufgabe handelt, die von jedem Mitarbeiter der öffentlichen Verwaltung beherrscht werden muss. Fakultativ kann ein behördlicher Informationsfreiheitsbeauftragter schon jetzt bestellt werden. Wegen der starken Bezüge zum Datenschutz bietet sich unter der vorgenannten Prämisse der freiwilligen Bestellung von Informationszugangsbeauftragten dann eine Zusammenlegung mit dem behördlichen Datenschutzbeauftragten an.
5. Eine gesetzliche Regelung zum Informationsregister nach dem Vorbild des Hamburgischen Transparenzgesetzes ist nicht erforderlich, soweit keine privatrechtlichen Verträge über das Portal offengelegt werden. Die Landesregierung hat sich bereits zur Errichtung eines Informationsregisters ohne gesetzgeberische Initiative bekannt.

6. Das vorhandene Informationsangebot auf dem Landesportal Sachsen-Anhalt entspricht in weiten Teilen bereits dem Informationsangebot des Hamburgischen Transparenzgesetzes. „Rohdaten“ sind bereits heute insbesondere im Bereich der Statistik und bei den Normtexten im Landesrecht über das Landesportal Sachsen-Anhalt zu finden.
7. Das Informationsangebot des Landesportals muss allerdings für den Bürger übersichtlicher dargeboten werden. Eine Indexfunktion nach Art des Zuständigkeitsfinders nach dem Lebenslagenprinzip sollte die Informationserschließung verbessern.
8. Die Landesregierung bekennt sich auch vor dem europarechtlichen Kontext zum Grundsatz der möglichst weitgehenden Offenheit und Öffentlichkeit der Verwaltung. Sie sieht das Landesportal Sachsen-Anhalt als ausbaufähige Plattform für den Dialog mit den Bürgerinnen und Bürgern des Landes Sachsen-Anhalt.
9. Separate Informationsangebote einzelner Fachressorts wie beispielsweise das Bürgerinformationssystem des Ministeriums der Finanzen müssen zur besseren Auffindbarkeit in das Landesportal aufgenommen werden und sollten damit nicht als „Stand-alone“-Lösung im Fachressortinternetauftritt verbleiben.
10. Für ein Informationsregister mit den von der öffentlichen Hand abgeschlossenen Verträgen mit privatwirtschaftlichen Unternehmen ist ein Landesinformationsregistergesetz erforderlich, weil damit ein Eingriff in den verfassungsrechtlich geschützten eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb aus Artikel 12 GG verbunden ist.
11. Wenn ein Portal auf gesetzlicher Grundlage eingerichtet werden soll, muss darüber der Landesgesetzgeber entscheiden. Auch zur Finanzierung muss eine Entscheidung des Parlaments getroffen werden, weil diese Investition nicht aus dem Einzelplan 19 finanziert werden kann.
12. Eine untere Bagatellgrenze für Gebühren und Auslagen bei Einzelanfragen des Bürgers auf der Rechtsgrundlage des IZG LSA besteht aufgrund der allgemeinen verwaltungskostenrechtlichen Regelungen bei 10 Euro. Anfragen unter 10 Euro Verwaltungskosten können mithin kostenfrei bearbeitet werden. Diese Möglichkeit kann durch eine Verwaltungsvorschrift auch an die mittelbare Landesverwaltung kommuniziert werden.

13. Eine Gebührenobergrenze bei 500 Euro lässt sich im Wege der Änderung der IZG KostVO einführen. Das Ministerium für Inneres und Sport wird eine entsprechende Änderungsverordnung zur IZG KostVO mit dem Ministerium für Finanzen abstimmen.
14. Die Einführung einer Güterabwägung bei Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen und einer sich daran anschließenden Überprüfung auf ein vorhandenes Public Interest (zweistufiges Verfahren) bietet aus Sicht der Landesregierung kein Mehr an Rechtssicherheit gegenüber dem bisherigen Rechtszustand in § 6 IZG LSA, der durch reichhaltige verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung gut flankiert ist. Der Auffassung der kommunalen Spitzenverbände, daran nichts zu verändern, ist von daher zuzustimmen.
15. Durch das in-camera-Verfahren ist sichergestellt, dass die Verweigerung des Informationszugangs einer vollen verwaltungsgerichtlichen Nachprüfung unterliegt. Sperrerkklärungen der obersten Landesbehörden bewirken von daher keinen absoluten Ausschluss des Informationszugangs. Das in-camera-Verfahren ist der Schlüssel zu verschlossenen Daten.
16. Die Frage der Zusammenlegung von IZG LSA, UIG und VIG zur Rechtsvereinheitlichung des Informationszugangs im Sinne der Stärkung des vorhandenen Querschnittsgesetzes IZG LSA bietet sich nicht an. Eine Einbeziehung des UIG LSA empfiehlt sich wegen der europarechtlichen Vorgaben nicht. Möglich wäre allenfalls eine Zusammenlegung mit dem VIG. Ein detailliertes Prüfungsergebnis für eine solche kleine Lösung kann erst zu Beginn der nächsten Legislaturperiode des Landtages vorgelegt werden.
17. Die Landesregierung verfolgt darüber hinaus keine weiteren Zusammenlegungen mit anderen, fachgesetzlichen Auskunftsansprüchen. Die Resorts haben deutlich gemacht, dass die spezifischen Auskunftsansprüche aus den Fachgesetzen die fachgesetzlichen Erfordernisse widerspiegeln und nicht zugunsten eines Querschnittsgesetzes wie dem IZG LSA aufgegeben werden sollen.
18. Die im Kommunalverfassungsgesetz geregelten Informationszugänge zu Entscheidungsvorgängen in den kommunalen Vertretungsorganen sind aus Sicht der Landesregierung eigenständige, das allgemeine Informationszugangsrecht aus dem IZG LSA verdrängende Sonderregelungen, die auch wegen der Rolle der Kommunen als Nachfrager und Anbieter von Gütern nicht ohne weiteres zu verändern sind.
19. Das Recht auf Informationszugang berührt auch den Umgang mit Archivgut. Durch die Novelle zum Archivrecht soll der bei der Zugänglichmachung von Archivgut bisher bestehende Wertungswiderspruch zwischen dem Archivgesetz Sachsen-Anhalt und den durch Gesetz geregelten Informationszugängen (IFG, IZG LSA etc.) beseitigt werden.

- Die Entscheidung über den Informationszugang gem. IZG LSA sollen die Archive im Benehmen mit der abgebenden Behörde oder Stelle bzw. mit deren Funktions- oder Rechtsnachfolger(n) treffen.
20. Die PSI-Richtlinie greift erst dann ein, wenn eine Weiterverwendung eines bestimmten Dokuments oder einer Gruppe von Dokumenten bereits (nach dem Recht des Mitgliedstaates) rechtmäßig stattfindet. Sie setzt also auf dem (national zu regelnden und zu gewährenden) Zugangsrecht auf. Dies folgt aus dem dem EU-Recht innewohnenden Subsidiaritätsgrundsatz.
 21. Neben den Bürgerinnen und Bürgern des Landes Sachsen-Anhalt profitieren schon vom jetzigen Informationsangebot in erheblichem Umfang Privatunternehmen. Das zeigen die statistischen Erhebungen zum Nutzerverhalten.
 22. Es bedarf einer sorgfältigen Abwägung, welche Informationen die öffentlichen Stellen kostenfrei ins Netz einstellen. Dabei ist zu beachten, dass staatliche Kernaufgaben wie die Amtsblattpublikation oder die Führung des Geobasisinformationssystems weiterhin für alle öffentlichen Stellen finanzierbar bleiben. Elektronische Informationsangebote dürfen nicht den amtlichen Verlautbarungen in Papierform die Wirtschaftlichkeit entziehen. Die kostenfreie Publikation von Daten der öffentlichen Hand führt bei ihr langfristig zu erheblichen Einnahmeverlusten, die die Aufgabenerfüllung gefährden. Der digitale Mehrwert wird bei den von kostenlosen Internetangeboten profitierenden privatwirtschaftlichen Unternehmen generiert.
 23. Im Land Sachsen-Anhalt ist die Trennung zwischen dem Informationszugangsrecht und dem Informationsweiterverwendungsrecht aufrecht zu erhalten. Eine Zusammenfassung beider Rechte im Informationszugangsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt bietet sich nicht an.
 24. Auch die derzeit in der Beratung befindliche EU-Datenschutzgrundverordnung hat als zukünftig unmittelbar geltendes Sekundärrecht der Gemeinschaft erhebliche Auswirkungen auf den Informationszugang, Der Informationszugang steht in einem steten Spannungsverhältnis zum Schutz personenbezogener Daten. Bei einem erforderlichen Normscreening ist auch das IZG LSA auf seine Kompatibilität mit der EU-Datenschutzgrundverordnung zu prüfen.
 25. Open data oder das Recht auf Information ist ein dem modernen demokratischen Rechtsstaat immanenter Grundgedanke. Das Prinzip findet allerdings da seine Grenze,

wo andere Grundrechtspositionen durch open data in Gefahr geraten. Hier ist eine gesetzlich geregelte Güterabwägung zu treffen.

26. Eine Beteiligung des Landes Sachsen-Anhalt am Bundesportal „GovData“ ist dann sinnvoll, wenn die Metadatenstruktur geklärt ist. Angesichts der bei einer Beteiligung fällig werdenden Kosten muss dieser Schritt haushaltsseitig abgesichert sein.
27. Ob und inwieweit Regelungen zum Open Government in ein Landes-E-Government-Gesetz oder in das IZG LSA aufgenommen werden sollten, muss eingehender geprüft werden. Ein Gesetzentwurf kann erst in der nächsten Legislaturperiode vorgelegt werden.

Anlage 1

Abkürzungsverzeichnis

ABl.	Amtsblatt der Europäischen Union
Abs.	Absatz
AIS	Abgeordneteninformationssystem (als Teil des ISA)
AllGO	Allgemeine Gebührenordnung
App	Applikation (Anwendung)
Art.	Artikel
Az.	Aktenzeichen
BIS	Bürgerinformationssystem (als Teil des ISA)
BMI	Bundesministerium des Innern
BReg.	Bundesregierung
BT	Bundestag
Buchst.	Buchstabe
BUS	Bürger- und Unternehmensservice
BVerfGE	Bundesverfassungsgericht (amtliche Entscheidungssammlung)
BVerwGE	Bundesverwaltungsgericht (amtliche Entscheidungssammlung)
DÖV	Die öffentliche Verwaltung
Drs.	Drucksache
DVBl	Deutsches Verwaltungsblatt
DVP	Deutsche Verwaltungspraxis
EU	Europäische Union
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
FIS	Fachinformationssystem (als Teil des ISA)
GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung
GG	Grundgesetz
GO	Gemeindeordnung
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt
Hmb	Hamburg/hamburgisches
HmbTG	Hamburgisches Transparenzgesetz
i.d.F.	in der Fassung

IFG	Informationsfreiheitsgesetz des Bundes
IKT	Informations- und Kommunikations- technik
iOS	früher iPhoneOS oder iPhoneSoftware ist ein von Apple entwickeltes mobiles Be- triebssystem für das iPhone, das iPad, das iPad mini, den iPod touch und den Apple TV ab der 2. Generation.
ISA	Informationssystem Sachsen-Anhalt
IT	Informationstechnik
IW	Include Wizard
IWG	Informationsweiterverwendungsgesetz (des Bundes)
IZG LSA	Informationszugangsgesetz Sachsen- Anhalt
IZG LSA KostVO	Verordnung über die Kosten nach dem Informationszugangsgesetz Sachsen- Anhalt
JVA	Justizvollzugsanstalt
KVG	Kommunalverfassungsgesetz
LIFG	Landesgesetz über die Freiheit des Zugangs zu Informationen
LHO	Landeshaushaltsordnung
LKT	Landkreistag Sachsen-Anhalt
LKV	Landes- und Kommunalverwaltung
LPSA	Landesportal Sachsen-Anhalt
LSA	Land Sachsen-Anhalt
LT	Landtag
MBL	Ministerialblatt
MF	Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt
MI	Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt
MLU	Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt
MLV	Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt
NJW	Neue Juristische Wochenschrift

NordÖR	Zeitschrift für öffentliches Recht in Norddeutschland
Nr.	Nummer
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
OVG	Oberverwaltungsgericht
PC	Personal Computer
PSI	Public Sector Information
SGSA	Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt
SH	Schleswig-Holstein
StK	Staatskanzlei
SÜG LSA	Sicherheitsüberprüfungs- und Geheimschutzgesetz Sachsen-Anhalt
ThürIFG	Thüringer Informationsfreiheitsgesetz
UIG	Umweltinformationsgesetz
VerwArch	Verwaltungsarchiv
VerwModGrG	Verwaltungsmodernisierungsgrundsätze-gesetz
v.H.	von Hundert
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz (des Bundes)
VwVfG LSA	Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt
VG	Verwaltungsgericht
VIG	Verbraucherinformationsgesetz
VV	Verwaltungsvorschrift
WS	Web Service
ZUR	Zeitschrift für Umweltrecht

Anlage 2

Quellenverzeichnis

Bundesministerium des Innern

Nationaler Aktionsplan der Bundesregierung zur Umsetzung der Open-Data-Charta der G 8 Stand vom September 2014

Bundesregierung

Digitale Verwaltung 2020

Regierungsprogramm 18. Legislaturperiode

Hrsg. v. Bundesministerium des Innern, Stand vom September 2014

Enquetekommission des Landtages Sachsen-Anhalt

Anhörung der Enquetekommission „Öffentliche Verwaltung konsequent voranbringen – bürgernah und zukunftsfähig gestalten“, Textdokumentation 6/E07/9

Entschließung der 29. Konferenz der Informationsfreiheitsbeauftragten in Deutschland

am 9. Dezember 2014 in Hamburg

Gesetzentwurf über die Weiterverwendung von Informationen öffentlicher Stellen

(des Bundes) Stand: 23. Mai 2014, nicht veröffentlicht

Internationale Konferenz der Informationsfreiheitsbeauftragten

8. Internationale Konferenz

Berliner Erklärung zur Stärkung der Transparenz auf nationaler und internationaler Ebene vom 20. September 2013

„Transparenz – der Treibstoff der Demokratie“

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den europäischen

Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, Arbeitsprogramm der Kommission 2015 vom 16.12.2014

Dokument COM(2014) 910 final

Landesbeauftragter für den Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern

Elfter Tätigkeitsbericht gemäß § 33 Abs. 1 des Landesdatenschutzgesetzes Mecklenburg-Vorpommern

Vierter Tätigkeitsbericht nach dem Informationsfreiheitsgesetz Mecklenburg-Vorpommern

Sechster Tätigkeitsbericht gemäß § 38 Abs. 1 des Bundesdatenschutzgesetzes
LT MV Drs. 6/2810

Landesbeauftragter für die Informationsfreiheit Sachsen-Anhalt

- I. Tätigkeitsbericht LT-Drs. 5/3001
- II. Tätigkeitsbericht LT-Drs. 6/1913

Landesregierung Rheinland-Pfalz

Referentenentwurf

Stand 28. November 2014 (nicht veröffentlicht)

Landesregierung Sachsen-Anhalt

- Kabinettsvorlage und Kabinettsbeschluss vom 15. April 2014 zum Masterplan Landesportal 2014 bis 2016
- Stellungnahme der Landesregierung zum I. Tätigkeitsbericht zur Informationsfreiheit des Landesbeauftragten für den Datenschutz und für die Informationsfreiheit für die Zeit vom 1. Oktober 2008 bis 30. September 2010
LT-Drs. 6/131
- Stellungnahme der Landesregierung zum II. Tätigkeitsbericht zur Informationsfreiheit des Landesbeauftragten für den Datenschutz und für die Informationsfreiheit für die Zeit vom 1. Oktober 2010 bis 30. September 2012
LT-Drs. 6/1913

Landtag von Sachsen-Anhalt

- Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung Bewertung der Entschließung der 27. Konferenz der Informationsfreiheitsbeauftragten durch die Landesregierung
Drs.-Nr. 6/2761
- Beschluss des Landtages zum IZG LSA
LT-Drs. 6/977
- Beschluss Realisierung der Landesregierung
LT-Drs. 6/1161 neu

Ministerium der Finanzen

Evaluierung des Informationszugangsgesetzes Sachsen-Anhalt (IZG LSA)

Schreiben vom 24. Juli 2014, nicht veröffentlicht

Rodi, Michael

Gutachten zur Vorbereitung einer Evaluation des Informationsfreiheitsgesetzes
Mecklenburg-Vorpommern – Ermittlung von Rechtstatsachen und erste Bewertungen vom
10. September 2009, LT M-V Drs. 5/3533

Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Evaluierung des IZG LSA

Schreiben vom 5. November 2014, nicht veröffentlicht

Ziekow, Jan; Debus, Alfred G.; Musch, Elisabeth

Evaluierung des Gesetzes zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes –
Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) im Auftrag des Innenausschusses des
Deutschen Bundestages – Zusammenfassung und Empfehlung zur Weiterentwicklung
des IFG

Ausschuss-Drucksache des Innenausschusses des Deutschen Bundestages
Drs. 17(4)5122 A

Anlage 3

Literaturverzeichnis

Bayer-Katzenberger, Malte

Rechtsfragen des „Open Government Data“ – Aktuelle Entwicklungen und Rechtsprechung zur Weiterverwendung von Informationen des Staates

DÖV 2014, S. 144 – 152

Beckmann, Edmund; Sensburg, Ernst; Warg, Gunther

Die Zersplitterung der Informationsrechte als Chance für ein einheitliches Informationsgesetz?

VerwArch 2012, S. 111 – 135

von Bose, Harald

- Datenschutzrechtliche und technisch-organisatorische Anforderungen an eine moderne Kommunikation zwischen Wirtschaft und Verwaltung
Vortrag vor der Landesfachkommission Kultur und Medien des Wissenschaftsrats der CDU e.V. am 10. September 2014 in Magdeburg, elektronisch veröffentlicht auf der Homepage des Landesbeauftragten für Datenschutz
- Open Data, Chancen und Grenzen
elektronisch veröffentlicht auf der Homepage des Landesbeauftragten für Datenschutz

Caspar, Johannes

Informationsfreiheit, Transparenz und Datenschutz

DÖV 2013, S. 371 – 375

Debus, Alfred

Gebühren für Informationen nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes – Aktuelle Probleme, Erhebungspraxis, Rechtsvergleich und Reformvorschlag –

DVBl. 2013, S. 9 – 16

Gusy, Christoph

Der transparente Staat

DVBl. 2013, S. 941 – 948

Heckmann, Dirk

Legal Open Data in

Slapio, Elisabeth; Habel, Franz-Reinhard; Huber, Andreas (Hrsg.)

Wertschöpfung für die Wirtschaft,

Glückstadt 2013, S. 46 - 50

Helbach, Clemens

Der gestufte Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen vor Parlament, Presse
und jedermann

Beiträge zum Informationsrecht, Band 31

Dunker & Humblot, Berlin, 2012

Huber, Bertold

Das „in-camera“-Verfahren in Rechtsstreitigkeiten nach den Informationsfreiheitsgesetzen
Informationsfreiheit und Informationsrecht, Jahrbuch 2012, S. 157 - 171

Kleindiek, Ralf

Informationszugang und Transparenz

Zum Hamburger Transparenzgesetz

Recht und Politik 2013, S. 152 – 158

Kummer, Klaus; Kötter, Theo; Eichhorn, Andreas (Hrsg.)

Das deutsche Vermessungs- und Geoinformationswesen

Heidelberg 2014

Schulz, Sönke

Aktuelle Entwicklungen im Informationszugangsrecht -

Erreicht „Open Data“ den Gesetzgeber?

VerwArch 2013, S. 327 – 343

Tetzlaff, Thilo

Transparenz und Auskunftsrechte auf kommunaler Ebene – ein Paradigmenwechsel?

LKV 2012, S. 489 – 498

Schnabel, Christoph

Das neue Hamburgische Transparenzgesetz – Informationsregister, Datenschutz und
Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse

NordÖR 2012, S. 431 – 435

Schoch, Friedrich

Rechtsprechungsentwicklung – Aktuelle Entwicklungen im Informationsfreiheitsrecht nach dem IFG des Bundes

NVwZ 2013, S. 1033 – 1040

Schomerus, Thomas; Scheel, Benedikt

Agrarsubventionen als Gegenstand des Umweltinformations- und Informationsfreiheitsrechts

ZUR 2010, S. 188 – 192

Vahle, Jürgen

Gewährung von Akteneinsicht und Erteilung von Auskünften durch die öffentliche Verwaltung

DVP 2013, S. 135 - 140

info	Eingaben entfernen
------	-----------------------



Verfahrensjahr

Evaluierungsbogen

zum Informationszugangsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (IZG LSA)

Nach Abschluss des jeweiligen Verfahrens ausfüllen (ggf. in der Fassung des Bescheides nach Anfechtung).

1. Absender / Institution/ Stelle			
Behörde/Gemeinde/Stadt/kreisfreie Stadt/jurist. Person/sonstig. Einrichtung			
Organisationseinheit			
Straße		PLZ	Ort
<input type="checkbox"/> Behörde <input type="checkbox"/> des Landes <input type="checkbox"/> einer Kommune oder eines Gemeindeverbandes <input type="checkbox"/> einer der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Person des öffentlichen Rechts <input type="checkbox"/> Person des Privatrechts, der sich die Behörde zur Erfüllung einer öffentlich-rechtlichen Aufgabe bedient, § 1 Abs. 1 S. 2 IZG LSA i.V.m. § 7 Abs. 1 S. 2 IZG LSA <input type="checkbox"/> sonstiges Organ oder sonstige Einrichtung des Landes			
2. Antrag			
a) Antrag eingegangen am: <input type="text"/>			
b) Antragsteller			
<input type="checkbox"/> natürliche Person	<input type="checkbox"/> juristische Person des Privatrechts	<input type="checkbox"/> nicht rechtsfähige Vereinigung	
c) Form des Antrags			
<input type="checkbox"/> schriftlich	<input type="checkbox"/> mündlich	<input type="checkbox"/> elektronisch	
d) Verfahren			
<input type="checkbox"/> zweiseitig (Bürger-Behörde)	<input type="checkbox"/> mit Drittbeteiligung	<input type="checkbox"/> Massenverfahren	
3. Begehrte Information			
Verwaltungsvorgang aus dem Bereich			
<input type="checkbox"/> laufendes Verwaltungsverfahren	<input type="checkbox"/> abgeschlossenes Verwaltungsverfahren	<input type="checkbox"/> Antragsteller ist/ war Beteiligter	<input type="checkbox"/> Antragsteller ist Dritter
4. Vorrangige Regelung i.S.d. § 1 Abs. 3 IZG LSA (z.B. § 1 Abs. 3 UIG LSA i.V.m. § 3 Abs. 1 UIG)			
<input type="checkbox"/> keine	<input type="checkbox"/> ja (Regelung bitte angeben)	Regelung	
<input type="checkbox"/> ausschließlicher Auskunftsanspruch nach dieser Regelung (in diesem Fall keine weiteren Angaben nach Nr. 5 dieses Bogens)		<input type="checkbox"/> subsidiäre Anwendbarkeit des IZG LSA	
5. Umfang des IZG LSA-Anspruchs, § 7 Abs. 2 IZG LSA			
Entscheidung über den Antrag am: <input type="text"/>		Informationszugang am: <input type="text"/>	
<input type="checkbox"/> vollumfänglicher Anspruch	<input type="checkbox"/> Teilanspruch	<input type="checkbox"/> kein Anspruch	
6. Allgemeine Ablehnungsgründe			
<input type="checkbox"/> Unzuständigkeit	<input type="checkbox"/> Unbestimmtheit des Antrags	<input type="checkbox"/> Information nicht vorhanden	
<input type="checkbox"/> Fall der Nr. 4 dieses Bogens	<input type="checkbox"/> nicht Adressat nach § 1 Abs. 1 IZG LSA		

7. Auskunftversagungsgründe

- keine
- besondere öffentliche Belange, § 3 Abs. 1 Nr. IZG LSA (einschlägige Nummer(n) angeben)
- Beeinträchtigung der ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung, § 3 Abs. 2 IZG LSA
- Schutz des behördlichen Entscheidungsprozesses, § 4 Abs. 1 IZG LSA
- Schutz personenbezogener Daten, § 5 IZG LSA
- Geistiges Eigentum, § 6 S. 1 IZG LSA
- Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, § 6 S. 1 IZG LSA
- Kenntnis des Antragstellers, § 9 Abs. 2 IZG LSA
- Allgemeine Zugänglichkeit der Information, § 9 Abs. 2 IZG LSA

8. Rücknahme des Antrags

Datum der Rücknahme:

Rücknahmegründe -falls bekannt-

9. Art des Informationszugangs, § 1 Abs. 2 IZG LSA

- Auskunft Akteneinsicht in sonstiger Weise

Besonderheiten:

10. Konkreter Aufwand für die Antragsbearbeitung

- bis 30 Minuten 30 Minuten bis 3 Stunden 3 - 8 Stunden Anzahl Tage:

11. Dauer des Verfahrens auf Informationszugang (auch bei Ablehnung)

- innerhalb einer Woche innerhalb eines Monats länger

Besonderheiten:

12. Kosten (auf- bzw. abgerundet auf volle Eurobeträge)

a) Gebühren (Höhe): b) Auslagen (Höhe):

Besonderheiten (vgl. § 12 VwKostG LSA):

13. Anrufung des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit

- durch den Antragsteller durch den Dritten
- Verfahrensausgang: Informationszugang wird vollständig teilweise nicht gewährt Verbesserung des Informationszugangs gegenüber dem Ausgangsbescheid (nur ausfüllen, wenn zutreffend)

14. Widerspruchsverfahren

- Widerspruch des Antragstellers Widerspruch des Dritten
- Verfahrensausgang: Informationszugang wird vollständig teilweise nicht gewährt Verbesserung des Informationszugangs gegenüber dem Ausgangsbescheid (nur ausfüllen, wenn zutreffend)

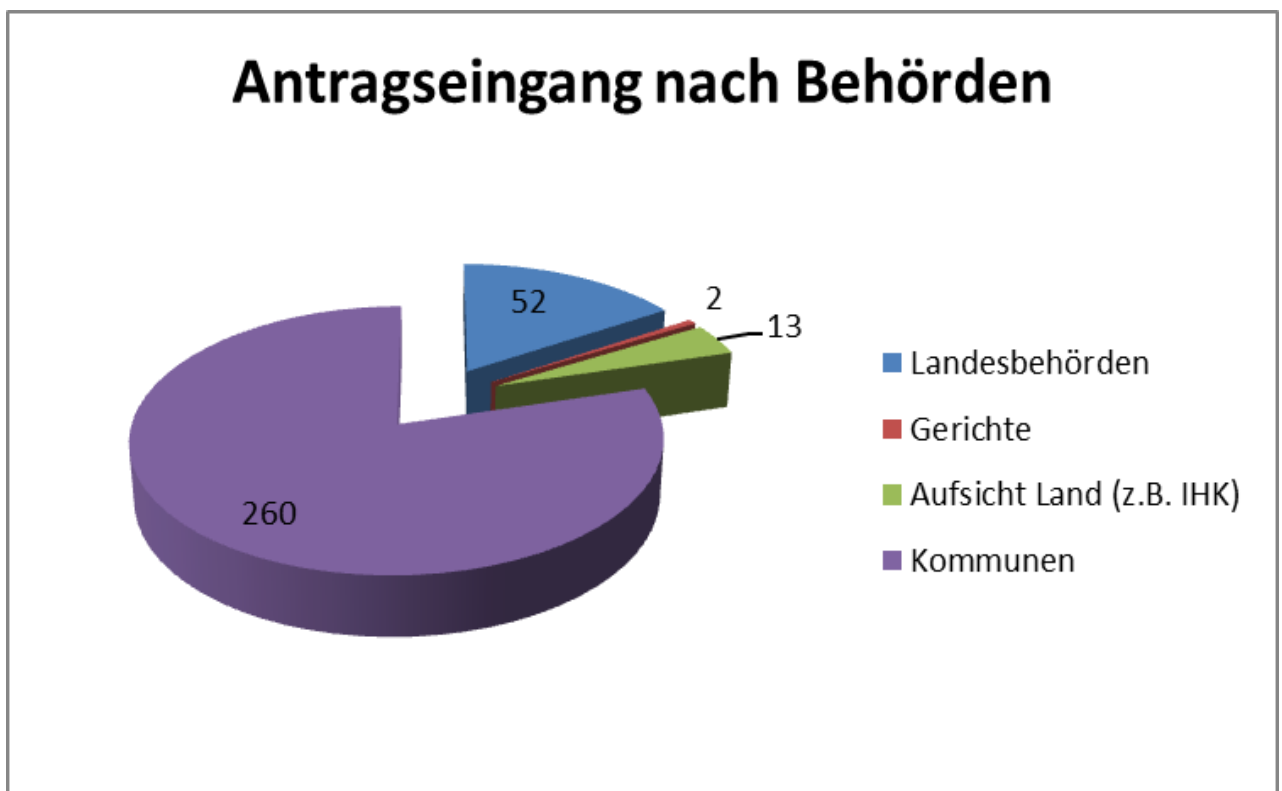
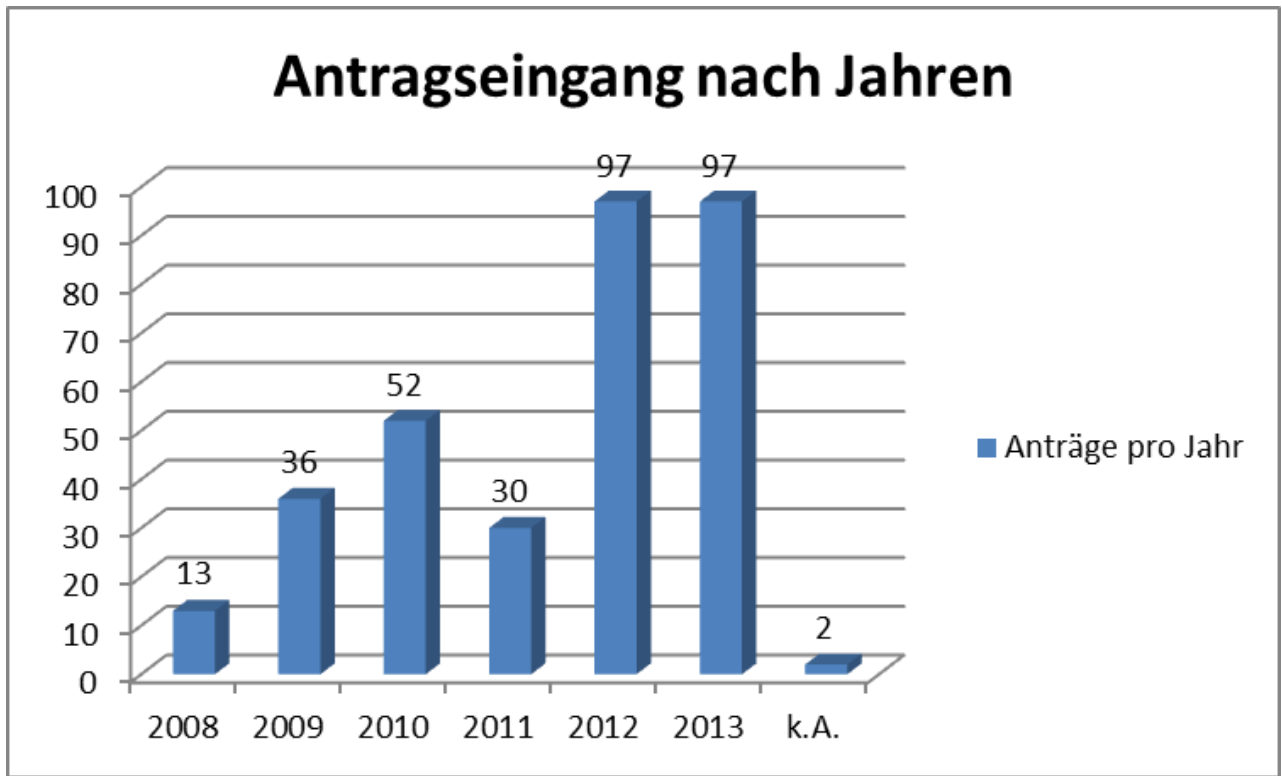
15. Klageverfahren/ andere Rechtsbehelfe (z.B. einstweiliger Rechtsschutz)

- Klage/ Antrag des Antragstellers Klage/ Antrag des Dritten
- Verfahrensausgang: Informationszugang wird vollständig teilweise nicht gewährt Verbesserung des Informationszugangs gegenüber dem Ausgangsbescheid (nur ausfüllen, wenn zutreffend)

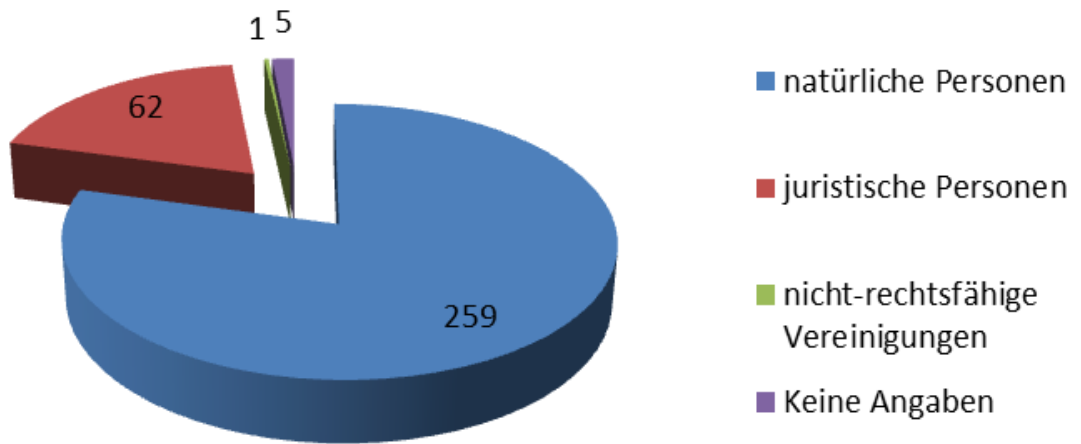
16. Sonstige Anmerkungen: (Ausfüllen freigestellt)

z.B. isolierte Kostenanfechtung, Grund für die Dauer der Bearbeitung von mehr als 8 Stunden usw.

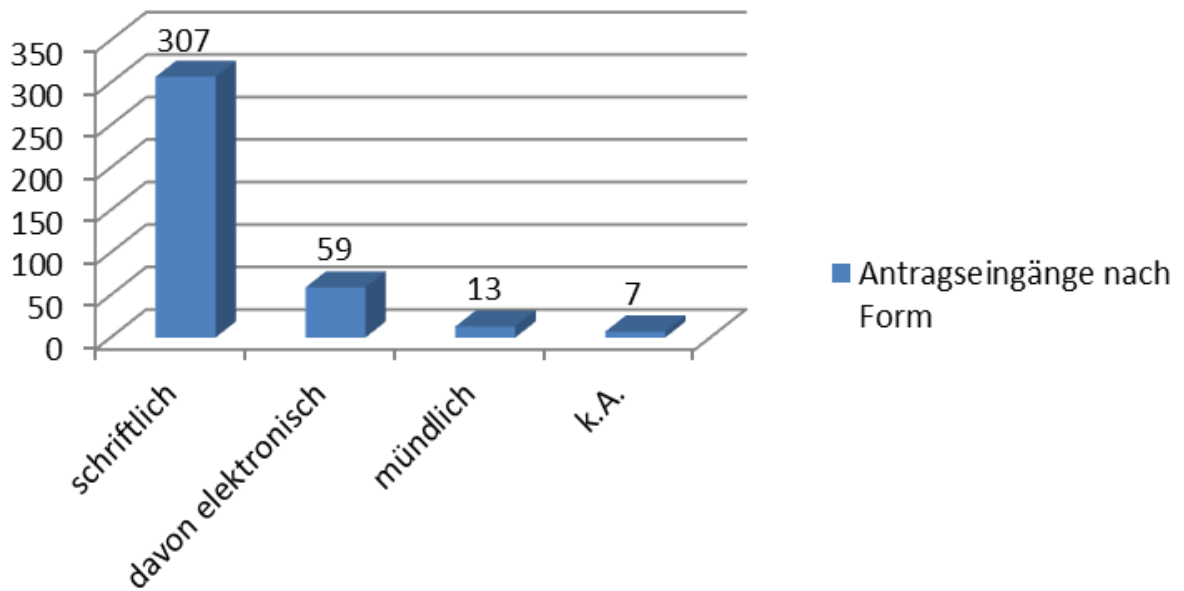
Auswertung der Evaluierungsbogen



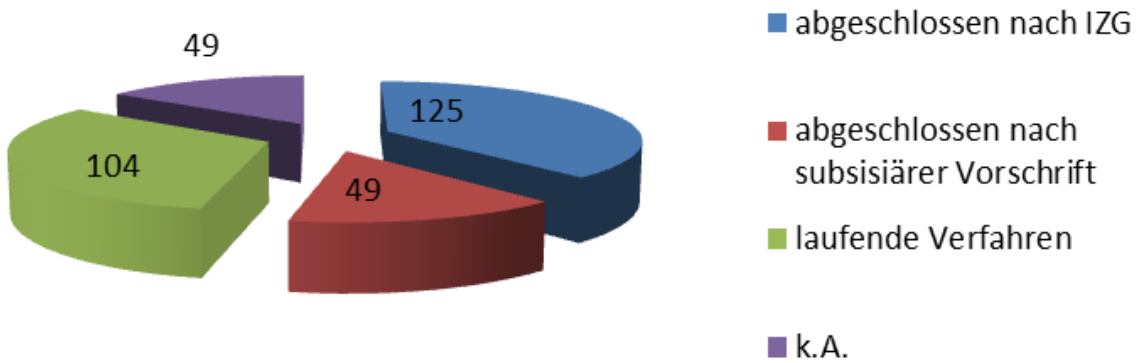
Antragseingänge nach Antragsteller



Antragseingänge nach Form

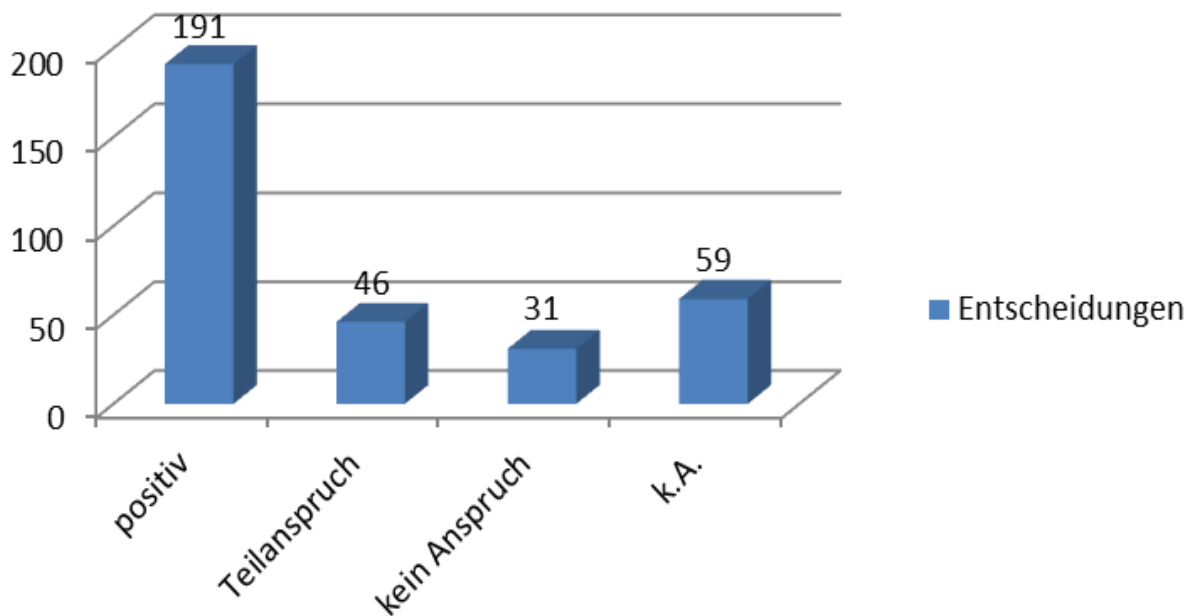


Verfahrensstand

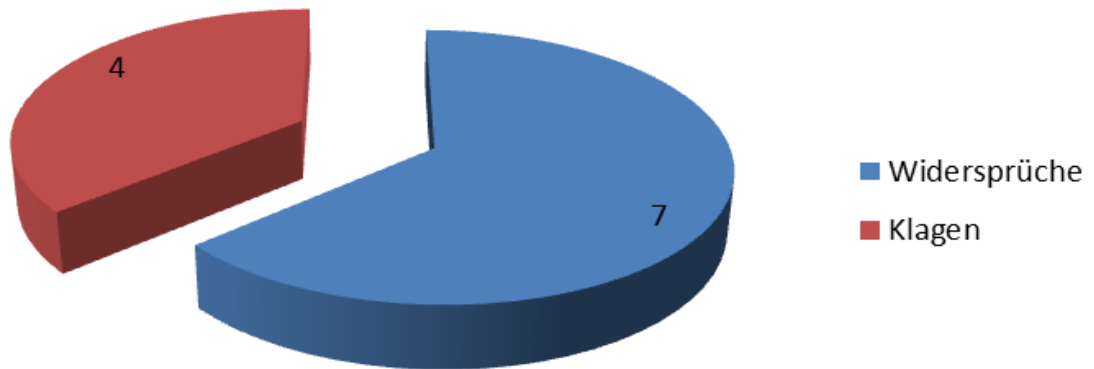


von **327** Verfahren **131** mit Drittbeteiligung und **4** Massenverfahren

Entscheidungen

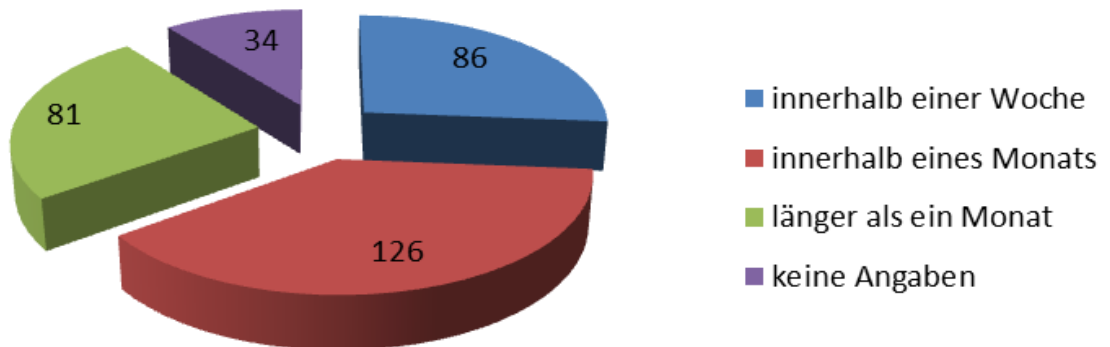


Rechtsbehelfe

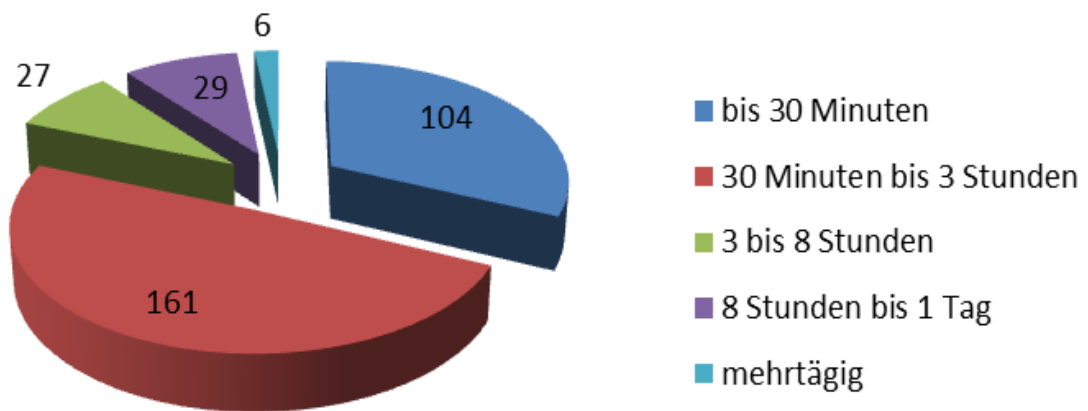


Durch Dritte wurden keine Rechtsbehelfe eingelegt

Verfahrensdauer

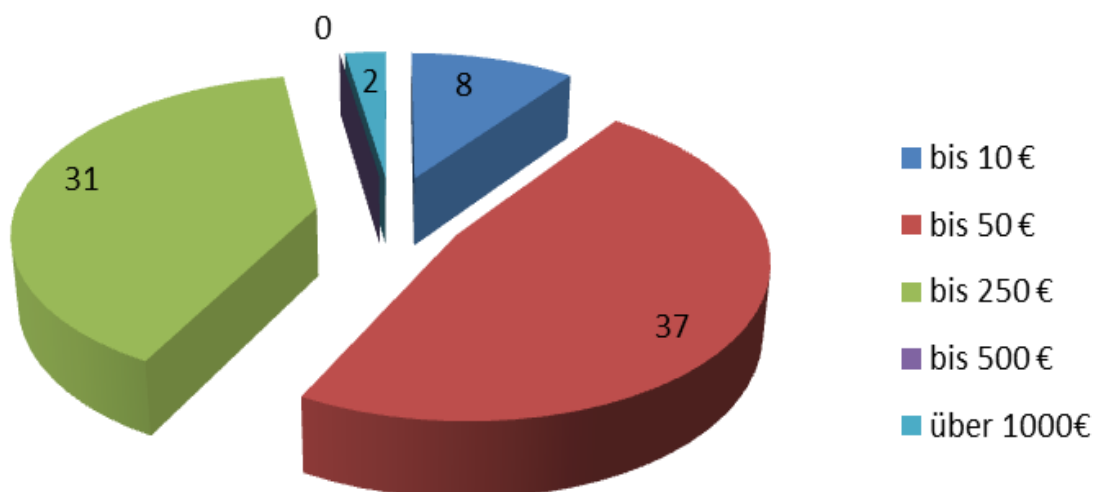


Bearbeitungsdauer



Bei mehrtägigen Verfahren 1x 18 Tage und jeweils 1x 1 bis 5 Tage

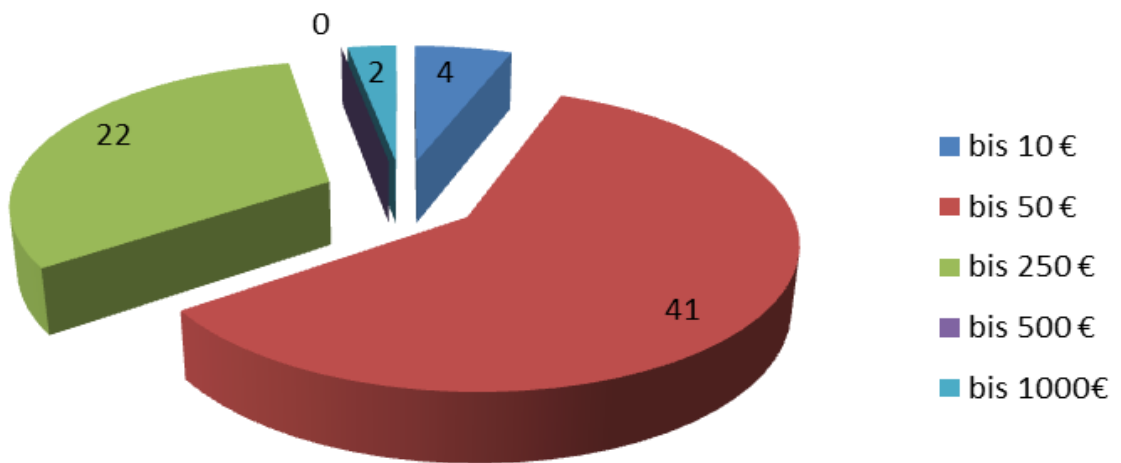
Kosten



Höchstbeträge 2 x 245 €, 1x 1.022 €, 1x 1.034 €

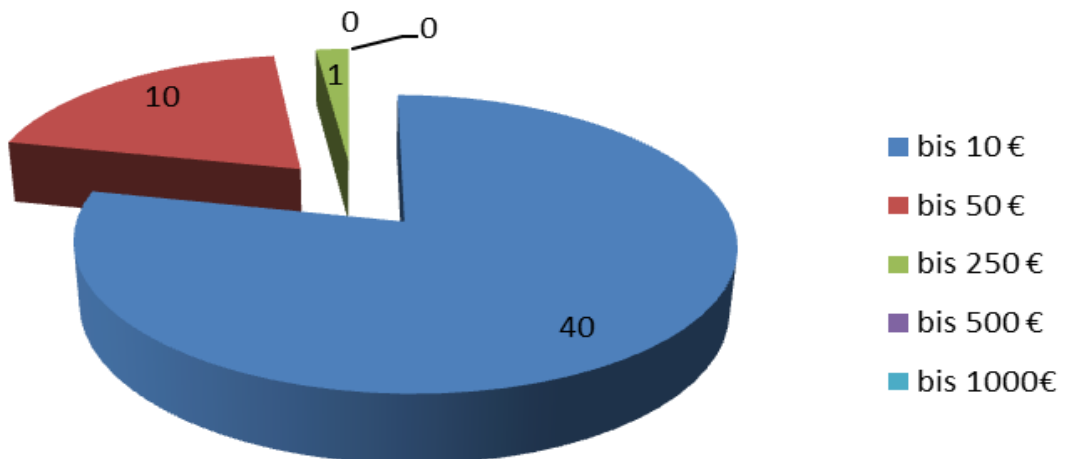
Der Landesbeauftragte wurde 6x angerufen, davon 4x bei den genannten Höchstbeträgen

davon Gebühren



Höchstbetrag 1.000 €

davon Auslagen



Höchstbetrag 52 €

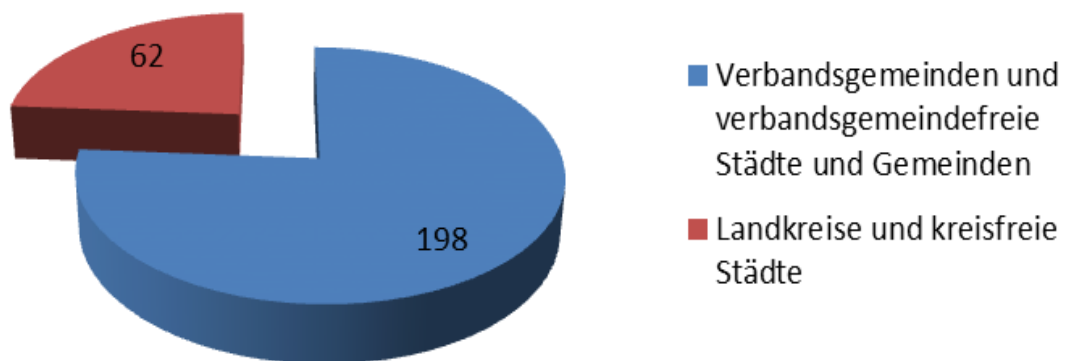
Die Verteilung der **260** bei den kommunalen Gebietskörperschaften geführten Verfahren

Städte und Gemeinden ¹⁷²	Anträge	Bemerkungen
Hohe Börde	1	
Muldenstausee	1	
Schkopau	3	
Hansestadt Stendal	1	
Bernburg	3	
Blankenburg (Harz)	1	
Braunsbedra	2	
Burg	23	
Haldensleben	1	
Köthen	9	
Möckern	1	
Wanzleben	1	
Weißenfels	1	
Zeitz	3	
Gommern	1	
Merseburg	2	
Quedlinburg	1	
Zerbst/Anhalt	1	
Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst	1	
Verbandsgemeinde Obere Aller	1	
Löbejün-Wettin	4	Gemeldet als VG Saalkreis-Nord
<u>Gesamt:</u>	62	

¹⁷² 98 von 119 verbandsgemeinde- aber nicht kreisfreien Städten und Gemeinden sowie Verbandsgemeinden ohne Angabe

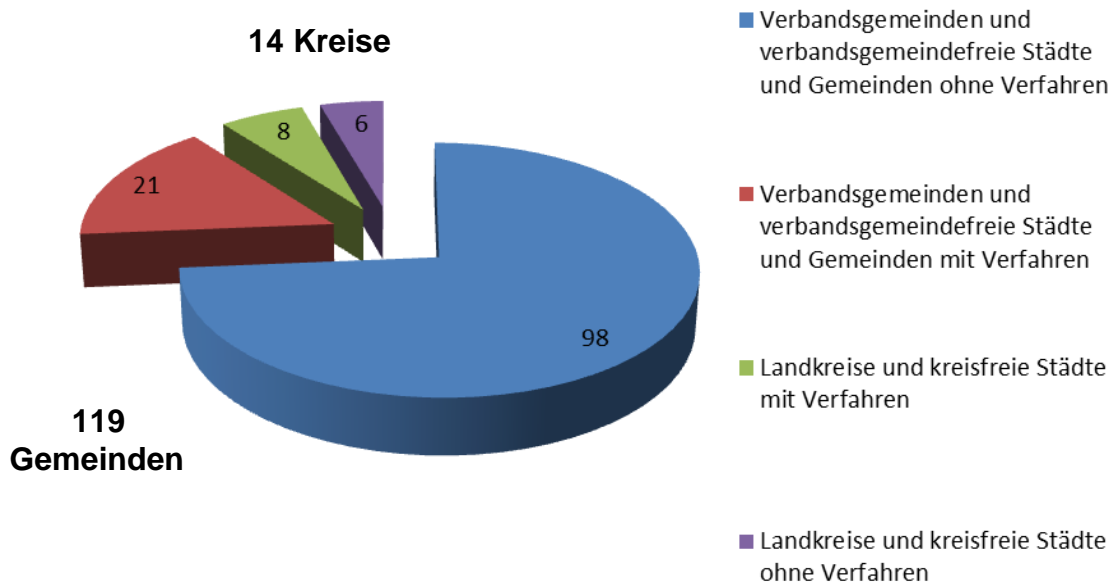
Landkreise und kreisfreie Städte 173		
Landeshauptstadt Magdeburg	23	
Burgenlandkreis	1	
Landkreis Anhalt-Bitterfeld	1	
Landkreis Börde	30	
Landkreis Harz	14	
Landkreis Saalekreis	18	
Salzlandkreis	5	
Landkreis Stendal	106	Nur Jugendamt
<u>Gesamt:</u>	198	

Verfahren bei kommunalen Gebietskörperschaften

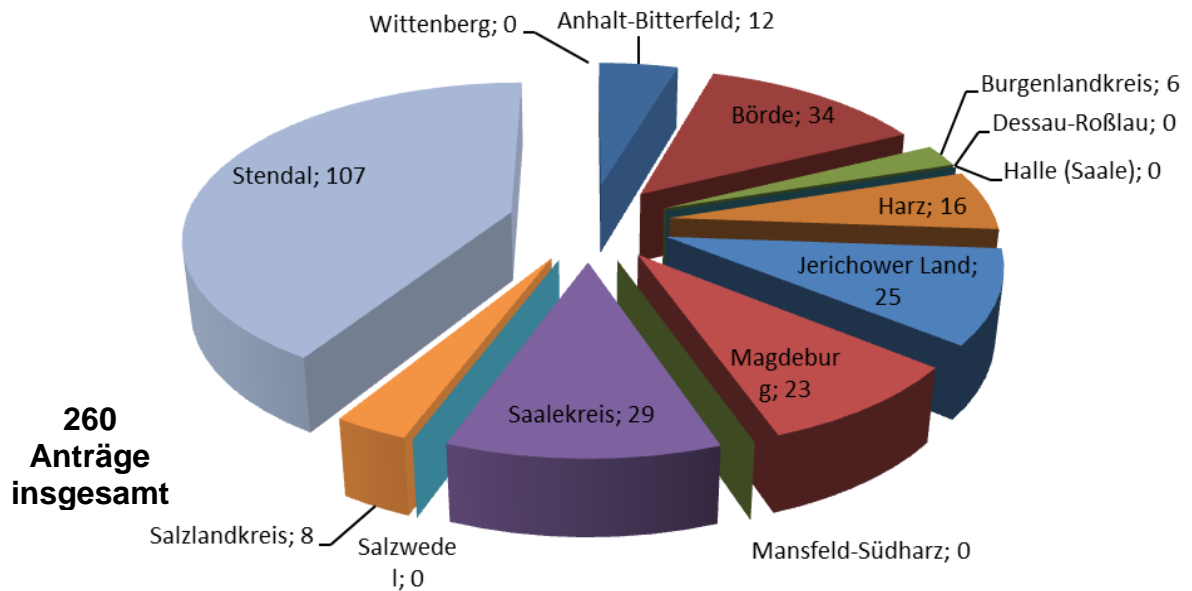


¹⁷³ 6 von 14 Landkreisen und kreisfreien Städten ohne Angabe

Verfahren bei kommunalen Gebietskörperschaften nach Anzahl der Gebietskörperschaften



Verfahren bei kommunalen Gebietskörperschaften nach Landkreisen



Anlage 7

Rechtsvorschriften, die auf Informationszugang nach § 1 Abs. 3 Satz 1 IZG LSA anzuwenden sind ¹⁷⁴

Rechtsvorschrift ¹⁷⁵	Weiterhin erforderlich	Erläuterungen ¹⁷⁶
Ministerium für Inneres und Sport		
ArchG LSA	Ja	Das Gesetz regelt spezialgesetzlich den Zugang zu archivierten Informationen.
§ 5 Abs. 6 StiftG LSA	Ja	Vgl. hierzu Stellungnahme der Landesregierung zu Nr. 5.5 zum Zweiten Tätigkeitsbericht zur Informationsfreiheit des Landesbeauftragten für den Datenschutz für die Zeit vom 1. Oktober 2010 bis 30. September 2012 (Drs. 6/1913)
KVG LSA	Ja	An den im Kommunalverfassungsrecht normierten spezialgesetzlichen Regelungen des Informationszugangs im Sinne von § 1 Abs. 3 IZG LSA wird festgehalten. Die Regelungen von Informationszugangsrechten im Kommunalverfassungsgesetz dienen insbesondere mit Blick auf die besondere kommunalverfassungsrechtliche Stellung der kommunalen Mandatsträger in den Gemeinden, Verbandsgemeinden und Landkreisen bereichsspezifisch der Berücksichtigung der kommunalen Belange.
Ministerium für Justiz und Gleichstellung		
§ 32 JAPrVO	Ja	Prüfungsteilnehmer haben keinen Anspruch auf Einsichtnahme in Musterlösungen, wenn sie nicht Bestandteil der Prüfungsakten geworden sind. Das IZG LSA ist nicht anwendbar, da ihm die abschließenden Regelungen des Prüfungsrechts vorgehen (§ 1 Abs. 3 Satz 1 IZG LSA). Dies hat das OVG Sachsen-Anhalt zu § 32 JAPrVO entschieden (OVG Sachsen-Anhalt, Ur. v. 2.11. 2011 – 3 L 312/10). Die Landesjustizprüfungsämter tauschen die Aufsichtsarbeiten für juristische Staatsexamina untereinander aus. Würden Lösungshinweise und andere interne Arbeitsgrundlagen, die nicht Bestandteil der Prüfungsakten geworden sind, der Einsichtnahme und Weitergabe an Dritte zugänglich sein, wäre die prüfungsrechtliche Chancengleichheit nicht mehr gewährleistet.
§ 14 Abs. 2 APVO AA LSA i. V. m. § 23 Abs. 9 Satz 1 bis 3 APO AA NRW	Ja	Die Grundsätze des vorgenannten Urteils sind übertragbar auf Rechtsanwälte und Rechtspfleger, da die Prüfungsämter die Prüfungsarbeiten auch für diesen Personenkreis untereinander austauschen.
§ 15 Abs. 2 APVO Rpfl LSA	Ja	Die Grundsätze des vorgenannten Urteils sind übertragbar auf Rechtsanwälte und Rechtspfleger, da die Prüfungsämter die Prüfungsarbeiten auch für diesen Personenkreis untereinander austauschen.
§ 33 Abs. 4 APVOaVVD LGr. 1 LSA	Ja	Aus § 33 Abs. 4 APVOaVVD LGr. 1 LSA folgt lediglich ein Anspruch auf Einsicht in Aktenbestandteile wie den jeweiligen Aufsichtsarbeiten mit den entsprechenden Prüfervermerken, nicht aber ein unbeschränktes Einsichtsrecht in interne Arbeitsgrundlagen wie

¹⁷⁴ Von der Staatskanzlei, dem Ministerium der Finanzen, dem Ministeriums für Arbeit und Soziales und dem Landesrechnungshof wurden entweder keine Rechtsvorschriften des bereichsspezifischen Informationszugangsrechts aus dem jeweiligen Zuständigkeitsbereich benannt oder aber Fehlanzeige erstattet;

¹⁷⁵ Zu den Vorschriftenbezeichnungen vgl. Anlage 1 (Abkürzungsverzeichnis);

¹⁷⁶ Alle Angaben der Ressorts, insbesondere im Hinblick auf die Erforderlichkeitsprüfung, wurden unverändert übernommen;

Rechtsvorschrift 175	Weiterhin erforderlich	Erläuterungen ¹⁷⁶
		Musterlösungen oder andere hilfsweise Vermerke der Prüfer. Ein solches Arbeitsmaterial gehört nicht in die Hände von Prüfungsteilnehmern oder ihren Anwälten. Anderenfalls wäre nicht mehr sichergestellt, dass Lösungsskizzen unbeeinflusst durch die Einsichtsmöglichkeit Dritter erstellt werden.
§ 185 Satz 1 StVollzG (sowie §§ 105 JstVollzG LSA, 95 UVollzG LSA, 116 SVVollzG LSA)	Ja	Auskunft und Akteneinsicht in Gefangenenpersonalakten, einschl. Gesundheitsakten, Therapieakten und Krankenblätter, richten sich ausschließlich nach dem StVollzG. Das gilt sowohl für den Zugangsanspruch eines jeden Gefangenen (§ 185) als auch für die Zugangsrechte von Opfern einer Straftat (§ 180 Abs. 5 Satz 2) und Forschern (§ 186). Entschieden ist dies für das Auskunfts- und Akteneinsichtsrecht des Strafgefangenen nach § 185 StVollzG (OLG Naumburg, Beschl. v. 26.6.2012 – 2 Ws 79/12 und LG Stendal, Beschl. v. 13.3.2013 – 508 StVK 1564/12; KG Berlin, Beschl. v. 9.9.2010 – 2 Ws 390/10 Vollz). Der in § 185 StVollzG normierte Anspruch des Gefangenen gilt - unabhängig von der Form der Gewährung - schon nach seinem Wortlaut nur für Aktenbestandteile. Für den Bereich des Justizvollzuges muss es auch nach dem künftigen StVollzG LSA dabei bleiben, dass weitergehende Auskunftsrechte nach dem IZG LSA keine Anwendung finden, um den internen und vorläufigen Charakter etwaiger vorab gefertigter Entwürfe oder von internen Arbeitsmaterialien zu erhalten (vgl. LG Stuttgart, ZfStrVo 2002,190 und BW: § 49 Abs. 1 und 3 JVollzGB 1).
§ 180 Abs. 5 Satz 2 StVollzG (sowie § 99 Abs. 5 Satz 2 JStVollzG LSA)		Mittelbar durch eine Straftat Geschädigte (Hinterbliebene, Versicherer) sind selbst nicht „Verletzte“ (LG Karlsruhe, NStZ 2002, 532 – Nr. 39). Ihrem Schutzbedürfnis kann Rechnung getragen werden, indem künftig klare Ermächtigungsgrundlagen für eine Auskunftsbezugnis an diese Personen geschaffen werden (vgl. BW: § 39 Abs. 3 JVollzGB 1; BE: § 46 Abs. 2 JVollzDSG Bln; HH: § 120 Abs. 5 S. 2 HmbStVollzG; HE: § 60 Abs. 3 S. 2 HStVollzG).
§ 186 StVollzG (sowie § 107 Abs. 2 Satz 2 JStVollzG LSA, § 96 UVollzG LSA, § 107 Abs. 2 Satz 2 SVVollzG LSA)	Ja	Die Entscheidung über die Gewährung von Auskunft und Akteneinsicht zu Forschungszwecken steht, wenn man keinen verfassungsunmittelbaren Anspruch aus Art 5 Abs. 3 GG gewähren will, im Ermessen der Justizvollzugsanstalt. Dabei sind die Vorschriften des Datenschutzes einerseits, das besondere Gewicht der Wissenschaftsfreiheit andererseits zu beachten. Anspruchsgrundlage ist die strafvollzugsgesetzliche Regelung, die durch das Datenschutzrecht modifiziert wird. Dies führt dazu, dass Gefangenenpersonalakten grundsätzlich unter Verschluss bleiben müssen und dass auch die Zurverfügungstellung zu Zwecken der Forschung die eng umgrenzte Ausnahme ist und bleiben muss, weil die Übermittlung zu wissenschaftlichen Zwecken zugleich einen Eingriff in das auf diese Daten bezogene Recht auf informationelle Selbstbestimmung darstellt.
§ 475 StPO ¹⁷⁷ (§§ 406e, 147 StPO)	Ja	Die Regelungen des IZG LSA sind im Kontext der Akteneinsicht nach der StPO nicht anwendbar. Die StPO enthält sowohl für Beschuldigte wie auch für dritte Personen mit § 147 Abs. 1, § 406e und § 475 Vorschriften, die die Einsichtnahme in die Akten regeln. Sie gehen nicht

¹⁷⁷ Vom Land anzuwendendes Bundesrecht, das bereichsspezifische Informationszugangsregelungen enthält (jeweils hellgrau unterlegt);

Rechtsvorschrift 175	Weiterhin erforderlich	Erläuterungen ¹⁷⁶
		über die eigentlichen Ermittlungs- und Strafverfahrensakten bzw. OWi-Akten (vgl. § 49 OWiG) hinaus und sind abschließend (BGH NStZ 2007, 538, OVG Mecklenburg-Vorpommern, Urt. v. 24.04.2013 – 1 L 140/10). Es muss, anders als beim IZG LSA, ein berechtigtes Interesse dargetan werden. Auch aus § 147 StPO folgt lediglich ein Anspruch auf Einsicht in Aktenbestandteile, nicht aber in interne Arbeitsgrundlagen wie in Handakten oder Berichtshefte der General- bzw. der Staatsanwaltschaft. Besteht nach den Bestimmungen der Strafprozessordnung kein Anspruch auf Einsichtnahme in interne Arbeitsgrundlagen von Gericht und Staatsanwaltschaft, so kann ein solcher auch nicht über den Umweg des IZG LSA geschaffen werden. Dafür fehlt dem Landesgesetzgeber die Gesetzgebungskompetenz. Nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG steht die konkurrierende Gesetzgebung für das gerichtliche Verfahren dem Bund zu.
§ 100 VwGO (sowie §§ 299, 299a ZPO, § 120 SGG, § 78 FGO)	Ja	Die verfahrensrechtlichen Regelungen der VwGO zur Auskunft und Akteneinsicht sind abschließend. Besteht danach kein Anspruch auf Einsichtnahme, so kann dieses auf die Verfahrensbeteiligten beschränkte Recht aus den dargestellten kompetenzrechtlichen Gründen nicht durch Landesrecht unterlaufen werden. Die VwGO schließt zwar eine Akteneinsicht oder Auskunftserteilung an dritte Personen aus, die am Verfahren nicht beteiligt sind. Deren Interessen an einer Kenntnis des Akteninhalts trägt jedoch § 173 VwGO i.V.m. § 299 Abs. 2 ZPO Rechnung, wenn und soweit sie Voraussetzung für eine wirksame Rechtsverfolgung ist.
§§ 6, 37 Abs. 1 Nr. 5 StUG	ja	Nach VG Berlin, Urt. v. 8.9.2009 – 2 A 8/07 enthält das Stasi-Unterlagen-Gesetz (StUG) abschließende Regelungen zum Informationszugang, soweit Unterlagen des Staats-sicherheitsdienstes i.S. des § 6 StUG oder personenbezogene Informationen nach § 37 Abs. 1 Nr. 5 StUG betroffen sind. Diese Rechtsvorschriften sind weiterhin erforderlich, weil das StUG spezifische Schutzmechanismen (§§ 4, 32) und besondere Verwendungsverbote (§ 5) für die Verwendung der von ihm erfassten amtlichen Informationen vorsieht, die weder das Informationsfreiheitsgesetz (IFG) des Bundes noch das IZG LSA kennen. Insoweit repräsentiert das StUG den klassischen Typus eines abschließenden Spezialgesetzes.
Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt		
§ 63 Abs.2 BNatSchG	ja	Bundesrechtliche Regelung
§ 18 Abs. 3 Satz 1 NatSchG LSA	ja	Der Informationszugangsanspruch ist weitergehend als im IZG LSA. Naturschutzregister und Kompensationsverzeichnis können ohne die Einschränkungen des IZG LSA eingesehen werden. Die Einsichtnahme ist im Übrigen kostenfrei.
UIG LSA	ja	Das Gesetz regelt den Zugang zu Umweltinformationen. Informationspflichtig ist jede Stelle, die über Umweltinformationen verfügt oder für die Umweltinformationen bereitgehalten werden. Zugangsberechtigt ist jede Person, ein rechtliches Interesse muss nicht dargelegt werden. Allen informationspflichtigen Stellen obliegt eine aktive Informationspflicht mit bestimmten Standards. Der aktiven Informationspflicht wird in Sachsen-Anhalt regelmäßig durch elektronischen

Rechtsvorschrift 175	Weiterhin erforderlich	Erläuterungen 176
		Zugang nachgekommen. Das Land hat hierfür das Umweltinformationsnetz Sachsen-Anhalt eingerichtet.
Ministerium für Wissenschaft und Wirtschaft		
§ 76 Abs. 1 Satz 1 BbergG	ja	Bundesrechtliche Regelung
Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr		
§ 82 Abs. 5 BauO LSA	ja	Das Baulastenverzeichnis gibt Auskunft darüber, welche öffentlich-rechtlichen Belastungen auf einem Grundstück ruhen. Die im Baulastenverzeichnis eingetragenen Baulasten werden - anders als zum Beispiel eine privatrechtliche Grunddienstbarkeit - nicht in das Grundbuch eingetragen. Wer ein Baugrundstück erwerben möchte, sollte daher immer Einsicht in das Baulastenverzeichnis nehmen. Das Baulastenverzeichnis können Personen einsehen, die ein berechtigtes Interesse (§ 29 Abs. 2 Satz 1 BDSG) nachweisen. Ein berechtigtes Interesse hat derjenige, der Rechte am Grundstück hat oder erwerben möchte.
§ 10 Abs. 1-2, § 13 Abs. 1-4, § 18 Abs. 1 und § 21 Abs. 1-3 VermGeoG LSA	Ja	Weiterhin unverändert erforderlich, da es sich um eine Informationszugangsvorschrift handelt die mit ihren speziellen auf die Materie "Geobasisinformation" abgestimmten Tatbestandsvoraussetzungen den bereichsspezifischen Besonderheiten, speziell auch dem Konfliktfeld einer möglichst weitgehenden Öffentlichkeit einerseits, dem Schutz privater und öffentlicher Belange andererseits, Rechnung trägt. Eine Übernahme dieser Regelungsmaterie in die Standards eines Querschnittsgesetzes wie des IZG LSA erscheint daher nicht möglich.
Kultusministerium		
§18 Abs.3 Denkmalschutzgesetz Sachsen-Anhalt	ja	Denkmalschutz ist eine öffentliche Aufgabe. Die Einsichtnahme entspricht dem Publizitätsprinzip des IZG. Die Regelung fördert durch einen bereichsspezifischen Hinweis auf das Auskunftsrecht die Zwecke des IZG.
§ 3 Abs.4, 5 ReG LSA	ja	zu § 3 Abs. 4: Die Auskunftnahme soll Sicherheit geben, dass die entsprechenden Personen in der Restauratorenliste eingetragen sind und damit die Eintragungsvoraussetzungen nach dem ReG erfüllen. Der Nachweis eines berechtigten Interesses ist erforderlich, weil es sich insoweit auch um sensible personenbezogene Daten handelt. zu § 3 Abs. 5: Die Möglichkeit der Veröffentlichung ist aus Gründen des Datenschutzes nur mit Einverständnis der Eingetragenen möglich.
§ 43 Oberstufen-VO	ja	Prüfungsunterlagen können zum Schutz vor Verlust, vor Manipulation und zum Schutz der persönlichen Daten nur unter den genannten, engen Voraussetzungen eingesehen werden.
§ 26 Abschluss-VO Sek I.	ja	Prüfungsunterlagen können zum Schutz vor Verlust, vor Manipulation und zum Schutz der persönlichen Daten nur unter den genannten, engen Voraussetzungen eingesehen werden.

Anlage 8

Statistik über die Zugriffe vom 1. Juli 2014 bis 31. Dezember 2014 auf besonders nachgefragte Seiten im Landesportal.

Zwar beziehen sich diese Zugriffszahlen nicht auf den Evaluierungszeitraum, sind aber gegenüber den vorangegangenen Zeiträumen besser ausdifferenziert.

Seitenansichten: 4.369.830

Besucher: 876.960

Die Seitenansichten im Einzelnen:

Nr.	Bereich	Ansicht
1.	Startseite LPSA:	304.617
2.	Zielgruppen:	213.919
3.	Landesjournal:	167.540
4.	Berufsinformation (Polizei):	139.824
5.	Bürgerservice:	121.043
6.	Landespolizei:	114.167
7.	Service (Kultus):	104.409
8.	Landesportal Stellenausschreibungen in der Landesverwaltung:	95.149
9.	Vordrucke, Merkblätter und Informationen (Steuer, MF):	90.045
10.	Polizei Sachsen-Anhalt:	82.175
11.	Landesportal Politik und Verwaltung:	72.205
12.	Landesportal Onlineservice:	66.520
13.	Landesportal Kontaktformular:	59.366
14.	Landesportal Suche in Pressemitteilungen:	48.865
15.	Landesportal Politik in Sachsen-Anhalt:	43.539

Nr.	Bereich	Ansicht
16.	Landesportal aktuelles:	42.593
17.	Wir über uns (Gerichte):	42.374
18.	Lehrerinnen und Lehrer:	41.291
19.	Landesamt für Verbraucherschutz:	40.354
20.	Fahndung (Polizei):	38.763
21.	Landesamt für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (LLFG):	35.620
22.	Landesportal Sachsen-Anhalt, Ministerien:	33.414
23.	Justiz Sachsen-Anhalt online:	32.215
24.	Hygiene:	30.238
25.	Ackerbau und Pflanzenbau:	29.285
26.	Landesschulamt:	28.490
27.	Suche im Landesportal:	27.548
28.	Ansprechpartner Schuldienst:	26.694
29.	Landesportal Sachsen-Anhalt, Erwerbstätige und Jobsuchende:	25.978
30.	Justizvollzug:	24.536
31.	Landesportal Sachsen-Anhalt, Polizei:	24.190
32.	Schulen:	24.091
33.	Landesportal Sachsen-Anhalt, Pressemitteilungen:	23.510
34.	Landesportal Sachsen-Anhalt, Stellenausschreibungen:	22.151
35.	Förderprogramme Sachsen-Anhalt:	22.051
36.	Halle-Saale (Landesverwaltungsamt):	21.923
37.	Arbeits- und Gesundheitsschutz:	19.056
38.	Amtsgericht:	18.977

Nr.	Bereich	Ansicht
39.	Landesportal Impressum:	18.873
40.	Personalgewinnung Steuerverwaltung:	18.832
41.	Anschrift Sozialgerichte:	18.800
42.	Online-Bewerbung Steuerverwaltung:	18.118
43.	Finanzämter:	17.969
44.	Bildung und Wissenschaft:	16.988
45.	Magdeburg:	16.364
46.	Landesportal Sachsen-Anhalt, Veranstaltungsdatenbank:	15.549
47.	Themen Aus- und Fortbildung Rechtspfleger:	15.256
48.	Ausbildung in der Steuerverwaltung:	14.235
49.	Landesportal Sachsen-Anhalt, Verkehrsmeldungen:	14.141
50.	Landesportal Sachsen-Anhalt, Arbeitgeber und Investoren:	13.651
51.	Amtsgericht Magdeburg:	13.069
52.	Publikationen:	12.764
53.	Suche im Landesportal:	12.712
54.	Gerichtsvollzieher:	11.823
55.	Polizei interaktiv:	11.735
56.	Lohnsteuer:	11.555
57.	Landesamt für Geologie und Bergbau:	11.397
58.	Gewässerkundlicher Landesdienst:	11.380
59.	Amtsgericht Stendal:	11.282
60.	Förderprogramme Sachsen-Anhalt:	10.883
61.	Ausbildung Justiz:	10.545

Nr.	Bereich	Ansicht
62.	Landesportal Sachsen-Anhalt, Die Landesregierung:	10.303
63.	Bildung und Beruf Landwirtschaft:	9.920
64.	Fahndung:	9.857
65.	Organisation Schulrecht:	9.837
66.	Bau- und Liegenschaftsmanagement:	9.823
67.	Veterinärmedizin:	9.764
68.	Startseite Fachhochschule:	9.687
69.	Staatskanzlei Struktur und Aufgaben:	9.215
70.	Staatskanzlei:	9.198
71.	Direkt-zu (MLU):	9.096
72.	Startseite Förderprogramme:	8.919
73.	JVA Burg:	8.464
74.	Publikationen (MI):	8.427
75.	Oberlandesgericht Naumburg:	8.379
76.	Fremdsprachen:	8.216
77.	JVA:	8.084
78.	Übersetzen und dolmetschen:	8.040
79.	Bitterfeld-Wolfen:	8.023
80.	Fortbildung, Coaching allgemeine Verwaltung:	7.637
81.	Elster:	7.529
82.	Amtsgericht Dessau-Roßlau:	7.522
83.	Tierhaltung und Tierzucht:	7.444
84.	Hochwasserschutz:	7.340

Nr.	Bereich	Ansicht
85.	Außerunterrichtlicher Schulsport:	7.286
86.	Landesportal Sachsen-Anhalt, Ministerplan:	6.990
87.	Gericht:	6.946
88.	Struktur OFD:	6.837
89.	Quedlinburg:	6.588
90.	Polizeiliche Prävention:	6.501
91.	Aufgaben Gerichte:	6.377
92.	Zentrales Registergericht:	6.368
93.	Erwachsenenbildung:	6.313
94.	Pädagogische Mitarbeiterinnen:	6.284
95.	Landgericht Halle:	6.323
96.	Landgericht Magdeburg:	5.839
97.	Vereinsregister:	5.649
98.	Sprechzeiten Amtsgericht Dessau-Roßlau:	5.641
99.	Zentrale Dienste Ökologischer Landbau:	5.636
100.	Daten und Produkte (Landesbergbau):	5.619
101.	Justizvollzug in Sachsen-Anhalt:	5.612
102.	Pressemitteilungen Gerichte:	5.565
103.	Sprechzeiten Gericht Naumburg:	5.389
104.	Sozialer Dienst der Justiz:	5.361
105.	E-Mail Kommunikation:	5.325
106.	Justiz Sachsen-Anhalt:	5.298
107.	Staatsanwaltschaft:	5.140

Nr.	Bereich	Ansicht
108.	Der Landeswahlleiter:	5.112
109.	Aus- und Fortbildung Justiz:	5.111
110.	Telefonverzeichnis:	5.082
111.	Schulfachliche Beratung:	5.016
112.	JVA Halle:	4.900
113.	Amtsgericht Merseburg:	4.894
114.	Natura 2000:	4.848
115.	Schulverwaltung:	4.835
116.	Elektronische Lohnsteuerkarte:	4.753
117.	Wasserrechtliche Genehmigungsverfahren:	4.751
118.	Amtsgericht Wittenberg:	4.702
119.	Finanzamt (das Amt):	4.680
120.	Naturschutz:	4.587
121.	Landesjustizprüfungsamt:	4.496
122.	Amtsgericht Burg:	4.496
123.	Amtsgericht Bitterfeld-Wolfen:	4.453
124.	Oberlandesgericht:	4.413
125.	Landesportal Sachsen-Anhalt, Fachkräfte Hotline:	4.396
126.	Landesportal Sachsen-Anhalt, Ausbildungsberufe:	4.369
127.	Startseite Landesenergieagentur:	4.308
128.	Amtsgericht Haldensleben:	4.256
129.	Stellenausschreibung:	4.036
130.	Landesportal Sachsen-Anhalt, Tipps für Jobsuchende:	3.952

Nr.	Bereich	Ansicht
131.	Besuchszeiten JVA:	3.941
132.	Gartenbau:	9.923
133.	Lebensmittelsicherheit:	3.818
134.	Kultur und Medien:	3.804
135.	Landesportal Sachsen-Anhalt, Wirtschaft und Arbeit:	3.798
136.	Startseite Landesamt für Geologie und Bergbau:	3.797
137.	Kultur, Medien und Kirchen:	3.792
138.	Amtsgericht Merseburg:	3.774
139.	Broschüren-Formulare-Hinweise (MJ):	3.701
140.	Der Behindertenbeauftragte der Landesregierung:	3.692
141.	Der Landeswahlleiter informiert:	3.674
142.	Landgerichte:	3.662
143.	Vermisste Personen:	3.577
144.	Landesportal Sachsen-Anhalt, Jobbörsen:	3.454
145.	Bekannte Tatverdächtige:	3.446
146.	Amtsgericht Quedlinburg:	3.274
147.	Amtsgericht Halberstadt:	3.251
148.	Landesanstalt für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau:	3.232
149.	Amtsgericht Naumburg:	3.212
150.	Amtsgericht Wittenberg:	3.125
151.	Landesportal Sachsen-Anhalt, Publikationen:	3.090
152.	Amtsgericht Genthin:	3.066
153.	Landesschulamts Sachsen-Anhalt, Aufgaben:	3.063

Nr.	Bereich	Ansicht
154.	Startseite Landesanstalt für Altlastenfreistellung:	3.042
155.	JVA Volkstedt:	3.022
156.	Verwaltungsgericht Magdeburg:	3.004
157.	Amtsgericht Wernigerode:	2.987
158.	JVA- Dessau-Roßlau:	2.957
159.	Staatsanwaltschaft Halle:	2.926
160.	Vorschriften (MJ):	2.904
161.	Mobile Sachsen-Anhalt.de:	2.858
162.	Landesportal Sachsen-Anhalt, Dialog Kita:	2.831
163.	Landesportal Sachsen-Anhalt, Verkehrsinfrastruktur:	2.823
164.	Zweite Juristische Staatsprüfung:	2.810
165.	Datenschutz Sachsen-Anhalt:	2.807
166.	Geologie:	2.723
167.	Landesportal Sachsen-Anhalt, Land und Leute:	2.720
168.	Landesportal Sachsen-Anhalt, Landesbehörden:	2.622
169.	Informationen (MJ):	2.605
170.	Startseite Landgericht Stendal:	2.598
171.	Europäische Hochwasserrisikomanagement Richtlinie:	2.566
172.	Chef der Staatskanzlei:	2.496
173.	Unterhaltsleitlinien:	2.492
174.	Jugendanstalt Raßnitz:	2.479
175.	Rechtsprechung:	2.384
176.	Amtsgericht Sangerhausen:	2.361

Nr.	Bereich	Ansicht
177.	Landesportal Sachsen-Anhalt, Kinder und Jugendliche:	2.347
178.	Amtsgericht Köthen:	2.347
179.	Demografiepreis 2014:	2.340
180.	Landesportal Sachsen-Anhalt, Formulare Elterngeld:	2.323
181.	Amtsgericht Staßfurt:	2.315
182.	Landesportal Sachsen-Anhalt, Elterngeldstellen:	2.313
183.	Landesportal Sachsen-Anhalt, Sachsen-Anhalt-Tag 2015:	2.311
184.	Verwaltungsgericht Halle:	2.264
185.	Landeskriminalamt:	2.264
186.	Liegenschaftsmanagement:	2.186
187.	Amtsgericht Oschersleben:	2.145
188.	Landesportal Sachsen-Anhalt, Landtag:	2.136
189.	Hochwasserinfo:	2.092
190.	Landesportal Sachsen-Anhalt, Tarifrecht:	2.010
191.	Gefangenenarbeit:	1.988
192.	JVA Halle-Nebenstelle:	1.969
193.	Amtsgericht Weißenfels:	1.959
194.	Abteilungen des Amtsgerichts:	1.958
195.	Amtsgericht Bernburg:	1.957
196.	Landesportal Sachsen-Anhalt, Kinderbetreuung:	1.953
197.	Sozialgericht Magdeburg:	1.910
198.	Amtsgericht Salzwedel:	1.889
199.	Amtsgericht Schönebeck:	1.888

Nr.	Bereich	Ansicht
200.	Schülerinnen und Schüler, Eltern:	1.888
201.	Presse:	1.879
202.	Stellenausschreibungen:	1.801
203.	Landesportal Sachsen-Anhalt, Polizeirevier Dessau-Roßlau:	1.796
204.	Landesportal Sachsen-Anhalt, Berufsberatung:	1.776
205.	Sponsoring:	1.726
206.	Förderprogramme Land, Tier und Forstwirtschaft:	1.598
207.	Landesportal Sachsen-Anhalt, Arbeitsrecht:	1.498
208.	Landesportal Sachsen-Anhalt, Arbeit und Ausbildung:	1.482
209.	Landesportal Sachsen-Anhalt, Landesvertretung Brüssel:	1.295
210.	Landesportal Sachsen-Anhalt, Bilddatenbank:	1.293
211.	Landesportal Sachsen-Anhalt, Menschen mit Behinderungen:	1.242
212.	Landesportal Sachsen-Anhalt, Existenzgründung:	1.238
213.	Anzeige erstatten:	1.226
214.	Förderprogramme des Bundes:	1.208
215.	Mutterschutz Verbote:	1.201
216.	Breitbandatlas:	1.192
217.	Kommunalwahlen:	1.157
218.	Landesportal Sachsen-Anhalt, Familien und Gemeinschaften:	1.140
219.	Landesportal Sachsen-Anhalt, Tourismus und Freizeit:	630
220.	Landesportal Sachsen-Anhalt, Kurz und Knapp:	562
221.	Geo-Fachdaten:	533
222.	Landesportal Sachsen-Anhalt, Kommunale Selbstverwaltung:	489

Nr.	Bereich	Ansicht
223.	Landesportal Sachsen-Anhalt, Kulinarisches:	487

Anlage 9.1

Bekanntmachung des Ministeriums für Inneres und Sport vom 8. März 2010, 05114/23, an die Behörden des Landes, der Kommunen und Gemeindeverbände sowie der der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts und die sonstigen Organe und Einrichtungen des Landes, soweit sie öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrnehmen (MBI. LSA S. 120)

Das Informationszugangsgesetz Sachsen-Anhalt (IZG LSA) vom 19.6.2008 (GVBl. LSA S. 242) ist am 1.10.2008 in Kraft getreten. Seine Auswirkungen werden nach § 15 Satz 1 IZG LSA nach einem Erfahrungszeitraum von fünf Jahren überprüft. Die Evaluierung kann nur erfolgreich sein, wenn sich die in § 1 Abs. 1 Satz 1 IZG LSA genannten Adressaten daran intensiv beteiligen. Der Landesbeauftragte für die Informationsfreiheit hat diesen Stellen mit Schreiben vom 12. 8. 2009 die Verwendung eines von ihm im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und den kommunalen Spitzenverbänden entwickelten Evaluierungsbogen empfohlen, mit dem die für, die Überprüfung benötigten Informationen einfach und mit wenig Aufwand bereitgestellt werden können. Das Ministerium hat den Evaluierungsbogen technisch aufbereitet und ihn in Abstimmung mit dem Landesbeauftragten weiterentwickelt (Anlage¹⁷⁸). Die Anwender werden gebeten, nur noch diesen Bogen zu verwenden.

Der Evaluierungsbogen kann als auswertbare Datei unter dem Downloadservice des Ministeriums unter www.mi.sachsen-anhalt.de heruntergeladen, offline ausgefüllt, abgespeichert und elektronisch verschickt werden. Der Evaluierungsbogen kann auch für eigene Auswertungen der Adressaten des Gesetzes genutzt werden.

Um gesonderte Erhebungen nach Ablauf des fünfjährigen Evaluierungszeitraums zu vermeiden, werden die in § 1 Abs. 1 Satz 1 IZG LSA genannten Stellen gebeten, schon jetzt jeweils nach Abschluss einzelner Informationszugangsverfahren einen automatisiert auswertbaren Evaluierungsbogen auszufüllen und dem Ministerium unter der Funktionsadresse izg@mi.sachsen-anhalt.de zu übersenden.

Im Interesse der Vollständigkeit auszuwertender Unterlagen wird zusätzlich darum gebeten, nachträglich Evaluierungsbogen auch zu solchen Verfahren vorzulegen, die vor Veröffentlichung dieser Bekanntmachung abgeschlossen wurden. Verfahren, die am 30. 9. 2013 noch nicht abgeschlossen sind, sollten unmittelbar nach diesem Termin unter Verwendung des Evaluierungsbogens mit dem jeweiligen Verfahrensstand mitgeteilt werden.

¹⁷⁸ Anlage 4 des Evaluierungsberichts;

Anlage 9.2

Anwendungshinweise des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit Sachsen-Anhalt zu § 15 IZG LSA, Stand 17. Oktober 2010¹⁷⁹

§ 15 IZG LSA verpflichtet die Landesregierung unter Mitwirkung der kommunalen Spitzenverbände, nach einem Erfahrungszeitraum von fünf Jahren die Auswirkungen des IZG zu evaluieren und das Ergebnis dem Landtag zu berichten.

Die Evaluation dient der Feststellung, ob und inwieweit sich das IZG LSA in seiner Anwendung bewährt hat. Die Überprüfung muss auf wissenschaftlicher Grundlage erfolgen. Deshalb dürfen nach § 15 S. 1 IZG LSA gegebenenfalls weitere Sachverständige, also auch der Landesbeauftragte für die Informationsfreiheit, hinzugezogen werden. Allerdings ist zu beachten, dass das IZG LSA unabhängig von dem Ausgang der Evaluation weiterhin Geltung beanspruchen wird, da der Gesetzgeber es nicht befristet hat.

Die Evaluierung kann nur erfolgreich sein, wenn sich die in § 1 IZG LSA genannten Adressaten daran intensiv beteiligen. Der Landesbeauftragte für die Informationsfreiheit hatte diesen Stellen mit Schreiben vom 12. August 2009 die Verwendung eines von ihm im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern des Landes Sachsen-Anhalt und den kommunalen Spitzenverbänden entwickelten

Evaluierungsbogen empfohlen. Das Ministerium hat den Evaluierungsbogen technisch aufbereitet und ihn in Abstimmung mit dem Landesbeauftragten weiterentwickelt. Mit der Bekanntmachung des Innenministeriums vom 8. März 2010 - (MBI. LSA S. 120) werden die Anwender nunmehr gebeten, nur noch diesen Bogen zu verwenden, Der Evaluierungsbogen kann als auswertbare Datei unter dem Downloadservice des Ministeriums unter www.mi.sachsen-anhalt.de heruntergeladen, offline ausgefüllt, abgespeichert und elektronisch verschickt werden.

Um gesonderte Erhebungen nach Ablauf des fünfjährigen Evaluierungszeitraumes zu vermeiden, werden die in § 1 Abs. 1 Satz 1 IZG LSA genannten Stellen gebeten, schon jetzt jeweils nach Abschluss einzelner Informationszugangsverfahren einen automatisiert auswertbaren Evaluierungsbogen auszufüllen und dem Ministerium unter der Funktionsadresse izg@mi.sachsen-anhalt.de zu übersenden.

Im Interesse der Vollständigkeit auszuwertender Unterlagen bittet das Innenministerium, nachträglich Evaluierungsbogen auch zu solchen Verfahren vorzulegen, die vor der

¹⁷⁹ Mit dem Ministerium für Inneres und Sport abgestimmte Fassung; <http://www.informationsfreiheit.sachsen-anhalt.de/service/veroeffentlichungen/informationsmaterial/anwendungshinweise/>, dort § 15;

Veröffentlichung der Bekanntmachung abgeschlossen wurden. Verfahren, die am 30. September 2013 noch nicht abgeschlossen sind, sollten unmittelbar nach diesem Termin unter Verwendung des Evaluierungsbogens mit dem jeweiligen Verfahrensstand mitgeteilt werden.

Anlage 9.3

Rundschreiben des Ministeriums für Inneres und Sport vom 2. Mai 2012 an die obersten Landesbehörden betr. „Erster Tätigkeitsbericht des Landesbeauftragten für den Datenschutz Sachsen-Anhalt zur Informationsfreiheit für den Zeitraum 1. Oktober 2008 bis 30. September 2010“¹⁸⁰

[...]

Abschließend weise ich auf meine Bekanntmachung zur Evaluierung des Gesetzes vom 8. März 2010 (MBI. LSA 2010, S. 120) hin. Da nach meiner Einschätzung bisher nicht in allen Fällen Evaluierungsbögen erstellt wurden, bitte ich nochmals für jeden bearbeiteten Antrag auf Informationszugang nach dem IZG LSA einen Evaluierungsbogen auszufüllen und mir unter der Funktionsadresse izg@mi.sachsen-anhalt.de zu übersenden. Ich bitte, auch Ihren nachgeordneten Bereich bzw. Ihrer Rechtsaufsicht unterstehende Behörden, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts entsprechend zu unterrichten.

¹⁸⁰ Auszugsweise, auf die Evaluierung des IZG LSA beschränkte, Wiedergabe des Textes

Anlage 9.4

Rundschreiben des Ministeriums für Inneres und Sport vom 2. Mai 2012 an die Staatskanzlei und die Ministerien des Landes betr. „Fortentwicklung des Informationszugangsrecht in Sachsen-Anhalt; Rechtsvereinfachung“

Der Landtag von Sachsen-Anhalt hat sich am 22./23. März mit dem Ersten Tätigkeitsbericht des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit (Drs. 5/3001) und der dazu abgegebenen Stellungnahme der Landesregierung (Drs. 6/131) befasst. Bei dieser Gelegenheit hat Landtag anliegende Entschließung zur Fortentwicklung des Informationszugangs in Sachsen-Anhalt gefasst. Die Entschließung hat unter anderem zum Ziel, im Rahmen der Evaluierung des Informationszugangsgesetzes zu prüfen, ob die verschiedenen Informationsfreiheits- bzw. -zugangsgesetze auf Landesebene inhaltlich zusammengelegt werden können und folglich die Zahl der spezielleren Zugangsvorschriften zugunsten einer übersichtlicheren und besseren Rechtsanwendung verringert werden können. Dies entspricht Vorstellungen des Landesbeauftragten (vgl. 2.4.3 des Tätigkeitsberichts) und den Ausführungen der Landesregierung hierzu.

Ob und inwieweit das IZG LSA mit bereichsspezifischen Informationszugangsgesetzen, die für Umweltinformationen, Verbraucherinformationen und Geodaten bestehen, zusammengeführt werden kann, werde ich in Abstimmung mit den betroffenen Ressorts im Zuge der Evaluierung, die nach § 15 IZG LSA ab 1. Oktober 2013 ansteht, prüfen.

Eine echte Rechtsvereinheitlichung und -vereinfachung auf dem Gebiet des Informationszugangsgesetzes lässt sich aber nur erreichen, wenn auch alle anderen Rechtsvorschriften des Landes im Sinne des § 1 Abs. 3 Satz 1 IZG LSA, die dem allgemeinen Gesetz vorgehen, daraufhin überprüft werden, ob sie neben dem IZG LSA weiterhin erforderlich sind oder modifiziert werden können. Hierzu ist im allgemeinen Teil der Gesetzesbegründung (Drs. 5/748, S. 9 ff) ausgeführt:

„Künftig sollen amtliche Informationen frei zugänglich sein, es sei denn, dass besondere öffentliche oder private Belange entgegenstehen. Dieser Paradigmenwechsel wird unter Umständen dort nicht erreicht, wo in anderen Rechtsvorschriften bestehende Regelungen über den Zugang zu amtlichen Informationen dem Gesetz vorgehen und solche Vorschriften noch nicht unter dem Blickwinkel allgemeiner Informationsfreiheit erlassen worden sind. Der Vorrang dieser Normen ergibt sich aus § 1 Abs. 3. Nach Verabschiedung des vorliegenden Gesetzentwurfs werden daher im jeweiligen Fachrecht

bereichsspezifisch getroffene Regelungen des Landes zum Informationszugang, insbesondere zugangsbeschränkende Regelungen, zu überprüfen sein. Schon nach den Grundsätzen der Rechtsförmlichkeit muss ein neues Stammgesetz nicht nur in sich selbst stimmig sein, sondern sich auch in die übrige Rechtsordnung einfügen. Dies erfordert umgekehrt wegen des Paradigmenwechsels im Recht auf Zugang zu amtlichen Informationen eine Überprüfung bereits bestehender Regelungen.“

Da die Ermittlung einschlägiger Normen und ihre Überprüfung auf die weitere Erforderlichkeit, ggf. in modifizierter Fassung, längere Zeit in Anspruch nehmen dürfte, rege ich an, die entsprechenden Ermittlungen bereits jetzt einzuleiten, damit sie Rahmen der Evaluierung rechtzeitig zum Abschluss gebracht werden können. Ich bitte, mir das Ergebnis Ihrer Überprüfung zu gegebener Zeit unter Verwendung des beigefügten Erfassungsbogens¹⁸¹ mitzuteilen. Die Eintragungen in den Erfassungsbogen sollten in einer Datei, die ich Ihnen gesondert zur Verfügung stelle, vorgenommen werden. Für Hinweise und Rückfragen stehen Ihnen der Verfasser dieses Schreibens sowie der für Informationsfreiheit zuständige Referent beim Landesbeauftragten für den Datenschutz gerne zur Verfügung.

¹⁸¹ Anlage 6 des Evaluierungsberichts;

Anlage 9.5

Rundschreiben des Ministeriums für Inneres und Sport vom 2. Mai 2012 an die Staatskanzlei und die Ministerien des Landes sowie die kommunalen Spitzenverbände betr. „Entschließung des Landtages vom 22. März 2012 zum Informationszugangsgesetz Sachsen-Anhalt; LT-Drs. 6/977; Erhöhung des Bekanntheitsgrades des Gesetzes sowie Beachtung von Veröffentlichungspflichten“

Anlagen: a) Entschließung¹⁸²

b) Mitteilung der Landesregierung vom 30. Mai 2012 zur Beschlussrealisierung (LT-Drs. 6/1161)

Aus Nummer 2 und 3 der o. a. Entschließung ergibt sich unter anderem, dass der Landtag von Sachsen-Anhalt es für geboten hält,

- a) den Bekanntheitsgrad des Informationszugangsgesetzes Sachsen-Anhalt (IZG LSA) und der damit verbundenen Vorteile weiter zu erhöhen, um die Möglichkeit der Inanspruchnahme des Gesetzes durch die Bürgerinnen und Bürger zu intensivieren.
- b) im Sinne einer weitergehenden Transparenz und Nutzung des Rechtes auf Informationszugang sicherzustellen, dass die im Gesetz festgeschriebene Veröffentlichungspflicht der öffentlichen Stellen besser umgesetzt und vorangetrieben wird. Des Weiteren sind möglichst zeitnah neue Möglichkeiten und Formen einer aktiven Informationspolitik der Behörden zu prüfen und umzusetzen, welche langfristig die Verwaltungsorganisation und Verwaltungsmodernisierung effektivieren.

Hierzu verweise ich auf die beigefügte Mitteilung der Landesregierung zur Beschlussrealisierung (zu Nummern 2 und 3).

Sofern noch nicht geschehen, bitte ich zur Erhöhung des Bekanntheitsgrades des Gesetzes auf Ihrer Homepage Hinweise auf das Informationszugangsrecht nach allgemeinem bzw. bereichsspezifischem Informationszugangsrecht zu geben und dabei auch Informationsangebote des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit zu verlinken. Außerdem bitte ich, Ihren Internetauftritt daraufhin zu überprüfen, inwieweit er den Veröffentlichungspflichten nach § 11 Abs. 1 und 2 IZG LSA genügt und ob er entsprechend

¹⁸² LT-Drs. 6/977;

§ 11 Abs. 3 IZG LSA andere geeignete Informationen allgemein zugänglich macht. Zu beachten ist, dass Absatz 1 eine Sollvorschrift und Absatz 2 eine Mussvorschrift ist.

Veröffentlichungen nach § 11 Abs. 3 IZG LSA sind in besonderer Weise geeignet, Informationszugangsbegehren im Einzelfall zu vermeiden. Sie entlasten die Adressaten des IZG LSA von Verwaltungsaufwand und die Bürgerinnen und Bürger von Kosten, die mit der Bearbeitung von Anträgen auf Informationszugang verbunden sind.

Ich bitte, auch die Ihnen nachgeordneten sowie die nur Ihrer Rechtsaufsicht unterliegenden Adressaten des IZG LSA zu bitten, ihren jeweiligen Internetauftritt zu überprüfen. Das Landesverwaltungsamt ist unterrichtet, dass ich die kommunalen Spitzenverbände gebeten habe, ihre Mitglieder in geeigneter Weise zu bitten, ihren jeweiligen Internetauftritt zu überprüfen.

Anlage 9.6

Rundschreiben des Ministeriums für Inneres und Sport, 15.12-05114-18, vom 26. April 2013 an die obersten Landesbehörden betr. „Informationszugangsgesetz Sachsen-Anhalt (IZG LSA);

- 1. Zweiter Tätigkeitsbericht des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit für den Zeitraum 1. Oktober 2010 bis 30. September 2012¹⁸³**
- 2. Vorbereitung der Evaluierung des Gesetzes“**

2. Vorbereitung der Evaluierung des Gesetzes

2.1 Evaluierungsbögen

Darüber hinaus möchte ich auch noch einmal ausdrücklich auf meine Bekanntmachung zur Evaluierung des Gesetzes vom 8. März 2010 (MBI. LSA 2010, S. 120) hinweisen. Bis heute liegen mir nur wenig mehr als 100 Evaluierungsbögen vor. Vor dem Hintergrund in der Vergangenheit erhobener - wesentlich höherer - Fallzahlen gehe ich davon aus, dass die zugehörigen Erhebungsbögen in vielen Fällen noch nicht ausgefüllt wurden. Angesichts des näher rückenden Evaluierungstichtags (30. September 2013) möchte ich Sie daher nochmals bitten, für jeden bearbeiteten Antrag auf Informationszugang nach dem IZG LSA einen Evaluierungsbogen auszufüllen und mir unter der Funktionsadresse izg@mi.sachsen-anhalt.de zu übersenden. Evaluierungsbögen im ausfüllbaren Portable Document Format (PDF) stehen unter dem URL

<http://www.sachsen-anhalt.de/index.php?id=53206>

zum Download zur Verfügung.

Um zum Stichtag eine umfassende - mit entsprechenden Belastungsspitzen einhergehende Aufarbeitung zu vermeiden, sollten diese Bögen möglichst unmittelbar im Anschluss an die Vorgangsbearbeitung, in jedem Fall aber vor dem Stichtag, ausgefüllt und mir zugeleitet werden.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie Ihren nachgeordneten Bereich bzw. Ihrer Rechtsaufsicht unterstehende Behörden, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts entsprechend unterrichten würden.

¹⁸³ Auf die Wiedergabe des nicht mit der Evaluierung im Zusammenhang stehenden Kontextes wurde verzichtet;

2.2 Evaluation der Rechtsvorschriften, die auf den Informationszugang nach § 1 Abs. 3 Satz 1 IZG LSA anzuwenden sind

Vor dem Hintergrund der mit meinem Schreiben vom 5. Mai 2012, 15.2, von allen Ressorts erbetenen Zuarbeit zu der in Nr. 5.4 des Tätigkeitsberichts angesprochenen Fortentwicklung des Informationszugangsrechts bitte ich soweit noch nicht erfolgt den zur Erfassung der Normen übersandten Vordruck auszufüllen und zurückzusenden. Die Fortentwicklung des Informationszugangsrechts wird von zentraler Bedeutung im Rahmen der in Kürze anstehenden Evaluierung des IZG LSA sein. Für die jeweils gebotenen - umfangreichen - Ermittlungen wird zum Evaluierungstichtag kein ausreichendes Zeitfenster mehr bestehen. Den seinerzeit zur Verfügung gestellten Vordruck übersende ich auf Ihre Anforderung gerne erneut.

Anlage 9.7

Rundschreiben des Ministeriums für Inneres und Sport, 15.12-05114-18, vom 26. April 2013 an die Kommunalen Spitzenverbände betr. „Informationszugangsgesetz Sachsen-Anhalt (IZG LSA);

- 1. Zweiter Tätigkeitsbericht des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit für den Zeitraum 1. Oktober 2010 bis 30. September 2012¹⁸⁴**
- 2. Vorbereitung der Evaluierung des Gesetzes“**

Sehr geehrte Damen und Herren,

beigefügtes Schreiben¹⁸⁵ vom 26. April 2013 an die obersten Landesbehörden übersende ich mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Ich stelle anheim, bei Bedarf ebenfalls bis zum 7. Juni 2013 Stellung zu nehmen.

Gleichzeitig möchte ich die Gelegenheit nutzen und noch einmal auf meine Bekanntmachung zur Evaluierung des Gesetzes vom 8. März 2010 (MBI. LSA 2010, S. 120) hinweisen. Bis heute liegen mir nur wenig mehr als 100 Evaluierungsbögen vor. Vor dem Hintergrund in der Vergangenheit erhobener – wesentlich höherer - Fallzahlen gehe ich davon aus, dass die zugehörigen Evaluierungsbögen in vielen Fällen noch nicht ausgefüllt wurden. Angesichts des näher rückenden Evaluierungstichtags (30. September 2013) möchte ich Sie daher ein weiteres Mal darum bitten, Ihre Mitglieder darauf hinzuweisen, dass spätestens zum Evaluierungstichtag für jeden bearbeiteten Antrag auf Informationszugang nach dem IZG LSA ein Evaluierungsbogen auszufüllen und mir unter der Funktionsadresse izg@mi.sachsen-anhalt.de zu übersenden ist. Evaluierungsbögen im ausfüllbaren Portable Document Format (PDF) stehen unter dem URL

<http://www.sachsen-anhalt.de/index.php?id=53206>

zum Download zur Verfügung.

Um zum Stichtag eine umfassende - mit entsprechenden Belastungsspitzen einhergehende - Aufarbeitung zu vermeiden, sollten diese Bögen möglichst unmittelbar im Anschluss an die Vorgangsbearbeitung ausgefüllt und mir zugeleitet werden.

Mit freundlichen Grüßen

¹⁸⁴ Auf die Wiedergabe des nicht mit der Evaluierung im Zusammenhang stehenden Kontextes wurde verzichtet;

¹⁸⁵ Anlage 9.5 zum Evaluierungsbericht;

Anlage 9.8

Rundschreiben des Ministeriums für Inneres und Sport, 15.12-05114-18, vom 18. Oktober 2013 an die obersten Landesbehörden und die kommunalen Spitzenverbände betr. „Evaluierung des Informationszugangsgesetzes Sachsen-Anhalt (IZG LSA)“

Mit Bekanntmachung vom 8. März 2010 (MBI. LSA 2010, S. 120) habe ich erstmals darauf hingewiesen, dass das zur IZG LSA zum Stichtag 30. September 2013 zu evaluieren ist.

I. Evaluierungsbögen, Statistik

Bis heute liegen mir etwa 220 Evaluierungsbögen vor. Vor dem Hintergrund bereits in der Vergangenheit erhobener Fallzahlen, etwa im Rahmen der Kleinen Anfrage zum IZG LSA (LT-Drs. 5/3146), gehe ich davon aus, dass die Erhebungsbögen noch nicht in allen Fällen ausgefüllt wurden. Daher möchte ich Sie unter Hinweis auf die bestehende Gesetzeslage ein weiteres Mal darum bitten, zu prüfen, ob zu allen bei Ihnen gestellten Anträgen auf Informationszugang nach dem IZG LSA bis zum Evaluierungstichtag 30. September 2013 ein Evaluierungsbogen ausgefüllt wurde. Sofern dies nicht der Fall ist, bitte ich dies nachzuholen und mir den Bogen unter der Funktionsadresse izg@mi.sachsen-anhalt.de zu übersenden. Evaluierungsbögen im ausfüllbaren Portable Document Format (PDF) stehen unter dem URL

<http://www.sachsen-anhalt.de/index.php?id=53206>

zum Download zur Verfügung. Ein Muster habe ich als Anlage 1 beigefügt.

Ich weise darauf hin, dass die Evaluierungsbögen auch dann auszufüllen sind, wenn ein Verfahren zum Stichtag noch nicht abgeschlossen wurde. In diesen Fällen ist lediglich der Verfahrensstand zum Stichtag wiederzugeben.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie Ihren nachgeordneten Bereich bzw. Ihrer Rechtsaufsicht unterstehende Behörden, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts entsprechend informieren und um Übersendung der noch ausstehenden Erhebungsbögen bis zum 29. November 2013 bitten würden.

II. Evaluation der Rechtsvorschriften, die auf den Informationszugang nach § 1 Abs. 3 Satz 1 IZG LSA anzuwenden sind

Vor dem Hintergrund der mit meinem Schreiben vom 5. Mai 2012, 15.2, von allen Ressorts erbetenen Zuarbeit zur Fortentwicklung des Informationszugangsrechts bitte ich soweit noch nicht erfolgt den zur Erfassung der Normen übersandten Vordruck (Anlage 2¹⁸⁶) auszufüllen und zurückzusenden. Sofern Sie den Vordruck bereits anlässlich meines Schreibens vom 5. Mai 2012 oder meines Schreibens vom 26. April 2013, 15.12-05114-18, ausgefüllt oder überarbeitet haben, bitte ich, diesen noch einmal auf Vollständigkeit und Aktualität zu überprüfen, denn die Fortentwicklung des Informationszugangsrechts ist von zentraler Bedeutung für die Evaluierung des IZG LSA.

Auch in diesem Fall wäre ich Ihnen für eine Erledigung bis zum 29. November 2013 dankbar. Fehlanzeige ist erforderlich.

¹⁸⁶ Anlage 6 des Evaluierungsberichts;

Anlage 10.1

Informationszugangsgesetz Sachsen-Anhalt (IZG LSA) vom 19. Juni 2008¹⁸⁷

§ 1

Grundsatz

- (1) Jeder hat nach Maßgabe dieses Gesetzes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen gegenüber
1. den Behörden
 - a) des Landes,
 - b) der Kommunen und Gemeindeverbände sowie
 - c) der der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts und
 2. den sonstigen Organen und Einrichtungen des Landes, soweit sie öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrnehmen.
- Einer Behörde im Sinne dieser Vorschrift steht eine natürliche Person oder juristische Person des Privatrechts gleich, soweit eine Behörde sich dieser Person zur Erfüllung ihrer öffentlich-rechtlichen Aufgaben bedient.
- (2) Die Stelle nach Absatz 1 Satz 1 kann Auskunft erteilen, Akteneinsicht gewähren oder Informationen in sonstiger Weise zur Verfügung stellen. Begehrt der Antragsteller eine bestimmte Art des Informationszugangs, so darf dieser nur aus wichtigem Grund auf andere Art gewährt werden. Als wichtiger Grund gilt insbesondere ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand.
- (3) Regelungen in anderen Rechtsvorschriften über den Zugang zu amtlichen Informationen gehen vor. Dies gilt nicht in den Fällen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 29 des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes ist

¹⁸⁷ GVBl. LSA S. 242;

1. amtliche Information: jede amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnung, unabhängig von der Art ihrer Speicherung. Entwürfe und Notizen, die nicht Bestandteil eines Vorgangs werden sollen, gehören nicht dazu;
2. Dritter: jeder, über den personenbezogene Daten oder sonstige Informationenvorliegen.

§ 3

Schutz von besonderen öffentlichen Belangen

- (1) Der Anspruch auf Informationszugang besteht nicht,
 1. wenn das Bekanntwerden der Information nachteilige Auswirkungen haben kann auf
 - a) internationale Beziehungen, Beziehungen zum Bund oder einem Land
 - b) Belange der inneren oder äußeren Sicherheit,
 - c) Kontroll- oder Aufsichtsaufgaben der Finanz-, Versicherungsaufsichts-, Wettbewerbs- und Regulierungsbehörden,
 - d) Angelegenheiten der externen Finanzkontrolle,
 - e) die Durchführung eines anhängigen Gerichtsverfahrens, den Anspruch einer Person auf ein faires Verfahren oder die Durchführung strafrechtlicher, ordnungswidrigkeits-rechtlicher oder disziplinarischer Ermittlungen,
 2. wenn das Bekanntwerden der Information die öffentliche Sicherheit gefährden kann,
 3. wenn und solange die Beratungen von Behörden beeinträchtigt werden,
 4. wenn die Information einer durch Rechtsvorschrift oder durch die Verschlussachenanweisung für das Land Sachsen-Anhalt geregelten Geheimhaltungs- oder Vertraulichkeitspflicht oder einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis unterliegt,
 5. hinsichtlich vorübergehend beigezogener Information einer anderen öffentlichen Stelle, die nicht Bestandteil der eigenen Vorgänge werden soll,
 6. wenn das Bekanntwerden der Information geeignet wäre, fiskalische Interessen der in § 1 Abs. 1 Satz 1 genannten Stellen im Wirtschaftsverkehr oder wirtschaftliche Interessen der Sozialversicherungen zu beeinträchtigen,
 7. bei vertraulich erhobener oder übermittelter Information, soweit das Interesse des Dritten an einer vertraulichen Behandlung im Zeitpunkt des Antrags auf Informationszugang noch fortbesteht,
 8. gegenüber der Verfassungsschutzbehörde sowie anderen in § 1 Abs. 1 Satz 1 genannten Stellen, soweit sie sicherheitsempfindliche Aufgaben im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 des Sicherheitsüberprüfungs- und Geheimschutzgesetzes vom 26. Januar 2006 (GVBl. LSA S. 12, 14) wahrnehmen,

9. gegenüber Hochschulen, Universitätskliniken und Forschungseinrichtungen, einschließlich solcher Einrichtungen, die zum Transfer von Forschungsergebnissen gegründet wurden, soweit sie wissenschaftlich tätig sind,
 10. gegenüber der Medienanstalt Sachsen-Anhalt, soweit es die Aufsicht über die Rundfunkveranstalter betrifft, und gegenüber den öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstaltern in Bezug auf journalistisch-redaktionelle Informationen sowie
 11. gegenüber Finanzbehörden im Sinne des § 2 des Finanzverwaltungsgesetzes, soweit sie in Verfahren in Steuersachen tätig werden.
- (2) Der Antrag auf Informationszugang soll abgelehnt werden, wenn in anderen als in Absatz 1 oder § 4 geregelten Fällen die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben der öffentlichen Stellen erheblich beeinträchtigt würde, es sei denn, dass das Interesse an der Einsichtnahme das entgegenstehende öffentliche Interesse im Einzelfall überwiegt.

§ 4

Schutz des behördlichen Entscheidungsprozesses

- (1) Der Antrag auf Informationszugang soll für Entwürfe zu Entscheidungen sowie Arbeiten und Beschlüsse zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung abgelehnt werden, soweit und solange durch die vor-zeitige Bekanntgabe der Informationen der Erfolg der Entscheidung oder bevorstehender behördlicher Maßnahmen vereitelt würde. Nicht der unmittelbaren Entscheidungsvorbereitung nach Satz 1 dienen in der Regel Ergebnisse der Beweiserhebung und Gutachten oder Stellungnahmen Dritter.
- (2) Der Antragsteller soll über den Abschluss des jeweiligen Verfahrens informiert werden.

§ 5

Schutz personenbezogener Daten

- (1) Zugang zu personenbezogenen Daten darf nur gewährt werden, soweit das Informationsinteresse des Antragstellers das schutzwürdige Interesse des Dritten am Ausschluss des Informationszugangs überwiegt oder der Dritte eingewilligt hat. Personenbezogene Daten besonderer Art im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten der Bürger dürfen nur übermittelt werden, wenn der Dritte ausdrücklich eingewilligt hat.
- (2) Das Informationsinteresse des Antragstellers überwiegt nicht bei Informationen aus Unterlagen, soweit sie mit dem Dienst- oder Amtsverhältnis oder einem Mandat des Dritten in Zusammenhang stehen, und bei Informationen, die einem Berufs- oder Amtsgeheimnis unterliegen.

- (3) Das Informationsinteresse des Antragstellers überwiegt das schutzwürdige Interesse des Dritten am Ausschluss des Informationszugangs in der Regel dann, wenn sich die Angabe auf Name, Titel, akademischen Grad, Berufs- und Funktionsbezeichnung, Büroanschrift und -telekommunikationsnummer beschränkt und der Dritte als Gutachter, Sachverständiger oder in vergleichbarer Weise eine Stellungnahme in einem Verfahren abgegeben hat oder abgeben soll.
- (4) Name, Titel, akademischer Grad, Berufs- und Funktionsbezeichnung, Büroanschrift und -telekommunikationsnummer von Bearbeitern sind vom Informationszugang nicht ausgeschlossen, soweit sie Ausdruck und Folge der amtlichen Tätigkeit sind und kein Ausnahmetatbestand erfüllt ist.

§ 6

Schutz des geistigen Eigentums und von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen

Der Anspruch auf Informationszugang besteht nicht, soweit der Schutz geistigen Eigentums entgegensteht. Zugang zu Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen darf nur gewährt werden, soweit der Betroffene eingewilligt hat.

§ 7

Antrag und Verfahren

- (1) Über den Antrag auf Informationszugang entscheidet die Stelle nach § 1 Abs. 1 Satz 1, die zur Verfügung über die begehrten Informationen berechtigt ist. Im Falle des § 1 Abs. 1 Satz 2 ist der Antrag an die Stelle nach § 1 Abs. 1 Satz 1 zu richten, die sich der natürlichen oder juristischen Person des Privatrechts zur Erfüllung ihrer öffentlich-rechtlichen Aufgaben bedient. Betrifft der Antrag Daten Dritter im Sinne von § 5 Abs. 1 und 2 oder § 6, muss er begründet werden. Bei gleichförmigen Anträgen von mehr als 50 Personen gilt § 1 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit den §§ 17 bis 19 des Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechend.
- (2) Besteht ein Anspruch auf Informationszugang zum Teil, ist dem Antrag in dem Umfang statt-zugeben, in dem der Informationszugang ohne Preisgabe der nach den §§ 3 bis 6 nicht zugänglich zu machenden Informationen oder ohne unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand möglich ist. Entsprechendes gilt, wenn sich der Antragsteller in den Fällen, in denen Belange Dritter berührt sind, mit einer Unkenntlichmachung der diesbezüglichen Informationen einverstanden erklärt.

- (3) Auskünfte können mündlich, schriftlich oder elektronisch erteilt werden. Die Stelle nach § 1 Abs. 1 Satz 1 ist nicht verpflichtet, die inhaltliche Richtigkeit der Information zu prüfen.
- (4) Im Fall der Einsichtnahme in amtliche Informationen kann sich der Antragsteller Notizen machen oder Ablichtungen und Ausdrucke fertigen lassen. § 6 Satz 1 bleibt unberührt.
- (5) Die Information ist dem Antragsteller unter Berücksichtigung seiner Belange unverzüglich zugänglich zu machen. Der Informationszugang soll innerhalb eines Monats erfolgen. § 8 bleibt unberührt.

§ 8

Verfahren bei Beteiligung Dritter

- (1) Die Stelle nach § 1 Abs. 1 Satz 1 gibt einem Dritten, dessen Belange durch den Antrag auf Informationszugang berührt sind, schriftlich Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb eines Monats, sofern Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass er ein schutzwürdiges Interesse am Ausschluss des Informationszugangs haben kann.
- (2) Die Entscheidung nach § 7 Abs. 1 Satz 1 ergeht schriftlich und ist auch dem Dritten bekannt zu geben. Der Informationszugang darf erst erfolgen, wenn die Entscheidung dem Dritten gegenüber bestandskräftig ist oder die sofortige Vollziehung angeordnet worden ist und seit der Bekanntgabe der Anordnung an den Dritten zwei Wochen verstrichen sind. § 9 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 9

Ablehnung des Antrags; Rechtsweg

- (1) Die Bekanntgabe einer Entscheidung, mit der der Antrag ganz oder teilweise ablehnt wird, hat innerhalb der Frist nach § 7 Abs. 5 Satz 2 und 3 schriftlich zu erfolgen.
- (2) Der Antrag kann abgelehnt werden, wenn der Antragsteller bereits über die begehrten Informationen verfügt oder sich diese in zumutbarer Weise aus allgemein zugänglichen Quellen beschaffen kann.
- (3) Gegen die ablehnende Entscheidung sind Widerspruch und Verpflichtungsklage zulässig. Ein Widerspruchsverfahren nach den Vorschriften des 8. Abschnitts der Verwaltungsgerichtsordnung ist auch dann durchzuführen, wenn die Entscheidung von

einer obersten Landesbehörde getroffen wurde. § 8a des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung und des Bundesdisziplinargesetzes findet keine Anwendung.

§ 10

Verwaltungskosten

- (1) Für die Durchführung dieses Gesetzes werden Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) erhoben. § 1 Abs. 1 Satz 2, § 3 Abs. 2, die §§ 4 bis 10 sowie die §§ 12 bis 14 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt gelten entsprechend, soweit nachstehend nichts Abweichendes bestimmt ist.
- (2) Die Gebühr schließt Verwaltungskosten oder Entgelte, die für eine Weiterverwendung im Sinne des § 2 Nr. 3 des Informationsweiterverwendungsgesetzes vom 13. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2913) in der jeweils geltenden Fassung erhoben werden können, nicht ein.
- (3) Das Ministerium des Innern wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen für Amtshandlungen nach diesem Gesetz die Gebührentatbestände und Gebührensätze sowie die Pauschalbeträge für Auslagen im Sinne des § 14 Abs. 2 Nr. 8 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt durch Verordnung zu bestimmen.

§ 11

Veröffentlichungspflichten

- (1) Die Stellen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 sollen Verzeichnisse führen, aus denen sich die vorhandenen Informationssammlungen und -zwecke erkennen lassen.
- (2) Organisations- und Aktenpläne ohne Angabe personenbezogener Daten sind nach Maßgabe dieses Gesetzes allgemein zugänglich zu machen.
- (3) Die Stellen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 sollen die in den Absätzen 1 und 2 genannten Pläne und Verzeichnisse sowie andere geeignete Informationen in elektronischer Form allgemein zugänglich machen.

§ 12

Landesbeauftragter für die Informationsfreiheit

- (1) Jeder kann den Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit anrufen, wenn er sich in seinen Rechten nach diesem Gesetz verletzt sieht.
- (2) Die Aufgabe des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit wird vom Landesbeauftragten für den Datenschutz wahrgenommen.
- (3) § 21 Abs. 3 und die §§ 22 bis 24 des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten der Bürger gelten entsprechend.

§ 13

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 14

Einschränkung von Grundrechten

Durch dieses Gesetz wird das Recht auf Schutz personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 6 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt eingeschränkt.

§ 15

Überprüfung der Auswirkungen des Gesetzes

Die Auswirkungen dieses Gesetzes werden nach einem Erfahrungszeitraum von fünf Jahren durch die Landesregierung unter Mitwirkung der kommunalen Spitzenverbände und gegebenenfalls weiterer Sachverständiger geprüft. Die Landesregierung berichtet dem Landtag über das Ergebnis der Evaluierung.

§ 16

In-Kraft-Treten

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am ersten Tage des vierten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.
- (2) § 10 Abs. 3 tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Anlage 10.2

Verordnung über die Kosten nach dem Informationszugangsgesetz Sachsen-Anhalt (IZG LSA KostVO) vom 21. August 2008¹⁸⁸

Aufgrund des § 10 Abs. 3 des Informationszugangsgesetzes Sachsen-Anhalt vom 19. Juni 2008 (GVBl. LSA S. 242) und in entsprechender Anwendung des § 3 Abs. 3 Satz 2 und des § 14 Abs. 2 Nr. 8 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 154), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2004 (GVBl. LSA S. 866, 868), wird im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen verordnet:

§ 1

Gebühren und Auslagen

Die Gebühren und die Pauschbeträge für Auslagen im Sinne des § 14 Abs. 2 Nr. 8 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt bestimmen sich nach dem anliegenden Gebühren- und Auslagenverzeichnis (Anlage).

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2008 in Kraft.

Magdeburg, den 21. August 2008.

Der Minister des Innern
des Landes Sachsen-Anhalt

Hövelmann

¹⁸⁸ GVBl. LSA S. 302

Anlage (zu § 1)

Teil A

Gebühren

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühren in Euro
1	Erteilung von Auskünften nach § 1 Abs. 2 in Verbindung mit § 7 Abs. 3 des Informationszugangsgesetzes Sachsen-Anhalt	0 bis 1 000 ^{*)}
2	Gewährung von Einsichtnahme auch in maschinenlesbare oder verfilmte Unterlagen nach § 1 Abs. 2 in Verbindung mit § 7 Abs. 4 des Informationszugangsgesetzes Sachsen-Anhalt	0 bis 1 000 ^{*)}
3	Zur-Verfügung-Stellung von Informationen in sonstiger Weise nach § 1 Abs. 2 des Informationszugangsgesetzes Sachsen-Anhalt	0 bis 2 000 ^{*)}

Teil B

Auslagen

Nr.	Auslagentatbestand	Auslagen in Euro
1	Fotokopien, Lichtpausen und Drucke	
1.1	Fotokopien und Lichtpausen, schwarz-weiß	
1.1.1	bis zum Format DIN A 4 je Seite	0,65
	ab 10 Seiten je Seite	0,31
	ab 50 Seiten je Seite	0,15
	ab 100 Seiten je Seite	0,06
1.1.2	bis zum Format DIN A 3 je Seite	1,55
	ab 10 Seiten je Seite	0,80
	ab 50 Seiten je Seite	0,38
	ab 100 Seiten je Seite	0,15
1.1.3	in größeren Formaten je Seite bis zu	12,80
	ab 10 Seiten je Seite	6,20
	ab 50 Seiten je Seite	3,10
	ab 100 Seiten je Seite	1,55
1.2	Fotokopien farbig, bis zum Format DIN A 3 je Seite	3,10
	ab 10 Seiten je Seite	1,55
	ab 50 Seiten je Seite	0,80
	ab 100 Seiten je Seite	0,38
1.3	Kopieren auf elektronische Speichermedien	In tatsächlicher Höhe
1.4	Kopieren von verfilmten Unterlagen je Seite	Entsprechend Nr. 1.1
1.5	Vervielfältigungen mit Bürodruckgeräten bis zum Format DIN A 4 bei einer Auflage	
1.5.1	bis zu 10 Stück je Seite	0,13 bis 0,33
1.5.2	bis zu 50 Stück je Seite	0,06 bis 0,20
1.5.3	bis zu 100 Stück je Seite	0,06 bis 0,13
1.5.4	über 100 Stück je Seite	0,03 bis 0,15
2	Abschriften	
2.1	Abschrift im Format DIN A 5 je angefangene Seite	2,05
2.2	Abschrift im Format DIN A 4 je angefangene Seite	3,10

